<36632939050019

<36632939050019

Bayer. Staatsbibliothek

A. lat. b. 628-5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36631190800018

<36631190800018

Bayer. Staatsbibliothek

Des Marcus Tullius Cicero Reden

für

den Lucius Murena,
den Publius Sulla
und
den Cnejus Plancius

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1819

nL

Des

Marcus Tullius Cicero

auserlesene Reden

übersetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Fünfter Band

welcher

die Reden für den Lucius Murena,

für den Publius Sulla und für den Cnejus Plancius

enthält

Altona

bei Johann Friederich Hammerich

1819

30

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Mit dieſem Bande ſchlieſse ich das Werk, das ich unter dem Titel: auserleſene Reden des Cicero, überſetzt und erläutert von F. C. Wolff, in dem Zeitraume mehrerer Jahre herausgegeben habe. Daſs ich durch dieſe Ueberſetzung alle, die ſich öffentlich das Urtheil anmaſsen, befriedigt hätte, iſt keine Hoffnung, mit welcher ich mir ſchmeichle. Einige werden mich beſchuldigen, daſs ich zu wörtlich und ſklaviſch, andre, daſs ich zu frei und weitſchweifig überſetzt, andre vielleicht auch, daſs ich nicht tief genug den Sinn der Urſchrift ergründet habe. Aber nicht allen, die als öffentliche Beurtheiler auftreten, gebührt das Urtheil. Nur wenige wiſſen, worauf es beim Ueberſetzen alter Geiſteswerke eigentlich ankömmt. Nur derjenige hat zum Ueberſetzen Beruf, der ſich von dem Geiſte des Schriftſtellers, dem er ſeine Sorge widmet, einiger Maſsen durchdrungen fühlt. Wer nur den Sinn zurückgiebt, ohne ſich um Kürze, Adel und Kraft des Ausdrucks zu bekümmern, oder mit ängſtlicher Treue dollmetſchend, in ſchwerfälligen Perioden ſich fortbewegt, hat Ciceros Geiſt nicht erfaſst. Nicht bloſs die Fülle und Mannigfaltigkeit der Gedan-

ken, ſondern auch der leichte und anmuthige Fluſs der Rede bezaubert uns bei dieſem groſsen Manne. Alle ſeine Reden ſcheinen mir in fortgehender Begeiſterung geſprochen. Alle Töne weiſs er zu treffen, alle Gefühle und Leidenſchaften bei uns anzuregen. Wer ihn würdig überſetzen will, muſs ſelbſt eine gewiſſe Erhebung des Gemüthes fühlen, und ihm nachempfinden können, kurz durch eine gewiſſe Verwandtſchaft des Geiſtes zu ihm hingezogen ſein. Man muſs aus der Ueberſetzung, unabhängig von der Urſchrift, begreifen können, wie Cicero durch ſeine Reden ſo groſse Wirkungen auf die ihn umgebende Menge hervorzubringen vermocht habe. Unterſucht man nun, wodurch dieſe groſse Wirkungen entſtanden; ſo wird man finden, daſs ſie veranlaſst worden, freilich am meiſten durch die Fülle, Schönheit und Neuheit der Gedanken, die er mittheilt, durch die reiche Ader des Witzes, die ſeinem Munde entſtrömt, durch die Gewandtheit, mit welcher er ſich in jede Lage zu verſetzen weiſs, durch die warme Theilnahme, die er für ſeinen Schützling empfindet, durch den hellen umfaſſenden Geiſt, wodurch er ſeines Stoffes immer Meiſter bleibt, und Licht und Ordnung in alle Theile des Ganzen zu bringen weiſs, durch die Stärke des Gedächtniſſes, das ihm aus allen Orten Hülfsquellen zuführt; aber faſt eben ſo ſehr durch die Auswahl der paſſendſten Ausdrücke,

und überhaupt durch den kräftigen und schönen Bau der Rede selbst. Die Gedanken findet der Uebersetzer in seiner Urschrift, und wenn er sie sich gehörig verständigt hat, so ist sein Geschäfft in Rücksicht auf dieselbe beendigt; aber sie eben so schön und kräftig, als er sie in der Urschrift ausgedrückt findet, zurückzugeben, das eigentlich erfordert seine Kunst. Denn wie vieles bleibt von der Schönheit eines Gedichtes übrig, wenn es seiner Form entkleidet, wie viel von der Schönheit einer Rede, wenn sie des Schmuckes der Darstellung beraubt wird? Dieser Schmuck aber der Darstellung hängt lediglich, wie im Gedichte, so in der Rede, von den Worten selbst ab, und ihrer bestimmten Folge auf einander. Es ist also unerläſsliche Pflicht des Uebersetzers, daſs er, wenn möglich, die Worte mit eben so vielen entsprechenden Worten, und in eben der Folge zurückgebe. Dies nun gethan, beinahe wörtlich übertragen zu haben, ohne daſs man irgendwo auf Härte des Ausdruckes stöſst, ohne daſs es irgendwo an Licht mangelt, ohne daſs man das Steife und Erkünstelte fühlt, das ist die Vollendung der Kunst für den Uebersetzer. Daſs ich nun diese vollendete Kunst in meiner Uebersetzung erreicht habe, behaupte ich keinesweges. Nur zu oft habe ich gefühlt, wie weit das Nachbild hinter dem Urbilde zurückstehe, wie sehr dem Willen die Kraft ermangelt habe.

Aber andeuten ſollte das Geſagte, wohin ich geſtrebt, nur bemerklich machen, daſs ich ungefähr gewuſst, welche ſchwierige Pflichten dem Ueberſetzer obliegen. Nicht alles konnte ich erreichen; aber manches glaube ich doch nicht ſchlecht, und in Uebereinſtimmung mit meinen Grundſätzen, ausgedrückt zu haben. Wenn man ſich die Mühe geben will, meine Ueberſetzung mit der Urſchrift zu vergleichen; ſo wird man finden, daſs ich überall geſucht habe, die Folge der Worte, beſonders wo ſie von groſser Kraft und Wirkung iſt (denn immer iſt ſie es natürlich nicht), zu erhalten. Um dieſen Zweck zu erreichen, habe ich oft die Zeitwörter vorangeſtellt, wo die gemeine Rede ſie nachſetzt, ohne den Vorwurf der Undeutſchheit zu fürchten. Daſs ich überall die Kürze der Urſchrift, wiewohl ich ihr nach Möglichkeit nachgeſtrebt, erreicht habe, darf ich nicht behaupten. Die deutſche Sprache (ſo wenigſtens ſcheint es mir) kann ſich nicht ſo kurz faſſen, wie die lateiniſche, und leicht dunkel wird, wer ſich in derſelben der Kürze gar zu ſorgfältig befleiſsiget. Als erſtes und letztes Geſetz aber galt mir Deutlichkeit und Gefälligkeit des Ausdruckes, weil ich eben dieſes in meinem Vorbilde immer als höchſtes beobachtet zu finden glaubte, und es von der Natur ſelbſt geboten wird (denn wir reden ja, um verſtanden zu werden). Ich ſcheute daher einige Dehnung nicht, ſo oft ich durch über-

triebene Kürze unverſtändlich zu werden, oder den Genius der deutſchen Sprache zu beleidigen fürchtete. Was nützen überhaupt Ueberſetzungen, die erſt aus der Urſchrift ihr Licht erborgen müſſen, und wo ſich in jeder Zeile das verpflanzte Gewächs in der Verkrüpplung offenbart? Beſonders in Reden, die vor einem gemiſchten Haufen gehalten ſind, muſs alles leicht hinflieſsen, und die Kunſt muſs ſich unter der Leichtigkeit und Natürlichkeit, die aber eben ſo wenig einen kühnen Ausdruck oder eine kühne Wendung ausſchlieſst, als ſie in gemeine Sprechweiſe ausarten darf, zu verbergen wiſſen. Der Ueberſetzer ciceroniſcher Reden darf alſo ſchwerlich fragen, ob er grade ſo viele Worte zähle, als Cicero gebraucht hat; aber ſehr muſs er ſich fragen, ob er die Worte auf die rechte Stelle gebracht habe, daſs ſie mit Nachdruck ins Ohr fallen, ob überhaupt Cicero bei denſelben Gedanken, und in derſelben innern und äuſsern Lage, wäre er ein Deutſcher geweſen, ſich wohl ſo ausgedrückt haben würde, als er jetzt reden ſoll. Faſt immer fand ich, daſs, wenn ich die von Cicero gebrauchte Wortfolge verlieſs, die Rede ſelbſt viel von ihrer Kraft verlor; woraus ich ſchloſs, daſs dieſe Folge die naturgemäſse ſei, und daſs Cicero, wäre er ein Deutſcher geweſen, die Worte wohl nicht viel anders geordnet haben würde. Aber bei einem ſo volltönenden Red-

ner müſſen die Silben nicht ängſtlich berechnet werden; ſonſt erſtirbt der Geiſt, das Leben, die Kraft.

In den letztern Bänden glaube ich mir Ciceros Geiſt und Sprache etwas mehr angeeignet zu haben, als es in den frühern, bei geringerer Uebung, geſchehen konnte. Daſs man auch in den letztern an einzelnen Stellen den Sinn verfehlt finden, manchen Ausdruck mit einem beſſern nicht ohne Grund vertauſcht wünſchen dürfte, wird mich nicht befremden. Niemand kann die Mangelhaftigkeit ſeiner Arbeit lebhafter fühlen, als ich die Unvollkommenheit der meinigen fühle. Aber das Ganze muſs ein Beurtheiler beachten, wenn er ein billiger Richter ſein will. Wer im Ganzen immer zum Beſſern angeſtrebt, verdient, däucht mir, bei Einzelnem, wo ihn unmerklich ein Schlummer überfiel, ſchonende Nachſicht. Auf dieſe Nachſicht habe ich vielleicht gegründetere Anſprüche, als mancher andre. Wer meine perſönliche, der wiſſenſchaftlichen Fortbildung ſo ungünſtige Lage kennt, dürfte ſich vielleicht wundern, daſs die Arbeit nicht ſchlechter ausfiel. In einer Handelsſtadt lebend, wo Gelehrſamkeit nur leicht wiegt, entblöſst der nöthigen Hülfsmittel, abgeſchnitten beinahe von allem Umgange mit Männern, die gleiche Wiſſenſchaften lieben, habe ich unter körperlichen Leiden, in ganz abgeriſſenen Stunden

diese Arbeit vollendet. Es ergeht mir, wie so manchen Schullehrern, die, sowie ich, eine zahlreiche Familie zu ernähren haben. Da sie von den Einkünften ihres Amtes nicht leben können; so sind sie, um sich nur den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, gezwungen, ausser ihren öffentlichen Lehrstunden eine ungeheure Menge von Privatstunden zu geben, wodurch ihr Körper geschwächt, und die Kraft ihres Geistes gelähmt wird. Unter so ungünstigen Umständen arbeitend, wie hätte ich etwas Vollendetes ans Licht fördern können? Demungeachtet möchte ich nicht mit schnöder Gleichgültigkeit ein Werk beurtheilt wissen, das sich unstreitig viel besser machen läst, aber doch bisher, wie es mir scheint, noch nicht viel besser gemacht ist. Ja ich glaube, dass meine Uebersetzung, selbst bei mehrerer Musse für die Ausarbeitung und bei mehrern Hülfsmitteln kaum viel besser ausgefallen sein würde. Auch habe ich mir wirklich für die Uebersetzung die nöthige Zeit genommen, und nichts eher niedergeschrieben, als bis ich mich selbst einiger Massen befriediget hätte. Nie würde sonst meine Achtung für die Mitlebenden und Nachlebenden mir erlaubt haben, ihnen meine Arbeit zu übergeben. Nur meine Anmerkungen würden unter günstigern Verhältnissen an innerm Gehalte gewonnen haben. Dieses offenherzigen Geständnisses ungeachtet,

bitte ich doch meine Leser und Beurtheiler auch meine Anmerkungen einiger Aufmerksamkeit zu würdigen. Ich glaube wirklich mehrere Stellen, besonders in den Reden des letzten Bandes besser, als es von meinen Vorgängern geschehen ist, verstanden, und meinen Schriftsteller gegen so manche unbefugte Aenderung neuerer Herausgeber durch siegende Gründe geschützt, und manches Dunkle aufgeklärt zu haben. Oft ist es kein Gewinn, viele Meinungen, die nicht selten irre leiten, gekannt zu haben, und gesunde Urtheilskraft nützt oft mehr zum richtigen Verständnisse, als grosse Gelehrsamkeit, die alles wo immer Gelesene zusammenkarrt. Wer die Urtheile eines Lambin, Manutius, Grävius und Ferratius unter den alten, eines Ernesti, Beck, Garatoni und Schütz unter den neuern Erklärern kennt, vermisst die übrigen nicht sehr. Nichts bedaure ich indessen mehr, als dass ich mir weder des scharfsinnigen Ferratius Schriften, noch des trefflichen Garatoni neueste Ausgabe der Rede für den Plancius, die ich nur aus einer dürftigen Recension in der Jen. Lit. Zeit. kenne, und welche so wichtige Lesarten des baierschen Codex enthält, mir habe verschaffen können.

Dass ich bei den Reden gegen den Verres auf den neuesten Herausgeber keine Rücksicht genommen, bitte ich diesen und die Le-

ſer gütigſt zu entſchuldigen. Es iſt nicht aus Verachtung geſchehen. Damals, als ich dieſe Ueberſetzung, die mehrere Jahre vollendet in meinem Pulte geruht, für den Druck ausarbeitete, konnte ich Schützens Ausgabe der ciceroniſchen Reden noch nicht benutzen; und nachher wieder umzuarbeiten, war mir unmöglich. Auch würde die Benutzung ſeiner Ausgabe auf die Ueberſetzung ſelbſt nur wenigen Einfluſs geäuſsert haben. In den meiſten Fällen ſtimmen wir, eigenem Urtheile oder gemeinſchaftlichen Führern vertrauend, überein; und wo es nicht geſchieht, würde ſein Urtheil mich nur ſelten anders beſtimmt haben. In dem letzten Bande, wo es auch der gröſsern Schwierigkeit wegen mehr Pflicht war, iſt deſto ſorgfältigere Rückſicht auf den neueſten Herausgeber genommen. Nur bedaure ich, daſs es nicht immer beifallend hat geſchehen können.

Was ich geleiſtet habe, und bei gröſserer Uebung für die Zukunft etwa noch leiſten könne, liegt zu Tage. Gerne möchte ich nun auch die übrigen Reden des Cicero verdeutſcht herausgeben, wenn urtheilsfähige Männer mich dieſer Arbeit gewachſen glauben, und der Buchhändler durch den Abſatz des vollendeten Werkes aufgemuntert wird, neue Unternehmungen zu wagen. Die Ueberſetzung von vielen iſt ſchon ſeit geraumer Zeit vollendet, und erwartet nur noch beim Abſchreiben die letzte

Feile. Es ſcheint mir, daſs es manchem lieb ſein dürfte, alle Reden des Cicero von Einem Manne, der hierauf beſonders ſein Talent und ſeinen Fleiſs verwandt, überſetzt zu beſitzen. Denn wenn einige akademiſche Gelehrte, die alles herabwürdigen, was ſie ſelber, geſchickt zu machen, nicht vermögend ſind, höhnend auf Ueberſetzungen der Alten herabblicken, und ſie lieber alle vertilgt wiſſen möchten: ſo dürfen ſie, däucht mir, nicht gehört werden. Treffende Ueberſetzungen machen oft lange Commentare überflüſſig, und geben den wahren Sinn des alten Schriftſtellers deutlicher, als es durch weitläuftige Commentare geſchehen kann. Ja iſt der Erklärer ſelbſt bei ſchwierigen Stellen nicht oft genöthigt, zu überſetzen, wenn er ſich ſeinen Leſern einiger Maſsen verſtändlich machen will? und würde dieſe Methode häufiger angewendet, ſo würde manche widerſinnige Deutung nicht ans Licht gekommen ſein. Verſtanden wird ja überhaupt ein alter Schriftſteller eigentlich nicht eher, als bis man für das, was er ſagt, in der lebenden Sprache den entſprechenden Ausdruck gefunden hat, der ſich aber oft erſt nach langem Umherſuchen darbietet. Und, ihr akademiſchen Lehrer, müſst ihr nicht den Schriftſteller, den ihr erklärt, auch überſetzen? Was berechtiget euch dann, auf Ueberſetzungen zu ſchimpfen, wenn ſie ſind, was ſie ſein ſollen? Aber, ſagt

man, Ueberſetzungen ſind bequeme Brücken für die Trägheit des Schülers. Alſo des Miſsbrauches wegen, den hier und dort ein armer Wicht von Ueberſetzungen macht, wünſcht ihr Ueberſetzungen überhaupt vertilgt? Der Schüler, der Ueberſetzungen zu Hülfe nimt, um eigner Anſtrengung und eigenes Fleiſses entübrigt zu ſein, würde auch, wenn es keine Ueberſetzungen gäbe, nie etwas vorzügliches leiſten. Immer ſind es ſchwachköpfige und wenig verſprechende Menſchen, die Miſsbrauch mit Ueberſetzungen treiben. Groſse Dienſte aber leiſten Ueberſetzungen auch dem Schüler theils bei Wiederholungen des in der Schule Geleſenen, durch die Vergleichung, zur Bildung des Geſchmacks, theils bei ſolchen Schriften, die er ohne Hülfe des Lehrers lieſt, um ſich zu überzeugen, ob er in den richtigen Sinn eingedrungen, und um ſich bei ſchwierigen Stellen, die er ſelbſt bei dem Mangel an vielen Hülfsmitteln nicht zu enträthſeln weiſs, zu berathen. Ja ſelbſt Gelehrten werden Ueberſetzungen eben ſo vielen Genuſs, als Nutzen gewähren. Wer freut ſich nicht eines Gemähldes, das der Natur möglichſt getreu entſpricht? Und eine Ueberſetzung, die ein Meiſterwerk des Alterthums in unſrer Sprache, durch deren Hülfe wir denken und empfinden, möglichſt treu darſtellt, ſollte uns leer an Vergnügen laſſen? Und dann iſt es doch leicht möglich, daſs ſelbſt der Ge-

lehrte manche Stelle durch eine Ueberſetzung beſſer verſtehen lernt, und daſs er aus derſelben zuweilen mehr Gewinn ſchöpft, als aus einem dickleibigen Commentar. Der Ueberſetzer hat wenigſtens ſeinen Schriftſteller mehr im Zuſammenhange überdacht, und hat bei jeder Stelle, um ſie ſich deutlich zu machen, mit Bedächtigkeit verweilen müſſen. In weſſen Gelehrten Bibliothek fehlen Voſſens Ueberſetzungen, und wer geſteht nicht dankbar die groſsen Dienſte, die ihm dieſe bei manchen miſsverſtandnen Stellen geleiſtet haben?

Sollte ich nun einiger Aufmunterung von dem gelehrten Publicum gewürdigt werden, und ſollte meine Lage mir die Ausführung meines Wunſches möglich machen: ſo möchte ich die noch unüberſetzten Reden des Cicero unter dem Titel: Ciceros Reden, überſetzt und erläutert von F. C. Wolff, in fortlaufenden Bänden herausgeben, von denen jährlich einer erſcheinen könnte. Damit aber die Zahl der Bände nicht zu groſs, und die Ankaufung nicht zu koſtſpielig werde, will ich mich in den Anmerkungen der möglichſten Kürze befleiſsigen, und kritiſche Bemerkungen nur dann geben, wenn ich den erneſtiſchen Text zu verlaſſen genöthigt bin.

Flensburg, den 2ten Januar 1819.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Lucius Murena.

Hiſtoriſche Einleitung.

In den conſulariſchen Comitien des J. 691 wurden, unter Ciceros Vorſitze, L. Murena und D. Silanus zu *Conſuln* für das folgende Jahr erwählt. Mit dieſen Männern hatte ſich Serv. Sulpicius, ein angeſehener Adlicher und berühmter Rechtsgelehrter ums Conſulat beworben; aber ſeinen Mitbewerbern nachſtehen müſſen. Da dieſer nun glaubte, daſs dieſe Zurückſetzung nicht ſtatt gehabt haben würde, wenn Murena, den er an Verdienſte und Geburt weit zu übertreffen meinte, ſich nicht durch unerlaubte Mittel der Stimmen bei der Wahl bemächtigt: ſo klagte er dieſen, gleich nach geſchehener Wahl, pflichtwidriger Bewerbung an, in der Hoffnung ihn wieder vom Amte zu verdrängen. Seine Klage unterſtützten der berühmte M. Cato, Cn. Poſtumius und der junge Servius Sulpicius. Cicero, wiewohl er den Sulpicius bei der Bewerbung ums Conſulat unterſtützt hatte, übernahm die Vertheidigung des Murena, den er unter den gefährlichen Umſtänden, in welchen ſich damals der Staat befand, beſonders für das Conſulat geeignet glaubte, zugleich mit dem Q. Hortenſius und M. Craſſus. Nachdem die beiden zuletzt genannten Männer in den beiden frühern Verhandlungen den Murena ver-

theidigt hatten, hielt Cicero in der dritten diese schöne Rede, die theils wegen des lieblichen Witzes, der darin glänzt, theils wegen der Feinheit, womit die Gegner behandelt, theils wegen der Kunst, womit die Beschuldigungen widerlegt werden, nicht genug bewundert werden kann. Gehalten wurde diese Rede im Monate November nach der zweiten catilinarischen, als Catilina schon die Waffen öffentlich zur Bekriegung des Vaterlandes ergriffen hatte, und der Ausgang des Kampfes noch unentschieden war. Die Rede hatte ganz den Erfolg, den man von ihr erwarten durfte; denn Murena wurde losgesprochen. Cato indessen, beleidigt durch das Lächerliche, das Cicero auf die von ihm sehr geachtete stoische Philosophie zu werfen sucht, war mit dieser Rede nicht sehr zufrieden. S. Plut. Cato, 21.

Inhalt der Rede.

Einleitung.

(1 – 19.)

In der Einleitung empfiehlt Cicero den Murena den Richtern (1 — 4), und rechtfertiget sich selber wegen der Vertheidigung des Murena (4 — 19).

I. Sowie Cicero am Tage der Wahl gefleht hat, dafs die Wahl zum Heil des römischen Volkes ausfallen möge; so fleht er jetzt, dafs die getroffene Wahl von Bestand sein möge. Und da den Richtern die Macht anvertrauet ist, die Wahl zu erhalten, so empfiehlt er den Murena ihrem Schutz (1 — 4).

II. Cicero vertheidigt ſich gegen die Vorwürfe, die ihm von den Anklägern wegen der Vertheidigung des Murena gemacht ſind (4 — 19).

1. Cato meint, es ſei nicht recht, daſs Cicero theils als Conſul, theils als Urheber eines Geſetzes über pflichtwidrige Bewerbung, theils nach ſo ſtrenger Verwaltung des Conſulates, den Murena vertheidige. Aber

A. Der Conſul vertheidigt mit Recht den Murena. Denn

a. Der abgehende Conſul ſteht mit dem angehenden in der nächſten Verbindung, und derjenige, der den andern als erwählten Conſul dem Volke bekannt gemacht, hat gleichſam die Bürgſchaft für ihn übernommen (6).

b. Es iſt natürlich, daſs wir denjenigen beſonders gewogen, und für diejenigen beſonders beſorgt ſind, die einer Gefahr entgegen gehen, die wir ſo eben überſtanden haben (7).

c. Es iſt dem Conſul viel daran gelegen, daſs am erſten Januar zwie Conſuln im Staate ſind, und nicht bloſs die Freundſchaft, ſondern auch das Beſte des Staates verpflichtet ihn, den Murena zu vertheidigen (8).

B. Das Geſetz über pflichtwidrige Bewerbung hindert Cicero nicht, den Murena zu vertheidigen. Denn er hat es nicht gegeben, um ſich das Recht zu nehmen, unglückliche Bürger zu vertheidigen; und er würde nur dann ſchlecht handeln, wenn er, eingeſtehend, daſs Murena gegen das

Gesetz gefrevelt, ihn vertheidigte. Da er aber dieses läugnet, so behindert das Gesetz seine Vertheidigung nicht (9).

C. Wenn Cato meint, es gezieme nicht dem Manne, der sich so strenge im Consulate bewiesen, den Murena zu vertheidigen; so ist er im Irrthume. Denn strenge ist Cicero nur gewesen, weil die Erhaltung des Staates Strenge forderte; aber sein natürlicher Charakter ermuntert ihn zur Sanftmuth; und da alles jetzt ihn zum Mitleiden und zur Menschenfreundlichkeit auffordert, so folgt er mit Recht seinem natürlichen Charakter (10 — 11).

2. Sulpicius beschuldigt den Cicero, dass er durch die Vertheidigung des Murena die Pflichten alter Freundschaft verletze (12). Aber

a. Cicero, der den Sulpicius, wie es die Freundespflicht verlangte, bei der Bewerbung ums Consulat gegen die Ehre des Murena mit Treue unterstützt hat, ist nicht verpflichtet, ihn gegen die bürgerliche Existenz des Murena zu unterstützen (13 — 14).

b. Auch Murena ist seit langer Zeit sein Freund gewesen; und wäre er es auch nicht gewesen, so würde ihn doch die Würdigkeit und das Ansehen des Mannes zur Vertheidigung aufgefordert haben (14).

c. Das römische Volk hat den Cicero wegen seiner Vertheidigung der Unglücklichen der höchsten Belohnung werth geachtet, und er kann jetzt, ohne den Verdacht der Undankbarkeit und Hin-

terlist auf sich zu laden, dies Geschäfft nicht aufgeben; und sowie Sulpicius es für recht hält, selbst den ihn befragenden Gegnern seiner Freunde Rechtsbescheide zu ertheilen; so ist auch er verpflichtet, sogar den von Freunden Beklagten seinen Beistand zu leisten (15— 18).

d. Wenn die Freundschaft ihn und andre von der Vertheidigung des Murena abgeschreckt hätte; so würde der designirte Consul ohne Beistand geblieben sein (18 — 19).

Entwicklung des Inhaltes der Rede selbst.

(20 — 156.)

Die Rede enthält drei Theile (20). Der erste widerlegt die Beschuldigungen, die gegen das Leben des Murena vorgebracht sind (21 — 27). Der zweite vergleicht die Würdigkeit beider Bewerber (28 — 101). Der dritte endlich entkräftet die Beschuldigungen der pflichtwidrigen Bewerbung (102 — 156).

Erster Theil.

(21 — 27.)

Cicero widerlegt die Beschuldigungen gegen das Leben des Murena. Sulpicius hat ihm den Aufenthalt in Asien vorgeworfen, Cato ihn einen Tänzer genannt. Aber

1. Nach Asien hat Murena sich nicht des Vergnügens wegen begeben, sondern seinen Vater, der

dort eine wichtige Befehlshaberschaft verwaltete, begleitet, und sich dort mit seinem Vater durch rühmliche Kriegsthaten, und durch ein unsträfliches Leben ausgezeichnet (21 — 24).

2. Wenn Cato den Murena einen Tänzer nennt; so kann diese Beschimpfung nur auf ihn passen, wenn gezeigt wird, dass er sich als ein Unsinniger und Lüstling überhaupt betragen habe. Da dies nicht gezeigt wird, und sich vielmehr in dem ganzen Leben des Murena nicht die geringste Spur von Ueppigkeit, Hinterlist, Habsucht, Treulosigkeit, Grausamkeit, nicht einmal eine freche Aeusserung verräth; somuss dieser Vorwurf bloss als Schimpfrede eines Schmähsüchtigen betrachtet werden (25 — 27).

Zweiter Theil.

(28 — 101.)

Sulpicius und Murena werden mit einander verglichen, und gezeigt, 1. dass Sulpicius nicht nur keine Vorzüge, sondern eher wenigere gehabt habe, und 2. dass Sulpicius selbst an seiner unglücklichen Bewerbung schuld gewesen sei.

I. Sulpicius hatte keine wahren Vorzüge vor Murena (28 — 83).

A. Dass Sulpicius von altem Adel stammt, indess Murena nur Plebejer ist, kann jenem in Absicht auf Geschlecht beim Volke keinen Vorzug geben. Denn

a. Der Eltervater, Grossvater des Murena sind Prätoren gewesen, und sein Vater hat sich

als Prätor durch kriegerische Thaten ausgezeichnet. Der Adel des Sulpicius dagegen, so hoch er auch ins Alterthum hinaufgeht, ist doch mehr den Gelehrten, als dem Volke bekannt, da sich seine nächsten Ahnen durch nichts ausgezeichnet haben (29 — 31).

b. Das Volk beachtet bei der Uebertragung der Ehrenstellen oft das eigene Verdienst, nicht den Adel des Geschlechts, wie die Catonen, Curier, Pompejer in älterer, die Marier, Didier, Cölier in neuerer, Ciceros Beispiel in neuester Zeit beweisen (32 — 33).

B. Sulpicius, wenn gleich früher zum Quästor erwählt, ist deshalb nicht vorzüglicher zu achten. Denn wenn auch mehrere gleiche Würdigkeit haben, so kann doch nur Einer zuerst zu einem Amte ernannt werden (34). In der Verwaltung aber der Quästur hatten beide keine Gelegenheit sich auszuzeichnen (35).

C. Nach der Quästur haben sich beide grosse Verdienste erworben, Servius durch Rechtsgelehrsamkeit, Murena durch Kriegsthaten. Beide verdienen Lob. Aber kriegerisches Verdienst ist doch grösser, als andres, weil dadurch das römische Volk sich die Herrschaft über den Erdkreis verschafft hat, und die Künste des Friedens nicht gedeihen können, wenn sie nicht durch kriegerische Tapferkeit gesichert werden (36 — 42). Dies giebt dem Cicero Veranlassung, die Rechtswissenschaft überhaupt lächerlich zu machen, und zu zeigen, wie

wenigen innern Werth und Nutzen ſie habe, wie wenigen Einfluſs auf Volksgunſt ſie äuſsere, und wie wenig ſie alſo den Weg zum Conſulate bahnen könne (43 — 58). Um zu dieſem zu gelangen, ſei nichts förderlicher, als Beredſamkeit und kriegeriſche Geſchicklichkeit; aber die letztere ſei noch vorzüglicher, als die erſtere, weil der Redner ſo wenig, als der Rechtsgelehrte den Staat retten könne, wenn ein Krieg ſich erhebe (59 — 60). Ehe Cicero zu einer neuen Vergleichung übergeht, widerlegt er den Cato, der die Kriegsthaten des Murena in Aſien herabgewürdigt, und als unbedeutend vorgeſtellt hatte, und zeigt, daſs die Römer ſehr gefährliche Kriege in Aſien geführt, zuerſt mit dem Antiochus, und dann beſonders mit dem Mithridates, der, ſo viele Schlachten er auch verloren, doch lange unbeſiegt geblieben ſei, ſelbſt groſse Niederlagen den Römern zugefügt habe, und der von Pompejus nicht eher, als in ſeinem Tode überwältigt geglaubt worden (61 — 69).

D. Daſs Sulpicius bei der Bewerbung um die Prätur früher, als Murena, erwählt iſt, giebt jenem vor dieſem keinen Vorzug. Denn

a. Ganz unbedeutende, und zuweilen ganz unbekannte Urſachen haben Einfluſs auf Volksſtimmung und Wahl (70 — 73).

b. Zwei Umſtände ſchadeten dem Murena bei der Bewerbung um die Prätur, theils daſs er noch keine Spiele gegeben, weil er nicht Aedil geweſen, theils daſs die Männer, die er zu Zeugen ſei-

ner Tapferkeit in Afien gehabt, noch nicht zurückgekehrt waren. Beides aber begünftigte ihn bei der Bewerbung ums Confulat; denn theils begleiteten ihn die Krieger des Lucullus, die zum Triumphe gekommen waren, und feine Tugenden bei den Mitbürgern erhoben, theils hatte er als Prätor äufserft glänzende Spiele gegeben, die wirkfam für die Erwerbung der Volksgunft find (74 — 80).

E. In der Präturverwaltung hatte Murena, weil ihm die Stadtprätur zugefallen war, Gelegenheit, durch Billigkeit, Unpartheilichkeit und Gefälligkeit fich bei vielen beliebt zu machen. Sulpicius dagegen, der die widerliche Unterfuchung über Unterfchleif leitete, mufste fich viele abgeneigt machen (81 — 83).

F. Nach der Prätur wollte Sulpicius nicht in die Provinz gehen. Murena hatte dagegen theils durch feine nachfichtige Truppenaushebung in Umbrien, theils durch die Eintreibung mifslicher Schuldforderungen in Gallien neue Gelegenheit, fich viele verbindlich zu machen (83).

II. Sulpicius hat feine Zurückfetzung bei der Bewerbung felbft verfchuldet. Denn

a. Er gab fich zu fehr das Anfehen, dafs er feine Mitbewerber anklagen wolle; woraus das Volk fchlofs, dafs er feiner eigenen Sache nicht traue (84 — 87).

b. Die Sorge für die Anklage machte ihn bei der Bewerbung nachläffig (88 — 90).

c. Er forderte ein neues härteres Gesetz gegen pflichtwidrige Bewerbung, wodurch er vieler Herzen gegen sich entfremdete (91 — 93).

d. Da die Leute den Sulpicius in der Bewerbung nachlässig, den Catilina von tollkühnen Hoffnungen entflammt sahen; so wählten sie den Murena, zu dem sie das Vertrauen hatten, dass er das dem Staate drohende Verderben abwenden könne (94 — 101).

Dritter Theil.

(101 — 156.)

Cicero widerlegt die Beschuldigungen der pflichtwidrigen Bewerbung, die theils von Postumius, theils von dem jungen Ser. Sulpicius, theils von Cato gegen Murena vorgebracht waren. Ehe er aber zur Widerlegung der Beschuldigungen selbst übergeht, beschwert er sich, dass Murena von Männern angeklagt werde, die theils durch keine Kränkungen von ihm gereizt sind, theils in vielen Pflichtverhältnissen mit ihm gestanden haben, und also ihn eher vertheidigen, als anklagen sollten (102 — 106). Alles nun, was Cicero dem Postumius und dem jungen Sulpicius geantwortet, hat sich nicht erhalten. Bevor er sich aber auf die Widerlegung der von Cato vorgebrachten Beschuldigungen einläst, gebraucht er eine doppelte Einleitung. 1. Ersucht er die Richter, sich nicht durch das grosse, wohlverdiente Ansehen des Cato zum Nachtheile des Murena bestimmen zu lassen (107 — 110). 2. Giebt er zu ver-

ftehen, dafs Cato fich nicht durch feinen natürlichen Charakter, fondern nur durch die übertriebenen Grundfätze der von ihm bewunderten ftoifchen Philofophie, die Cicero bei diefer Gelegenheit lächerlich zu machen fucht, zur Anklage habe verleiten laffen (111 — 121). Nach diefen Einleitungen kömmt er auf die Befchuldigungen felbft des Cato, dafs Murena bei feiner Ankunft in Rom ein pflichtwidriges Entgegenwandeln, fowie eine unerlaubte Begleitung der Leute bei der Bewerbung veranlafst, dafs er bei den Gladiatorenfpielen den Zünften Plätze angewiefen, dafs er Mahlzeiten dem Volke gegeben, um es für fich zu gewinnen, und zeigt hierauf, dafs durch das, was wirklich gefchehen, das calpurnifche Gefetz auf keine Weife übertreten fei (122 — 142). Endlich beweift er, dafs die Lage des Staates, der von Catilina und feinen in der Stadt zurückgebliebenen Anhängern auf das gefährlichfte bedroht werde, die Erhaltung des Murena im Confulate verlange, der durch feine Glückslage, feine kriegerifche Gefchicklichkeit, durch feinen Muth und feine Erfahrung fich befonders unter den jetzigen Umftänden zum Conful eigne.

Schlufs.

(157 — 166.)

Am Schluffe ermahnt Cicero eines Theiles die Richter, für Ruhe, Frieden, Heil und Leben der Bürger durch die Erhaltung des Murena zu forgen, und empfiehlt ihn andern Theils ihrem Mitleiden,

da er, von ihnen verurtheilt, aus der gröſsten Freude in das gröſste Elend verſinken, und nicht wiſſen werde, wohin er ſich wenden ſolle (157 — 165). Zuletzt verheiſst er noch in dem Murena einen Conſul, der die Ruhe wünſche, die Freunde des Vaterlandes liebe, muthig gegen Aufruhr, tapfer im Kriege, und ein groſser Feind der jetzt angezettelten Verſchwörung ſei (166).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Lucius Murena.

Sowie ich erfleht habe [1]) von den unsterbli- 1
chen Göttern, ihr Richter, nach Sitte und Anordnung der Vorfahren, an jenem Tage, als ich, nach angestellten Auspicien, in der Wahlversammlung der Centurien, den L. Murena als Consul feierlich erklärte [2]), dass diese Wahl mir und meinem Amte [3]), dem römischen Volke und seinen Plebejern, zum Heile und Glücke gereichen möchte; eben so erflehe ich von denselben unsterblichen Göttern, dass demselben Manne das Consulat zugleich mit seinem bürgerlichen Wohl erhalten werde, und dass eure Gesinnungen und Urtheile des römischen Volkes Wünschen [4]) und Stimmen entsprechen mögen, und dass diese Sache Euch und dem römischen Volke Frieden, Sorglosigkeit, Ruhe und Eintracht gewähre! Wenn jenes feierliche, unter consularischen Auspicien geweihete Gebet für die Wahl an sich selber

eine so grofse Kraft und Heiligkeit hat, als die Würde des Staates es verlangt: so habe ich ebenfalls gefleht, dafs auch den Männern, denen dieses Consulat unter meinem Vorsitze gegeben war, es zum Segen, Glück und Heil gereichen möchte. Da so sich die Sachen verhalten, ihr Richter, und da die ganze Macht der unsterblichen Götter entweder auf euch übertragen, oder wenigstens mit euch getheilt ist: so empfiehlt den Mann derselbe Consul euerm Schutze, der ihn vorher den unsterblichen Göttern empfohlen hat, damit der durch desselben Mannes Stimme angekündigte und vertheidigte Consul das Ehrengeschenk des römischen Volkes zu eurer und aller Bürger Wohlfahrt behaupten möge!

Und weil bei diesem Pflichtverhältnifs [5]) der Eifer meiner Vertheidigung und sogar die Uebernahme des Geschäfftes selbst getadelt worden: so will ich zuvor, ehe ich für den L. Murena zu reden anfange, für mich selber weniges sagen; nicht als wenn mir mehr gölte, besonders in der gegenwärtigen Zeit, mein Pflichtverhältnifs, als dieses Mannes Wohlfahrt, zu vertheidigen, sondern damit, wenn ich meine Handlungsweise euch bewährt hätte, ich mit grösserm Gewichte von dieses Mannes Ehre, Rufe und allen Glücksgütern die Angriffe der Feinde abwehren könnte.

2 Und zuerst will ich dem M. Cato, der das Leben nach einem bestimmten Richtmafse des Sistems [6]) prüft, und mit der genauesten Sorgfalt, was mehr oder minder wiegt, in allen Pflichten erwägt, in

Beziehung auf meine Pflicht antworten. Es behauptet Cato, es sei nicht recht, dafs ich, theils als Consul, theils als Urheber eines Gesetzes über pflichtwidrige Bewerbung, theils nach so strenger Verwaltung des Consulats, die Vertheidigung des L. Murena übernähme; und sein Tadel macht so starken Eindruck auf mich, dafs ich nicht blofs euch, ihr Richter, denen ich es am meisten schuldig bin, sondern auch dem Cato *selbst*, dem ehrwürdigen und unsträflichen Manne, meine Verhaltungsweise als billigungswürdig darzustellen wünsche.

Für wen denn, M. Cato, ist es geziemender, den Consul zu vertheidigen, als für den Consul? Wer kann oder mufs mir im Staate näher verbunden sein, als derjenige, dem ich zugleich [7]) die Erhaltung des Staates übergebe, den ich durch grofse Anstrengungen und Gefahren erhalten habe. Wenn bei der Zurückforderung von solchen Sachen, die auf rechtskräftige Weise dem andern zum völligen Eigenthum übertragen sind [8]), derjenige die Gefahr der gerichtlichen Rückforderung stehen mufs, der sich mit seinen Gütern dafür verpfändet hat: so mufs wahrlich mit noch gröfserm Recht im Gerichte über den designirten Consul der Consul vorzüglich, der die Wahl des Consuls öffentlich angekündiget hat, für die Wohlthat des römischen Volkes die Bürgschaft [9]) übernehmen, und die Gefahr abwehren. Und wenn, wie es in einigen Staaten zu geschehen pflegt, für diese Sache vom Staate ein Schutzredner bestellt würde: so würde der vor allen übrigen dem mit dem Ehren-

amte Bekleideten zum Vertheidiger gegeben werden, der, mit demſelben Ehrenamte geſchmückt, nicht weniger Anſehen, als Fähigkeit zum Reden mitbrächte. Wenn Schiffer, die aus dem Hafen abſegeln [10]), von denjenigen, die ſchon in den Hafen aus der hohen See einſchiffen, über Stürme, Seeräuber und Gegenden mit groſser Sorgfalt belehrt zu werden [11]) pflegen, weil es natürlich iſt [12]), daſs wir denen geneigt ſind, welche denſelben Gefahren, die wir bereits überſtanden haben [13]), entgegen gehen: wie muſs ich denn, der ich ſchon nach dem ungeſtümen Gewoge Land ſehe, gegen dieſen geſinnt ſein, den ich den gröſsten Stürmen des Staates ausgeſetzt ſehe? Iſt alſo die Pflicht des guten Conſuls, nicht bloſs zu ſehen, was geſchieht, ſondern auch vorherzuſehen, was geſchehen wird: ſo will ich an einem andern Orte zeigen, wie wichtig es für die gemeinſchaftliche Wohlfahrt ſei, daſs zwei Conſuln am erſten Januar im Staate ſind. Wenn dies gegründet iſt, ſo muſste nicht ſowohl der Dienſteifer mich, das bürgerliche Heil eines Freundes, als die Republik den Conſul, die gemeinſchaftliche Wohlfahrt zu vertheidigen, auffordern.

3 Denn bin ich gleich Urheber eines Geſetzes über pflichtwidrige Bewerbung [14]), ſo bin ich es wenigſtens nicht in der Abſicht geweſen, um dasjenige, das ich mir ſelber längſt gegeben, meine Mitbürger in Gefahren zu vertheidigen [15]), abzuſchaffen. Denn wenn ich, daſs Beſtechung angewandt ſei, geſtünde, und dies als rechtmäſsig vertheidigte; ſo würde ich

ſchlecht handeln, wenn auch ein andrer Urheber des Geſetzes geweſen wäre; da ich aber, daſs nichts gegen das Geſetz begangen ſei, behaupte; wie kann meiner Vertheidigung der Antrag zu einem Geſetz hinderlich ſein? Er behauptet, es zeige nicht dieſelbe Strenge, den Catilina, der Verderben dem Staate innerhalb der Mauern bereitete, durch Worte und beinahe durch Befehl aus der Stadt verjagt zu haben, und jetzt für den L. Murena zu reden. Ich aber habe die Rolle des Sanftmüthigen und Mitleidigen, welche mich die Natur ſelbſt gelehrt, immer gerne ausgeführt; die Rolle aber des Harten und Strengen nicht begehrt, ſondern nur, da ſie mir von der Republik aufgelegt wurde, beſtanden, wie es die Würde dieſes Reiches in der gröſsten Gefahr der Bürger forderte. Wenn ich damals, als die Republik Kraft und Strenge forderte, die Natur beſiegt habe, und ich ſo heftig war, als ich gezwungen ward, nicht als ich wollte: mit welchem Eifer muſs ich jetzt denn, da alle Urſachen mich zum Mitleiden und zur Menſchenfreundlichkeit auffordern, meiner Natur und Gewohnheit folgen. Aber [16]) über die Pflicht meiner Vertheidigung und die Beſchaffenheit deiner Anklage werde ich vielleicht auch in einem andern Theile meiner Rede mich erklären müſſen.

Aber, ihr Richter, nicht geringern Eindruck auf mein Herz machte des gelehrten [17]) und achtungswürdigen Servius Sulpicius Beſchwerde, als des Cato Anklage; denn äuſserſt ſchmerzlich und bitter, ſagte er, ſei ihm die Empfindung, daſs ich,

des vertrauten Umganges und freundschaftlichen Verhältnisses vergessend, die Sache des L. Murena gegen ihn vertheidige. Gegen diesen wünsche ich mich, ihr Richter, zu rechtfertigen, und euch als Schiedsrichter zu gebrauchen. Denn sowie es hart ist, in Absicht auf Freundschaft mit Wahrheit angeklagt zu werden; so darf man selbst, wenn man fälschlich angeklagt wird, die Beschuldigung nicht vernachlässigen. Dafs ich dir, Ser. Sulpicius, bei deiner Bewerbung alle guten Wünsche und Dienste, nach unserm freundschaftlichen Verhältnisse, schuldig gewesen, gestehe ich; aber sie auch geleistet zu haben, glaube ich An nichts habe ich es dir, als du dich um das Consulat bewarbst, von meiner Seite fehlen lassen, was man entweder von dem Freunde, oder von dem Günstlinge des Volks, oder von dem Consul verlangen durfte. Vorübergegangen ist jene Zeit; verändert hat sich das Verhältnifs. Dies ist meine Meinung, dies meine Ueberzeugung, dafs ich dir gegen das Ehrenamt des L. Murena so viel, als du von mir zu verlangen gewagt hast, schuldig gewesen; gegen seine bürgerliche Wohlfahrt nichts schuldig sei. Denn nicht verpflichtet bin ich, wenn ich gleich damals, als deine Absichten auf das Consulat gerichtet waren, dich unterstützte, deshalb jetzt, da du deine Absichten gegen den Murena selbst richtest [18]), dir auf eben die Weise beizustehen Und dies kann, nicht nur nicht gelobt, sondern nicht einmal bewilligt werden, dafs wir, wenn unsre Freunde anklagen, nicht Menschen sogar, mit

denen wir nicht die geringste Verbindung haben, vertheidigen dürften.

Ich aber unterhalte mit dem Murena, ihr Rich- 4
ter, eine alte und grosse Freundschaft, welche in
dem Kampfe für die bürgerliche Erhaltung Ser. Sul-
picius nicht deshalb überwältigen soll, weil er sie in
der Beeiferung um das Ehrenamt [19]) überwunden
hat. Und hätte diese Ursache [20]) auch nicht statt;
so würde doch sowohl die Würde des Mannes, als
die Grösse des Ehrenamtes, das er erlangt hat, mir
den grössten Schandfleck [21]) des Stolzes und der
Grausamkeit eingemarkt haben, wenn ich des theils
durch eigne, theils durch des römischen Volkes
Auszeichnungen so erhabnen Mannes Vertheidigung
bei so grosser Gefahr zurückgewiesen hätte. Denn
es ist mir jetzt nicht mehr vergönnt, nicht mehr
freie Willkühr gestattet, meine Anstrengung Men-
schen zur Erleichterung ihrer Gefahren nicht zu ge-
währen. Denn da mir so grosse Belohnungen für
diesen ämsigen Fleiss bewilliget sind, als niemanden
vorher, so würde, die Anstrengungen, durch wel-
che man jene gewann, sobald man sie erlangt hat,
aufzugeben, einen eben so verschmitzten, als undank-
baren Menschen anzeigen. Wenn es vergönnt ist auf-
zuhören, wenn ich es auf dein Anrathen kann,
wenn ich mir keinen Flecken [22]) der Trägheit, kei-
ne Schande des Stolzes, keine Schuld der Gefühl-
losigkeit dadurch zuziehe: ja so höre ich gerne auf.
Wenn aber die Vermeidung der Anstrengung Träg-
heit, die Abweisung der Flehenden Stolz, die Ver-

nachläſsigung der Freunde eine ſchlechte Denkungsart verräth: ſo iſt wirklich dies eine Sache der Art, welche weder der Fleiſsige, noch Mitleidige [23]), noch Dienſtfertige aufgeben kann. Und hierüber kannſt du, Servius, nach der Wiſſenſchaft, der du dich ergeben, am leichteſten urtheilen. Denn wenn du es für nothwendig achteſt, ſelbſt den Gegnern deiner Freunde, wenn ſie dich über das Recht befragen, Beſcheide zu ertheilen; und wenn du es für ſchimpflich hältſt, daſs ſelbſt der, gegen den du einmal aufgetreten biſt [24]), ſobald er deinen Rechtsbeiſtand geſucht, ſeine Sache verliere; ſo ſei nicht ſo ungerecht, zu glauben, daſs, da deine Quellen ſogar den Feinden offen ſtehen, unſre Bächleine ſogar den Freunden verſchloſſen ſein müſſen [25]). Denn hätte meine Freundſchaft mit dir mich von dieſer Vertheidigung zurückgehalten, und wäre dies derſelbe Fall mit dem Q. Hortenſius, M. Craſſus [26]), den berühmten Männern, und mit den übrigen geweſen, die, wie ich einſehe, deine Liebe hochſchätzen: ſo würde der erwählte Conſul in dem Staate keinen Vertheidiger haben, in welchem, nach dem Willen unſrer Vorfahren, niemanden, auch nicht dem geringſten, der Schutzredner fehlen ſollte. Ich aber, ihr Richter, würde mich ſelbſt für pflichtvergeſſend halten, wenn ich einem Freunde, für grauſam, wenn ich einem Unglücklichen, für ſtolz, wenn ich einem Conſul, meinen Beiſtand verſagt hätte. Was alſo der Freundſchaft bewilligt werden muſs, ſoll dir ſo reichlich von mir bewilligt

werden, dafs ich mit dir, Servius, nicht anders verfahren will, als wenn mein Bruder, der mir fo theuer ift, an jenem Platze fäfse [27]; was der Pflicht, Redlichkeit, Gewiffenhaftigkeit gewährt werden mufs, will ich mit der Mäfsigung leiften, dafs ich eingedenk bleibe, dafs ich gegen des Freundes Wunfch für des Freundes Gefahr rede [28].

Ich erkenne, Richter, dafs die ganze Anklage 5
drei Theile umfaffe, von denen der eine den Lebenswandel tadelte, der zweite die Würdigkeit verglich, der dritte die Befchuldigungen der pflichtwidrigen Bewerbung enthielt. Und von diefen dreien Theilen war der erfte, welcher der wichtigfte fein follte, fo fchwach und unbedeutend, dafs mehr ein gleichfam von den Anklägern beobachtetes Gefetz [29], als der wirkliche Stoff zur üblen Nachrede, von dem Lebenswandel des L. Murena etwas zu fagen gezwungen hat. Denn vorgeworfen hat man ihm Afien [30], welches er nicht, um fich zu beluftigen und zu fchwelgen, gefucht, fondern unter kriegerifcher Mühfeligkeit durchwandert hat. Denn hätte er als Jüngling, unter dem Oberbefehl feines Vaters [31], nicht gedient; fo würde er entweder den Feind, oder feines Vaters Befehl gefürchtet zu haben, oder von feinem Vater verftofsen zu fein fcheinen. Wenn fchon auf den Roffen der Triumphirenden befonders ihre Söhne in der verbrämten Toga zu fitzen pflegen [32], follte diefer, gefchmückt mit Kriegsgefchenken, es vermieden haben, den Triumph des Vaters zu verherrlichen, fo dafs er

nach gemeinschaftlich ausgeführten Thaten beinahe zugleich mit den Vater triumphirte? Ja, ihr Richter, er war in Asien, und gewährte dem tapfern Manne, seinem Vater, grosse Hülfe in Gefahren, Trost unter Mühseligkeiten, Glückwunsch beim Siege. Und wenn Asien in einigem Verdachte der Ueppigkeit ist, so verdient Lob, nicht Asien nie gesehen, sondern in Asien enthaltsam gelebt zu haben. Nicht also den Namen Asien musste man dem Murena vorwerfen, aus welchem Lob der Familie, Andenken dem Geschlechte, Ehre und Ruhm dem Namen erworben ist, sondern eine in Asien entweder begangne, oder aus Asien mitgebrachte Ehrlosigkeit und Schande [33]. Dass er aber Dienste gethan hat in einem Kriege [34], den das römische Volk damals nicht blos als den wichtigsten, sondern auch als den einzigen führte, kann seine Tapferkeit; dass er unter dem Oberbefehl des Vaters mit grosser Willigkeit gedient, seine kindliche Liebe; dass seine Dienstzeit mit dem Siege und Triumphe des Vaters sich geendigt hat, sein Glück beweisen. Zur Schmähung ist deshalb hier kein Platz, weil Lob das ganze Feld eingenommen.

6 Einen Tänzer nennt Cato den L. Murena [35]. Eine Schmähung, die, wenn der Vorwurf gegründet, dem kräftigen Ankläger, wenn er ungegründet, dem schmähsüchtigen Lästerer ansteht. Da du nun eine solche Achtung geniessest, M. Cato, so musst du nicht aufraffen eine Schmähung vom Kreuzwege, oder von witzelnden Spassmachern, die ir-

gendwo zusammenlärmen [36]), und nicht ohne Bedacht einen Consul des römischen Volks einen Tänzer nennen, sondern betrachten, mit welchen Lastern ausserdem der Mann behaftet sein muss, dem man mit Wahrheit solche Vorwürfe machen kann. Denn niemand pflegt nüchtern zu tanzen, wenn er nicht etwa den Verstand verloren hat, noch in der Einsamkeit, noch bei einem mäfsigen und gesitteten Gastmahle. Bei einem frühe beginnenden Gastmahle [37]), in einer reizenden Gegend, bei vielen Sinnengenüssen macht der Tanz die letzte Begleitung aus. Du rafffst mir auf, was nothwendig unter allen Lastern das letzte sein muss; läfst dasjenige zurück, ohne welches dieses Laster überhaupt nicht statt finden kann. Kein schimpfliches Gastmahl, keine Liebschaft, kein nächtliches Schwärmgelag, keine Wollust, keine Verschwendung wird gezeigt. Und da man solche Dinge nicht findet, die man unter dem Namen der Sinnenlust begreift, und die lasterhaft sind: so meinst du, bei dem Manne, bei welchem du die Ueppigkeit selbst nicht finden kannst, den Schatten der Ueppigkeit [38]) finden zu können? Nichts also gegen den Lebenswandel des L. Murena kann gesagt werden? Nichts, sage ich, überhaupt, ihr Richter. Der erwählte Consul wird von mir vertheidigt, ohne dafs man irgend einen Betrug, irgend eine Habsucht, irgend eine Treulosigkeit, irgend eine Grausamkeit, irgend eine freche Rede [39]) von ihm anführt. Es steht gut mit der Sache; der Grund zur Vertheidigung ist gelegt. Denn noch

nicht durch unsere eigene lobenden Zeugnisse, die ich nachher gebrauchen werde, sondern beinahe durch das Geständniss der Feinde zeigen wir ihn in unsrer Vertheidigung als einen guten Mann und unsträflichen Menschen.

7 Nach dieser Grundlage ist mir leichter der Zugang zur Vergleichung der Würdigkeit; denn dies machte den zweiten Theil der Anklage aus.

Ich sehe, dass du, Servius Sulpicius, hohe Würde des Geschlechts, der Unsträflichkeit, des Fleisses und aller übrigen Auszeichnungen habest; auf welche billig der vertraut, der sich um das Consulat zu bewerben unternimmt. Gleiche Vorzüge dieser Art erkenne ich in dem L. Murena, und zwar so gleiche, dass er weder selbst an Würde besiegt werden konnte, noch dich an Würde übertraf. Verachtet hast du das Geschlecht des L. Murena, erhoben das deinige. Wenn du bei dieser Gelegenheit dir anmassest, dass niemand, als ein Patricier, von gutem Geschlechte entsprossen sei: so bist du die Veranlassung, dass die Plebejer, wie es scheint, wieder an eine Absonderung nach dem aventinischen Berge [40]) denken müssen. Giebt es aber angesehene und edle plebejische Familien; so sind der Urgrossvater des L. Murena, und sein Grossvater Prätoren [41]) gewesen, und der Vater hat, da er nach der Prätur auf eine glänzende und ehrenvolle Weise triumphirt hatte, hierdurch leichter diesem den Schritt zur Erlangung des Consulats gemacht, weil die Würde, die dem Vater schon gebührte, von dem

Sohne gesucht wurde. Dein Adel aber, wiewohl sehr erhaben [42]), ist doch, so sehr ihn die belesenen Männer und Geschichtsforscher kennen, dem Volke und den Stimmgebern weniger bekannt. Denn dein Vater war vom Ritterstande [43]), dein Grossvater durch keinen ausgezeichneten Ruhm verherrlicht. Daher muss nicht aus dem frischen Gespräche der Menschen, sondern aus dem Alterthume der Jahrbücher das Andenken an deinen Adel aufgesucht werden. Deshalb pflege ich dich immer den Unfrigen beizugesellen, weil du durch Tugend und Fleiss bewirkt hast, dass du, wiewohl der Sohn eines römischen Ritters, der höchsten Auszeichnung werth geachtet wurdest; und nie habe ich weniger Verdienst in dem Q. Pompejus [44]), dem unadlichen und tapfern Manne, zu finden geglaubt, als bei dem M. Aemilius, einem Manne vom höchsten Adel [45]). Denn es zeigt dieselbe Grösse der Seele und des Geistes, seinen Nachkommen, wie Pompejus that, einen berühmten Namen, den er nicht empfangen, zu hinterlassen, und, wie Scaurus, das beinahe erstorbene Andenken seines Geschlechts, durch Verdienst zu erneuern.

Doch ich glaubte schon, ihr Richter, dass vie- 8
len wackern Männern der Unadel des Geschlechts nicht mehr vorgerückt würde, durch meine Anstrengung bewirkt zu haben; denn vorher [46]), sie mochten sich, ich sage nicht auf die Curier, Catone, Pompejer [47]), jene alten wackern Männer, die unadlichen Geschlechtes waren, sondern selbst auf die

neuern Beifpiele, die Marier, Didier und Cölier! [48]) berufen, konnten fie fchon nicht mehr emporkommen. Da ich aber nach einem fo grofsen Zwifchenraum die Riegel des Adels wieder zerbrochen hatte [49]), fo dafs der Zugang zum Confulat für die Zukunft, wie zu den Zeiten unfrer Vorfahren, dem Adel nicht mehr, als dem Verdienfte, offen ftand: fo glaubte ich nicht, dafs, da der erwählte Conful aus einer alten und berühmten Familie, von eines römifchen Ritters Sohne, dem Conful, vertheidigt wurde, von dem Unadel des Gefchlechts die Ankläger reden würden. Denn mir felber ift es begegnet, dafs ich zwei Patricier, von denen der eine ein äufserft ruchlofer und verwegner, der andre ein fehr redlicher und braver Mann war, zu Mitbewerbern hatte; dennoch befiegte ich an Würde den Catilina, an Gunft den Galba [50]). Wenn dies ein Verbrechen für einen unadlichen Mann fein müfste; fo würden mir wahrlich weder die Feinde, noch die Neider gefehlt haben. Lafst uns alfo aufhören vom Gefchlecht zu reden, das für beide fehr ehrenvoll ift. Lafst uns das übrige fehen.

„Er bewarb fich zugleich mit mir um die Quäftur, und ich bin zuerft erwählt worden„ [51]). Man mufs nicht auf alles antworten. Denn niemanden von euch entgeht es, dafs, da viele, die fich an Würde gleich find, erwählt werden, nur Einer aber den erften Platz behaupten kann, Würde und öffentliche Kundmachung nicht gleiche Ordnung haben, weil bei der öffentlichen Kundmachung Stu-

ſen ſtatt finden, die Würde aber ſehr oft bei allen dieſelbe iſt [52]). Aber der Ausſchlag des Looſes war für beider Quäſtur beinahe gleich [53]). Murena erhielt nach dem titiſchen Geſetze [54]) eine ſtille und ruhige Provinz [55]); du jene, wobei es ſogar, wenn die Quäſtoren loſen, Geſchrei giebt, die oſtiſche [56]), die nicht ſowohl Gunſt und Ruhm, als Geſchäffte und Beſchwerde zu verſchaffen pflegt. Es ruhte euer beider Namen in der Quäſtur [57]). Denn das Loos hatte euch kein Feld gegeben, auf welchem ſich die Tugend umtummeln und bemerklich machen konnte.

Der Raum der übrigen Zeit wird in Verglei-
chung gezogen. Beide habt ihr euch in demſelben
auf ſehr verſchiedene Weiſe beſchäfftigt [58]). Servius 9
hier hat ſich mit uns dem Kriegsdienſte [59]) in der
Stadt gewidmet, der ſo reich an Sorgen und Aer-
gerniſs iſt, ertheilt Rechtsbeſcheide, ſchreibt For-
mel, verordnet Cautelen, hat das bürgerliche Recht
gelernt, viel gewacht, gearbeitet, für viele ſich thä-
tig bewieſen, vieler Unvernunft erduldet, vieler
Anmaſsung ertragen, Verdrieſslichkeit verſchluckt,
nach andrer Willkühr gelebt, nicht nach der ſeini-
gen. Groſs und den Menſchen angenehm iſt das
Lob, daſs ein einzelner Mann in einer Wiſſenſchaft
angeſtrengt arbeitet, die vielen nützen wird. Was
that Murena unterdeſſen? Er war bei dem tapfern
und gelehrten Manne, dem groſsen Feldherrn, dem
L. Lucullus [60]), Legat. Während dieſes Legaten-
amtes führte er das Heer, rückte an zum Kampfe,

lieferte Schlachten, schlug zahlreiche Truppen der Feinde, eroberte Städte, theils durch Sturm, theils durch Belagerung, durchwandelte das nicht minder begüterte, als weichliche Asien, ohne dass er eine Spur der Habsucht oder der Ueppigkeit zurückliess; in dem wichtigen Kriege betrug er sich so, dass er viele und grosse Thaten ohne den Feldherrn ausführte, der Feldherr keine ohne ihn. Und wiewohl ich dieses in Gegenwart des L. Lucullus [61]) rede, so ist doch, damit man nicht glaube, dass er wegen unsrer Gefahr uns die Freiheit zum Erdichten bewilliget habe, alles durch Briefe bezeugt, die L. Lucullus an den Staat gesandt, in welchen er ihm so viel Lob ertheilt hat [62]), als kein ehrsüchtiger oder neidischer Feldherr dem andern für den gemeinschaftlichen Ruhm gewähren durfte.

Beide Arten der Beschäfftigungen [63]) verschaffen grosse Ehre, grosse Würde; und ich würde, wenn Servius es erlaubte, sie des gleichen und desselben Lobes werth achten. Aber er erlaubt es nicht. Er verhöhnt den Stand des Kriegers, spricht abschätzig von diesem ganzen Legatenamte; dies beständige Dasein für jeden, dies tägliche Frohnen [64]), glaubt er, mache des Consulates würdig. „Bei dem Heere bist du mir gewesen, sagt er, so viele Jahre? hast das Forum nicht berührt [65])? bist so lange entfernt gewesen? und wenn du nach langer Zwischenzeit gekommen bist, magst du mit denen, die auf dem Forum gewohnt haben [66]), in Absicht

auf [67]) Würdigkeit wetteifern?„ Was zuerst unsre beständige Anwesenheit betrifft, Servius, so weisst du nicht, wie viel Ekel, wie viel Ueberdruss sie zuweilen den Menschen verursacht. Mir freilich hat es sehr genützt, dass die Gunst von den Augen abhängig ist [68]). Dennoch aber habe ich den Ueberdruss gegen mich nur durch grosse Anstrengungen von meiner Seite überwunden; und auch du vielleicht; aber uns beiden würde die Sehnsucht nicht geschadet haben. Doch, um dies zu übergehen, und wiederum auf die Vergleichung der Beeiferungen und Wissenschaften zurückzukehren: wie kann man zweifeln, dass zur Erlangung des Consulates mehr Würde ertheile der Ruhm im Kriegswesen, als im bürgerlichen Rechte? Du wachst spät in die Nacht hinein, um denen, die dich um Rath fragen, Bescheide zu ertheilen; jener, um dahin, wohin er gedenkt, frühe mit dem Heere zu gelangen. Du wirst von der Hähne, jener von der Trompete Ton aufgeweckt; du ordnest die Klagformeln, jener richtet die Schlachtglieder. Du suchst zu verhüten, dass deine Rechtsbefrager, jener dass Städte oder Lager nicht berückt werden. Jener versteht und weiss, wie man die Truppen der Feinde, du, wie man das Regenwasser abhalte. Jener ist geübt [69]) in der Erweiterung, du in der Berichtigung der Grenzen [70]); und wirklich (denn ich muss sagen, was ich denke) die kriegerische Tugend ist vorzüglicher, als alle übrigen. Diese hat Namen dem rö- 10
mischen Volke, diese unsrer Stadt ewigen Ruhm

verliehen; diese hat den Erdkreis unsrer Oberherrschaft zu gehorchen gezwungen; alle Stadtgüter, alle diese unsre herrlichen Wissenschaften, und diese ruhmwürdige und ämsige Geschäfftigkeit für das Forum halten sich verborgen unter der Obhut und dem Schutze der kriegerischen Tugend. Kaum erschallet das Gerücht von einem plötzlichen Aufruhr [71]), so verstummen sogleich unsre Künste.

Und da du mir doch diese Rechtswissenschaft, wie dein Töchterchen, zu küssen scheinst [72]); so will ich dich in einem so grossen Irrthume nicht befangen lassen, dass du jenes, ich weiss nicht was, welches du mit so vieler Anstrengung gelernt hast, für etwas herrliches hältst. Andrer Tugenden, deiner Uneigennützigkeit, Festigkeit, Gerechtigkeit, Gewissenhaftigkeit [73]), aller übrigen Vorzüge wegen, habe ich dich immer des Consulates und jeder Ehre vollkommen würdig gehalten. Was aber das von dir erlernte bürgerliche Recht betrifft, so will ich freilich nicht sagen, dass du deine Mühe verloren habest; aber das will ich sagen, dass in dieser Wissenschaft kein Weg zum Consulate gebahnt sei. Denn alle Wissenschaften, die uns die Zuneigung des römischen Volkes verschaffen sollen [74]), müssen eben so bewundernswerthe Würde, als sehr angenehmen Nutzen haben.

11 Hohe Würde haben diejenigen, die durch kriegerischen Ruhm hervorragen; denn alles, was zur Oberherrschaft und Staatsverfassung gehört, glaubt man von ihnen vertheidigt und gesichert. Auch

grofsen Nutzen, da wir, durch ihre Klugheit und Gefahr, fowohl des Staates, als auch unfrer eignen Güter geniefsen können. Wichtig und würdevoll ift auch die Rednergefchicklichkeit: (denn oft hat fie [75]) bei der Confulwahl entfchieden) das Vermögen durch Rath und Rede fowohl des Senats, als des Volks, als der Richter Herzen zu erfchüttern. Man fucht einen Conful, der es vermöge, durch Beredfamkeit zuweilen den Rottengeift der Tribunen zu bändigen, das erhitzte Volk zu befänftigen, der Beftechung [76]) Widerftand zu leiften. Kein Wunder, wenn wegen diefer Gefchicklichkeit oft auch nicht adliche Männer [77]) das Confulat erlangt haben, befonders da eben diefer Vorzug fehr viele Gunft, die ftärkften Freundfchaften, die lebhafteften Beeiferungen erweckt. Aber eure Kunft, Sulpicius, gewährt von diefen Dingen nichts. Was zuerft die Würde betrifft, wie kann eine fo geringfügige Wiffenfchaft fie haben? denn es find kleinliche Kenntniffe, beinahe auf einzelne Buchftaben und Unterfcheidungszeichen [78]) für die Worte verwandt [79]). Zweitens, wenn auch bei unfern Vorfahren diefe Wiffenfchaft [80]) einige Bewunderung genofs, fo hat fie doch, nachdem eure Geheimniffe bekannt geworden, alle Achtung und Hochfchätzung verloren. Ob man eine Sache gerichtlich anhängig machen könnte, wufsten einft nur wenige; denn die Gerichtstage waren nicht allgemein bekannt [81]). Viel galten die Männer, die man befragte, von denen man fogar die Tage wie von den Chaldäern [82])

zu erforschen suchte. Es fand sich ein gewisser Schreiber, Cn. Flavius [83]), der die Augen der Krähen ausstach [84]), und die Gerichtstage, so daſs man sie täglich auswendig lernen kann, zur öffentlichen Kunde brachte, und von den bedächtigen Rechtsgelehrten selbst ihre Weisheit plünderte [85]). Voll Unwillen daher, weil sie besorgten, daſs, wenn das Verhältniſs der Tage allgemein bekannt würde, man ohne sie seine Klagen vor die Gerichte bringen könne, verfertigten sie gewisse dunkle Zeichenformeln [86]), damit sie bei allen Sachen ihre Hände mit im Spiele hätten.

12 Da man ganz füglich so ausreichen konnte: „Das sabinische Grundstück gehört mir; nein es gehört mir„; dann gerichtliche Untersuchung [87]): so wollten sie das nicht. Das Grundstück, sagt er, welches auf dem Felde liegt, welches das sabinische genannt wird [88]). Wortreich genug; sage, was weiter. Dieses, behaupte ich, gehört mir, nach dem Rechte der Quiriten [89]). Was weiter? Dort von der Stelle [90]) lade ich dich, nach dem Rechte mit mir zu kämpfen [91]). Was er einem so geschwätzigen Kläger antworten sollte, wuſste der Beklagte nicht. Es geht zu ihm hinüber derselbe Rechtsgelehrte; nach der Weise des lateinischen Flötenspielers [92]): Woher du mich, sagt er, um nach dem Rechte mit mir zu kämpfen geladen hast, dort von der Stelle lade ich dich wieder. Für den Prätor un-

terdessen, damit er sich nicht in einer schönen und wunderglücklichen Lage dünken [93]), und selber aus eignem Antriebe etwas reden möchte, ist auch ein Sprüchlein abgefaſst, das sowohl in andern Rücksichten ungereimt ist, als besonders bei dieser Stelle [94]): Vor euern beiderseitigen gegenwärtigen Zeugen [95]) sage ich diesen Weg; gehet den Weg [96])! Bei der Hand war jener Weise, damit er den Weg zu betreten anzeigte: kehrt zurück den Weg! unter demselben Führer kehrten sie zurück. Dies, glaube ich, schien schon damals bei jenen Langbärtigen [97]) lächerlich, daſs man Menschen, wenn sie sich richtig und auf den Platz gestellt hatten, wegzugehen befahl, damit sie, nach der Stelle, von welcher sie weggegangen waren, sogleich zurückkehrten. Durch ähnliche Possen hat man allem übrigen einen Anstrich zu geben gesucht, wie in jener Formel: Da ich dich im Gerichte erblicke [98]), und bei dieser: Oder aber willst du dir nur des Scheines wegen [99]) die Sache anmaſsen? Solange diese Formeln verborgen gehalten wurden, muſste man sie nothwendig von denen, die sie wuſsten, entlehnen. Nachher aber, als sie, allgemein bekannt, von einer Hand in die andre übergingen, und geprüft wurden, fand man sie ganz leer von Klugheit, aber voll Hinterlist und Unvernunft. Denn die vielen herrlichen Verordnungen in den Gesetzen wurden durch der Rechtsgelehrten Erfindsamkeit gröſsten Theils verdorben und verfälscht. Alle Weiber

follten, weil fie zu fchwach find, fich felber zu berathen, nach dem Willen der Vorfahren, in der Gewalt der Vormünder fein; die Rechtsgelehrten haben Arten von Vormündern gefunden, die in der Gewalt der Weiber gehalten wurden [100]). Jene wollten nicht, dafs die Familienopfer aufhörten; durch Erfindfamkeit der Rechtsgelehrten hat man Greife, um Kaufcontracte zur Vertilgung der Opferfeierlichkeiten abzufchliefsen, zu finden gewufst [101]). Kurz in dem ganzen bürgerlichen Rechte haben fie, die Billigkeit verlaffend, nur die Worte felbft behalten. So, weil fie in jemandes Büchern [102]), als Beifpiel diefen Namen gefunden hatten, glaubten fie, dafs alle Weiber, die einen Ehekauf fchlöffen [103]), Caja genannt würden [104]). Ferner jenes pflegt mir befremdlich zu fcheinen, dafs fo viele, fo finnreiche Männer, nach fo vielen Jahren, noch jetzt nicht haben beftimmen können, ob man den dritten Tag, oder übermorgen, Richter, oder Schiedsrichter, Sache oder Prozefs fagen müffe [105]).

13 Es hat alfo, wie gefagt, diefe Wiffenfchaft nie eine Würde für das Confulat gehabt, da fie lauter erdichtete und erfonnene Sachen enthält; Gunft aber noch viel weniger [106]). Denn was allen offen ift, und mir und meinem Gegner auf gleiche Weife zu Gebote fteht, das kann auf keine Weife Gunft erwecken. Daher hat nicht blofs die Hoffnung, Wohlthat zu erzeigen, fondern auch das Sprüchlein, das eine Zeitlang [107]) üblich war: Ift es erlaubt, um Rath zu fragen [108])? für euch fchon auf-

gehört. Für weise gehalten werden kann niemand in einer Wissenschaft, welche weder ausserhalb Rom, noch in Rom, zur Zeit der Ferien, etwas werth ist. Für kundig kann deshalb niemand geachtet werden, weil in dem, was alle wissen, sie auf keine Weise von einander abweichen können. Schwierig aber wird deshalb die Wissenschaft nicht geglaubt, weil sie in sehr wenigen und keinesweges dunkeln Schriften zu finden ist. Wenn ihr also mir, obgleich ich sehr beschäfftiget bin, den Kopf warm machet, so will ich euch in drei Tagen einen Rechtsgelehrten in mir [109]) versprechen. Denn alle Fälle, die das Geschriebene betreffen, findet man schriftlich aufgezeichnet; und nichts Geschriebenes ist so eng begrenzt, dass ich nicht den bestimmten Fall hinzufügen könnte [110]). Worüber man aber befragt wird, kann man ohne die geringste Gefahr Antwort ertheilen. Hat man das, was sich gebührt, geantwortet, so dürfte man eben das geantwortet zu haben scheinen, was Servius [111]); wenn anders, auch das streitige Recht zu kennen und zu behandeln scheinen. Deshalb ist der kriegerische Ruhm nicht bloss euern Formeln und Formelsammlungen vorzuziehen, sondern auch die Redefertigkeit hat, was die Ehre betrifft, vor eurer Uebung einen grossen und bedeutenden Vorzug [112]). Daher scheinen mir die meisten diese Redegeschicklichkeit im Anfange viel lieber gewollt zu haben, nachher, als sie diese nicht erlangen konnten, hierauf besonders verfallen zu sein. Sowie man bei griechischen

Künftlern zu fagen pflegt, dafs diejenigen Flötenfpieler fein, die nicht Harfenfpieler werden konnten [113]: fo fehen wir, dafs einige, die nicht Redner werden konnten, auf das Rechtsftudium geriethen [114]. Grofs ift die Anftrengung der Beredfamkeit, grofs die Wiffenfchaft, grofs die Würde, verbunden aber mit vorzüglicher Gunft. Denn von euch wird einige Heilfamkeit, von den Rednern das Heil felbft gefucht. Ferner eure Rechtsbefcheide und Erkenntniffe werden oft durch die Beredfamkeit unkräftig gemacht, fowie fie ohne die Vertheidigung des Redners von keiner Wirkfamkeit fein können. Und hätte ich es in diefer Wiffenfchaft weit genug gebracht, fo würde ich fparfamer zum Lobe derfelben reden; jetzt aber rede ich nicht von mir, fondern von denjenigen, die in der Beredfamkeit grofs find, oder gewefen.

14 Es giebt zwei Wiffenfchaften, welche die Menfchen auf die erhabenfte Stufe der Würde ftellen können; die eine des Feldherrn, die andre des guten Redners. Denn von diefem wird der Glanz im Frieden [115]) behauptet; von jenem die Gefahr im Kriege abgetrieben. Die übrigen Tugenden freilich haben für fich felber grofsen Werth, die Gerechtigkeit, Gewiffenhaftigkeit, Sittfamkeit, Mäfsigkeit: durch welche Tugenden du, Servius, wie alle einfehen, dich auszeichneft; aber jetzt rede ich von Wiffenfchaften, wodurch man fich der Ehre befleifsiget, nicht von der Tugend, die jedem eigen ift. Alle jene gelehrten Beeiferungen müffen wir aufge-

ben, sobald ein neuer Aufstand die Kriegstrompete ertönen läſst. Denn wie ein ſinnreicher und Glauben verdienender Dichter [116]) ſagt: wenn der Aufruf Schlachten verkündet; Jetzo ſcheuchet man [117]) fort (nicht bloſs eure wortreiche, ſcheinbare Klugheit, ſondern ſelbſt jene Allherſcherin) Weisheit; es entſcheidet Gewalt nur; Nicht wird der Redner geehrt, (nicht bloſs nicht der langweilige und geſchwätzige, ſondern) auch der gute; man liebt nur den Krieger; (eure Wiſſenſchaft aber iſt ganz unbrauchbar). Nicht vor Gericht anlegend die Hand, vielmehr [118]) mit dem Schwerdte (ſagt er) Fordern ſie heim —. Wenn ſo die Sache ſich verhält, ſo müſſe zurückſtehen, meine ich, Sulpicius, das Forum dem Lager, die Muſse dem Kriegsdienſte, der Griffel dem Schwerdte, der Schatten der Sonne; kurz es ſei die Sache die erſte im Staate, wodurch der Staat ſelber unter allen der erſte iſt. Aber Cato behauptet, daſs wir dies zu ſehr durch unſre Worte vergröſsern, und vergeſſen haben, daſs jener mithridatiſche Krieg mit Weibleinen geführt worden. Doch ich, dies ganz anders beurtheilend, ihr Richter, will hierüber weniges reden; denn die Vertheidigung iſt davon nicht abhängig.

Denn ſind alle Kriege verächtlich, die wir mit den Griechen geführt haben; ſo werde verlacht über den Pyrrhus des Man. Curius [119]), über den Philippus des T. Flamininus [120]), über die Aetolier des

M. Fulvius [121]), über den König Perſes des L. Paullus [122]), über den Pſeudophilippus des Q. Metellus [123]), über die Corinther des L. Mummius [124]) Triumph. Sind aber dieſe Kriege von groſser Bedeutung, und die in dieſen Kriegen erkämpften Siege von groſser Bedeutung geweſen: warum werden die aſiatiſchen Nationen, und jener Feind von dir verachtet? Aber aus den Denkſchriften des Alterthums ſehe ich, daſs das römiſche Volk einen gar wichtigen Krieg mit dem Antiochus geführt habe; und der in dieſem Kriege ſiegreiche L. Scipio hat [125]), als er ſich glorreiches Verdienſt mit dem Bruder Publius erworben [126]), den Ruhm, den dieſer, nach Africas Ueberwältigung, durch den Beinamen ſelbſt ankündigte, ſich gleichfalls von Aſiens Namen angeeignet. In dieſem Kriege glänzte hervor die ausgezeichnete Tapferkeit des M. Cato, deines Eltervaters, wohin jener, da er, nach meiner Vorſtellung wenigſtens [127]), ein ſolcher Mann war, wie ich dich ſehe, nie gereiſt ſein würde [128]), wenn er mit Weibleinen kriegen zu müſſen geglaubt. Auch würde den P. Africanus der Senat nicht ermuntert haben, als Legat mit ſeinem Bruder zu reiſen [129]), da er ſelber kurz zuvor, durch den aus Italien vertriebenen, aus Africa ausgeſtoſsenen Hannibal, durch die Ueberwältigung Carthagos, von den gröſsten Gefahren den Staat befreit hatte, wenn man jenen Krieg nicht für gefährlich und bedeutend gehalten hätte.

Aber wenn du ſorgfältig, was Mithridat vermocht, was er bewerkſtelliget hat, was für ein Mann er geweſen, überlegen willſt, ſo wirſt du allen Königen, mit denen das römiſche Volk Krieg geführt hat, dieſen König ohne Zweifel vorziehen; ihn, den L. Sulla, bei einem zahlreichen und tapfern Heere, nachdem er ihn durch Kampf aufgereizt hatte [130], der nicht unerfahrene Feldherr, um weiter nichts zu ſagen, als er das ganze Aſien mit Krieg [131] beſtürmte, durch Frieden entlieſs [132]; ihn, den L. Murena, der Vater des gegenwärtigen, mit ſo vieler Anſtrengung und Wachſamkeit er ihn auch drängte [133], zwar um ein Groſses fortgedrückt, aber nicht unterdrückt [134], zurücklieſs; einen König, der, nachdem er ſich einige Jahre genommen, um ſeine Plane und Hülfsmittel für den Krieg zu verſtärken, ſelber durch Macht und Anſtrengung ſich ſo gekräftigt hatte, daſs er ſich den Ocean mit dem Pontus [135], die Truppen des Sertorius mit den ſeinigen verbinden zu können, getrauete [136]. Und als für dieſen Krieg zwei Conſuln in der Abſicht ausgeſandt waren, damit der eine den Mithridat verfolgen, der andre Bithynien ſchützen möchte: ſo haben des Einen unglückliche Thaten zu Lande und zur See ungemein des Königes Macht und Namen vergröſsert [137]; des L. Lucullus Thaten aber waren ſo groſs, daſs man keinen Krieg anführen kann, der entweder gröſser geweſen, oder mit gröſserer Klugheit und Tapferkeit geführt worden wäre. Denn da der Ungeſtüm des ganzen Krieges ſich um

die Mauern von Cyzicus gelagert hatte, und diese Stadt von Mithridat für die Pforte Asiens gehalten wurde, nach deren Erbrechung und Zertrümmerung die ganze Provinz ihm offen stände [138]: so hat Lucullus dies alles bewirkt, daſs die Stadt der getreuesten Bundesgenossen vertheidigt, die ganze Kriegsmacht des Königs durch die Länge der Belagerung aufgerieben wurde. Ferner jene Seeschlacht bei Tenedus [139], als angestrengten Laufes, unter muthigen Anführern, die Flotte der Feinde, geschwellt von Hoffnung und Muth, auf Italien zusegelte, meinst du, sie sei leichten Kampfes und mit weniger Gefahr geliefert worden? Ich übergehe die Schlachten; ich übergehe die Belagerungen der Städte; vertrieben endlich einmal aus dem Reiche, wuſste er sich doch durch Klugheit und Ansehen so viel Einfluſs zu verschaffen, daſs er sich, vereinigt mit dem armenischen Könige, mit neuen Kräften und Hülfsmitteln neu versorgte [140].

16 Und sollte ich jetzt von den Thaten unsers Heeres und Feldherrn reden; so könnte ich zahlreiche und groſse Schlachten erwähnen; aber dies ist nicht der Gegenstand, den wir abhandeln. Dies behaupte ich. Wenn dieser Krieg, wenn dieser Feind, wenn jener König verächtlich gewesen wären; so würde weder der Senat und das römische Volk mit so groſser Sorgfalt ihn aufnehmen zu müssen geglaubt [141], noch ihn so viele Jahre geführt haben, und mit so vielem Ruhme des L. Lucullus; noch würde das Geschäfft [142], diesen Krieg zu beendigen,

das römische Volk mit so vielem Eifer dem Cn. Pompejus übertragen haben, von dessen gesammten Schlachten, die unzählbar sind, jene mir vielleicht die heftigste scheint, die mit dem Könige geliefert, und mit grosser Anstrengung gekämpft wurde [143]. Da jener sich aus diesem Kampfe entrissen hatte, und nach dem Bosporus geflüchtet war [144], wohin, wie er meinte, das Heer nicht dringen könnte, behauptete er gleichwohl noch in der gefährlichsten Glückslage und auf der Flucht den königlichen Namen. Pompejus selber daher, schon im Besitz des Reichs, wiewohl er den Feind von allen Küsten und aus allen bekannten Wohnsitzen vertrieben hatte, setzte demungeachtet auf des Einen Leben eine so grosse Wichtigkeit, dass, wiewohl er alles, was jener inne gehabt, durchwandert, gehofft hatte, durch den Sieg besetzt hielt, dennoch nicht eher, als bis er ihn aus den Lebenden vertrieben hätte [145], den Krieg beendigt glaubte. Den Feind, Cato, verachtest du, mit welchem so viele Jahre hindurch, in so vielen Schlachten, so viele Feldherrn Krieg geführt haben? dessen Leben, des Ausgetriebenen und Verjagten, wir eine so grosse Wichtigkeit beilegten, dass wir erst, nach Verkündigung seines Todes, den Krieg beendigt glaubten [146]? Dass in diesem Kriege nun L. Murena im Legatenamte als ein Mann von tapferm Muthe, von grosser Klugheit, von grosser Thätigkeit erkannt worden, behaupten wir; und zugleich dass diese von ihm geleisteten Dienste nicht weniger zur Erlangung des

Consulats, als die von uns auf dem Forum bewiesene Thätigkeit, Würde gewährt haben.

17 Aber bei der Bewerbung um die Prätur ist Servius zuerst erwählt worden. Fahrt ihr noch fort, wie nach einer Verschreibung mit dem Volke zu rechten [147]), als wenn es denselben Ehrenplatz, den es jemanden einmal bewilliget hat, für die übrigen Ehrenämter auch gewähren müsste? In welcher Meerenge, in welchem Euripus [148]), meint ihr, giebt es so viele Bewegungen, so grosse und mannichfaltige Aufwallungen der Fluthen, als es in den Comitien Stürme und Brandungen giebt [149])? Ein einziger [150]) verabsäumter Tag, oder eine dazwischen gekommene Nacht verwirrt oft alles, und verändert die ganze Meinung zuweilen durch ein kleines Lüftchen des Gerüchtes. Oft erfolgt auch ohne eine augenscheinliche Ursache etwas anders, als wir glauben, so dafs das Volk selbst über das so Gekommene sich wundert, als wenn [151]) es nicht selber Urheber des Geschehenen wäre. Nichts ist unsichrer, als der grosse Haufe, nichts ist dunkler, als der Wille der Menschen, nichts ist trügerischer, als der ganze Plan für die Comitien. Wer glaubte, dafs L. Philippus, der sich durch Talent, Thätigkeit, Gunst, Adel so sehr auszeichnete, von M. Herennius [152]), wer, dafs Q. Catulus, der durch Menschenfreundlichkeit, Weisheit, Unsträflichkeit vorragte [153]), von Cn. Mallius [154]), wer, dafs M. Scaurus, ein äusserst achtungswürdiger Mensch, ein vortrefflicher Bürger, ein wackerer Senator,

von Q. Maximus könnte beſiegt werden [155])? Nicht nur nicht geglaubt hat man, daſs etwas von dieſen Dingen geſchehen würde, ſondern nicht einmal, als es geſchehen, konnte man errathen, warum es geſchehen wäre. Denn ſowie die Stürme oft nach einem beſtimmten Himmelszeichen erregt werden, oft wider Erwarten, ohne beſtimmten Grund, aus einer unbekannten Urſache, ſich erheben: ſo erkennt man oft bei dieſem Volksſturm der Comitien, nach welchem Zeichen er erregt iſt; oft iſt die Urſache ſo unbekannt [156]), daſs er zufällig ſich erhoben zu haben ſcheint.

Aber wenn man doch Rechenſchaft geben muſs, 18
zwei Dinge waren es, die man für ſeine Prätur ſehr vermiſste, die beide für das Conſulat [157]) des Murena gewirkt haben: einmal die Erwartung der Schauſpiele, die ſich theils durch einige Gerüchte, theils durch die Geſchäfftigkeit und die Reden der Mitbewerber vergröſsert hatte; zweitens, weil diejenigen, die er in der Provinz und während des Legatenamtes alle zu Zeugen ſeiner Freigebigkeit und Tapferkeit gehabt hatte, noch nicht abgegangen waren [158]). Dieſe beiden Vortheile ſparte ihm das Glück für ſeine Bewerbung ums Conſulat auf. Denn ſowie das Heer des L. Lucullus, welches für den Triumph zuſammengekommen, für die Comitien [159]) des L. Murena gegenwärtig war: ſo leiſtete auch für die prächtigen Schauſpiele, welche die Bewerbung um die Prätur vermiſste [160]), die Prätur Erſatz. Scheinen dir geringfügig dieſe Be-

förderungs- und Hülfsmittel für das Confulat? der Wunfch der Soldaten? denn diefer gilt fchon an fich felber viel theils durch die Menge derfelben, theils [161]) durch die Gunft bei den ihrigen, befonders ift fie aber bei der Ernennung des Confuls für das ganze römifche Volk von grofsem Gewichte; die Empfehlung der Krieger [162])? denn Feldherrn werden in den confularifchen Comitien, nicht Worterklärer erwählt. Deshalb ift jene Rede von grofsem Einflufs: „Mich den Verwundeten hat er erquickt; mich hat er mit Beute befchenkt; unter feiner Anführung haben wir das Lager erobert, Schlachten geliefert; nie hat er dem Soldaten mehr Arbeit aufgelegt, als er für fich übernommen; er ift nicht blofs tapfer, fondern auch glücklich. Von wie grofsem Einflufs, meinft du, fei dies für den Ruf und die Zuneigung der Menfchen? denn läfst man fich bei diefen Wahlverfammlungen fo fehr von Religionsglauben beherrfchen, dafs immer noch die Stimmen der vorwählenden Centurie [163]) als Vorbedeutung gegolten haben [164]): was Wunder, wenn in Abficht auf diefen der Ruf und das Gerede von feinem Glücke Einflufs gehabt hat?

19 Aber wenn du auch diefe Dinge für unbedeutend achteft, die doch von grofsem Einfluffe find, und von unfern Stadtleuten begünftiget zu werden, dir mehr gilt, als von Kriegern: fo wolle mir doch den Glanz der von Murena gefeierten Spiele [165]) und die Pracht der Schaubühne [166]) nicht zu fehr verachten; denn diefe Umftände find ihm fehr vor-

theilhaft gewesen. Wozu soll ich sagen, daſs das Volk und der Haufe der Unverständigen [167]) an Spielen groſses Behagen findet? das ist weniger zu bewundern [168]), wiewohl es für die gegenwärtige Sache hinlänglich ist; denn in des Volkes und der Menge Gewalt sind die Wahlversammlungen. Wenn also dem Volke die Pracht der Spiele Vergnügen gewährt, so ist es nicht zu bewundern, daſs sie dem L. Murena bei dem Volke genützt habe. Aber wenn wir selber, die wir theils an allen Vergnügungen durch die Geschäffte verhindert werden, theils in unserm geschäfftigen Leben viele andre Vergnügungen haben können, uns doch an Spielen belustigen und ergötzen: warum wunderst du dich über die ungebildete Menge? L. Otho, ein wackerer, mir vorzüglich befreundeter Mann, hat dem Ritterorden nicht bloſs die Würde, sondern auch das Vergnügen zurückgegeben [169]). Deshalb ist sein die Spiele betreffendes Gesetz vor allen angenehm, weil es dem angesehenen Orden zugleich mit dem Glanze auch den Genuſs des Vergnügens wieder verliehen hat. Es finden also Behagen die Menschen, glaube es mir, an Spielen; selbst diejenigen, die es nicht Wort haben wollen, nicht bloſs diejenigen, welche es gestehen; welches ich bei meiner Bewerbung gemerkt habe; denn auch wir hatten an der Schaubühne eine Mitbewerberin [170]). Ich, der ich als Aedil dreifache Spiele gefeiert [171]) hatte, wurde doch durch die Spiele des Antonius beunruhiget; und dir, der du von Ungefähr keine an-

gestellt hattest, habe, meinst du, grade die silberne Schaubühne des Murena, die du verspottest, gar nicht geschadet?

Aber mögen doch alle diese Umstände gleich sein; möge gleich sein der Dienst auf dem Forum dem Kriegsdienst, gleich sein der Stadtleute und der Krieger Begünstigung; einerlei sein, sehr prachtvolle, und nie einige Spiele angestellt zu haben: wie? in Absicht auf die Prätur selbst, meinst du, es sei zwischen deinem und des Murena Lose kein Un-
20 terschied gewesen? Murena erhielt ein solches Loos, als wir, deine Freunde, dir alle wünschten, die Rechtsverwaltung [172]), bei welcher Ruhm verschafft die Wichtigkeit des Geschäffts, Gunst die reichliche Gewährung der Billigkeit [173]). In diesem Amte wird von einem weisen Prätor, wie dieser war, Anstoss vermieden durch die Gleichförmigkeit der Entscheidung, Wohlwollen gewonnen durch die Sanftmuth des Anhörens. Eine herrliche und für das Consulat den Weg bahnende Provinz, in welcher das Lob der Billigkeit, Unsträflichkeit und Gefälligkeit zuletzt durch das Vergnügen der Spiele [174]) vollendet wird. Was für ein Geschäfft ertheilte dir das Loos? ein finstres, schreckliches; die Untersuchung über Unterschleif; von der Einen Seite sah man nichts als Thränen und traurige Gestalten [175]), von der andern nichts als Ketten und Angeber [176]); zwingen musste man die Richter wider ihre Neigung, zurückhalten gegen ihren Wunsch; ein Schreiber wurde verurtheilt [177]); der ganze

Stand abgeneigt gemacht; die Schenkungen des Sulla wurden getadelt [178]; viele wackere Männer, und beinahe die Hälfte des Staates beleidigt; bei den Prozessen wurde strenge auf Schadenersatz gedrungen; wem es gefällt, vergisst es, wen es schmerzt, gedenkt es. Endlich du wolltest nicht in die Provinz gehen. Ich kann das bei dir nicht tadeln, was ich für meine Person sowohl als Prätor, als im Consulate, gebilligt habe. Aber dennoch hat die Provinz dem L. Murena viele rühmliche Gunst und einen trefflichen Ruf verschafft. Er hielt bei seiner Abreise eine Aushebung in Umbrien; es gab ihm der Staat Gelegenheit, sich gefällig zu beweisen [179]; diese gebrauchte er, und viele Zünfte, welche durch die Municipalstädte Umbriens gebildet werden, machte er sich geneigt. In Gallien [180] selbst aber bewirkte er durch billige und bedächtige Verfügungen, dass die Unsrigen zu Geldern gelangten, die sie schon aufgegeben [181]. Du warst unterdessen in Rom natürlich für Freunde geschäfftig; ich gestehe es; aber bedenke auch dieses, dass die Liebe einiger Freunde [182] sich gegen diejenigen zu mindern pflegt, von welchen sie die Provinzen nicht geachtet sehen.

21 Und da ich gezeigt habe, ihr Richter, dass für die Bewerbung ums Consulat gleiche Würde, aber ungleiches Glück der Provinzgeschäffte, beide, Murena und Sulpicius, gehabt haben: so will ich jetzt offenherziger sagen, worin mein Freund Servius dem andern nachgestanden, und zwar dasjenige sa-

gen, vor euern Ohren, jetzt da die Zeit schon verloren ist [183]), was ich ihm selber allein, als noch alles wohl stand [184]), oft gesagt habe. Dass du um das Consulat dich zu bewerben nicht verstehest, Servius, habe ich dir sehr oft gesagt; und selbst bei solchen Gelegenheiten, wenn ich dich mit grossem und entschlossenem Geiste sowohl handeln, als reden sah, pflegte ich dir zu sagen, dass du mir mehr ein entschlossener Senator zu sein scheinest, als ein verständiger Bewerber. Zuerst des Anklägers Schrecknisse und Drohungen, die du täglich zu gebrauchen pflegtest, geziemen freilich dem entschlossenen Manne; aber des Volkes Meinung wird dadurch von der Hoffnung, dass du deinen Zweck erreichen werdest, abgelenkt, und der Freunde Beeiferungen geschwächt. Immer pflegt man, ich weiss nicht wie es kömmt, zu glauben, (und nicht bei einem oder dem andern hat man dies bemerkt, sondern schon bei mehrern,) dass der Bewerber, sobald er auf Anklage zu denken schien, das Ehrenamt als verloren für sich betrachte. Wie? Also [185]), dass einer die erlittne Kränkung ahnde, billigt man nicht? Allerdings billigt man es sehr; aber die Zeiten für die Bewerbung und die Ahndung sind nicht dieselben. Den Bewerber, besonders wenn es das Consulat gilt, wünsche ich mit grosser Hoffnung, grossem Muthe, grossen Schaaren [186]), sowohl auf das Forum, als auf den Campus geführt. Nicht gefällt es mir, wenn der Bewerber Nachforschungen anstellt, sie, die den unglücklichen Ausgang der

Bewerbung zuvor ankündigen; nicht wenn er sich eher Zeugen, als Stimmgeber, zu verschaffen sucht; wenn er mehr drohet, als schmeichelt; mehr eifert, als freundlich grüsset, besonders da schon, nach der jetzigen neu aufgekommenen Sitte, fast alle nach den Häusern aller Bewerber zusammenströmen, und aus den Mienen derselben Folgerungen ziehen, wie viel Muth und Hülfsmittel jeder wohl habe. „Siehst du jenen Finstern, Niedergeschlagenen? er hat den Muth verloren, er hat kein Vertrauen, er hat die Spiesse weggeworfen„ [187]). Es schleicht umher das Gerede: „Weisst du [188]), dass dieser auf Anklage denkt? dass er Untersuchungen gegen seine Mitbewerber anstellt? Zeugen aufsucht? ich will einen andern wählen, weil dieser selber zu sich kein Vertrauen hegt„. Die innigsten Freunde solcher Bewerber werden muthlos; sie lassen den Eifer sinken, geben die entschiedene [189]) Sache auf, oder [190]) ersparen ihren Dienst und ihre Gunst für das Gericht und die Anklage.

Hierzu kömmt, dass selber sogar der Bewerber 22
Gedanken, Sorgfalt, Thätigkeit und Fleiss nicht ganz auf die Bewerbung richten kann. Denn es beschäfftigt zugleich der Gedanke an die Anklage, die keine Kleinigkeit, sondern eine Sache von der grössten Wichtigkeit betrifft. Denn grosse Anstrengung erfordert es, sich die Hülfsmittel zu verschaffen, wodurch man einen Mann aus dem Staate, besonders einen nicht hülfslosen und schwachen, zu verbannen [191]) vermag, der sowohl durch sich selber,

als die Seinigen, ja auch durch Fremde vertheidiget wird. Denn wir alle eilen herbei, um Gefahren abzuwenden, und selbst Personen, mit denen wir nicht die geringste Verbindung haben, leisten wir, wenn wir nicht offenbar feindselig gegen sie gesinnt sind, sobald ihre Erhaltung gefährdet wird, der zärtlichsten Freunde Dienste und Beeiferungen. Ich nun, der ich aus Erfahrung der Bewerbung, Vertheidigung und Anklage Beschwerde kenne, habe bemerkt, dass die Bewerbung die lebhafteste Betriebsamkeit, die Vertheidigung die grösste Dienstgeflissenheit, die Anklage die meiste Anstrengung erfordere. Daher halte ich es auch für durchaus unmöglich, dass einer Anklage und Bewerbung um das Consulat zugleich mit Sorgfalt anordne und beschaffe. Eines können wenige tragen, beides niemand. Du, von der Bahn der Bewerbung dich abwendend, mit deinen Gedanken auf die Anklage gerichtet, hast geglaubt, dass du beiderlei Geschäfften Genüge leisten könntest? Sehr hast du dich geirrt; denn welchen Tag hast du, nachdem du die Drohung der Anklage begonnen, nicht ganz für diesen Plan verwandt?

23 Ein die pflichtwidrige Bewerbung betreffendes Gesetz hast du gefordert, wiewohl es dir nicht mangelte; denn es gab das sehr streng abgefasste calpurnische Gesetz [192]; man willfahrte deinem Wunsche und deiner Würde; aber dies ganze Gesetz würde deine Anklage, wenn du einen schuldigen Beklagten gehabt, vielleicht bewaffnet haben;

aber deiner Bewerbung war es nicht günstig [193]. Eine härtere Strafe wurde durch deine Stimme für die Plebejer gefordert; gekränkt fühlten sich die Gemüther der Geringern; das Exil gegen die Männer unsers Standes; nachgab freilich der Senat deiner Forderung; aber nicht gerne verordnete er, auf dein Anrathen, einen härtern Stand für die gemeinschaftliche Glückslage. Für die Entschuldigung Krankheits halber [194] wurde eine Strafe bestimmt; anstößig war dies für den Wunsch vieler, die entweder gegen das Beste ihrer Gesundheit sich anstrengen, oder wegen des Uebels der Krankheit auch die übrigen Genüsse des Lebens aufgeben mussten [195]. Wie denn? Wer hat diese Vorschläge dem Volke vorgetragen? Der Mann, der dem Gutachten des Senats, deinem Wunsche Folge geleistet, endlich der hat sie dem Volke vorgetragen, dem sie am wenigsten nützten [196]. Jene Vorschläge aber [197], welche, ganz nach meinem Wunsche, ein zahlreicher Senat verworfen hat, meinst du, dass sie dir wenig geschadet haben? Du verlangtest, dass man durch einander stimmen [198], die Dauer des manilischen Gesetzes verlängern [199], Gunst, Würde und Stimmen gleich machen sollte. Empfindlich war es den angesehenen und in ihren Staaten begünstigten Menschen, dass ein solcher Mann dafür gekämpft hätte, alle Stufen der Würde und Gunst aufzuheben [200]. Du hast gleichfalls vom Kläger ernannte Richter gewollt [201], damit der verborgene Hass der Bürger, der sich jetzt, solange die

Zwietracht im Stillen genährt wird, in Schranken hält, gegen die Wohlthat jedes Würdigſten losbrechen möchte [202]. Durch alle dieſe Vorſchläge wurde dir der Weg zur Anklage gebahnt, für das Conſulat, das du erlangen wollteſt, verſperrt.

Aber vor allen haſt du deiner Bewerbung, wiewohl nicht ungewarnt von mir, dadurch die gröſste Wunde geſchlagen, worüber der ſinnreiche und beredte Hortenſius vieles mit groſsem Nachdrucke geredet hat. (Um ſo ſchwieriger iſt auch der Stand, der mir zum Reden bewilliget iſt; denn da vor mir theils jener geredet hat, theils ein Mann von groſser Würdigkeit, Bedachtſamkeit und Rednergeſchicklichkeit, M. Craſſus; ſoll ich am Ende nicht einen Theil der Sache abhandeln, ſondern über das Ganze reden, was mir gut ſcheinet. Daher habe ich es faſt mit denſelben Sachen zu thun, und komme, ſo weit ich es vermag, eurer Weisheit zu
24 Hülfe [203].) Wirklich, Servius, wie tief, meinſt du, deine Bewerbung verwundet zu haben [204], da du das Volk zu der ängſtlichen Beſorgniſs verleiteteſt, daſs Catilina Conſul werden möchte, indeſs du die Anklage vorbereiteteſt, mit Vernachläſſigung und Zurückſetzung der Bewerbung. Denn dich ſah man nachforſchen ſelber finſter; traurige Freunde, Beobachtungen, die man anſtellte [205], Zeugniſſe, die man aufnahm, Zeugen, die man auf die Seite führte, ein heimliches Beſprechen mit den Gehülfen für die Anklage bemerkte man; bei welchen Geſchäfften wenigſtens ſelbſt die Mienen

der Bewerber trüber zu ſcheinen pflegen. Den Catilina unterdeſſen ſah man munter und fröhlich, umdrängt von einem Chor von Jünglingen, umſchanzt von Angebern [206]) und Meuchlern, aufgeblaſen ſowohl von Vertrauen auf ſeine Krieger, als von Verſprechungen meines Collegen, wie er ſelber ſagte, umſtrömt [207]) von arretiniſchen und fäſulaniſchen Pflanzbürgern [208]). Dieſem Haufen, der aus den ungleichartigſten Menſchen beſtand, gaben eine bunte Mannigfaltigkeit die Menſchen, die in den traurigen ſullaniſchen Zeiten zu Grunde gerichtet waren [209]). Seine eigne Mienen waren voll Wuth, ſeine Augen voll Frevel, ſeine Reden voll Anmaſsung, ſo daſs er das Conſulat ſchon geſichert, und im Hauſe geborgen zu haben [210]) glaubte. Den Murena ſchätzte er geringe; den Sulpicius betrachtete er als ſeinen Ankläger, nicht als ſeinen Mitbewerber; ihm verkündigte er Gewalt; dem Staate drohete er.

Welche Furcht hierdurch, und welche Ver- 25
zweiflung an der Republik allen Redlichgeſinnten eingeflöſst wurde, wenn ſie ſich jenen zum Conſul erwählt dachten, daran wünſcht nicht von mir erinnert zu werden; ihr ſelber gedenkt es in eignem Herzen. Denn ihr erinnert euch, daſs, da jenes ruchloſen Gladiators Worte ruchtbar wurden, die er vor der Verſammlung in ſeinem Hauſe geäuſsert haben ſollte, in welchen er behauptete, daſs man keinen andern treuen Vertheidiger der Elenden finden könne, als denjenigen, der ſelber elend wäre:

„gesunder und glücklicher Menschen Versprechungen dürften verwundete und elende nicht trauen; daher möchten die, welche Verzehrtes ergänzen, Entrissenes wieder zu erlangen wünschten, betrachten, was er selber schuldig wäre, was er besäße, was er wagte; keinesweges furchtsam, und sehr bedrängt müsse der sein, der Führer und Fahnenträger der Bedrängten sein sollte [211]„: ihr erinnert euch, sage ich [212], daß damals, als diese Reden ruchtbar wurden, auf meinen Antrag, ein Senatsbeschluß gefaßt wurde, daß am folgenden Tage keine Wahlversammlungen gehalten werden sollten, damit wir über diese Dinge im Senat uns berathschlagen könnten. Daher hieß ich am folgenden Tage, in einer zahlreichen Senatsversammlung, den Catilina aufstehen [213], und über die Sachen, die mir berichtet waren, was er etwa wünschte, reden. Und jener (denn so offenherzig war er immer) entschuldigte sich nicht, sondern verrieth und verstrickte [214] sich selber. Denn damals sagte er: „es gebe zwei Staatskörper, von denen der eine kraftlos mit schwachem Haupte [215], der andre stark, aber ohne Haupt wäre; dem letztern solle es, da er es so um ihn verdient hätte, solange er lebe, nicht an einem Haupte fehlen„. Gemeinschaftlich seufzte der zahlreiche Senat, und doch wurde kein hinlänglich strenger Beschluß [216], wie es die Unwürdigkeit der Sache verlangte, gefaßt. Denn theils zeigte man deshalb keine Kraft im Beschließen, weil man nichts fürchtete, theils deshalb nicht, weil man fürchtete.

Jetzt brach er hervor aus dem Senat, triumphirend vor Freude, er, der überhaupt von dort nicht lebend hätte herausgehen sollen, zumal da eben dieser in demselben Orden, wenige Tage vorher, dem tapfern Cato, als er ihm gerichtliche Anklage drohete und ankündigte, geantwortet hatte [217]: „Wäre gegen seine Wohlfahrt ein Brand erregt worden, so wolle er ihn nicht mit Wasser, sondern durch Einsturz löschen [218]„.

Durch solche Aeusserungen damals bewogen, 26
und weil ich wusste, dass schon damals Verschworene mit Schwerdtern nach dem Campus von Catilina geführt würden, stieg ich nach dem Campus unter einer starken Bedeckung tapferer Männer hinab, und mit jenem breiten und ausgezeichneten Panzer [219], nicht damit er mich schützen möchte, (denn ich wusste, dass Catilina nicht nach Seite und Unterleib, sondern nach Haupt und Hals zu zielen pflege [220]) sondern damit alle Vaterlandsfreunde es bemerken möchten, und, wenn sie den Consul in Besorgnissen und Gefahr sähen, wie es auch geschah, zu meiner Hülfe und meinem Schutze herbeiströmen möchten. Als sie nun dich, Servius, in der Bewerbung zu nachlässig glaubten, Catilina von Hoffnung sowohl, als Begierde, entflammt sahen: so traten alle, die jene Pest vom Staate abwenden wollten, sogleich auf die Seite des Murena. Viel vermag aber in den consularischen Comitien die plötzliche Neigung der Wünsche, besonders wenn sie gerichtet ist auf einen guten, und mit vie-

len andern Hülfsmitteln der Bewerbung ausgerüsteten Mann. Denn da er, entsprossen von einem angesehenen Vater und angesehenen Ahnen, ausgezeichnet durch eine gesittete Jugend, durch ein ruhmvoll verwaltetes Legatenamt, durch eine Prätur, die sich bewährt gezeigt in der Rechtspflege, beliebt gemacht durch die Schauspiele [221]), verherrlichet hatte in der Provinz [222]), mit Sorgfalt beworben, und so beworben hatte, dass er weder von dem Drohenden sich erschrecken liess, noch selber jemanden drohete: wie ist zu bewundern, dass ihm sehr hülfreich die plötzliche Hoffnung Catilinas, das Consulat zu erlangen, gewesen sei?

Jetzt muss ich noch den dritten Gegenstand der Rede, welcher die Beschuldigungen der pflichtwidrigen Bewerbung betrifft, wiewohl der Ort schon von denen völlig gereinigt ist [223]), die vor mir geredet haben, auch abhandeln, weil Murena es so gewünscht hat. Bei dieser Gelegenheit will ich meinem Freunde Postumius, dem ausgezeichneten Manne, über die Anzeigen der Geldspender [224]), und über die entdeckten Gelder, dem talentvollen und guten Jünglinge, Servius Sulpicius, über die Centurien der Ritter [225]), dem M. Cato, einem in jeder Tugend vorragenden Manne, in Absicht auf seine eigene Anklage, in Absicht auf den Senatsbeschluss, in Absicht auf das Beste des Staates antworten.

27 Aber zuvor muss ich weniges, nach den plötzlichen Rührungen meines Herzens, klagen. Denn

sowie ich oft vorher, ihr Richter, nach den Unfällen andrer, und meinen eigenen täglichen Sorgen und Anstrengungen, für glückliche Menschen diejenigen achtete, die entfernt von den Beeiferungen um Ehre einem müssigen und ruhigen Leben sich widmeten: so ist besonders bei diesen so grossen, und so unerwarteten Gefahren des L. Murena mein Herz so gerührt, dass ich nicht genug unsrer aller gemeinschaftliche Lage, noch das Schicksal, das dem Murena begegnete und widerfuhr, bejammern kann; denn zuerst, indem er nach den von seiner Familie und seinen Ahnen fortlaufend bekleideten Ehrenämtern, eine einzige Stufe der Würde höher hinaufzusteigen gewagt [226]), muss er besorgen, sowohl die Vorzüge, die er erbte [227]), als die er selbst erwarb, zu verlieren; dann sieht er wegen seiner Liebe zu neuem Ruhm selbst seine alten Glücksgüter gefährdet. So hart dieses ist, ihr Richter, so ist doch jenes das traurigste, dass er solche Ankläger hat, die nicht aus Hass der Feindschaften [228]) Anklage, sondern aus Liebe zur Anklage Feindschaften übernommen haben [229]). Denn um nicht zu gedenken des Servius Sulpicius, den, wie ich einsehe, nicht Kränkung des L. Murena, sondern Wetteifer für Ehre angetrieben hat: Ankläger ist der väterliche Freund, Cn. Postumius, ein alter Nachbar und Befreundeter, wie er selber sagt, der mehrere Ursachen zur Befreundung angeführt, keine für die Feindschaft erwähnen gekonnt hat; Ankläger ist Ser. Sulpicius, des Sohnes Dienstgenosse [230]),

durch deſſen Talent alle väterlichen Freunde geſchützter ſein ſollten; Ankläger iſt M. Cato, der, wiewohl in keiner Rückſicht jemals dem Murena fremde, doch für uns in dieſem Staate von der Natur dazu beſtimmt ſcheint, durch ſeinen Einfluſs und ſein Talent vielen, ſelbſt ganz Fremden, Schutz, kaum einem Feinde Verderben zu gewähren [231]). Antworten will ich alſo zuerſt dem Poſtumius, der, ich weiſs nicht wie, als prätoriſcher Bewerber gegen einen conſulariſchen, wie eines Springers Roſs in die Bahn der Viergeſpanne mir hineinzulaufen ſcheint. Denn haben ſeine Mitbewerber nichts verſehen; ſo hat er ihrer Würde ſich gefügt, als er die Bewerbung aufgab; wenn aber einer von ihnen Beſtechungen gebraucht hat, ſo muſs wohl ein Freund gewünſcht werden, der lieber eines andern Kränkung, als die eigene, ahnden mag [232]).

(Alles dasjenige, was ſowohl dem Poſtumius, als dem Servius Sulpicius geantwortet worden, wird vermiſst.)

28 Ich komme jetzt auf den M. Cato, die Stütze und Stärke der ganzen Anklage. So ſehr indeſſen dieſer ein ſtarker und kräftiger Ankläger iſt, ſo fürchte ich doch weit mehr ſein Anſehen, als ſeine Beſchuldigung. Was aber dieſen Ankläger betrifft, ihr Richter, ſo ergeht dahin zuerſt meine Bitte, daſs dem L. Murena nicht die Würdigkeit dieſes Mannes, nicht die Erwartung ſeines Tribunates [233]), nicht des ganzen Lebens Glanz und Ach-

tungswürdigkeit ſchade, kurz daſs dem Murena allein nicht ſchaden mögen die Vorzüge des M. Cato, welche er erlangt hat, um vielen nützlich ſein zu können. Zweimal war P. Africanus Conſul geweſen, und zwei Schreckniſſe dieſes Reiches, Carthago und Numantia, hatte er zerſtört, als er den L. Cotta [234]) anklagte. Er beſaſs groſse Beredſamkeit, groſse Rechtſchaffenheit, groſse Unſträflichkeit, und ein ſo groſses Anſehen, als die Herrſchaft des römiſchen Volkes ſelbſt [235]), die durch ſeine Thätigkeit gehalten wurde. Oft habe ich ältere Männer erzählen hören, daſs dieſe ausgezeichnete Würde des Anklägers dem L. Cotta am meiſten genützt habe. Es wünſchten nicht die weiſen Männer, die damals zu Richtern beſtellt waren, daſs jemand ſo im Gerichte erliege, daſs er durch die gar zu groſsen Kräfte des Widerſachers überwältigt ſchiene. Ferner hat nicht den Ser. Galba (denn ſo meldet es die Ueberlieferung) deinem Eltervater, dem wackern und blühenden Manne, dem M. Cato, der ihn zu verderben, alle Kräfte anſtrengte, das römiſche Volk entriſſen [236])? Immer haben in dieſem Staate dem gar zu groſsen Einfluſſe der Ankläger theils das ganze römiſche Volk, theils weiſe und weit in die Zukunft vorſehende Richter Widerſtand geleiſtet. Ich wünſche nicht, daſs der Ankläger vor Gericht Macht, zu groſse Gewalt, hervorragendes Anſehen, zu groſse Gunſt mitbringe. Wirkſam müſſen alle dieſe Vorzüge ſein auf die Erhaltung der Unſchuldigen, auf den Schutz der Ohnmächtigen,

auf die Hülfe der Unglücklichen; wenn es aber die Gefahr und das Verderben der Bürger betrifft, so müssen sie zurückgewiesen werden! Denn sollte einer vielleicht sagen, Cato würde die Anklage nicht übernommen haben, wenn er nicht vorher über die Sache geurtheilt hätte: so wird er ein unbilliges Gesetz, ihr Richter, und ein trauriges Verhältniss für die Gefahren der Menschen anordnen, wenn er glauben sollte, dass das Urtheil des Anklägers gegen den Beklagten als ein vorgängiges richterliches Urtheil für jemanden betrachtet werden müsse.

29 Ich wage deinen Plan, Cato, weil ich so ungemein vortheilhaft über deine Tugend urtheile, nicht zu tadeln; doch möchte ich ihn in einiger Rücksicht [237]) vielleicht berichtigen, und um ein weniges verbessern können. Du vergehst dich nicht oft, sagt jener bejahrtere Lehrer zu einem tapfern Manne; aber [238]) wenn du dich vergehst, so kann ich dich zurechtweisen [239]). Aber ich könnte mit grösster Wahrheit sagen, dass du nie dich vergehest, und dich in keiner Rücksicht so betragest, dass du mehr der Zurechtweisung, als einer leichten [240]) Einlenkung bedürftest. Denn gebildet hat dich selber die Natur, was Sittlichkeit, Festigkeit, Mässigung, Seelengrösse, Gerechtigkeit, kurz alle Tugenden betrifft, zu einem grossen und erhabenen Manne. Hinzugekommen ist zu diesen so vielen Tugenden [241]) eine Schulweisheit, die sich nicht in den Schranken der Mässigung hält, die nicht sanften Characters, sondern etwas rau-

her und härter ist, als Wahrheit oder Natur es gestatten. Und weil ich diese Rede weder vor der unwissenden Menge, noch in einer Versammlung von Ungebildeten halten soll: so will ich etwas kühner über menschenveredelnde Wissenschaften, die euch nicht minder, als mir bekannt und angenehm sind, reden. Bei M. Cato, ihr Richter, müsst ihr wissen, sind die herrlichen und ausgezeichneten Güter, die wir sehen, ihm selber angehöriges Eigenthum. Diejenigen, die wir uns zuweilen anders wünschen, verdankt er alle nicht der Natur, sondern dem Lehrmeister. Denn es lebte einst ein Mann von grofsen Talenten, Zeno, und diejenigen, die seinen Erfindungen huldigen, werden Stoiker genannt [242]). Dieses Mannes Grundsätze und Lehrsätze sind folgender Art: „Der Weise läfst sich nie durch Gunst bestimmen, verzeiht nie jemandes Vergehung; keiner ist mitleidig, als der Thor und Leichtsinnige; einem Manne geziemt es nicht, sich erbitten oder versöhnen zu lassen; die Weisen allein, selbst bei noch so verschrobenem Körper sind schön, in der bettelhaftesten Lage reich, in der strengsten Dienstbarkeit Könige; wir aber, wir nicht Weise, sind Schandbuben, Verbannte, Feinde; kurz Rasende; alle Vergehungen sind gleich; jedes Versehen ist ein ruchloser Frevel; und nicht weniger sündigt der, welcher einen Hahn, sobald es nicht nöthig ist, als derjenige, der einen Vater erdrosselt; der Weise meint nichts, empfindet über nichts Reue,

täuſcht ſich in keiner Sache, verändert nie ſeine Meinung.„

30 Dieſe Grundſätze hat der denkende Mann, M. Cato, durch ſehr gelehrte Vorgänger verleitet, aufgefaſst, nicht um, wie die meiſten, nach denſelben zu disputiren, ſondern zu leben. Die Staatspächter begehren etwas [243]). „Die Gunſt müſſe ja hierbei keinen Einfluſs äuſsern.„ — Es kommen einige demüthig Flehende, Elende und Jammerbelaſtete. „Du biſt ein Frevler und Ruchloſer, wenn du, vom Mitleiden bewogen, etwas thuſt.„ — Es geſteht jemand, daſs er gefehlt habe, und bittet um Verzeihung dieſes Vergehens wegen. „Eine ruchloſe Handlung iſt das Verzeihen.„ — Aber das Vergehen iſt geringe. „Alle Vergehungen ſind ſich gleich.„ — Du haſt etwas geſagt [244]); „es ſtehet feſt und unveränderlich.„ — Du biſt nicht durch die Sache, ſondern durch die Meinung verleitet worden. „Der Weiſe meint nichts.„ — Du haſt dich in einer Rückſicht geirrt. Er glaubt eine Schmähung zu hören. Aus dieſer Schule ſtammen uns jene Aeuſserungen. „Ich habe im Senate erklärt, daſs ich den Bewerber des Conſulats anklagen wolle.„ — Du haſt es im Zorne geſagt. — „Nie, ſagt er, zürnet der Weiſe.„ — Aber der Zeitumſtände wegen. — „Nur ein ſchlechter Menſch, ſagt er, kann durch Lüge täuſchen; ſeine Meinung ändern iſt ſchimpflich; ſich erbitten laſſen, ein Verbrechen; Mitleiden empfinden eine Schande.„ — Unſre Lehrer aber (denn ich will geſtehen, Cato, daſs auch

ich in der Jugend, misstrauend meiner Geisteskraft, die Hülfsmittel der Schulweisheit gesucht habe) unsre Lehrer, sage ich, die sich an Plato und Aristoteles halten, bescheidene und gemäfsigte Männer, sagen: „bei dem Weisen hat Gunst zuweilen Einfluss; einem guten Manne geziemt es, Mitleiden zu empfinden; verschieden sind die Gattungen der Vergehungen, und die Strafen ungleich; ein redlicher Mann darf verzeihen; der Weise selbst meint oft etwas, was er nicht weiss; er zürnt zuweilen; läfst sich auch erbitten und versöhnen; was er gesagt hat, wenn es so besser ist, verändert er zuweilen; er geht zuweilen von seinem Entschlusse ab; alle Tugenden sind durch ein gewisses Maass gemäfsiget [245]).

Hätte dich zu diesen Lehrern irgend ein Glück, 31
Cato, mit dieser Natur geführt; so würdest du freilich nicht besser, braver, mäfsiger, gerechter sein, (denn das ist unmöglich) aber etwas mehr zur Sanftmuth geneigt. Du würdest nicht anklagen, verleitet durch keine Feindschaften, gereizt durch keine Beleidigung, einen so redlichen, würdigen und geachteten Mann; du würdest glauben, dafs, da desselben Jahres Beschützung dir und dem L. Murena das Schicksal anvertraut hatte [246]), du durch ein Staatsband mit diesem vereinigt seist; was du Hartes im Senate gesagt hast, würdest du entweder nicht gesagt, oder der öffentlichen Beurtheilung entzogen haben [247]), oder milder auslegen. Und du selber, so weit ich nach meiner Meinung muthmafse, jetzt durch eine gewisse Begeisterung der

Seele erhitzt, durch die Kraft der Natur und des Geistes erhoben, durch die eben gelernten Lehrsätze befeuert, wirst bald durch Erfahrung gebeugt, durch die Zeit gesänftiget, durch das Alter milder gemacht werden. Denn jene eure Führer und Sittenlehrer scheinen mir etwas weiter, als die Natur es wollte, das Ziel der Pflichten hinausgerückt zu haben, damit wir, wenn wir im Geiste bis zum Höchsten gestrebt hätten, doch dort, wo es sich gebührte [248]), stehen blieben. — „Du möchtest nichts verzeihen.„ — Nein lieber etwas, wiewohl nicht alles. — „Du möchtest der Gunst wegen nichts thun.„ — Ja widerstehe der Gunst, wenn Pflicht und Redlichkeit es verlangen wird. — „Lass dich nicht durch Mitleiden bestimmen.„ — Ja, wenn es darauf abgesehen ist, die Strenge aufzulösen [249]); aber doch verdient auch die Menschenfreundlichkeit einiges Lob. — „Beharre bei deinem Entschluss.„ — Allerdings [250]), wenn nicht den Entschluss irgend ein besserer besiegt hat [251]). Ein solcher Mann war jener Scipio [252]), den es verdross, dasselbe mit dir zu thun, einen sehr gelehrten und beinahe gottähnlichen Mann in seinem Hause zu haben, durch dessen Rede und Lehrsätze, wiewohl sie dieselben waren, die dich erfreuen, er doch nicht rauher, sondern, wie ich von Greisen erfahren, sehr sanft geworden ist! Wer war leutseliger, als C. Lälius [253]), wer freundlicher, aus derselben Schule? wer gesetzter, als jener? weiser? Ich kann dasselbe von L. Philus [254]), von

C. Gallus [255]) ſagen, aber ich will dich gleich in dein eigenes Haus einführen. Meinſt du, daſs jemand mehr, als Cato, dein Eltervater, gefällig, leutſelig [256]), gemäſsigt geweſen ſei, in Rückſicht auf alles, was Menſchenfreundlichkeit betrifft? über deſſen vorragende Tugend du dich mit Wahrheit und Kraft äuſserteſt, als du ſagteſt: du hätteſt in deiner Familie ein Beiſpiel zur Nachahmung. Dies Beiſpiel iſt dir freilich in der Familie aufgeſtellt; aber wenn gleich die Aehnlichkeit von ihm dir mehr, der du von ihm abſtammeſt, als irgend einem von uns zu Theil werden konnte, ſo iſt doch zur Nachahmung dieſes Beiſpiel mir eben ſowohl aufgeſtellt, als dir. Aber wenn du ſeine Leutſeligkeit und Gefälligkeit deinem Ernſte und deiner Strenge beimiſcheſt; ſo werden jene Tugenden freilich nicht beſſer ſein; denn ſie ſind ſchon jetzt die edelſten, aber wenigſtens lieblicher gewürzt.

Um alſo zu dem, wovon ich ausging, zurück- 32
zukehren, laſſe mir den Namen des Cato aus dem Spiele; entferne und übergehe das Anſehen, welches in Gerichten entweder nichts entſcheiden, oder für die Losſprechung entſcheiden muſs; kämpfe mit mir durch Beſchuldigungen ſelbſt. Was klagſt du an, Cato? was bringſt du vor Gericht? was beſchuldigeſt du? Klagſt du über pflichtwidrige Bewerbung? Ich vertheidige ſie nicht. Mich tadelſt du, daſs ich daſſelbe vertheidige, was ich durchs Geſetz beſtraft habe. Beſtraft habe ich die pflichtwidrige Bewerbung, nicht die Unſchuld. Die pflicht-

widrige Bewerbung aber will ich ſogar ſelbſt mit dir anklagen, wenn du es wollen wirſt. Du haſt geſagt, daſs auf meinen Antrag ein Senatsbeſchluſs abgefaſst worden: Wenn durch Sold Beſtochene [257]) den Bewerbern entgegengegangen wären, wenn Gedungene ſie begleiteten; wenn bei den Gladiatorſpielen, durchgehends dem Volke nach Zünften [258]) ein freier Platz, imgleichen wenn Frühmahle durchgehends gegeben wären: ſo ſollte dies als ein Vergehen gegen das calpurniſche Geſetz betrachtet werden. Der Senat alſo urtheilt in ſo ferne [259]), daſs dies als ein Vergehen gegen das Geſetz betrachtet werden ſolle, wenn es geſchehen iſt; er beſchlieſst, was gar nicht nöthig iſt, indeſs er den Bewerbern willfahrt; denn ob es geſchehen, oder nicht geſchehen, das iſt grade die Frage. Wenn es geſchehen, ſo kann niemand bezweifeln, daſs es gegen das Geſetz geſchehen. Es iſt alſo lächerlich, das, was zweifelhaft iſt, ungewiſs zu laſſen; das zu entſcheiden, was niemanden zweifelhaft ſein kann. Und dieſs wird beſchloſſen, auf das Verlangen aller Bewerber, ſo daſs man aus dem Senatsſchluſſe, weder wem daran gelegen, noch gegen wen er gerichtet iſt, einſehen kann. Zeige alſo, daſs dieſe Vergehungen von L. Murena begangen ſind; dann will ich ſelber zugeben, daſs ſie gegen das Geſetz begangen ſind.

„Viele ſind ihm entgegengegangen, als er die 33
Provinz verlieſs, ſich um das Conſulat bewarb.„
Das pflegt zu geſchehen. Wem geht man nicht,
wenn er zurückkehrt, entgegen? „Was war das
für eine Menge?„ Zuerſt, wenn ich dir hierüber
auch nicht Rechenſchaft ablegen könnte, wie darf
man ſich wundern, daſs einem ſolchen Manne bei
ſeiner Ankunft, einem Bewerber um das Conſulat,
viele entgegengegangen ſind? Wäre dies nicht ge-
ſchehen, ſo würde es noch viel mehr zu bewundern
ſcheinen. Ja wenn ich auch noch jenes hinzufüge,
daſs (denn dies iſt nichts ungewöhnliches) viele ge-
beten ſind: hat es etwas verbrecheriſches oder be-
wundernswerthes, daſs in einem Staate, wo wir er-
ſucht die Söhne der niedrigſten Menſchen, beina-
he noch in tiefer Nacht [260]), oft aus dem entfern-
teſten Theile der Stadt, nach dem Marsfelde hin-
abzuführen pflegen, die Menſchen es nicht läſtig
gefunden haben, in der dritten Stunde nach dem
Marsfelde hinauszugehen, beſonders wenn ſie im
Namen eines ſo würdigen Mannes darum erſucht
waren? Ferner wenn alle Pachtgeſellſchaften [261])
gekommen ſind, aus deren Zahl hier viele als Rich-
ter ſitzen [262]); ferner viele ſehr angeſehene Män-
ner unſers Standes; ferner die ganze ſo äuſserſt
dienſtfertige Claſſe der Bewerber [263]), die nieman-
den ohne Ehrenbezeugungen in die Stadt eingehen
läſst; wenn endlich unſer Ankläger Poſtumius ſelbſt
mit einer ziemlich groſsen Schaar der Seinigen ent-
gegengekommen iſt: wie hat man nöthig, ſich über

diese Menge zu verwundern? Ich übergehe die Clienten, Nachbaren, Zunftgenossen, das ganze Heer des Lucullus, welches zum Triumphe in diesen Tagen gekommen war; dies sage ich, dass die unbezahlte Menge, was diese Gefälligkeit betrifft, nicht nur niemandes Würde jemals, sondern nicht einmal seinem Wunsche gemangelt habe.

34 „Aber viele begleiteten ihn.„ Zeige als Bezahlte; dann will ich zugeben, dass es ein Verbrechen sei. War dies nicht der Fall, was tadelst du? „Wozu, sagt er, sind Begleiter nöthig?„ Mich fragst du, wozu nöthig ist, was immer bei uns gewöhnlich gewesen? Menschen geringen Standes haben nur Eine Gelegenheit, entweder sich um unsern Orden verdient zu machen, oder seine Wohlthaten zu vergelten [264]): diese Geschäfftigkeit und Begleitung bei unsern Bewerbungen. Denn es ist weder möglich, noch von uns oder den römischen Rittern zu verlangen, dass sie ihre Freunde, wenn sie sich um ein Amt bewerben, ganze Tage begleiten; denn wenn von diesen unser Haus besucht wird, wenn wir zuweilen nach dem Forum geführt, wenn wir durch einen einzigen Spaziergang in der Halle [265]) geehrt werden; so glauben wir, dass man uns viele Achtung und Aufmerksamkeit bewiesen habe. Geringern und nicht beschäfftigten Freunden geziemt diese beständige Begleitung, und solche pflegen in nicht geringer Anzahl Gute und Wohlthätige zu haben. Entreisse also nicht, Cato, der geringern Classe von Menschen diesen Genuss der

Dienſtleiſtungen; laſſe diejenigen, die alles von uns hoffen, auch ſelber etwas haben, was ſie uns gewähren können. Wenn ſie nichts haben, auſser ihrer Stimme, ſo iſt das wenig, wenn ſie, um uns Stimmen zu verſchaffen [266], durch ihren Einfluſs nichts vermögen. Sie ſelbſt endlich, wie ſie ſich zu äuſsern pflegen, können nicht für uns reden, nicht Bürgſchaft leiſten, nicht uns einladen in ihr Haus; und dieſes alles verlangen ſie doch von uns, und durch nichts anders, als durch ihre Dienſtbefliſſenheit, glauben ſie für das, was ſie von uns erlangen, Erſatz leiſten zu können. Daher haben ſie ſich theils dem fabiſchen Geſetz, welches die Zahl der Begleiter beſtimmt [267], theils dem Senatsbeſchluſſe, welcher unter dem Conſul L. Cäſar gemacht iſt, widerſetzt [268]. Auch giebt es keine Strafe, welche die Geringern, nach dieſer alten Sitte der Dienſtgefälligkeiten, uns Achtung zu beweiſen, abhalten könnte [269].

„Aber man hat Plätze bei den Spielen nach Zünften bewilligt, und Leute aus dem groſsen Haufen zum Frühmahle geladen.„ Wenn gleich dies überhaupt von Murena, ihr Richter, nicht gethan iſt, von ſeinen Freunden aber nach Sitte und mit Beſcheidenheit gethan iſt: ſo erinnere ich doch, durch die Sache ſelbſt darauf aufmerkſam gemacht, wie viel Stimmen dieſe im Senate gehaltenen Unterſuchungen uns, Servius, entzogen haben. Denn welche Zeit gab es entweder bei unſerm oder unſrer Väter Gedenken, wo es, man mag es nun Gunſt-

bewerbung oder Freigebigkeit nennen, nicht üblich war, den Freunden und Zunftgenoſſen einen Platz ſowohl im Circus, als auf dem Forum [270]) zu bewilligen. Dies ward den Menſchen geringern Standes von ihren Zunftgenoſſen nach einer alten Gewohnheit gewährt [271]).

(Es fehlt einiges.)

35 — Daſs der Vorſteher der Werkleute Einmal ſeinen Zunftgenoſſen einen Platz gegeben habe [272]) . . . Was ſoll gegen die angeſehenen Männer verordnet werden, die im Circus ganze Buden [273]) ihrer Zunftgenoſſen wegen haben aufrichten laſſen? Alle dieſe, die Begleiter, Schauplätze, ſowie die Frühmahle betreffenden Beſchuldigungen, hat die Menge von deiner übertriebenen Gewiſſenhaftigkeit, Servius, hergeleitet; wogegen doch Murena durch [274]) das Gutachten des Senats vertheidigt wird. Denn wie? Der Senat, hält er es, entgegen zu gehen, für ein Verbrechen? Nein, ſondern für Bezahlung; erweiſe; ſich von vielen begleiten zu laſſen? nein, ſondern von Gedungenen; thue es dar; einen Platz zum Zuſchauen zu gewähren? oder zum Frühmahle einzuladen? keinesweges, ſondern durchgehends, ohne Unterſchied; was heiſst durchgehends? alle mit einander. Wenn alſo L. Natta [275]), ein Jüngling von edlem Geſchlechte, (und was für ein Mann dieſer iſt, was für Geſinnungen er ſchon jetzt hat, und was für Hoffnungen er für die Zukunft erregt, ſehen wir) bei den Centurien der Ritter ſich ſowohl für die gegenwärtige

Zeit, durch die seinen Verwandten geleistete Gefälligkeit, als auch für die künftige, beliebt machen wollte; so darf dies seinem Stiefvater nicht zum Nachtheile und Verbrechen gereichen; und wenn die vestalische Jungfrau [276]), des Murena Verwandte und Befreundete, ihm ihren Platz bei den Gladiatorenspielen [277]) bewilliget hat; so hat jene nicht minder liebreich gehandelt, als dieser von Schuld frei ist. In allen diesen Dingen zeigen sich nur die Dienste der Angehörigen, die Gefälligkeiten der Geringern, die Willfährigkeit der Bewerber.

Aber Cato redet mit mir nach strenger und stoischer Weise. Er behauptet, es sei nicht geziemend, dass man Wohlwollen durch Speise anlocke; er behauptet, dass das Urtheil der Menschen bei der Uebertragung obrigkeitlicher Aemter nicht durch Vergnügungen bestochen werden dürfe. Wenn also jemand der Bewerbung wegen zum Abendessen einladet, so werde er verurtheilt! „Denn, sagt er, du willst mir die Oberherrschaft, du [278]) das höchste Ansehen, du das Steuer des Staates verlangen, indem du die Sinne der Menschen kitzelst, ihre Begierden ergötzest, durch Vergnügungen anlockest? Bewarbst du dich um Sinnenlust, sagt er, bei der Schaar der weichlichen Jugend, oder um die Herrschaft des Weltkreises beim römischen Volke?„ Eine rauh klingende Rede! aber die Gewohnheit sogar, die Lebensart, die Sitten, der Staat selbst verwirft sie. Demungeachtet haben weder die Lacedämonier, die Erfinder dieser Lebensart und Rede, wel-

che bei den täglichen Mahlzeiten auf hartem Holze sich lagern, noch die Creter, von denen nie jemand ruhend Speise kostete [279]), besser, als die Römer, welche die Zeiten für Vergnügen und Arbeit vertheilen, ihre Staaten behauptet; denn die einen sind durch Eine Ueberkunft unsers Heers vertilgt worden [280]), die andern [281]) bewahren unter dem Schutze unsrer Herrschaft ihre Verfassung und Gesetze.

36 Wolle also nicht, Cato, die Gewohnheiten der Ahnen, welche die Sache [282]) selbst, die Dauer der Herrschaft billiget, durch eine gar zu strenge Rede tadeln. Es lebte aus derselben Schule bei unsern Vätern ein gelehrter Mann, und redlicher und edler Mensch, Q. Tubero [283]). Diesen ersuchte Q. Maximus [284]), als er zur Ehre seines Oheimes Africanus ein Gastmahl dem römischen Volke geben wollte, die Anstalten für dieses Mahl zu besorgen, da Tubero desselben Africanus Schwestersohn [285]) war. Jener aber, der so gelehrte Mann und Stoiker, liefs mit Bocksfellen punische Ruhebänke bepolstern, und samische Gefäse auftragen [286]); grade als wenn der Cyniker Diogenes gestorben wäre, und nicht der unvergleichliche Africanus im Tode geehrt werden sollte; für welchen Maximus, als er an seinem Todestage ihm die Lobrede [287]) hielt, den unsterblichen Göttern Dank erstattete, dafs jener Mann grade in diesem Staate geboren wäre; denn wo jener gewesen, hätte nothwendig die Weltherrschaft sein müssen. Bei seiner

Todtenfeier war das römische Volk unwillig über diese übel angebrachte Weisheit des Tubero. So wurde der redliche Mann, der brave Bürger, wiewohl er der Enkel des L. Paullus, und, wie gesagt, der Schwestersohn des P. Africanus war, wegen dieser Bocksfelle [288]) von der Prätur ausgeschlossen. Es hafst das römische Volk bei Privatpersonen die Ueppigkeit, die öffentliche Pracht sieht es gerne; es liebt nicht verschwenderische Mahlzeiten; Filzigkeit und Ungeschliffenheit noch viel weniger. Es unterscheidet das Verhältnifs der Pflichten und Zeiten, den Wechsel der Arbeit und des Vergnügens. Denn wenn du sagst, dafs die Gemüther der Menschen durch nichts anders, als Würdigkeit, angelockt werden müfsten, bei der Uebertragung eines obrigkeitlichen Amtes: so beobachtest du, obgleich du die höchste Würdigkeit hast, dieses selber nicht. Denn warum bittest du jemanden, dir geneigt zu sein, dich zu unterstützen? Bittest du mich, mir vorstehen zu dürfen, mich dir anzuvertrauen? Wie denn? mufst du mich bitten, oder ich vielmehr dich, dafs du für mein Bestes Anstrengung und Gefahr übernehmen wollest? Ferner wenn du einen Namenangeber [289]) mit dir führst, so waltet Irrthum und Täuschung bei dir; denn ist es schicklich, dafs deine Mitbürger namentlich von dir angeredet werden; so ist es unschicklich, dafs sie deinem Sklaven bekannter sind, als dir; mufst du sie aber, wenn du sie gleich [290]) kennest, dennoch durch Hülfe eines Erinnerers anreden, war-

um wendeſt du dich eher an ſie [291], als bis er dir ins Ohr geflüſtert hat? oder warum, obgleich erſt von dem andern belehrt, grüſseſt du die Leute ſo, als wenn du ſelber ſie kennteſt? warum grüſseſt du, nachdem du erwählt biſt, viel nachläſſiger? Dieſes alles iſt, wenn du es nach der Sitte des Staates beurtheilſt, untadelhaft; willſt du es aber nach den Lehrſätzen der Schule [292]) erwägen, ſo dürfteſt du es ganz fehlerhaft finden. Man muſs alſo weder dem römiſchen Volke jene Genüſſe der Spiele, Gladiatoren, Gaſtmähler entreiſsen, welches lauter Anordnungen ſind, die von unſern Vorfahren herſtammen, noch den Bewerbern jene Wohlthätigkeit nehmen, welche mehr ein Beweis von Freigebigkeit, als von Beſtechung iſt.

37 Aber das Beſte des Staates hat dich zur Anklage bewogen. — Ich glaube, Cato, daſs dies deine Abſicht und Meinung geweſen ſei; aber du läſst dich durch falſche Anſichten hintergehen. Was ich thue, ihr Richter, thue ich nicht bloſs aus Freundſchaft für den L. Murena, und wegen ſeiner Würdigkeit, ſondern vorzüglich des Friedens, der Ruhe, der Eintracht, der Freiheit, der Wohlfahrt wegen, endlich um unſer aller Leben zu erhalten, wie ich laut erkläre und bezeuge. Hört, hört den Conſul, ihr Richter, (ich will nichts zu anmaſsendes ſagen, ich will nur ſagen) der ganze Tage und Nächte über das Beſte des Staates nachdenkt. Nicht [293]) bis zu dem Grade hat L. Catilina die Republik abſchätzig beurtheilt und verachtet, daſs er mit der

Schaar, die er mit ſich hinausführte, dieſen Staat überwältigen zu können glaubte. Weiter erſtreckt ſich die Anſteckung dieſes Frevels, als mancher glaubt; auf mehrere hat ſie ſich verbreitet. Im Innern, im Innern, ſage ich, iſt das trojaniſche Pferd [294]), das euch, ſolange ich Conſul bin, nie während des Schlafes überwältigen ſoll. Du fragſt mich, warum ich den Catilina fürchte. Nicht im geringſten; und ich habe dafür geſorgt, daſs niemand ihn fürchten darf; aber die Truppen deſſelben, die ich hier ſehe, ſind, ſage ich, furchtbar; und nicht ſo furchtbar iſt jetzt das Heer des Catilina, als diejenigen, die jenes Heer verlaſſen haben ſollen; denn nicht verlaſſen haben ſie es, ſondern von ihm auf der Warte und im Hinterhalte zurückgelaſſen, ſind ſie über unſerm Haupte und auf unſern Nacken zurückgeblieben. Dieſe wünſchen den unbeſcholtenen Conſul, den trefflichen Feldherrn, den Natur und Glückslage mit der Wohlfahrt des Staates befreunden [295]), von dem Schutze der Stadt entfernt, und von der Hut des Staates, durch eure Stimmen, verjagt. Ihren Dolch und ihre Verwegenheit habe ich gehemmt auf dem Campus, entkräftet auf dem Forum, unwirkſam gemacht ſelbſt in meinem Hauſe oft [296]), ihr Richter. Wenn ihr dieſen den einen Conſul übergebt, ſo werden ſie weit mehr durch eure Stimmen, als durch ihre Schwerdter, erreicht haben. Es iſt von groſser Wichtigkeit, ihr Richter, welches ich, des Widerſtandes von vielen ungeachtet, bewirkt und durch-

gesetzt habe, dafs am ersten Januar zwei Consuln im Staate sind. Glaubet nicht, dafs man nach erträglichen Planen oder gewöhnlichen Weisen handelt [297]). Nicht ein ruchloses Gesetz, nicht eine verderbliche Bestechung, nicht ein Staatsübel, von welchem man sonst einmal hörte, beabsichtiget man. Entworfen hat man in diesem Staate Plane, ihr Richter, die Stadt zu zerstören, die Bürger zu morden, den römischen Namen auszutilgen. Und dies sind Absichten, welche Bürger, Bürger, sage ich, wenn sie anders mit diesem Namen genannt werden dürfen, in Ansehung ihres Vaterlandes sowohl hegen, als gehegt haben. Ihren Planen begegne ich täglich, ihre Verwegenheit entkräfte ich, ihrem Frevel leiste ich Widerstand. Aber euch ermahne ich, ihr Richter, (denn mein Consulat naht sich schon dem Ende) entzieht mir nicht den Stellvertreter meiner Bedachtsamkeit [298]), nehmt mir nicht den Mann, dem ich den Staat unverletzt zu übergeben wünsche, um ihn gegen diese so grofsen Gefahren zu vertheidigen.

38 Und was zu diesen Uebeln, ihr Richter, noch sonst hinzukommt, seht ihr nicht? Dich, dich, Cato, rede ich an! Siehst du nicht das Ungewitter voraus für dein Jahr? denn schon in der gestrigen Volksversammlung erdonnerte die verderbliche Stimme des Mannes, der dir zum Collegen bestimmt ist [299]), gegen welchen viel dein eigner Verstand, viel alle Vaterlandsfreunde vorausgeschaut haben, die dich zur Bewerbung ums Tribunat aufforderten.

Alle Plane, die in diesen dreien Jahren geschmiedet sind, schon von der Zeit an, da L. Catilina und Cn. Piso den Anschlag fassten [300]), wie ihr wisst, den Senat zu morden, brechen gegen diese Tage, gegen diese Monate, gegen diese Zeit hervor. Wo ist ein Ort, ihr Richter, wann eine Zeit, wann ein Tag, wann eine Nacht, da ich nicht ihren Nachstellungen und Dolchen, nicht bloss durch eigene, sondern noch weit mehr durch göttliche Klugheit, entrissen werde, und entfliege? Und jene wünschen mich nicht um meinentwillen getödtet, sondern den wachsamen Consul von dem Schutze des Staates entfernt; und nicht weniger möchten sie auch dich, Cato, auf irgend eine Weise, wenn es ihnen möglich wäre, beseitigen; und dies ist, glaube es mir, der Plan, den sie beabsichtigen und vorbereiten. Sie sehen, wie viel Muth, wie viel Talent, wie viel Ansehen du besitzest, wie viel Schutz du dem Staate gewährst; aber wenn sie von dem Ansehen und der Hülfe des Consuls die Tribunengewalt entblösst sehen, dann glauben sie leichter, dich, den Unbewaffneten und Entkräfteten, überwältigen zu können. Denn dass ein andrer Consul an die Stelle gewählt werde, fürchten sie nicht. Sie sehen, dass dies in der Macht deiner Collegen sein werde [301]); sie hoffen, dass ihnen Silanus [302]), der ruhmwürdige Mann, ohne Collegen, du ohne Consul, die Republik ohne Schutz, blossgestellt werden könne. In diesen so bedenklichen Umständen, in den so grossen Gefahren ist es deine Pflicht, M.

Cato, der du nicht für mich, nicht für dich, ſondern für das Vaterland geboren biſt, zu ſehen, was man bezweckt, im Staate zu erhalten einen Mithelfer, Vertheidiger, Genoſſen in Gefahren, einen nicht neuerungsſüchtigen Conſul, einen Conſul, (und dies verlangt die gegenwärtige Zeit am meiſten) dem ſeine Glückslage den Beruf ertheilt, die Ruhe zu lieben, ſeine Wiſſenſchaft, Krieg zu führen, ſein Muth und ſeine Erfahrung zu jeglichem Geſchäffte.

39 Doch alle Macht über dieſe Sache beruht auf euch, ihr Richter; den ganzen Staat habt ihr bei dieſer Sache in Händen, regieret ihr. Wenn L. Catilina mit ſeiner Rathsverſammlung von ruchloſen Menſchen, die er mit ſich herausgeführt hat, über dieſe Sache richten könnte; ſo würde er den L. Murena verurtheilen; wenn er ihn tödten könnte, ihn morden. Denn es heiſchen ſeine Vortheile, daſs der Staat der Hülfe beraubt, gegen ſeine Meuterei die Anzahl der Feldherrn vermindert, daſs, nach Vertreibung des Widerſachers, den Volkstribunen gröſsere Freiheit bewilliget werde, Aufruhr und Zwietracht zu erregen. Eben dieſes ſollen die redlichſten und weiſeſten Männer, erleſen aus den erhabenſten Ständen, entſcheiden, was jener heilloſe Gladiator, der Feind des Staats, entſcheiden würde? — Glaubt es mir, ihr Richter, ihr werdet in dieſer Sache nicht bloſs über des L. Murena, ſondern auch über eure Wohlfahrt die Stimmen abgeben. In die äuſserſte Gefahr ſind wir gekommen; wir haben nichts mehr, wodurch wir uns wieder

ſtärken, oder wo wir geſunken uns anſtützen könnten. Nicht bloſs vermindern muſs man nicht die Hülfsmittel, die wir haben, ſondern ſogar neue, wenn es möglich iſt, anſchaffen. Denn der Feind iſt nicht bei dem Anio [303]), welches uns im puniſchen Kriege ſo hart ſchien, ſondern in der Stadt, auf dem Forum! — o ihr Götter! nicht ohne Seufzer kann man es ſagen — mancher Feind iſt ſogar in jenem Heiligthume des Staats; in der Curie ſelbſt, ſage ich, iſt mancher Feind! Mögen die Götter es gewähren, daſs mein College, der tapfere Mann, dies ruchloſe Raubgeſindel des Catilina bewaffnet überwältige! Ich, umhüllt von der Toga, will, unterſtützt von euch und allen Vaterlandsfreunden, die Gefahr, womit die Republik ſchwanger geht, und die ſie zu gebähren droht, durch Klugheit vereiteln und unterdrücken [304]). Was aber wird wohl geſchehen, wenn dieſe Uebel, unſern Händen entronnen, in das folgende Jahr hinübergehen werden? Es wird ein einziger Conſul [305]) ſein, und dieſer wird ſich nicht mit der Führung des Krieges, ſondern mit der Wahl eines neuen Collegen beſchäfftigen. Und die Menſchen, die dieſen verhindern werden, ſind ſchon [306]). Jene ſcheuſelige und heilloſe Peſt [307]) wird hervorbrechen, wo ſie können wird; und ſchon bedroht ſie das römiſche Volk; plötzlich wird ſie auf die an die Stadt grenzenden Felder heranfliegen; walten wird im Lager die Meuterei, in der Curie die Furcht, auf dem

Campus das Heer [308]), auf den Feldern die Verheerung; allenthalben, wo wir ſtehen und wandeln, werden wir Schwerdt und Flamme fürchten. Alle dieſe Frevel, die man ſchon lange vorbereitet hat, werden, wenn der Staat mit ſeinen Hülfsmitteln verſehen ſein wird, leicht theils durch der Obrigkeiten Anſchläge, theils der Privatperſonen Aufmerkſamkeit unterdrückt [309]) werden.

40 Da ſo die Sachen ſtehen, ihr Richter, ſo halte ich es für Pflicht, zuerſt des Staates wegen, der jedem mehr, als alles übrige, gelten muſs, euch, vermöge meines groſsen, euch bekannten Eifers für den Staat, zu erinnern, vermöge des conſulariſchen Anſehens, zu ermahnen, vermöge der Gröſse der Gefahr, zu beſchwören, daſs ihr Ruhe, Frieden, Wohlfahrt, euer und der übrigen Bürger Leben berückſichtigen wollet; dann, bei eurer Gewiſſenhaftigkeit [310]), durch des Vertheidigers und Freundes Pflicht bewogen, erſuche und beſchwöre ich euch, ihr Richter, daſs ihr des unglücklichen, ſowohl durch körperliche Krankheit, als durch Seelenſchmerz angegriffenen Mannes, des L. Murena, neulich empfangenen Glückwunſch [311]) nicht durch neue Wehklage überwältiget werden laſst [312]). Eben mit der gröſsten Wohlthat des römiſchen Volkes geſchmückt, ſchien er ein Beglückter, weil er zuerſt für eine alte Familie, zuerſt für eine ſehr alte Municipalſtadt, das Conſulat erworben hatte; jetzt, eingehüllt in ein ſchmutziges Trauer-

gewand, entkräftet von Krankheit, von Thränen und Betrübnifs abgezehrt, ift eben diefer Mann ein demüthig Flehender vor euch, ihr Richter, befchwört euch um euern Schutz, erfucht euch um euer Mitleiden, richtet auf eure Macht und Hülfe feine Blicke. Geftattet nicht, bei den unfterblichen Göttern! ihr Richter, dafs er durch die Sache [313]), wodurch er geehrter zu werden glaubte, auch der übrigen, vorher erworbenen Auszeichnungen und der Würde und des Glückes ganz beraubt werde. Und hierum, ihr Richter, euch zu bitten und zu befchwören, hält fich L. Murena berechtigt, wenn er nie ungerecht jemanden beleidigt, niemandes Ohren und Wünfche gekränkt, wenn er bei niemanden, um das wenigfte zu fagen, weder daheim, noch im Felde, fich verhafst gemacht hat [314]). Gewährt der Befcheidenheit eine Stäte, gewährt den Demüthigen eine Zuflucht, gewährt der Schamhaftigkeit Hülfe! Grofses Mitleiden mufs die Beraubung des Confulats erregen, ihr Richter. Denn zugleich mit dem Confulate entreifst man alle Güter. Neid aber kann in den gegenwärtigen Zeiten das Confulat felbft nicht im geringften erregen. Denn blofsgeftellt wird es den Verfammlungen der Aufrührer, den Nachftellungen der Verfchworenen, den Gefchoffen des Catilina; kurz jeder Gefahr, und jedem Haffe wird es allein ausgefetzt. Warum man alfo den Murena, oder jemanden von uns in diefem herrlichen Confulate [315]) beneiden follte, fehe ich

nicht ein, ihr Richter. Was aber zu bemitleiden ist, schwebt mir nicht minder vor Augen, als ihr sehen und bemerken könnt.

41 Wenn ihr (Jupiter möge diese Vorbedeutung abwenden!) diesen Mann durch eure Stimmen verurtheilt: wohin soll der Unglückliche sich wenden? nach seinem Hause? um dort dasselbe Bildniss seines ruhmwürdigen Vaters, das er wenige Tage vorher mit Lorbeeren umkränzt schauete, als alles ihm Glück wünschte, entstellt durch Beschimpfung, und trauernd zu sehen? zu der Mutter, der Unglücklichen, die eben ihren Sohn, den Consul, küsste, und jetzt sich abhärmet und in Sorgen ist, dass sie ihn bald nachher aller Würde beraubt sehen möge? Aber warum nenne ich die Mutter oder das Haus, da ihn die neue Strafe des Gesetzes [316]) sowohl des Hauses, als der Mutter, und des Umganges und des Anblickes aller der Seinigen beraubt? Gehen also wird der Unglückliche als Verbannter ins Ausland? wohin? nach den Gegenden des Morgenlandes, wo re viele Jahre Legat [317]) gewesen, Heere unter seiner Leitung gehabt, und grosse Thaten ausgeführt hat? Aber es ist sehr schmerzlich, nach den Gegenden, welche man mit Ehre verlassen hat, wieder mit Schimpf zurückzukehren. Oder wird er sich in dem entgegengesetzten Länderbezirke einen Ort zur Bergung suchen, damit das transalpinische Gallien den Mann [318]), den es neulich als Oberbefehlshaber so gerne gesehen, in Trauer, Betrübniss, als Verbannten sehen möge? Mit welchen

Empfindungen ferner wird er in dieser Provinz seinen Bruder C. Murena [319]) erblicken? welcher Schmerz wird diesen, welche Betrübnifs jenen durchdringen? wie werden beide wehklagen? wie wird Schicksal und Gespräch sich umwandeln, wenn in die Gegenden, in welchen vor wenigen Tagen, dafs Murena Consul geworden, Boten und Briefe allgemein verkündiget hatten, und aus welchen Gastfreunde und Freunde, um ihm Glück zu wünschen, nach Rom zusammengeströmt waren [320]), plötzlich er selber als Bote seines Jammergeschickes herankommt? Wenn dies hart, wenn es traurig, wenn es jammervoll, wenn es eurer Sanftmuth, eurem Mitleiden nicht gemäfs ist, ihr Richter: so erhaltet des römischen Volkes Wohlthat; gebet zurück dem Staate den Consul; bewilliget dies seiner eignen Sittlichkeit, bewilliget es dem gestorbenen Vater, bewilliget es dem Geschlechte und der Familie, bewilliget es auch der so angesehenen Municipalstadt Lanuvium [321]), deren Bürger ihr hier bei der ganzen Verhandlung zahlreich versammelt, und in Trauer gesehen habt. Wollet nicht von den vaterländischen Opfern der Juno Sospita, die alle Consuln darbringen müssen, grade den heimischen und eigenen Consul [322]) fortreifsen. Diesen darf ich euch, wenn entweder meine Empfehlung einiges Gewicht, oder meine Bekräftigung einiges Ansehen hat, als Consul den Consul, ihr Richter, so empfehlen, dafs ich euch in ihm einen Mann, der für

die Ruhe grofse Vorliebe, für die Vaterlandsfreunde grofsen Eifer, gegen den Aufruhr den feurigften Muth, im Kriege [323]) die entfchloffenfte Tapferkeit, gegen diefe Verfchwörung, die jetzt den Staat erfchüttert, die höchfte Erbitterung beweifen wird, verfpreche und gelobe.

Anmerkungen.

1) Ob man *deprecatus* oder *precatus ſum* leſen müſſe, iſt einiger Maſsen zweifelhaft. Das letztere iſt gebräuchlicher, und wird durch *Quint. inſt. orat.* IX, 4, 107 empfohlen, wenn Quintilian nicht vielleicht den Anfang der Rede *poſt red. ad Quir.* mit dem Anfange dieſer Rede verwechſelt hat. Aber die Handſchriften ſcheinen alle für *deprecatus* zu entſcheiden, das hier aber keine ſtärkere Bedeutung hat, als das einfache *precatus.*

2) Wenn ein Bewerber zum Conſul erwählt war, ſo erfolgte zuerſt von dem vorſitzenden Conſul, unter Anrufung der Götter, die feierliche Erklärung, daſs dieſer Mann zum Conſul vom Volke ernannt ſei; und dies hieſs *renuntiatio conſulis*, worauf ſodann die Ausrufung des Präco (*proclamatio praeconis*) folgte. Ohne dieſe feierliche Erklärung zum Conſul von dem Vorſitzer war die Wahl nicht gültig, und man hat Beiſpiele, daſs die Wahl rückgängig wurde, wenn der Conſul die *renuntiatio* verwegerte. S. *Valer. Max.* l. III, c. 8, §. 3. Uebrigens pflegten die Conſuln ſich mit einander zu vergleichen oder darüber zu loſen, wer bei den Wahlverſammlungen den Vorſitz haben ſollte. Die Meinung des Manutius, daſs der zuerſt erwählte Conſul bei den nächſten Wahlen den Vorſitz hatte, ſcheint ungegründet.

3) Weil in zwei pfälziſchen Handſchriften und im *cod. Memm. S. Vict. Pal. ſec. et tert.* die Lesart: *mihi fides magiſtratuique* ſich findet; ſo vermuthete Lambin, daſs man *mihi, fidei, mag.* leſen müſſe. Aber in den andern Handſchriften fehlt *fides.*

4) Die alte Lesart war *voluntate.* Dafür gab Gruter nach mehrern Handſchriften beſſer *voluntatibus.*

5) Das Wort *Pflichtverhältniſs* gebraucht Cicero deshalb, weil er ſich als Conſul, den unter ſeinem Vorſitz erwählten Conſul zu vertheidigen, verpflichtet hält.

6) Das Richtmaaſs des Siſtems iſt die ſtoiſche Philoſophie, der Cato ergeben war.

7) Man ſtreitet ſich, ob man *uno* oder *una* leſen müſſe; aber *una* findet ſich in faſt allen Handſchriften, und *uno*, welches Lambin und Grävius vorzogen, hat gar keine Bedeutung; denn mit Grävius zu erklären, daſs nur von Cicero allein, nicht von Antonius dem neuen Conſul die Vertheidigung des Staates übergeben wurde, iſt widerſinnig. Wie konnte Cicero ſeinen Collegen Antonius, dem jetzt grade die Führung des Krieges gegen Catilina anvertraut war, ſo beleidigen? Bei *una*, das man freilich auch eben ſo gerne entbehrte, muſs gedacht werden: zugleich mit dem Conſulate.

8) Im Lateiniſchen ſteht *res mancipi*. Hierunter muſs man Sachen verſtehen, die *per aes* und *libram*, in Gegenwart von fünf Zeugen und eines *libripens*, dem andern mit völligem Eigenthumsrechte übertragen wurden. Für die mit ſolchen Feierlichkeiten übertragenen Sachen muſste der Verkäufer die Gefahr der Eviction, oder die Gefahr der Rückforderung von einem dritten ſtehen, und verpfändete ſich dafür mit ſeiner Perſon und ſeinen Gütern. S. Adams Handbuch der röm. Alterth. I B. p. 87 und 96, 97.

9) Der lateiniſche Ausdruck iſt *auctor beneficii*. *Auctor* wird eigentlich bei einem geſchloſſenen Handel der Verkäufer genannt, in ſo ferne er die Gefahr der Eviction zu ſtehen verpflichtet iſt. Hier iſt das Wort von dem gebraucht, der die Bürgſchaft für etwas übernimmt.

10) Bei *Quint. inst. orat.* V, 11, 23 ist vor *portu solventibus* die Präposition *e* hinzugefügt, die aber in allen Handschriften des Cicero zu fehlen scheint. Die Sache ist nicht von Bedeutung. Doch glaubt Garatoni, dass nur die Dichter in diesem Falle die Präposition wegzulassen pflegen.

11) Bei Quintilian haben die meisten Handschriften *praedicere* statt *praecipere*, wie auch die barb. Handschrift dort von der zweiten Hand hat.

12) Merkwürdig ist, dass alle Handschriften des Cicero und auch des Quintilian *affert* statt *fert* geben, welches letztere doch Ciceros Sprachgebrauch zu verlangen scheint, und Ernesti deshalb auch gegeben hat. Doch ist Garatoni wegen der wunderbaren Uebereinstimmung der Handschriften zu glauben geneigt, dass Cicero hier einmal das *compositum* gebraucht habe.

13) Manutius glaubt nach dieser Stelle, dass die Rede erst nach dem 5ten December, nachdem die eingezogenen Verschworenen schon hingerichtet waren, gehalten sei. Aber aus Cap. 3, 37 und 39 folgt unwidersprechlich, dass Catilina zwar aus der Stadt vertrieben war, aber noch lebte, und dass noch viele seiner Genossen sich in der Stadt befanden. Auch würde Cicero dieser Hinrichtung wohl irgendwo in dieser Rede gedacht haben, wenn sie schon geschehen wäre. Cicero betrachtet aber hier die Gefahr, als schon überstanden, weil er den gefährlichsten Feind, Catilina, aus der Stadt entfernt hatte. Uebrigens pflegten die consularischen Comitien um diese Zeit gewöhnlich am 27sten Julius gehalten zu werden, aber Cicero hielt die seinigen wahrscheinlich erst am 21sten October. Diese Rede wurde im November nach der zweiten catilinarischen gehalten.

14) In dem unter Ciceros Consulate gegen pflicht-

widrige Bewerbung gegebenen Gesetze wurde die Strafe für dieses Verbrechen durch ein Exil auf 10 Jahre erhöht.

15) *Defendendis* nach *periculis* hält Ernesti der Concinnität der Glieder wegen für verdächtig. Doch ist kein hinlänglicher Grund es zu tilgen.

16) *Ac* vor *de officio* wird man wohl, nach Görenz bei *acad.* II, 2, 5, in *at* verändern müssen. Zwei *ac* folgen nicht gut so nahe auf einander, und *ac* und *at* werden oft mit einander verwechselt.

17) Gelehrt (*sapiens*) scheint Cicero den Sulpicius seiner ausgezeichneten Rechtskenntnisse wegen zu nennen.

18) Ernesti wünschte *petis* statt *petas*, weil hier bei *cum* von der Zeit die Rede ist. Aber Cicero scheint, wie Beck bemerkt, den zweifelnden Ausdruck als den bescheidneren gewählt zu haben.

19) Nemlich bei der Bewerbung um das Consulat.

20) Cicero meint die Freundschaft für den Murena.

21) Statt *famam*, für welches Wort man *notam* erwartete, wollte Guilielmius *infamiam* lesen. Doch lässt sich auch *famam* rechtfertigen, da die hinzugefügten Wörter *superbiae* und *crudelitatis* es hier hinlänglich andeuten, dass von einem schlechten Rufe die Rede ist.

22) Ich glaube mit Lambin, dass nach *inertiae* ein Wort, wie *nota*, ausgefallen sei, obgleich die Handschriften keine Hülfe darbieten. Die Gleichförmigkeit der Glieder scheint dies durchaus zu verlangen. In der *edit. Venet. pr.* fehlen die Worte: *nulla inertiae* ganz; aber fehlen dürfen sie nicht.

23) Nach *misericors* findet man in mehrern Handschriften *quam*, und Guilielmius wollte dafür *quisquam*

leſen; aber die Stelle, worin es ſtehen würde, gefällt nicht. Beſſer tilgt man *quam* mit Lambin nach dem *cod. Pal. pr.*

24) Nemlich in einer andern Sache, als dein Freund einen Streit mit ihm hatte.

25) Der Gedanke iſt: Verlange nicht, daſs, da deine Rechtswiſſenſchaft, worin du eine ſo groſse Stärke haſt, allen zugänglich iſt, meine Wiſſenſchaft, die mit der deinigen verglichen, nur ſo unbedeutend wie ein Bächlein gegen die reiche Quelle ſcheint, den Leuten verſagt werde.

26) Dies waren nemlich die beiden andern Vertheidiger des Murena; denn damals war es Sitte, daſs ein Beklagter mehrere Vertheidiger hatte. Demjenigen aber, dem man das meiſte zutraute, pflegte man die Schluſsrede zu überlaſſen, wie hier dem Cicero.

27) Nemlich auf den Bänken der Ankläger. Manutius denkt hier mit Unrecht an conſulariſche Würde.

28) Die Feinheit und Zartheit, mit welcher Cicero den Sulpicius behandelt, wird keinem gefühlvollen Leſer unbemerkt bleiben.

29) *Lex* bezeichnet hier freilich eine Sitte, Gewohnheit; aber deshalb muſs man es in der Ueberſetzung nicht gleich mit dieſen Worten vertauſchen, da eine ſolche Sitte verſtanden wird, die gleichſam als Geſetz gilt.

30) Aſien oder vielmehr Kleinaſien wurde ſeines heiſsen Klimas und ſeiner Schätze wegen als beſonders verführeriſch zur Wolluſt und Ueppigkeit betrachtet; und ausgemacht iſt es, daſs die Römer, ſeitdem ſie durch den Krieg mit Antiochus Aſiens Schätze und Schwelgerei kennen gelernt, ſehr von ihrer einfachen Lebensart ausarteten.

31) Ueber den gleichnamigen Vater unsers L. Murena vergleiche man, was ich bei der Rede für die manilische Bill unter No. 29 angemerkt habe.

32) Es war Sitte in Rom, dafs die Triumphirenden ihre kleinen Kinder im Wagen bei sich hatten, die mehr erwachsenen dagegen auf Rossen, die am Joche oder an einer Leine befestiget waren, reiten liefsen. Uebrigens triumphirte der ältere Murena, ohne eben grofse Thaten gegen Mithridates ausgeführt zu haben, im J. 673, nicht im J. 682, wie Schütz schreibt.

33) Dies scheint sich auf geraubte Sachen, oder auf Buhlerinnen zu beziehen, die aus Asien entführt sein sollten.

34) Cicero meint den Krieg mit dem Mithridates.

35) Das Tanzen, besonders den pantomimischen Tanz, hielten die Römer einem gesitteten Manne unanständig. Unter *saltatores* aber werden besonders pantomimische Tänzer verstanden.

36) Alle Handschriften haben einstimmig *convicio.* Dieses veränderte Lambin scharfsinnig in *convivio*, welches Ernesti und Schütz, der letztere ohne alle Bemerkung, in den Text aufnahmen. Dennoch glaube ich mit Beck, dafs Cicero *convicio* geschrieben habe, theils weil alle Handschriften in dieser Lesart übereinstimmen, theils weil *convivium scurrarum* heifsen müfste ein Gelag von Possenreifsern, da doch wohl nur ein Gelag gemeint ist, zu welchem Possenreifser gezogen sind, theils weil kein Abschreiber *convivio* in *convicio* verändert hätte, theils weil *trivio* und *convivio* so nahe bei einander einen Mifsklang verursachen. Was Ernesti gegen *convicio* einwendet, ist nicht von grofser Erheblichkeit. Man vergleiche meine Uebersetzung. *Convicium scurrarum* ist das Zusammenlärmen der Possen-

reifser, welches ja auch bei einem Gelage geschehen konnte.

37) Ein frühe beginnendes Mahl war ein solches, das vor 3 oder 4 Uhr Nachmittags begann. Solche Gastmähler wurden für unanständig gehalten. Uebrigens haben mehrere Handschriften und Ausgaben *intempestivi convivii.*

38) *Schatten der Ueppigkeit* bedeutet dasjenige, was in beständiger Begleitung der Ueppigkeit zu sein pflegt.

39) Die Worte *in vita* nach *petulans dictum* hat mit Recht Ernesti als Glosse bezeichnet, und Schütz aus dem Text getilgt.

40) Nach dem aventinischen Berge begab sich der grofse Haufe des Volkes im J. 305, als er, überdrüssig der Tirannei der Decemvirn, besonders auch darüber unzufrieden war, dafs die Ehen zwischen Plebejern und Patriciern untersagt waren. An die erste Absonderung des Volkes, welche die Erwählung der Tribunen zur Folge hatte, hier zu denken, scheint weniger gut.

41) Der Urgrofsvater des L. Murena, P. Licinius Murena war im J. 587, und der Grofsvater P. Licinius Murena im J. 641 Prätor gewesen. Ueber den Vater, der nach der Prätur als Legat des Sulla von diesem zur Beobachtung des Mithridates in Asien zurückgelassen war, vergleiche man No. 32.

42) Servius Sulpicius leitete nemlich sein Geschlecht von jenem Sulpicius her, der im Jahre 254 Consul war. Uebrigens zeichnete sich unter den Ahnen des Sulpicius am meisten C. Sulpicius Gallus aus, Consul im J. 588 mit dem M. Marcellus, der ein für jene Zeiten vorzüglicher Redner, Dichter, Philosoph,

Mathematiker, und ein ausgezeichneter Kenner der griechischen Literatur war.

43) Sulpicius gehörte zum Ritterstande; aber seine Familie rechnete sich zu den patricischen. Der Vater aber desselben scheint, weil er nie ein öffentliches Amt bekleidete, nicht einmal Senator gewesen zu sein, weil von ihm gesagt wird: *fuit equestri loco.* Der Grossvater war freilich Senator, aber sonst eben so wenig ausgezeichnet.

44) Der hier gemeinte Q. Pompejus ist Q. Pompejus Nepos, der als der erste aus seiner Familie im J. 613 Consul war, und in der Folge sogar die Censur mit Metellus Macedonicus verwaltete.

45) M. Aemilius Scaurus, den uns Cicero immer als einen ausgezeichneten Staatsmann nennt, stammte freilich aus patricischem Geschlecht; aber seine Familie war ganz von ihrem alten Glanze herabgesunken. Durch den berühmten Namen, den er sich erworben, erlangte er zweimal das Consulat im J. 639 und 647, und die Censur im J. 645.

46) Ich habe theils der Deutlichkeit wegen, theils um die Wortstellung zu erhalten, *vorher* zugesetzt, und *welche* mit *denn* vertauscht, und glaube hierdurch um so viel treuer übersetzt zu haben.

47) Man. Curius Dentatus, der dreimal in den Jahren 464, 479 (nicht 468, wie Schütz schreibt) und 480 Consul war, M. Porcius Cato, der im J. 559 das Consulat, und 569 die Censur verwaltete, und Q. Pompejus Nepos, Consul vom J. 613 (s. No. 44) stammten alle drei aus plebejischem Geschlechte, und erhoben sich bloss durch ihre Verdienste zu so hohen Ehrenämtern. Manutius, der den Q. Pompejus Nepos mit dem Consul des J. 666, Q. Pompejus Rufus,

verwechſelte, wollte *Appiis* ſtatt *Pompejis* mit Unrecht leſen.

48) Marius, der allbekannte Ueberwinder der Cimbern und Teutonen, der ſiebenmal zum Conſulate gelangte, T. Didius, Conſul des J. 656 mit dem Q. Cäcilius Metellus Nepos, C. Cölius Caldus, Conſul im J. 660 mit L. Domitius Ahenobarbus, waren gleichfalls niedriger Abkunft.

49) Nachdem ich den Weg zum Conſulate, den die Adlichen gleichſam verriegelt, wieder frei gemacht hatte.

50) Der hier gemeinte Galba iſt P. Sulpicius Galba, der mit Catilina und Cicero ſich im J. 690 ums Conſulat bewarb. Cicero bezeichnet ihn an mehrern Stellen als einen rechtſchaffenen Mann.

51) Cicero ſpricht in der Perſon des Gegners.

52) Hottomann glaubte mit Unrecht, daſs die Stelle verſtümmelt wäre. Der Gedanke iſt: Mehrere unter den Bewerbern können ſich an Würde gleich ſein; aber nur Einer unter ihnen kann zuerſt als erwählt öffentlich erklärt werden. Das letztere drückt Cicero ſo aus: die öffentliche Erklärung hat Stufen; die Erwählten können nur in der Folge, wie ſie erwählt ſind, bekannt gemacht werden, wenn ſie auch übrigens an Würde ſich gleich ſind. Lambin wollte übrigens ohne Noth *primus* ſtatt *primum* leſen, da man *locum* oder *gradum* bei *primum* ſuppliren kann.

53) Das heiſst: beide erhielten durchs Loos ihre Quäſtur in Italien.

54) Man hat gefragt: wie Murena nach dem titiſchen Geſetze ſeine Provinz erhalten konnte, da eben geſagt iſt, daſs er ſie durchs Loos erhalten habe. Aber dieſer ſcheinbare Widerſpruch läſst ſich leicht heben. Der Gedanke iſt: Murena erhielt durch Loos,

so gut wie Sulpicius, seine durch das titische Gesetz verordnete Quästurprovinz. Dieses titische Gesetz wurde im J. 489 von dem Volkstribunen C. Titius gegeben, und verordnete, dass, ausser den vier bisher jährlich erwählten Quästoren, noch vier andre in Zukunft ernannt werden sollten, um die Staatsgefälle in Italien einzusammeln, und entweder für die öffentlichen Bedürfnisse auszugeben, oder an die Staatskasse abzuliefern. Seit dieser Zeit also waren bis auf die Zeiten des Sulla acht Quästoren, von denen zwei die Staatskasse in der Stadt verwalteten, zwei die Consuln in die Provinzen begleiteten, vier aber in Italien zur Einsammlung der öffentlichen Gefälle angestellt waren. Der eine von den letztern hatte seinen Wohnsitz in Ostia, und seine Provinz hiess die ostiensische, der andre zu Cales in Campanien, und seine Provinz war die calenische, der dritte wahrscheinlich in Ariminum in der sogenannten gallischen Provinz. Wo aber der vierte seine Provinz verwaltete, ist ungewiss. Lipsius meint in Lilybäum, weil in spätern Zeiten immer in Sicilien zwei Quästoren waren, von denen der eine in Lilybäum, der andre in Syrakus sich aufhielt, welche Einrichtung sich vielleicht von dem titischen Gesetze herschreiben könne. Pighius dagegen glaubt, der vierte Quästor habe in einer Stadt in Samnium gewohnt. Die italischen Provinzen waren weniger geachtet, als die Stadtprovinzen, und die militärischen, weil in Italien, nachdem es ganz bezwungen, gewöhnlich Frieden herrschte, und es dort sich zu bereichern wenige Gelegenheit gab. Als Sulla die Zahl der Quästoren bis über 15 vermehrte, wurden die Quästurprovinzen in Italien noch mehr als unbedeutend betrachtet, indem jeder sich sehnte, mit einem Feldherrn in die Provinzen zu reisen. Wer

weitere Belehrungen über die Quästoren sucht, vergleiche des wackern Pighius *Annal. Tom.* I. pag. 463 — 469 und Lipsius bei *Tac. annal. l.* IV, 27.

55) Pighius glaubt, dass hier der Name der Provinz, welche dem Murena zu Theil ward, ausgefallen sei. Aber Cicero konnte voraussetzen, dass jeder die Provinz wüsste, die Murena erhalten hatte. Uebrigens wollen die Worte: *Murena hatte eine stille und ruhige Provinz*, sagen: er hatte in seiner Provinz keine Gelegenheit, sich durch kriegerische Thaten auszuzeichnen.

56) Die ostiensische Provinz scheint nach dieser Stelle eine der verächtlichsten gewesen zu sein. Sie ward, glaube ich, vorzugsweise die Wasserprovinz genannt, wiewohl auch die andern Provinzen zuweilen mit diesem Namen bezeichnet wurden. Daher ist es begreiflich, warum es bei der Verlosung der ostiensischen Provinz gewöhnlich Gelächter gab. Denn diejenigen, die bei dem Wasser Dienste verrichteten, wie z. B. diejenigen, die durch Fährlohn in den Häfen und auf den Rheden ihren Lebensunterhalt sich verdienten, oder Wasser trugen für die Bäder, wurden in Rom, sowie in Athen, gewissermaßen für ehrlos gehalten. Weil auch Wollüstlinge häufig eine Wasserkur zu gebrauchen pflegten; so werden *aquarioli* auch Diener unzüchtiger Weiber genannt. Natürlich gab daher die Wasserprovinz zu mancherlei Späßen Veranlassung, besonders wenn entweder ein habsüchtiger oder ausschweifender Mensch eine solche Provinz erhielt. *Provincia aquaria* aber wurde diese Provinz deshalb genannt, weil damit die Aufsicht über das Seewesen, sowie *frumentaria*, weil die Aufsicht über die Getreidetrans-

porte verbunden war. Denn in Getreidelieferungen bestanden die Hauptgefälle.

57) Der Name *ruht*, wenn er nicht in dem Munde der Leute ist, wenn die Leute nicht davon sprechen.

58) Statt *tractatum est* haben die *codd. Franc.* und *Paris. certatum est*, welche Lesart Grävius, den Ernesti ganz mißverstand, vorzog, weil er sich, *tempus tractare* je gelesen zu haben, nicht erinnerte. Freilich giebt *certatum est* einen schönen Sinn; aber da alle übrigen Handschriften *tractatum est* haben und auch *vitam tractare ad Herenn.* l. IV, 24 vorkömmt; so ziehe ich die gewöhnliche Lesart vor.

59) Ich stimme dem Manutius gegen Beck bei, wenn jener glaubt, daß hier eine leise Ironie ist. Denn wie könnte Cicero anders als spottend die arbeitsame und lästige Beschäfftigung eines Rechtsgelehrten oder Rechtsvertheidigers einen Kriegsdienst in der Stadt nennen? In der Folge freilich spricht er eine Zeitlang im Ernste ehrenvoll von der Beschäfftigung der Rechtsgelehrten; aber er geht bald wieder in Spott über, wenn er den Dienst in der Stadt mit dem Dienste im Felde vergleicht. Daß er sich selbst mit dem Servius in *eine* Classe setzt, macht den Spott weniger empfindlich. Beinahe alle Worte im Folgenden deuten auf Spott, der freilich ein attischer ist.

60) L. Lucullus führte den Krieg gegen den Mithridates vom J. 681 bis 687. Man vergleiche meine Anmerkungen bei der manilischen Rede.

61) L. Lucullus war nemlich unter den gerichtlichen Beiständen des Murena.

62) Mit Recht hat Ernesti *impertit* in *impertiit* verändert, da *debuit* folgt.

63) Die Beſchäfftigung mit der Rechtswiſſenſchaft und dem Kriegsdienſte.

64) Ich hatte erſt überſetzt: *dieſe tägliche Dienſtbefliſſenheit;* aber in *operae quotidianae* liegt offenbar etwas ſpottendes, weshalb Cicero das gleichtönende in den Endungen: *operarum harum quotidianarum* geſucht zu haben ſcheint, wie der wackere Manutius ſchon bemerkt.

65) Bei *Quintil. inſt. orat.* V, 13, 27 findet man *tot annis* ſtatt *tot annos*, und die ganze Stelle ſo abgetheilt: *apud exercitum mihi fueris, inquit: tot annis forum non attigeris.* Unſre Lesart ſcheint mehr ciceroniſch.

66) *Auf dem Forum wohnen* heiſst ſich beſtändig dort aufhalten.

67) Die Präpoſition *de* bei *dignitate* fehlt in mehrern Handſchriften und Ausgaben; aber bei Quintilian am angeführten Orte findet man ſie, und, ſowie es ſcheint, in den meiſten Handſchriften. Gronov ſtellte daher *de* wieder her, und ihm folgten Erneſti und die neuſten Herausgeber mit Recht.

68) Der Gedanke iſt: Mir hat es zur Erlangung von Ehrenämtern ſehr genützt, vor aller Augen Thaten ausführen gekonnt zu haben.

69) Bei *Quint. inſt. orat.* IX, 3, 33 ſteht *exercitatur* ſtatt *exercitatus eſt*, wie man auch in einigen alten Ausgaben findet, und Schütz aufnahm.

70) Ueber die Abhaltung des Regenwaſſers von den Häuſern in der Stadt, und über die Beſtimmung der Feldgrenzen entſtanden am häufigſten Streitigkeiten, und hierüber wurden die Rechtsgelehrten oft um Rath gefragt.

71) *Tumultus* hieſs bekanntlich den Römern ein gefährlicher Aufruhr im Innern oder an den Gren-

zen, wobei alle Patrioten ohne Ausnahme die Waffen ergriffen. Bei einer solchen Gelegenheit pflegten auch Gerichtsferien (*iustitium*) angekündigt zu werden, und dann konnten also die Rechtsgelehrten nicht gebraucht werden.

72) Das heisst: auf das zärtlichste zu lieben.

73) Lambin wünschte: *continentia*, *gravitate*, *iustitia*, *fide* statt der Genitive dieser Worte, weil ihm die Redensart *virtus continentiae etc.* anstössig war, und Schütz nahm die gewünschte Aenderung in den Text auf, weil, sagt er, *ceteris omnibus* folgt. Als wenn dies ein Grund zur Aenderung sein könnte, da *aliis virtutibus* vorausgegangen ist, wovon ja die Genitive abhängig sind. Ich halte keine Aenderung für nöthig. Sagen wir nicht auch die Tugend der Enthaltsamkeit? Warum hätte der Lateiner sich nicht gleichfalls so ausdrücken können? Nur muss man bei *continentiae*, *gravitatis etc. virtutibus* in Gedanken wiederholen.

74) Ernesti verändert *conciliant* in *concilient.* Auch mir scheint mit Beck diese Aenderung nothwendig, wiewohl Schütz sie für überflüssig hält. Man vergleiche meine Uebersetzung.

75) Ernesti hielt *quae* für unächt, und Beck klammerte es ein. Aber nehmen wir den Satz, der mit *quae* anhebt und mit *deligendo* schliesst, als Nebenbemerkung, und denken uns, dass der Infinitiv *posse* als Hauptwort gebraucht ist; so verschwindet hier alle Schwierigkeit. Man vergleiche meine Uebersetzung. *Valuit* kann nicht auf *posse* bezogen werden; es müsste ja wenigstens *potuisse* heissen, da man bei der Consulwahl nicht an Richter denken kann. Der letzte Satz von *posse* bis *permovere* ist viel-

mehr Appoſitio oder beſſer erklärende Umſchreibung von *dicendi facultas.*

76) Der Beſtechung nemlich, die bei den Wahlverſammlungen ſtatt zu haben pflegte.

77) Wie der Redner Cicero ſelbſt.

78) Statt *interpunctionibus*, wofür die *edit. Ven. pr. interpretationibus* giebt, wollte Pithoeus *pactionibus* ohne Noth leſen. Oft iſt ja von Interpunctionen bei Streitigkeiten über Urkunden die ganze Rechtsſache abhängig.

79) Das Wort *occupare* iſt hier des Spottes wegen gewählt. Denn ſowie *occupare pecuniam*, ſein Geld anlegen, mit dem Gelde wuchern, bedeutet; ſo heiſst hier *cognitiones occupare*, ſeine Kenntniſſe anlegen, gleichſam mit den Kenntniſſen wuchern.

80) Für *ſtudio* haben einige alten Ausgaben viel ſchlechter *iure*, da nicht vom Rechte, ſondern von Rechtswiſſenſchaft die Rede iſt. Grävius zog die Lesart des *cod. Franc. etiamſi quid ap. m. n. fuit induſtriae iſti admirationis* vor, wiewohl er den Text ſelbſt nicht veränderte. Auch iſt unſre Lesart beſſer.

81) Der Calender, in welchem die Tage bezeichnet waren, an denen Gerichte gehalten, oder nicht gehalten werden durften, ſtand unter der Aufſicht der Pontifices, die zugleich Patricier waren; und an dieſe muſste man ſich daher wenden, wenn man belehrt ſein wollte, zu welcher Zeit man ſeine Klagen anbringen dürfe.

82) Unter Chaldäern oder Magiern werden Leute verſtanden, welche aus der Beobachtung der Sterne die Zukunft vorherſagen zu können, vorgaben. Der Gedanke iſt alſo: Man wandte ſich an die Rechtsgelehrten, als an Weſen höherer Art, die über glückliche und unglückliche Tage weiſſagen könnten.

83) Cn. Flavius, der Sohn eines Freigelassenen, war Schreiber bei dem Pontifex Appius Claudius Cäcus gewesen, und hatte damals theils den Calender, theils Prozessformeln abgeschrieben. Diese, sowie den Calender, machte er in der Folge bekannt; wodurch er sich die Liebe des Volkes in dem Grade erwarb, dass man ihn im J. 450 zugleich zum curulischen Aedil und Volkstribunen erwählte. Nach andern Erzählungen brachte er erst als Aedil diese Formeln zur öffentlichen Kunde, um sich an den Patriciern zu rächen, die sich seiner Wahl widersetzt hatten. Die von ihm herausgegebene Sammlung von gerichtlichen Formeln hiess nach ihm *Ius Flavianum.*

84) Das Sprichwort, das auch *pr. Flacco* 20 vorkommt, hat diesen Sinn: er betrog selbst die Vorsichtigsten. Die Augen der Krähen wurden, wie wir aus *Prop.* 4, 5, 15 lernen, bei zaubrischen Künsten gebraucht, um Ehemänner für die heimlichen Liebschaften ihrer Gattinnen blind zu machen.

85) Ernesti wünschte *configeret*, *proponeret*, *compilaret* statt *confixerit* — *proposuerit* — *compilarit*. Aber es wird hier nur eine gegenwärtige Handlung ausgedrückt, die nicht für die ganze Folge fortdauerte. Einmal täuschte er die Patricier, plünderte er die Rechtsgelehrten, nicht auf immer. In diesem Falle folgt das Perfect ganz richtig auf das Perfect.

86) Was unter dem Worte *notae* zu verstehen sei, darüber sind die Ausleger nicht einig. Die ältern Erklärer meinten, es wären Abbreviaturen (*siglae*). Nach Cujacius sind *notae* Ziffern oder unverständliche Schriftzüge, wodurch in der geheimen Schrift gewisse Wörter bezeichnet werden; *siglae* aber sind ihm Anfangsbuchstaben, die statt

ganzer Wörter gebraucht wurden. Ernefti dagegen behauptet, dafs *notae* nicht in diefem engen Sinne genommen werden müffe, und dafs die *figlae* auch darunter begriffen feien, wiewohl nicht alle *notae* nothwendig auch *figlae* fein müfsten. Nach Ernestis Vorftellung find hier unter *notae* dunkle und verworrene Prozefsformeln zu verftehen, weil theils Beifpiele von folchen Formeln hier angeführt würden, theils das Wort *componere* nur von Abfaffung der Formeln, nicht der Ziffern gebraucht würde, theils weil in der ganzen Stelle nichts von unverftändlichen Zeichen vorkomme, theils keiner der Alten etwas von Formelnziffern erwähne, und diefe auch gar nicht nöthig gewefen. Luzace verbindet beide Meinungen. Er glaubt, dafs man neue Formeln abgefafst, und dafs diefe durch Anfangsbuchftaben (*figlae*) ausgedrückt wären. Er meint alfo, dafs hier unter *notae* die mit Anfangsbuchftaben bezeichneten Formeln zu verftehen feien. Ausgemacht fei es, fagt er, dafs folche Bezeichnungen einmal bei Formeln gebraucht wären, da Juftinian *de concept. dig. ad Trib.* §. 13 den Gebrauch derfelben bei den Gerichten unterfagt hätte. Unverftändliche Bezeichnungen fcheinen für die Formeln nothwendig gewefen zu fein, weil fie fonft leicht bekannt werden konnten. Uebrigens behauptet Luzace, dafs *nota* nie als Formel gebraucht werde. Luzace fcheint mir die Wahrheit gefehen zu haben. Aber wenn er äufsert, dafs alles, was Cicero von neuen Formeln und ihren unverftändlichen Bezeichnungen fagt, von ihm erdichtet fei; fo kann ich ihm nicht beiftimmen. Wie konnte Cicero fo fchamlos erdichten, da er von ganz bekannten Dingen

ſprach? Daſs andre der Sache nicht gedenken, beweiſt nicht viel.

87) Der Gedanke iſt: Es war hinlänglich, daſs beide ſtreitende Partheien Eigenthümer der Sache, worüber ein Prozeſs obwaltete, zu ſein behaupteten, und daſs nach dieſer Behauptung die richterliche Unterſuchung und Entſcheidung folgte.

88) Daſs hier die Rede von einem Prozeſſe ſei, der über das Eigenthumsrecht an eine gewiſſe Sache geführt wird, leuchtet ein. Damit man aber die ganze Stelle gehörig verſtehen lerne, wird es nöthig ſein, über das Verfahren, das bei ſolchen Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht beobachtet zu werden pflegte, das Nöthige zu bemerken. Wenn der Streit ein Landgut, ein Haus oder ſonſt etwas dergleichen betraf, ſo pflegte in den älteſten Zeiten der Prätor mit den ſtreitenden Partheien (*cum litigantibus*) an Ort und Stelle ſich hinzubegeben, und erkannte hier demjenigen, der Eigenthümer zu ſein behauptete, und ſich im wirklichen Genuſſe befand, den vorläufigen Beſitz zu. Bald aber wurde dies bei der Anhäufung der Geſchäffte zu läſtig. Nach der Sitte, die nun herrſchend wurde, forderten die Partheien ſich auf, von dem Gerichte zu der ſtreitigen Sache, (*in locum* oder *rem praeſentem*) z. B. auf ein Landgut, zu gehen, nahmen von dort ein Stück Erde (*gleba*) mit, und ſtritten um daſſelbe, wie um das ganze Landgut, und demjenigen erkannte der Prätor den vorläufigen Beſitz zu, dem dieſes Stück Erde übergeben wurde. Aber auch dieſe Gewohnheit verlor ſich, und alles ging in bloſse Cäremonie über. Der Kläger redete den Beklagten z. B. ſo an: *Das Landſtück, welches auf dem Felde liegt, welches das ſabiniſche genannt wird, dieſes, behaupte ich,*

gehört mir nach dem Rechte der Quiriten; dort von der Stelle lade ich dich, nach den Gesetzen mit mir zu streiten. Wenn der Beklagte sein Eigenthumsrecht aufgab; so erkannte der Prätor dem Kläger den Besitz zu. Wenn jener aber sein Recht behauptete; so antwortete er: *Woher du mich, um nach den Gesetzen mit dir zu streiten, geladen hast, dort von der Stelle lade ich dich wieder.* Hierauf sagte der Prätor: *Vor euern beiderseitigen anwesenden Zeugen sage ich diesen Weg; gehet den Weg!* Beide machten sich nun auf den Weg, als wenn sie nach dem Landgute gehen wollten, um eine Erdscholle zu holen, angeführt von ihren Rechtsgelehrten; aber bald darauf sagte der Prätor: *kehrt den Weg zurück!* und sogleich kehrten sie wieder um. Dann folgte die vorläufige Zuerkennung des Besitzes; und nun erst begann der eigentliche Prozeſs.

89) Das *ius Quiritium* begriff alle Rechte, Freiheiten, Prärogativen und Privilegien in sich, die eigentlich nur den in Rom geborenen und wohnhaften Bürgern zukamen; die also das Bürgerrecht unter der besten Bedingung hatten.

90) *Ibi* nach *inde* fehlt hier in mehrern Ausgaben; aber die ältesten haben es, und mehrere Handschriften. Auch findet sich dieses *ibi* weiter unten fast in allen Handschriften, und alle Herausgeber, ausser Ernesti, haben es dort stehen lassen. Mit Recht haben deshalb Grävius, und nach ihm Beck und Schütz, auch hier *ibi* wiederhergestellt. In gerichtlichen Formeln, worin überhaupt die möglichste Bestimmtheit geliebt wird, hat dieser Pleonasmus nichts anstöſsiges.

91) *Manu consertum* steht für *manus consertum.* In der alten Sprache wurde das *s* am Ende elidirt.

92) Auf welche Sitte hier angespielt wird, ist nicht völlig ausgemacht. Wahrscheinlich aber ist von einer Gewohnheit die Rede, die auf der Bühne beobachtet zu werden pflegte. Es scheint, dass die Flötenspieler den bald schwächern, bald stärkern Ton, den die Schauspieler annehmen sollten, durch ihr Spiel bezeichneten, und sich also bald gegen den einen, bald gegen den andern hinwandten, oder zu denen, die reden sollten, schnell hinübergingen. *Lateinisch* aber wird der Flötenspieler genannt, weil für die Bühne nur lateinische Flötenspieler gebraucht wurden; denn die bei der Bühne angestellten waren weniger geachtet, als diejenigen, die bei Opfern spielten, zu welchen auch Römer sich gebrauchen liessen. Uebrigens ist der Gedanke dieser Stelle: der Rechtsgelehrte hat nicht bloss für den Kläger, sondern auch für den Beklagten eine Formel abgefasst. Vergl. *Quint. inst.* VII, 1, 51. — Lambin gab *transit ad eum iur.* statt *transit idem iur.* Er wünscht aber lieber: *transit eodem.* Diese Aenderungen sind indessen nicht nöthig.

93) Damit er sich nicht in einer bessern Lage, als die andern, glauben möchte.

94) Die gewöhnliche Lesart vor Gruter war: *tum vero nullo usui* oder *usu*, welche Lesart auch Grävius aufnahm. Gruter gab nach seinen 4 pfälzischen Handschriften, mit denen auch die *codd. Gu.* χ. ψ. und *edit. W.* übereinstimmen, *tum vero in illo,* und ihm folgten mit Recht die neuesten Herausgeber. Wenn aber *tum vero in illo* die wahre Lesart ist; so folgt, dass Cicero die Spruchformel für den Prätor nicht vollständig anführt; denn sonst hat *caeteris rebus* eben so wenig Beziehung, als bei der andern Lesart.

95) Nach *superstitibus* findet man in unserm Text noch *praesentibus*. Dies letztere Wort aber halten die besten Ausleger für eine Glosse; denn Servius bei *Virg. Aen.* III, 359 hat es nicht; und *superstites* allein heisst nach Festus gegenwärtige Zeugen.

96) *Priscian* XVIII *p.* 1177 und *Serv.* bei *Virg. Aen.* V. 862 und IV, 467 und die lambinischen Handschriften haben *ite* statt *inite*, welches erstere Wort Beck und Schütz mit Recht aufnahmen, obgleich alle bekannten Handschriften *inite* haben. Dass man aber auch weiter unten nach den lambinischen Handschriften *ire* statt *inire* mit Schütz lesen müsse, folgt nicht, da Cicero nicht mit den Worten der Formel, sondern mit eigenen redet.

97) Die Sitte des Bartscherens wurde erst im J. 454 von griechischen Barbiren aus Sicilien nach Rom gebracht. Vor dieser Zeit liessen die Römer ihre Bärte wachsen. Vergl. Voss bei Virg. erst. Ekloge 27 — 35.

98) Die Formel ist nicht vollständig. Zweifelhaft ist es, ob man mit Ernesti ergänzen soll: *postulo*, *an suas auctor*, oder mit Luzace: *postulo*, *anne sias auctor:* ich frage, ob du dein Eigenthumsrecht vertheidigen willst, und ich also dich rechtmässig belangen kann. Diese Frage ging vermuthlich dem scheinbaren Streite über die zweifelhafte Sache (*manuum consertio*) voraus, und der Prätor, wenn der Beklagte eingestand, dass er sein Eigenthumsrecht nicht erweisen könnte, und doch im Besitze war, erkannte dem Kläger den Besitz zu; im entgegengesetzten Falle aber hatte die *manuum consertio* statt, worauf der Prätor dem Beklagten den vorläufigen Besitz zusprach. Dann folgte die *sponsio*, und hierauf die Verhandlung, und endlich die richterliche

Entscheidung. Andre glauben indessen, die hier erwähnte Frage habe erst nach der *manuum consertio* statt gehabt. Auf jeden Fall scheint hier von einer Realklage die Rede zu sein.

99) Die gewöhnliche Lesart war sonst: *dicis, qui causa*. Mit Recht hat man *qui* nach dem *cod. Gu.* und den ältesten Ausgaben getilgt. Es scheint, zumal da es nicht immer an derselben Stelle vorkömmt, und mit *quae* und andern Wörtern vertauscht wird, in den Text gekommen zu sein, weil man *dicis causa* nicht verstand.

100) Die Vormünder waren in so ferne in der Gewalt der Weiber, als es diesen, wie es scheint, nach dem Testamente ihrer verstorbenen Männer frei stand, sich selbst einen beliebigen Vormund zu wählen, dem sie natürlich vor der Wahl die Bedingungen vorschreiben konnten, unter welchen sie von ihm abhängen wollten.

101) Die Greise, die hier erwähnt werden, sind von den ältern Erklärern vor Gronov und Grävius mit den *senibus coëmtionalibus*, die *Cic. epp.* VII, 29 vorkommen, und unter welchen alte Sklaven zu verstehen sind, die einzeln verkauft, keinen Käufer finden, aber zusammen verkauft noch einiger Maſsen bezahlt werden, verwechselt. Die Sache, worauf hier angespielt wird, ist folgende: Ein Erbe, der von den im Testamente ihm zur Pflicht gemachten, oft beschwerlichen und kostspieligen Familienopfern befreiet zu werden wünschte, verkaufte die ganze Erbschaft mit allen darauf haftenden Verbindlichkeiten *per aes et libram*, durch einen scheinbaren Verkauf an einen kinderlosen Greis; und kaufte nachher die Verlassenschaft wieder von diesem Greise, aber ohne die darauf haftende Ver-

bindlichkeit der Familienopfer. Diese verblieb also dem Greise, der natürlich nicht weiter daran dachte.

102) Gruter wollte lesen: *ut Caiam in al. libris ex. causa invenerant*, und Grävius: *ut quia Caia in alicuius libri exemplo* (d. h. Handschrift) *invenerant, put. o. m. qu. coëmt. fecerant* (nach dem *cod. Franc.* statt *facerent*). Aber diese Aenderungen, wiewohl sie sich zum Theil auf Handschriften gründen, sind unnöthig, da unsre Lesart einen guten Sinn giebt, und *id nomen*, weshalb man diese Aenderungen für nothwendig hielt, sich auf das folgende *Caias* bezieht.

103) Die Ehen konnten auf dreifache Weise geschlossen werden: entweder durch ein feierliches, von dem Pontifex Maximus und Flamen Dialis gemeinschaftlich in Gegenwart von 10 Zeugen verrichtetes Opfer (*confarreatio*), oder durch eine jährige Beiwohnung und Besitznehmung der Braut (*usus, usucapio*), oder durch eine Art von Kauf, der aber eine bloſse Cäremonie war. Die letztere Art war die gebräuchlichste Art der Verheirathung. Welche Gebräuche aber dabei beobachtet wurden, weiſs man nicht mehr genau zu bestimmen.

104) Die Unbilligkeit hierbei lag darin, daſs man, was in Absicht auf *eine* Caja bestimmt worden, auf alle Weiber überhaupt anwendete.

105) Dies ist nicht so zu verstehen, als wenn hierüber wirklich je ein Streit obgewaltet hätte; sondern Cicero macht nur die Rechtsgelehrten lächerlich, die wegen gar zu ängstlicher Sorgfalt zwei gleich bedeutende Worte gebrauchten, wo ein einziges hinreichte.

106) Für *minores*, welches fast alle Handschriften zu haben scheinen, lasen Manutius und Lambin *minus*, welches ich beinahe vorziehen möchte.

107) Statt *aliquamdiu* lesen einige Herausgeber nach dem *cod. Franc. aliquando* beinahe eben so gut.

108) Cicero giebt zu verstehen, dass die Rechtsgelehrten in keiner grossen Achtung mehr standen, da man die sonst übliche Höflichkeit gegen sie unterliess, weil sie sich für jeden Befragenden hergaben.

109) *Esse* vor *profitebor* hielt Ernesti, dem Garatoni und Schütz folgen, für eine Glosse. Auch versichert Lambin, dass einige Handschriften *esse* nicht haben. Da aber auch *Verr.* III, 93, 322 *esse* bei *profitebor* hinzugefügt wird; so kann man es auch hier dulden, obgleich Ernesti es auch an jener Stelle tilgen will.

110) Ernesti erklärt *anguste* durch *obscure*. Der Gedanke scheint mir aber zu sein: In dem Geschriebenen sind die Formeln nicht so bestimmt für jeden einzelnen Fall abgegrenzt, oder entworfen, dass ich nicht sehen könnte, ob ein Fall, von dem jetzt die Rede ist, eben dahin gehöre oder nicht. Wenn diese Erklärung die richtige ist; so folgt, dass man nicht mit Manutius, nach der Emendation von Pantagethus *videre*, welches auch *cod. Gu.* hat, aber nur von der zweiten Hand, lesen müsse. Schütz, der diese Emendation in den Text aufnahm, erklärt: nichts sei mit so kleinen Buchstaben geschrieben, dass man jene Formel: *qua de re agitur* nicht darin sehen und lesen könnte. Ich weiss wirklich nicht, was der Mann dabei gedacht hat, und kann mich in die wunderliche Erklärung nicht finden. Ist denn *qua de re agitur* hier eine Formel? Ist es nicht vielmehr der bestimmte Fall, der jetzt vorkömmt, wo-

für in den Schriften der Rechtsgelehrten eine bestimmte Formel für eine bestimmte Klage gesucht wird, ein Fall also, den man einer für gewisse Fälle gegebenen Formel subsumirt? Hierzu kommt noch, dafs Schütz gegen alle Handschriften *in quo* statt *quo* lesen mufs. *Quo* steht hier entweder *adverbialiter*, oder es war *quoi* für *cui* nach alter Weise geschrieben, wie Garatoni meint. Sowie Schütz erklärt, verstand Manutius gewifs die Stelle nicht, obgleich er *videre* lesen wollte, wie die angeführten Beispiele zeigen. Man vergleiche übrigens meine Uebersetzung.

111) Das heifst: so verständig, als Servius, der bekanntlich ein geschickter Rechtsgelehrter ist.

112) Lambin veränderte *antecellet* in *antecellit*, und so wird man wohl auch lesen müssen, wenn man *antecellet* nicht von *antecelleo* ableitet.

113) Es scheint, dafs man entweder nach *cod. Franc. edit. Ven. pr.* und fast allen Handschriften bei Quintilian *inst. orat.* VIII, 3, 79 *potuerunt*, wie im Folgenden lesen, oder auch im Folgenden nach mehrern Handschriften *potuerunt* in *potuerint* verändern müsse.

114) Für *devenire* haben die besten Handschriften bei *Quint.* VIII, 3, 79 *divertere* oder *devertere*.

115) Der Redner verhindert, dafs im Frieden die Ehre und Würde des Staates nicht gekränkt wird. Die Erklärung des Manutius bei dieser Stelle befriedigt nicht.

116) Der hier gemeinte Dichter ist Ennius. Vollständiger ist die Stelle *Gell.* XX, 10 angeführt. Ich gebe die Verse in einer Uebersetzung, worin aber manches wegen der Wortstellung, worin sie bei Cicero vorkommen, aufgeopfert werden mufste. Die

Ausdrücke, wie *promulgare*, *manum conſerere*, ſind aus der Rechtsſprache entlehnt:

Jetzo ſcheuchet man fort Weisheit; es entſcheidet Gewalt nur!
Nicht wird der Redner geehrt, auch der gute; man liebt nur den Krieger.
Nicht in künſtlichen Reden, vielmehr in Schmähungen eifernd,
Miſchen ſie ſich zum Kampf in einander, erbitterten Herzens,
Nicht vor Gericht anlegend die Hand, nein trotzend mit Schwerdtſtahl
Fordern ſie heim, und bedrohen das Reich, herdrängend gewaltſam.

117) Statt *pellitur*, welches Lambin zuerſt nach ſeinen Handſchriften und Gellius gab, und dem die ſpätern Herausgeber gröſsten Theils folgten, war die alte Lesart *tollitur*.

118) In den meiſten Handſchriften und älteſten Ausgaben fehlt *mage*, wofür man nach Gronov *magi'* leſen muſs. Es ſcheint aus Gellius hinzugefügt zu ſein.

119) Manius Curius Dentatus, der dreimal triumphirte, beſiegte in ſeinem zweiten Conſulate den Pyrrhus im J. 479.

120) T. Quintius Flamininus beſiegte den König von Macedonien Philipp bei Kynoskephalä im J. 556.

121) M. Fulvius Nobilior, Conſul mit Cn. Manlius Vulſo im J. 565, beſiegte in dieſem Jahre die Aetolier.

122) L. Aemilius Paullus unterjochte Macedonien, nachdem er den letzten König von Macedonien in der Schlacht bei Pydna im J. 586 geſchlagen und gefangen hatte.

123) Q. Metellus Macedonicus, Vater von 4 Söhnen, die alle das Consulat erlangten, besiegte als Prätor im J. 606 den Pseudophilippus, und verdiente sich dadurch den Beinamen.

124) L. Mummius zerstörte Corinth im J. 608, und vernichtete den achäischen Bund.

125) L. Scipio besiegte den Antiochus bei Magnesia am Sipylus im J. 564. Sein Bruder, der berühmtere P. Scipio Africanus, diente als Legat unter ihm, konnte ihm aber wegen seiner damals geschwächten Gesundheit von keinem grossen Nutzen sein.

126) Lambin vermuthete scharfsinnig, dass man *partita* lesen müsse, und Guilielmius verbesserte *sic quasi partita*, und Schütz nahm *partita* in den Text auf. Doch sehe ich die Nothwendigkeit dieser Emendation nicht ein. Denn der Gedanke ist: Nachdem er den Krieg mit Hülfe seines Bruders glorreich beendigt hatte, nahm er, sowie sein Bruder, von dem Lande, worin er siegreiche Thaten ausgeführt, seinen Beinamen an. Man vergleiche meine Uebersetzung. Grävius Vermuthung, auf welche er indessen selbst keinen Werth legt, *parta eadem Publio fratri*, scheint mir gleichfalls überflüssig.

127) Die alte Lesart ist: *ut ego mihi statuo*. Dafür gab Ernesti *ut ego mihi statuam*, nach mehrern Handschriften. Ihm folgte Beck, der die Worte erklärt: um nach meiner Vorstellung zu urtheilen. Ich halte die alte Lesart für eben so gut: wie ich für mich urtheile, d. h. wie ich nach meiner Vorstellung urtheile. Die Stelle *de orat.* III, 21, auf welche Scheller sich beruft, gehört nicht hierher; denn dort heisst *statuere* bestimmen, nicht sich vorstellen. Schütz, der die Stelle für verdorben hält, möchte dafür lesen: *quum esset in eo animi status talis qualem in te esse*

video, und *ſtatus animi* iſt ihm *indoles generoſa*, *alta*, *excelſa*. Kein beſonnener Critiker wird ihm beipflichten.

118) Die Worte *cum Scipione* zwiſchen *numquam* und *eſſet profectus* ſind wahrſcheinlich eine Gloſſe. Denn Cato, ein erbitterter Feind der Scipionen, war nicht mit dem L. Scipio abgereiſt, ſondern im J. 563 mit dem Conſul Man. Acilius Glabrio, und kehrte nach Rom zurück, ehe Scipio abging, wie aus *Liv.* XXXVI, 21 erhellt. Wenn alſo Cicero nicht vielleicht, wie dies wegen der bekannten Feindſchaft des Cato mit den Scipionen nicht zu vermuthen iſt, einen Gedächtniſsfehler begangen hat; ſo können die Worte nicht ächt ſein.

119) Nach *Liv.* XXXVII, 1 erbot ſich P. Scipio freiwillig, ſeinen Bruder als Legat zu begleiten, wenn man dieſem die Führung des Krieges gegen den Antiochus übertrüge.

130) Dieſe ganze Stelle lautet in der *edit. Nauger.* ſo: *Quem L. Sulla maximo et fortiſſimo exercitu cum acerbaſſet, pugna non rudis imperator, ut aliud nihil dicam, eum bello invectum totam in Aſiam cum pace dimiſit.* Aber die Lesart hat wenig annehmliches. Die meiſte Verſchiedenheit zeigen die Handſchriften bei *pugna excitatum*, wofür, um die ſinnloſen Lesarten zu übergehen, einige *pugna excitaret*, andre *cum pugna exacerbaſſet* geben. Lambin ſchlug vor *pugna exacerbatum*. Aber unſre Lesart hat ja ungefähr denſelben Sinn. Die neuſte *edit. Pariſ.* giebt *pugna exercitatum*; aber gegen die Handſchriften. Erneſti hält die Stelle für verdorben, und ich pflichte ihm bei, obgleich ſie ſich einiger Maſsen bei einer richtigen Interpunction erklären läſst. Uebrigens meint Erneſti nicht unwahrſcheinlich, daſs unter der Schlacht,

die hier erwähnt wird, diejenige gemeint sei, welche Sulla gegen den Archelaus, den Anführer des Mithridates, in Griechenland im J. 668 siegreich lieferte.

131) Die alte Lesart war *eum bello* oder *cum bello*. Ernesti tilgte *cum* mit Recht.

132) Diess muss nicht gar zu eigentlich verstanden werden. Sulla schloss Frieden mit dem Mithridates, nicht weil er ihm nicht gewachsen war, sondern weil ihn die Unruhen in Rom und die Rückkehr des Marius nach Rom zu eilen antrieben.

133) Ueber den L. Murena, den Vater des Beklagten, vergl. man, was ich bei *de leg. Man.* 3 No. 23 angemerkt habe.

134) Ich habe das Wortspiel in *repressum* und *oppressum* so gut ausgedrückt, als ich es vermochte, wohl wissend, dass meine Uebersetzung dem Lateinischen nicht genau entspricht.

135) Die Meere werden hier für die Länder genannt, die an dieselben grenzten. Pontus, wo Mithridates König war, grenzte an den Pontus Euxinus, und Hispanien, wo Sertorius von den Jahren 672 bis 683 den Meister spielte, an den Ocean. Manutius scheint den Sinn dieser Stelle nicht gefasst zu haben, wenn er sagt, Sertorius habe den Ocean inne gehabt.

136) Ueber den Sertorius und seine Verbindung mit Mithridates vergleiche man, was ich bei *de leg. Manil.* 4 No. 28 und 31 umständlich angemerkt habe.

137) Es ist hier von dem Jahre 680 die Rede, in welchem dem einen Consul die Beschützung Bithyniens, dem L. Lucullus aber die Führung des Krieges gegen den Mithridates anvertraut wurde. Der feige und unwissende Cotta erlitt, ehe Lucullus an-

kam, in Bithynien eine grofse Niederlage fowohl zur See, als zu Lande. S. *App. bell. Mith.* 71.

138) Ueber Cyzicus und die Thaten, welche Lucull bei diefer Stadt ausführte, vergleiche man, was ich bei *de leg. Man.* 8 No. 62 angemerkt habe.

139) Ueber die hier gedachte Seefchlacht, in der Nähe von Tenedos, vergleiche man meine Anmerkung bei *de leg. Man.* 8 No. 63.

140) Der armenifche König ift Tigranes, der Schwiegerfohn des Mithridates. Man vergl. *de leg. Manil.* 8 No. 64. Für *renovarit* lieft *cod. Franc. renovaret*, welches Grävius aufnahm. Aber der Gedanke fcheint zu fein, dafs Mithridates fich nur für einen gewiffen Zeitpunkt, nicht auf die Länge, mit Truppen verforgte.

141) *Cod. Franc.* hat *neque tantam curam fen. e. populus Rom. fuscipiendam put.* Diefe Lesart fcheint entftanden zu fein, weil man die gewöhnliche Lesart nicht mit der Gefchichte vereinigen zu können glaubte, da dem Lucull die Führung des Krieges nicht vom Volke, fondern allein vom Senate übertragen wurde. Aber es ift hier gar nicht vom Lucull, fondern von dem erften Befchlufs des Krieges gegen den Mithridates die Rede.

142) Statt *curam* haben einige Handfchriften *exitum.* Gruter hielt diefes Wort für ächt, und glaubte, dafs man *conficiendum* oder *conficiendi* tilgen müffe. Aber *deferre exitum* giebt keinen vernünftigen Gedanken, wie Grävius richtig bemerkt.

143) Die Schlacht, von welcher hier die Rede ift, ereignete fich im J. 688. Pompejus griff den vor ihm nach Armenien geflüchteten Mithridates in der Nacht an, aus Beforgnifs, dafs er ihm entkommen möchte. Nach *Dio* XXXVI, 32 war die Schlacht

nicht so heftig und gefährlich, als sie hier geschildert wird.

144) Da Tigranes seinen Schwiegervater nach der verlorenen Schlacht nicht in sein Reich aufnehmen wollte; so flüchtete er zuerst nach Colchis, und von dort nach dem Bosporus, wo sein Sohn Machares herrschte, der es aber heimlich mit den Römern hielt. Diesen liess er durch bestochene Leute tödten.

145) Mithridates, durch seinen eignen Sohn Phraates aufs äusserste gebracht, wollte sich durch Gift, und, da dieses nicht schnell genug wirkte, durchs Schwerdt tödten; aber ehe er diese That noch ganz vollendet hatte, stürzten von Phraates gedungene Mörder auf ihn ein, und beschleunigten seinen Tod. Dies geschah im J. 691. — Wenn Ernesti übrigens glaubt, dass *expulit* aus *expulisset* verdorben sei; so irrt er; denn das Perfect steht oft für das Plusquamperfectum des Conjunctiv. S. *Görenz* bei *de lege* 1, 21, 55. Auf gleiche Weise wird auch das Imperfectum des Indicativ zuweilen statt des Imperfectum oder Plusquamperfect des Conjunctiv gebraucht.

146) Die Handschriften geben *arbitraretur*. Da aber *arbitrare* sonst nie als Passiv gebraucht wird, und wenn es auch einmal so gebraucht sein sollte, Cicero doch in einer öffentlichen Rede keine so alterthümliche Form gebraucht haben würde; so muss man wohl mit Lambin und Ernesti *arbitraremur* lesen.

147) Der Gedande ist: Fahrt ihr fort mit dem Volke zu streiten, als wenn es auf das bestimmteste erklärt hätte, immer gleichförmig zu handeln? Denn das sicherste Versprechen ist, worüber man eine Verschreibung ausgestellt hat.

148) Euripus ist die Meerenge zwischen Böotien und Euböa, die ihrer heftigen Brandung wegen berüchtiget war.

149) Bei Quintilian *inst. orat.* VI, 49 lautet die Stelle so: *tam varias habere creditis agitationes, commutationes, fluctus, quantas perturbationes et quantos aestus ratio comitiorum.*

150) *Unus* fehlt in mehrern Handschriften, und könnte fehlen. Beck hat es daher als unächt eingeklammert. Da aber auch Quintilian am angef. O. es hat; so wage ich nicht, es zu verdammen.

151) *Vero* nach *quasi* hält Ernesti wohl mit Unrecht für eine Glosse.

152) L. Philippus war Consul im J. 663 mit dem Sex. Julius Cäsar. Wer von seinem merkwürdigen Consulate etwas mehr zu wissen wünscht, vergleiche, was ich darüber bei *de orat.* 1, 7 No. 12 angemerkt habe. Die hier erwähnte Demüthigung erlitt er bei der Bewerbung ums Consulat im J. 661. Den M. Herennius bezeichnet Cicero *Brut.* 45, als einen mittelmäſsigen Redner. Uebrigens muſs hier *Thätigkeit* von der Thätigkeit verstanden werden, die Philippus vor den Gerichten bewies.

153) Es ist der ältere Q. Catulus gemeint, der als Consul mit dem Marius im J. 652 die Cimbern und Teutonen besiegte.

154) Statt *Cn. Manlio* muſs man wohl mit Manutius *Cn. Mallio* lesen. Die manlische Familie gehörte zu den berühmtesten in Rom; die mallische dagegen war wenig ausgezeichnet. Auch findet man diesen Namen auf einer Marmorplatte, die bei Puteoli aufgefunden, so geschrieben, nach *Pigh. annal. Tom.* III, *pag.* 145, sowie in mehrern Handschriften. Dieselbe Verwechslung finden wir in der ersten ca-

tilinarischen Rede. Dieser Mallius war Consul im J. 649 mit P. Rutilius Rufus. Unter diesen Consuln erlitten die Römer eine grosse Niederlage von den Cimbern und Teutonen, worin zwei Söhne des Mallius umkamen.

155) M. Aemilius Scaurus, ein ausgezeichneter Staatsmann und Rechtsgelehrter, dessen Cicero immer mit grossem Ruhme erwähnt, bewarb sich im J. 638 vergebens um das Consulat, erhielt es aber im folgenden Jahre. Das Censoramt verwaltete er im J. 644. Er wird gewöhnlich durch den Ehrennamen *princeps senatus* bezeichnet, und war der Vater desjenigen M. Scaurus, den Cicero in einer Rede vertheidigte, von welcher wir nur noch Fragmente haben. Q. Fabius Maximus hatte den Beinamen Eburnus.

156) Es scheint, dass nach *obscura* das Wort *causa* ausgefallen sei. Lambin wollte lesen: *saepe ejus ita obscura causa est.*

157) Mit Recht hat Ernesti *tum* zwischen *consulatu* und *Murenae* getilgt. Auch fehlt es im *cod.* χ.

158) Cicero meint die Soldaten des Lucullus, die noch nicht aus Asien zurückgekehrt waren.

159) Die Lesart der Handschriften ist *comes.* Dafür gab Lambin mit Recht, nach Hottomanns Conjectur *comitiis*, was auch der pedantische Gruter dagegen murrt. *Ad triumphum* und *comitiis*, welches letztere nicht der Ablativ, wie Garatoni meint, sondern der Dativ ist, stehen sich einander gegenüber. Beide Wörter werden auch sonst von den Abschreibern mit einander verwechselt. Das Citat bei Beck *Liv.* XXXI, 7 scheint falsch; denn von Gronov wenigstens finde ich hier über die Verwechslung beider Wörter nichts angemerkt.

160) Ernesti zweifelt, ob nicht die richtige Latinität *desiderarat* statt *desiderabat* verlange. Aber *desiderabat* ist völlig so gut, als *desiderarat*. Uebrigens war Murena nicht Aedil gewesen, und hatte deshalb die gewöhnlichen Spiele nicht geben können. Aber als Prätor gab er um so prächtigere, und gewann dadurch im hohen Grade die Zuneigung des Volkes, die ihm bei der Präturbewerbung noch nicht so vollständig zu Theil geworden war.

161) Mit Recht haben die neuern Ausleger, nach Lambin, gröfsten Theils *tum* in *cum* verwandelt; denn *tum vero* bezeichnet das zweite Glied der Periode.

162) In der grävischen Ausgabe ist die Interpunction falsch, da *suffragatio militaris* noch zum vorhergehenden Satze gezogen ist. Die Worte *parva adjumenta* verlangen, dafs wenigstens zwei Hülfsmittel angeführt werden.

163) Scheller glaubt, dafs *omen praerogativum* kein richtiges Latein sei, und will daher entweder *omen praerogativarum* lesen, oder *praerogativum* als Contraction von *praerogativarum* genommen wissen. Aber von solchen Contractionen möchten die Beispiele fehlen; und *praerogativa* ist ja doch auch ein Adjectiv, wobei *centuria* supplirt werden mufs. Warum hätte denn Cicero nicht sagen können *omen praerogativum*?

164) Bekannt ist, dafs die übrigen Centurien bei der Wahl immer der ersten zu folgen pflegten. Denn da durchs Loos entschieden wurde, welche Centurie zuerst stimmen sollte, so erhielt sie dadurch, dafs das Loos sie getroffen, eine gewisse Heiligkeit, weil durch sie die Gottheit gleichsam ihren Willen verkündete.

165) Die hier gemeinten Spiele sind die apolli-

narischen, die der Stadtprätor anstellte. S. *Liv.* XXVII, 23.

166) L. Murena gebrauchte nach *Plin.* XXXIII, 16 (nicht c. 3, wie in der Beckschen Ausgabe steht) zu einem *pegma*, oder einer Maschiene, die sich von selbst zu erheben und niederzulassen schien, die man nach Gefallen erhöhen und niedriger machen konnte, 124 Pfund Silber.

167) Ernesti möchte lieber *vulgus imperitum* statt *vulgus imperitorum*. Aber auch die gewöhnliche Lesart, wiewohl etwas ungewöhnlicher, ist gut.

168) Schütz hält die Worte *minus mirandum* für verdächtig, und Beck den ganzen Satz von *minus est mir.* bis *mul. comitia*, weil die Rede dadurch unterbrochen werde, und eine scheinbare Tautologie entstehe. Aber die Rede würde noch unzusammenhängender sein, wenn der Satz, der mit *Quare* anfängt, unmittelbar mit dem auf *Num quid* anfangenden verbunden würde. Selbst die Worte: *minus est mirandum*, lassen sich nach meiner Meinung rechtfertigen. Der Gedanke ist: das ist nicht zu verwundern, dass der grosse Haufe an Schauspielen Vergnügen findet, da wir Gebildete selbst Vergnügen an denselben finden, wiewohl es auf das Verwundern nicht ankommt, und es zur Vertheidigung der Sache schon genug ist zu wissen, dass der grosse Haufe sich an Schauspielen ergötzt. Die Rede ahmt die Nachlässigkeit der gemeinen Rede nach.

169) Der Volkstribun L. Roscius Otho war im J. 687 der Urheber eines Gesetzes, nach welchem die Ritter bei den öffentlichen Schauspielen in vierzehn Reihen (*gradibus*), zunächst der Orchestra, wo die Senatoren sassen, ihren Platz haben sollten. Nach dieser Stelle darf man vermuthen, dass die Ritter

schon in den ältesten Zeiten abgesonderte Sitze hatten, weil hier von Wiederherstellung gesprochen wird. Unter dem Consulate des Cicero erregte dieses Gesetz grosse Unzufriedenheit beim Volk, das sich dadurch beschimpft glaubte. Cicero vertheidigte das Gesetz in einer Rede, die sich nicht erhalten hat, und besänftigte das Volk.

170) Der Gedanke ist: Ich hatte an dem L. Antonius einen mächtigen Mitbewerber, weil er sich durch die in seiner Aedilität angestellten prachtvollen Schauspiele die Liebe des Volkes in vorzüglichem Grade erworben hatte. Denn C. Antonius hatte, nach *Plin. hist. natur.* XXXIII, 16 die Bühne mit Silber ausgeziert.

171) Cicero hatte als Aedil dreifache Spiele gegeben, zuerst für die Ceres, den Liber und die Libera, dann für die Flora, und drittens für den Jupiter, die Juno und Minerva.

172) Murena erhielt bei der Verlosung die Stadtprätur, welche sich mit der Verwaltung des bürgerlichen Rechts beschäfftigte, und die geachteteste war.

173) Denn was das strenge Recht verwegert, gewährt oft die Billigkeit des Prätor.

174) Die apollinarischen Spiele sind gemeint, die der Stadtprätor anstellte.

175) Nemlich von Seiten der Beklagten.

176) Nemlich von Seiten der Kläger, welche die Beklagten mit Ketten, d. h. mit Kerker bedroheten, und Angeber gegen sie aufstellten.

177) Ein Schreiber wurde wegen Unterschleif verurtheilt. Die Geschichte, worauf hier angespielt wird, ist unbekannt.

178) Sulla hatte denjenigen, die seine Sache unterstützt, nach seinen Siegen grosse Schenkungen von

den Staatsgütern gemacht, und viele wurden unter der Prätur des Servius dieses Verbrechens wegen verurtheilt. Die Freunde des Sulla aber waren sehr zahlreich, und hatten grossen Anhang.

179) Er hatte Gelegenheit, sich gefällig bei der Aushebung der Truppen zu beweisen, in so ferne die Bedürfnisse des Staates keine Strenge bei diesem Geschäffte nothwendig machten.

180) Das transalpinische Gallien, wo Muren nach seiner Prätur Statthalter war, ist gemeint.

181) Die reichen Römer, besonders die Ritter, pflegten ihr Geld in den Provinzen anzulegen. Die Statthalter in den Provinzen hatten daher mannichfaltige Gelegenheit, sich die Reichen verbindlich zu machen, wenn sie ihnen, unsichere Schuldforderungen einzutreiben, behülflich waren. Murena that dieses durch sanfte und verständige Mittel. Uebrigens muss man unstreitig, obgleich gegen alle Handschriften, mit Ernesti zu Anfange der Periode *ipsa* statt *ipse* lesen.

182) Diejenigen nemlich, welche auf Anstellungen in den Provinzen gehofft hatten, wurden gegen ihre Freunde lau gesinnt, wenn sie diese die Provinzen verachten sahen.

183) Da die Zeit, sich ums Consulat zu bewerben, schon vorübergegangen ist.

184) Da es noch möglich war, das Consulat zu erlangen.

185) Ich interpungire mit Lambin und Schütz: *Quid? ergo* statt *quid ergo?*

186) Cicero meint: mit grossen Schaaren von Freunden und Clienten. Man vergl *de pet. cons.* 5.

187) Der Gedanke ist: er erklärt sich für besiegt. Denn wer in der Schlacht die Spiesse wegwirft,

giebt zu erkennen, dafs er besiegt nicht weiter kämpfen will.

188) Lambin veränderte *fcis* in *nefcis*, aber ohne hinlängliche Urfache.

189) *Teftatam rem* fcheint mehrern Auslegern mit Unrecht verdächtig. Guilielmius wollte dafür *teftantem*, Lambin *totam*, welches Schütz aufnahm, Ernefti *defperatam* lefen. Auch Garatoni hält die Stelle für verdorben. Ich ftimme nicht bei: *Teftatum* heifst zuerft bezeugt; weil aber dasjenige, was durch Zeugen erwiefen ift, keinen Zweifel geftattet, fo heifst es auch: augenfcheinlich, gewifs, bekannt, entfchieden. Die Sache wird hier *entfchieden* genannt, in fo ferne die Bewerbenden felbft durch ihre Handlungen bezeugen, dafs fie keine weitere Hoffnung haben, das Confulat zu erlangen. So erklärte fchon Ferratius ganz richtig.

190) Schütz änderte *aut* in *et*, ohne hinlänglichen Grund. Allerdings ift hier ein Gegenfatz; denn der Gedanke ift: Sie entfagen überhaupt ihrer Thätigkeit für den Freund, oder fparen fie auf für die von ihrem Freunde beabfichtigte Anklage.

191) Denn nach dem unter Ciceros Confulat gegebenen Gefetze wurde derjenige, der wegen pflichtwidriger Bewerbung verurtheilt war, auf 10 Jahre aus dem Vaterlande verbannt.

192) Das calpurnifche Gefetz, gegeben im J. 687 von C. Calpurnius Pifo und Man. Acilius Glabrio, erhöhte die Strafen für pflichtwidrige Bewerbung. Man vergl. C. 33. Vor dem calpurnifchen Gefetze galt das petillifche, cornelifche, bäbifche, und nach demfelben das tullifche, pompejifche, julifche.

193) Das tullifche Gefetz, von Cicero in feinem Confulat nach einem Senatsfchluffe, dem Volke vor-

geſchlagen, verordnete: 1) eine härtere Strafe gegen die Plebejer, welche ſich zu Werkzeugen bei der Bewerbung hatten gebrauchen laſſen; 2) ein zehnjähriges Exil für die verurtheilten Bewerber; 3) daſs Krankheit kein gültiger Vorwand zur Nichterſcheinung vor Gericht ſein ſollte für Zeugen, Richter und andre, deren Gegenwart zur Verurtheilung des Beklagten nöthig ſchiene.

194) Für die Entſchuldigung nemlich, daſs man Krankheits halber nicht vor Gericht erſcheinen könne, wurde eine Strafe beſtimmt. Wenn Manutius glaubt, es ſei für diejenigen, die ſich unter dem Vorwande der Krankheit nicht bei den conſulariſchen Comitien eingefunden, eine Strafe verordnet worden; ſo iſt er ohne Zweifel im Irrthume. Hierauf konnte unmöglich eine Strafe geſetzt werden. Es ſcheint vielmehr, daſs man ſich häufig, unter dem Vorwande der Krankheit, der Gegenwart vor den Gerichten zu entziehen ſuchte, wenn Männer angeklagt waren, die eines groſsen Anſehens im Staate ſich erfreueten. Gegen dieſe war, wie es ſcheint, die Strafe gerichtet. Mit Recht aber kann man zweifeln, ob Krankheit nie als Entſchuldigungsgrund gelten durfte. Denn in dieſem Falle würde das Geſetz äuſserſt unbillig geweſen ſein. Wahrſcheinlich fügte das Geſetz nähere Beſtimmungen hinzu, die Cicero hier wegläſst, damit das Geſetz deſto unbilliger erſcheinen möchte. Denn epileptiſche Zufälle wenigſtens, wie wir aus *Gell. noct.* l. XX, 1 wiſſen, entſchuldigten, vor Gericht zu erſcheinen.

195) Schütz glaubt, daſs man leſen müſſe: *aut ſine incommodo morbi certe vitae fructus relinquendi*; und erklärt: es war vielen, die dem Gerichte über pflichtwidrige Bewerbung entweder als Zeugen oder Rich-

ter beiwohnen mufsten, läftig, wegen diefes Gefchäfftes die Lebensgenüffe aufzugeben; als Spatzierengehen, Gaftmahle und andre Vergnügungen. Als wenn fie dazu nicht immer noch Zeit genug übrig behalten hätten, und als wenn Cicero nicht überhaupt fich gefchämt haben würde, fo verzärtelten Menfchen das Wort zu reden. Nein, fo hat Cicero gewifs nicht gefchrieben. Die Worte *ceteri vitae fructus relinquendi* beziehen fich ohne Zweifel, wie Manutius und Ernefti richtig einfahen, auf die Strafe, welche denen, die Krankheits halber nicht vor Gericht erfchienen, im Gefetz gedrohet waren. Wahrfcheinlich wurde ihnen das Stimmrecht oder die Ausficht auf Ehrenämter genommen, oder vielleicht nur eine bedeutende Geldftrafe aufgelegt, deren Bezahlung fie verhinderte, künftig an den Ergötzlichkeiten des Lebens Theil zu nehmen.

196) Guilielmius muthmafste, dafs man lefen müffe: *cui minime probarunt: dem fie* (nemlich diejenigen, die wünfchten, dafs das Gefetz von dem Conful gegeben würde) *es am wenigften als billigungswürdig erwiefen haben.* Kein bedächtiger Critiker wird beiftimmen. Ernefti wünfchte *proderat: dem es am wenigften nützte, folche Vorfchläge gethan zu haben.* Aber die gewöhnliche Lesart giebt denfelben Sinn; denn *haec* bezieht fich ja auf die einzelnen Verordnungen, die das Gefetz enthielt. Schütz änderte *proderant* in *probarat*, und nahm die dreifte Aenderung gleich in den Text auf. Ich fehe die Nothwendigkeit einer fo willkührlichen Aenderung durchaus nicht ein. Warum kann Cicero nicht fagen, dafs die Verordnungen des Gefetzes, das er feines Amtes wegen dem Volke vorzutragen genöthigt war, ihm am wenigften genützt haben? Aus einem doppelten Grunde konnte er dies

ſagen: theils weil ihn die Unzufriedenheit, die das Geſetz veranlaſste, zunächſt traf, da er es zum Antrage gebracht; theils weil ſeine Arbeit für die Vertheidigung unglücklicher Beklagten wuchs.

197) Lambin gab: *Quid? illa, quae* nach einigen Handſchriften, und auch mir ſcheint dieſe Lesart beſſer, als die gewöhnliche. Uebrigens muſs *illa* auf das Folgende, nemlich auf die vom Senate verworfenen Vorſchläge, die Servius in das Geſetz mit aufgenommen wünſchte, bezogen werden.

198) Servius verlangte, daſs bei den Wahlverſammlungen nicht centurienweiſe, ſondern durch einander von allen römiſchen Bürgern geſtimmt würde, damit man nicht erkennen möchte, welche Centurie dieſen oder jenen begünſtiget hätte, und Beſtechungen um ſo weniger möglich wären.

199) Auf welchen maniliſchen Vorſchlag hier angeſpielt werde, läſst ſich ſchwerlich mit Gewiſsheit ausmachen. Erneſti glaubt, daſs hier das Geſetz gemeint ſei, welches der Volkstribun C. Manilius vorſchlug, nach welchem die Freigelaſſenen ohne Unterſchied durch alle Zünfte ſtimmen ſollten. Die meiſten Ausleger aber, auch Erneſti und Beck, verwechſeln hier den C. Manilius, den Tribun des J. 688, mit dem Cn. Manlius, dem Volkstribunen des J. 696, dem Collegen des Clodius. Von dem erſtern redet Aſconius bei den Fragmenten der Rede für den Cornelius, von dem Cn. Manlius bei *pro Mil.* 8. Daſs in der eben angeführten Stelle nicht C. Manilius gemeint, und nicht durch Abſchreiber eine Namenverwechſlung vorgegangen ſei, erhellt daraus, daſs Aſconius ſagt, der Prätor L. Domitius Ahenobarbus habe ſich dem Vorſchlage des Cn. Manlius mit ſolchem Nachdruck widerſetzt, daſs ſogar einige Anhänger des Manlius

wären getödtet worden. L. Domitius aber, der Vorsitzer bei dem Gerichte über den Milo, war Prätor im J. 696 in dem berüchtigten Consulate des Gabinius und Piso. Beide, sowohl C. Manilius, als Cn. Manlius, thaten ähnliche Vorschläge, die das Stimmen der Freigelassenen durch alle Zünfte betrafen. C. Manilius aber gab seinen Vorschlag, nach Asconius Zeugniss bei *pro Corn.*, freiwillig auf, nachdem dieser durch einen Senatsbeschluss verworfen war, und er den heftigsten Widerstand der Optimaten erfahren hatte. Der spätere manlische Vorschlag kann hier nicht in Betracht kommen. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass Cicero hier auf das von Manilius selbst aufgegebene Gesetz, das er in der Rede für den Cornelius ein sehr verderbliches nennt, hindeute. Denn der Vorschlag des Manilius hatte einige Aehnlichkeit mit dem servilischen, da beide die niedrigern Volksclassen den edlern beim Stimmen gleich setzten. Cicero kann also des Servilius Vorschlag auf eine gehässige Weise gleichsam eine Verlängerung der manilischen Bill nennen, wenn gleich die manilische Bill nie Gesetzeskraft erlangt hatte, und Sulpicius keinesweges des Manilius und seines Gesetzes bei seinen Vorschlägen gedacht hatte. Findet man diese Vorstellung der Sache nicht glaublich; so muss man annehmen, dass ein andres unbekanntes, manilisches Gesetz über das Stimmen der Zünfte durch einander gemeint sei, das nur für eine bestimmte Zeit gelten sollte, oder das gleich wieder aufgehoben wurde. Uebrigens kann hier *prorogatio legis Maniliae* dem wahren Sinne nach nichts anders bedeuten, als die Wiedererneuerung des manilischen Gesetzes, da das Gesetz entweder gar nicht durchgegangen war, wie ich es vermuthe, oder schon in Kraft zu sein aufgehört hatte, wie Manutius sah.

200) Wenn man ohne Unterschied durch einander stimmte, konnte niemand erkennen, ob er seiner Municipalstadt etwas verdanke oder nicht, und niemand hatte Gelegenheit, durch seine Stimme Gunst zu beweisen.

201) Servius wollte, daſs bei Gerichten über pflichtwidrige Bewerbung der Kläger das Recht haben sollte, selbst die Richter zu ernennen, wie dies das licinische Gesetz *de ambitu et sodalitiis* später wirklich verordnete.

202) Wenn nemlich der Kläger das Recht hatte, die Richter selbst zu wählen; so konnte er solche anstellen, von denen er wuſste, daſs sie Feinde des Beklagten wären, welche die Gelegenheit, ihren Haſs zu befriedigen, mit Freuden benutzen würden.

203) Lambin las *quoad possum* statt *quod possum*; aber *quod possum* scheint denselben Begriff haben zu können. Lambin gab auch *satietati*, wie schon Hottomann vermuthet, weil er in einer Handschrift *sapietati* fand; aber alle übrigen Handschriften geben übereinstimmend *sapientiae*. Schütz emendirt *quod possum* in *quod potissimum*, und erklärt: Ich beschäfftige mich mit denselben Gegenständen, die Hortensius und Crassus schon abgehandelt haben, (und muſs daher befürchten, daſs ich durch die Aehnlichkeit der von mir vorzutragenden Sachen euern Ueberdruſs errege) und was die Hauptsache ist: ich begegne eurer Weisheit, d. h., ich habe es mit solchen zu thun, die schon alles wissen, da sie von Hortensius und Crassus schon belehrt sind. Aber bei dieser Lesart sagt im Grunde der zweite Satz nichts anders, als der erste, und so geziert drückt sich Cicero überhaupt nicht aus. Der Gedanke

ſcheint mir vielmehr folgender zu ſein: Ich habe einen härtern Stand für die Rede, weil ſchon zwei berühmte Redner vor mir geſprochen, und ich über das Ganze reden ſoll. Ich muſs alſo über dieſelben Gegenſtände reden (und folglich euern Ueberdruſs befürchten); und deshalb bemühe ich mich, ſo viel als möglich, eurer Weisheit zu Hülfe zu kommen, d. h., euch, die ihr ſchon ſelbſt einſehende Männer ſeid, noch beſſer zu belehren. So erklärt im Weſentlichen auch Erneſti. Wenn bei *et* noch *ideo* hinzugedacht wird, ſo bedarf es meiner Meinung nach keiner Emendation.

204) Wie ſehr meinſt du deiner Bewerbung geſchadet zu haben.

205) Um zu bemerken, wer ſich beſtechen lieſse.

206) Angeber ſtanden damals in dem übelſten Rufe. Daher wird das Wort überhaupt für verworfene Menſchen gebraucht. S. *pr. Sext.* 44. Man hat alſo nicht nöthig, entweder mit Lambin *audacibus*, oder mit Grävius *latronibus* zu leſen.

207) Die alte Lesart war *circumfluente*. Dafür gab Lambin *circumfluentem*, welche Lesart Garatoni, Beck und Schütz mit Recht billigen.

208) Die Einwohner von Fäſulä und Arretium in Etrurien, wohin Sulla Colonien geführt hatte, begünſtigten Catilina, weil dieſer ſelbſt ein Anhänger des Sulla geweſen war.

209) Gegen die Freunde des Sulla contraſtirten in dem Haufen, der den Catilina umgab, (*diſtinguebant eos*) diejenigen, welche durch Sulla ihrer Güter waren beraubt worden, weil ſie es mit der Gegenparthei gehalten. Dieſe hofften jetzt durch Catilina wieder zum Beſitz ihrer Güter zu gelangen.

Uebrigens ziehen die Ausleger mit Recht *perculſi* nach Lambin und dem *cod. Franc.* der alten Lesart *percuſſi* vor. Beide Wörter werden oft mit einander verwechſelt.

210) Das heiſst: ſchon ganz gewiſs für ſich gewonnen glaubte. Denn was wir ſchon im Hauſe geborgen haben, glauben wir auf das ſicherſte zu beſitzen.

211) In der Rede, welche *Sall. Cat.* 20 dem Catilina in den Mund gelegt wird, kommen dieſe Aeuſserungen nicht vor. Aber es iſt auch ſehr begreiflich, daſs die Berichte über dieſe Rede ſehr verſchieden lauteten.

212) Keiner unter ſo vielen Herausgebern bis auf die neueſten, hat bemerkt, daſs bei *calamitoſorum* nicht ein Punct ſtehen könne. Es muſs vielmehr dort ein Colon geſetzt werden; denn ſonſt fehlt der Accuſativ mit dem Infinitiv, der von *meminiſtis* abhängt. Offenbar wird durch *tum igitur* auf das vorhergegangene *meminiſtis* zurückgewieſen. Es iſt eine bekannte Sache, daſs *igitur* auf einen vorausgegangenen Satz zurückweiſt, wenn viele Zwiſchenſätze eingewebt ſind, und eben ſo, wie unſer *ſage ich* gebraucht wird. Das erſte *meminiſtis* alſo bezieht ſich eben ſo gut, wie das zweite, auf *fieri ſenatus conſultum.* Man vergleiche meine Ueberſetzung.

213) Derjenige, der im Senat reden wollte, erhob ſich natürlich von ſeinem Sitze; denn nur ſtehend redete er.

214) Das Bild iſt von wilden Thieren entlehnt, die ſich in ein ihnen gelegtes Netz verſtricken. Daſs man übrigens *induit*, nicht *iauuit*, wie ſich die Lesart in mehrern alten Ausgaben findet, nach meh-

rern Handschriften, sowie nach der *edit. Venet.* 1483 *Herv. Naug.* lesen müsse, bedarf kaum der Anführung.

215) Unter dem kraftlosen Körper mit einem schwachen Haupte verstand Catilina den Senat und die Optimaten zugleich mit dem Consul Cicero, der nach seiner Meinung kein tapfrer Feldherr war; und unter dem starken, aber hauptlosen Körper das Volk, dem er selber sich zum Führer und Haupte anbot. Manutius wollte *firmo capite* statt *infirmo capite* lesen, indem er sich auf *Plut. Cic.* 14 berief; aber dort hat das Wort *Haupt* gar kein Beiwort, und deshalb kann die angeführte Stelle nichts für *firmo capite* beweisen. Noch weniger kann man mit Sylvius bei *firmo capite* an Pompejus denken, der damals in Asien war.

216) Manutius glaubt, daſs der Senat damals gar keinen Beschluſs gefaſst habe, aber dies ist nach Ciceros Worten nicht wahrscheinlich. Catilina war froh, daſs der Senat nicht namentlich gegen ihn etwas beschlossen hatte.

217) Nach *Sall. Cat.* XXXI, 9 sagte Catilina die angeführten Worte nicht wenige Tage vor der Senatsversammlung, sondern an dem Tage, von dem hier die Rede ist, im Senate selbst. Es scheint, daſs Sallust von der Sache nicht vollkommen unterrichtet war, wenn man nicht mit Corte annehmen will, daſs Catilina dieselbe Aeuſserung, wiewohl nicht grade mit denselben Worten zweimal gesagt habe, welches mir aber wenig wahrscheinlich dünkt.

218) Einen gefährlichen Brand, den man nicht durch Wasser löschen kann, pflegt man durch Einreiſsen der Häuser zu hemmen. Hier droht Catili-

na mit Zerstörung der Stadt, und scheint mit Fleiss den zweideutigen Ausdruck gebraucht zu haben.

219) Man vergl. *Plut. Cic.* XIV.

220) Hier ist eine Anspielung auf das, was zu den Zeiten der sullanischen Achtserklärungen zu geschehen pflegte. Denn damals hieb man den Geächteten die Köpfe ab, um sich für die vorgezeigten die ausgebotenen Belohnungen bezahlen zu lassen. Catilina hatte damals mehrere angesehene und würdige Männer gemordet. Cicero giebt also nicht undeutlich zu verstehen, dass Catilina die Absicht habe, jene scheuslichen Zeiten der Aechtungen zu erneuern.

221) Die apollinarischen Spiele sind gemeint, die Murena als Prätor gab.

222) Durch Tapferkeit und Freigebigkeit.

223) Das heisst: wiewohl die Beschuldigungen, die in dieser Rücksicht von den Gegnern vorgebracht, schon durch Hortensius und Crassus widerlegt sind.

224) Diese sollten nach des Postumius Beschuldigung Geld für den Murena zur Bestechung der Tribus ausgetheilt haben. Wenn Grävius den Camerarius bei dieser Stelle tadelt, weil er behauptet, die Bewerber hätten nach Decurien Geld unter das Volk zu vertheilen gepflegt: so scheint er Camerarius Meinung nicht verstanden zu haben; denn sonst hätte er nicht glauben können, jener habe Curien statt Decurien schreiben wollen. Freilich wurde nicht nach Decurien in den Comitien gestimmt; aber die schlechten Menschen unter den Bewerbern pflegten die Zunftgenossen für die leichtere Bestechung in Decurien abzutheilen, welches nach den Gesetzen ausdrücklich verboten war. S. *pr. Planc.* XVIII, 45.

225) Es gab nach Livius und Dionys 18 Centu-

rien Ritter, die nach Servius Anordnung zur ersten Classe gehörten. Diese hatte L. Natta, der Stiefsohn des Murena, durch Einladungen zu Frühmahlen dem Murena günstig zu machen gesucht. Uebrigens ist leider alles, was Cicero dem Servius Sulpicius und Postumius in dieser Rede geantwortet hat, verloren.

226) Der Vater und die Ahnen des Murena hatten sich bei der Verwaltung der Ehrenämter bis zur Prätur erhoben, aber bis zum Consulate waren sie nicht gelangt, das zunächst auf die Prätur folgte, und also nur um Eine Stufe höher war.

227) Nemlich Glanz und Würde.

228) Hass der Feindschaft ist Hass, der aus Feindschaft entstanden ist.

229) *Descenderunt* gab Ernesti mit Recht nach der *edit. Waldarf.* statt der gewöhnlichen Lesart *descenderent.* Doch wünschte er *descenderint*, weil *habet* den Conjunctiv zu verlangen scheint.

230) *Sodales* werden diejenigen genannt, die in einem Collegium Genossen sind, wie z. B. in einem Collegium der Luperci oder der Augurn. Wer übrigens dieser Servius Sulpicius ist, ob der Sohn des oben genannten, oder nur ein Verwandter, läßt sich nicht ausmachen.

231) Die alte Lesart war: *vix cuiquam inimicus esse deberet.* Dafür gab Lambin nach den Spuren der memmischen Handschrift: *vix cuiquam inimico exitio esse deberet*, und ihm folgten die spätern Herausgeber; nur dass Ernesti *deberet* in *deberent* veränderte. Im *cod. S. Vict.* findet man *ex imo vix cuiquam inimico e. deberet*, womit die pfälzischen Handschriften übereinstimmen. Gruter vermuthet daher mit Recht, dass man lesen müsse: *exitio vix c. inimi-*

co e. deberet, wie Schütz die Lesart gab, der aber *deberet* in *deberent* mit Ernesti veränderte, welches Billigung verdient, wenn man nicht etwa, wie Beck vorschlägt, *ut ingenium* statt *et ingenium* lesen will.

232) *Equi desultorii* wurden diejenigen Pferde genannt, auf welchen Springer ihre Künste versuchten, indem sie von einem Pferde auf das andre sprangen. Solche Pferde aber wurden nicht zum Wettlaufe der Viergespanne gebraucht. Der Gedanke nun, der hier ausgedrückt werden soll, ist: Postumius scheint etwas ungeziemendes zu thun. Dieser hatte die Bewerbung um die Prätur aufgegeben, um einen Bewerber des Consulates anzuklagen. Und darüber konnte man sich mit Recht wundern; denn warum klagte er nicht lieber seine Mitbewerber an, wenn er durch Bestechung verdrängt zu sein glaubte? Erwartete er etwa, dass ein Freund statt seiner die ihm widerfahrene Kränkung ahnde? Das letzte muss als spottende Aeusserung verstanden werden.

233) Cato war damals eben zum Volkstribun designirt worden.

234) Ueber den P. Scipio Africanus, den jüngern, und L. Cotta vergleiche man, was ich bei *Div. in Caec.* 21 unter No. 149 und 150 angemerkt habe.

235) Das Wort *ipso* vor *imperio* findet sich blofs im *cod. Pal. pr.*, und ist wahrscheinlich nicht ächt. Die *edit. Venet. pr.* hat *quanta in homine quoquam et in ipso imp. p. R.*; aber die erstern Worte finden sich in keiner Handschrift, und sind ohne Zweifel eine Glosse.

236) Servius Sulpicius Galba, ein vorzüglicher

Redner, wurde im J. 604 von dem Volkstribun L. Libo vor dem Volke wegen seiner treulosen und grausamen Behandlung der Lusitanier angeklagt, die er durch Versprechungen bewog, die Waffen niederzulegen, und dann auf das schändlichste morden liess. Der ältere Cato unterstützte kurz vor seinem Tode den gegen den Galba gemachten Antrag des Libo. Galba ward losgesprochen, weil er das Mitleiden des Volkes durch seine Beredsamkeit zu erregen wusste; aber wohl nicht deswegen, wie Cicero hier, seinem gegenwärtigen Zwecke gemäss, zu verstehen giebt, weil der Ankläger ein zu bedeutender Mann war.

237) Die Worte *in re* nach *nonnulla* fehlen in vielen Handschriften, scheinen aber nicht füglich fehlen zu können.

238) Statt *sed* findet man *Quint. inst.* VIII, 6 *et*, welches Garatoni vorzieht, und ich auch vorziehen möchte. Aber in den ältesten Handschriften des Quintilians fehlt der ganze Redesatz.

239) Die Worte scheinen aus einem Stücke des Ennius oder Attius entlehnt zu sein, worin Phönix diese Worte zum Achilles sagt. Uebrigens glaubt Schütz, dass man des Versmaasses wegen *regere te* lesen müsse, so dass *possum* den Anfang der nächsten Zeile ausmache. Aber es ist nicht wahrscheinlich, dass Cicero die Worte grade versmässig ausgesprochen.

240) Statt *leviter* findet man auch *leniter*, welches auch gut ist.

241) Statt *his tot*, welches schwerlich die rechte Lesart ist, hat *cod. Guelf. istuc*, welches Ernesti billigt. Schütz tilgte *tot*. Es scheint ein Hauptwort, etwa *dotibus* oder *virtutibus*, ausgefallen zu sein.

241) Zeno, der Stifter der stoischen Philosophie, stammte aus Citium auf der Insel Cyprus. Er hörte in Athen, wohin er des Handels wegen gekommen war, den Cyniker Crates, und bald darauf den Akademiker Polemo. In der Folge errichtete er selbst eine Schule, und lehrte in der sogenannten Halle (στοα) ποικιλη in Athen, wovon seine Schüler den Namen Stoiker erhalten haben. Seine Philosophie zeichnete sich durch übertriebene Strenge in den Forderungen der Sittenlehre aus. Er lebte von 362 bis 261 vor C. G. Seine Behauptungen macht Cicero hier lächerlich, wiewohl er anderswo mit Achtung von der stoischen Philosophie redet. Diese lächerlich gemachten Sätze sind unter dem Namen παραδοξα bekannt.

243) Nemlich um Verminderung des Pachtzinses. Es wird hier auf wahre Geschichte angespielt. Als die Staatspächter, weil sie zu theuer gepachtet, um Erlass beim Senat ansuchten, wurden sie, besonders weil Cato sich ihren Wünschen widersetzte, mit ihren Bitten abgewiesen. S. die Rede für den Plancius C. 13, und *Cic. de off.* III, 22, wo Cicero bittere Klagen über die Hartnäckigkeit des Cato führt, der schuld daran war, dass die Ritter dem Senat abgeneigt wurden, und sich desto fester an Cäsar anschlossen, um durch ihn ihren Zweck zu erreichen.

244) Lambin gab *Dixisti; quippe*, nach einem alten Codex des Memmius, statt: *Dixisti quippiam.*

245) Der Gedanke ist: Selbst bei der Ausübung der Tugenden muss ein gewisses Maass beobachtet werden.

246) Denn für das Jahr, für welches Murena zum Consul, war Cato zum Volkstribun erwählt worden.

247) Der Gedanke ist: du würdest die harten Aeusserungen, die du im Senate vorgebracht, entweder gar nicht, oder nur im Vertrauen gegen einzelne geäussert haben. Lambin, der *seposuisses* nicht verstand, verbesserte, nach Hottomanns Conjectur: *aut, si potuisses, mitiorem* statt *aut seposuisses, aut mitiorem*. Aber diese Emendation hat wenig annehmliches. *Seponere* heisst der öffentlichen Betrachtung oder Beurtheilung entziehen. In dieser Bedeutung wird es offenbar *de orat.* I, 35 gebraucht.

248) Mit Recht verbesserte Ernesti *oportet*, welches erst durch Gruter in den Text gekommen zu sein scheint, in *oporteret*, nach alten Ausgaben und Handschriften. Lambin hat die Stelle ganz missverstanden. Der Gedanke ist: Die Stoiker haben nur deshalb das Höchste bei der Bestimmung der Pflichten gefordert, damit wir wenigstens einem Ideale nachstreben möchten, wohlwissend, dass wir es nach den Schranken unsrer Natur nie erreichen würden. Denn wer das Edelste nicht immer vor Augen hat, wird nie etwas Grosses leisten.

249) Mit Recht hat man vor *Etiam* ein Punct gesetzt, und nach *Etiam* ein Colon, wie Gruter und Manutius schon gethan. Es bedarf daher Hottomanns Conjectur nicht, die Lambin gar zu willfährig in den Text aufnahm: — *ne sis; sed tamen est etiam in diss. sev. laus aliqua humanit.* Schütz möchte lesen: *in dissolvenda severitate tamen est laus aliqua humanitatis.* Aber unsre Lesart giebt einen schönen Sinn, und *dissolvere severitatem* kann nicht heissen: *die Strenge mildern.* Auch enthält unsre Lesart denselben Sinn, den Schütz wünscht. Aufgelöst darf die Strenge nicht werden, aber wohl gemildert durch Menschenfreundlichkeit.

250) Mehrere alte Ausgaben bieten *enimvero* ſtatt *vero;* aber weniger gut.

251) Zu *niſi ſententiam alia vicerit* fügen einige Handſchriften noch *ſententia* hinzu. Grävius, dem mehrere Herausgeber folgen, gab daher: *niſi ſententiam ſententia alia vic. m.* Erneſti glaubt, Cicero habe nur geſchrieben: *niſi vicerit melior.* Auch Garatoni meint, daſs entweder *ſententiam* oder *ſententia* eine Gloſſe ſei. Statt *alia* findet man auch *aliqua*, welches letztere Wort Grävius miſsbilligt, Beck hingegen, der es durch *ulla alia quaedam* erklärt, erhalten wünſcht. Mir ſcheint Erneſtis Muthmaſsung die annehmlichſte, wiewohl man ſich auch bei der ſeit Erneſtis Zeiten gewöhnlichen beruhigen kann.

252) Der hier gemeinte Scipio iſt der jüngere P. Scipio Africanus, des Aemilius Sohn, der vertraulichen Umgang mit dem Stoiker Panätius unterhielt.

253) Bekannt iſt dieſer C. Lälius als der vertrauteſte Freund des Africanus. Cicero bezeichnet ihn gewöhnlich durch den Beinamen des Weiſen, den er wegen ſeiner vorzüglichen gelehrten Kenntniſſe, noch mehr aber wegen ſeiner Rechtſchaffenheit, Sanftmuth und heitern immer gleichförmigen Gemüthsſtimmung ſich erwarb. Er war ein Freund der ſtoiſchen Philoſophie. Diogenes und Panätius, die ſich zu ſeiner Zeit einige Jahre in Rom aufhielten und ſehr geachtet wurden, hielten vielen Umgang mit ihm. Conſul war er im J. 614.

254) Mit Recht haben Garatoni, Beck und Schütz des Manutius Emendation *L. Philo* ſtatt *L. Philippo* in den Text aufgenommen. L. Furius Philus wird oft von Cicero mit Scipio, Lälius und Cato zuſammengeſtellt. S. *de orat.* II, 37. Er war im J. 618

Conſul, und ausgezeichnet durch edlen Character, durch Kenntniſs der griechiſchen Literatur und Beredſamkeit.

255) C. Sulpicius Gallus, Conſul im J. 588 mit dem M. Marcellus, war ein für ſeine Zeiten ausgezeichneter Redner, Dichter, Philoſoph und Mathematiker. Während des Krieges mit dem macedoniſchen Könige Perſeus ſagte er als Legat des Paullus eine Mondfinſterniſs voraus, und benahm dadurch den Soldaten die Furcht vor dieſer Naturbegebenheit.

256) Statt *comiorem* gaben Beck und Schütz *communiorem*, nach Grävius Vorgange und vielen Handſchriften. *Comior* iſt eben erſt vorhergegangen.

257) Statt *corrupti* findet man auch *conducti.* Garatoni vermuthet daher nicht unwahrſcheinlich, daſs beide Worte als Gloſſen zu betrachten ſind, und daſs Cicero geſchrieben habe: *ſi mercede obviam candidatis iſſent*, da *mercede* ſo allein geſetzt zu werden pflegt.

258) Der Gedanke iſt: wenn man dem Volke bei den Gladiatorenſpielen, nach den einzelnen Zünften, freie Plätze bewilligt hatte. Man durfte wohl einzelnen freie Plätze bewilligen; aber ſie ganzen Zünften einzuräumen, war unerlaubt. Grävius behauptet, daſs man für den Platz bei den Schauſpielen einen kleinen Preis bezahlte, der Locar genannt wurde, weshalb diejenigen, welche den Zuſchauern die Plätze vermietheten, *locarii* hieſsen. Andre aber glauben wahrſcheinlicher, daſs *locarii* arme Leute waren, welche ſich frühe zu den Schauſpielen begaben, und ſich eines guten Sitzes bemächtigten, den ſie nachher den Reichen, die ſpäter kamen, für Bezahlung abtraten. Daſs Geld für die Erlaubniſs, den Schauſpielen beizuwohnen, bezahlt wurde, iſt

wenig glaublich; denn wer follte das Geld empfangen? Es fcheint alfo, dafs das Gefetz nur das Beifammenfitzen des Volkes nach Zünften unterfagte. Jeder follte die Freiheit haben, fich nach Willkühr einen Platz zu wählen. Auf jeden Fall müfste der Preis für den Platz bei den Schaufpielen fehr geringe gewefen fein; denn fonft würde man fich nicht fo viele Gunft durch diefelben erworben haben.

259) Der *cod.* χ. fügt nach *Ergo ita fenatus* noch *fi* hinzu, welches Garatoni billigt. Die Lesart verdient wenigftens Aufmerkfamkeit.

260) *De nocte* heifst nach Cenforinus eigentlich der Theil der Nacht, der zwifchen Mitternacht und dem Hahnenkrähen (*gallicinium*) ift.

261) Die Pachtgenoffen hatte fich Murena durch gefällige Behandlung in der Provinz zu Freunden gemacht.

262) Die Staatspächter waren römifche Ritter. Aber feit dem aurelifchen Gefetze vom J. 681 hatten alle drei Stände des römifchen Volkes Antheil an der Gerichtsbarkeit; alfo auch die römifchen Ritter.

263) Das heifst alle, die fich damals grade um ein obrigkeitliches Amt bewarben.

264) Die alte Lesart war *proferendi beneficii.* Dafür gab Lambin, vorgeblich nach feinen Handfchriften, *referendi beneficii*, wie Manutius fchon gelefen. Ihm find die fpätern Herausgeber, aufser Gruter, der die alte Lesart erhalten wünfcht, mit Recht gefolgt, wiewohl man diefe Lesart durch keine Handfchrift beftätiget gefunden; denn *proferre beneficium* wird nicht für *conferre beneficium* gebraucht, und durch das kurz vorausgehende *promerendi* konnte die Silbe *pro* leicht in das gleich darauf folgende Wort übergehen.

265) Es gab mehrere Hallen in Rom; unter andern die porcische, sempronische, opimische. Diese wurden als öffentliche Spatziergänge benutzt.

266) Man hat hier eine doppelte Lesart: *ut suffragantur* und *ut suffragentur*. Beide Lesarten lassen sich einiger Massen vertheidigen. Doch verdient die Lesart: *ut suffragentur*, deren Sinn der scharfsinnige Ferratius gut entwickelt, den Vorzug. Man vergleiche meine Uebersetzung. Schütz fügte nach *suffragentur* noch *alii* hinzu. Da aber keine Handschriften diesen Zusatz begünstigen, und jeder von selbst schon in Gedanken *alii* hinzufügt; so halte ich diese Emendation hier für überflüssig. Manutius wünscht mit Unrecht die Worte: *si, ut suffragentur* getilgt.

267) Wann dieses fabische Gesetz, das die Zahl der Begleiter für die Bewerber bestimmte, vorgeschlagen worden, und von welchem Fabius, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

268) Die Begebenheit, worauf hier angespielt wird, ereignete sich im J. 690, unter dem Consulate des L. Cäsar und des C. Figulus. Da die Frechheit bei der Bewerbung täglich grösser wurde; so fasste der Senat, besonders um die Verwegenheit des C. Antonius und des Catilina zu zügeln, den Beschluss, die Strafen wegen pflichtwidriger Bewerbung durch ein neues vorzuschlagendes Gesetz zu erhöhen. Aber diesem Beschlusse widersetzte sich der damalige Volkstribun Q. Mucius Orestinus.

269) Ernesti meint, dass vor diesem Satze etwas ausgefallen sei, wovon der Grund angeführt werde. Die Vermuthung ist nicht unwahrscheinlich. Doch könnte man der Stelle vielleicht zu Hül-

fe kommen, wenn man *enim* in *etiam* veränderte. Nach diefer Muthmafsung habe ich überfetzt.

270) In den Zeiten der freien römifchen Republik wurden die Gladiatorenfpiele gewöhnlich auf dem Forum gegeben, und die übrigen Spiele im Circus. Denn das Amphitheater wurde erft gegen das Ende der römifchen Freiheit aufgeführt.

271) Die Stelle ift in unferm Text corrumpirt, und läfst fich ohne beffere Handfchriften nicht wiederherftellen. Ich habe die Worte *primum nondum qui* weggeworfen, um doch etwas, was einen Sinn giebt, überfetzen zu können.

272) Auch diefe verftümmelte Stelle ift durchaus unverftändlich.

273) Es ift hier nicht die Rede von Buden, die in den äufsern Hallen des Circus waren; fondern von folchen, die innerhalb des Circus in den innern Bogengängen oder am äufserften Ende blofs für die Bequemlichkeit der Zufchauer, und für die Zeit der Spiele aufgerichtet wurden.

274) Statt *ab fen. auctoritate* haben einige alte Ausgaben und *cod. Gu. a fen. auct.* Ernefti glaubt daher, dafs diefes *a* oder *ab* durch die Endfilbe von Murena in den Text gekommen fei, da *a* in diefer Redensart auch fo viel, als *contra* bedeuten könne. Ich ftimme diefer Vermuthung bei.

275) L. Natta gehörte zum Gefchlechte der Pinarier. Er war derfelbe, der nach der Rede *pro dom.* 52, 134 als Pontifex Ciceros Haus zu einem öffentlichen Platze heiligte.

276) Die veftalifchen Jungfrauen hatten, aufser andern Vorrechten, auch das Recht, den Spielen der Gladiatoren beizuwohnen, bei welchen ihnen, wie es fcheint, ein eigner Ehrenplatz bewilliget war.

277) Die alte Lesart war *locum ſuum gladiatorium.* Für *gladiatorium* aber gab Lambin, vorgeblich nach ſeinen Handſchriften, *gladiatoribus.* Und dieſe Lesart haben die neueſten Herausgeber mit Recht aufgenommen, da *locus gladiatorius* ein ſeltſamer Ausdruck iſt. *Gladiatores* aber ſteht für Gladiatorenſpiel.

278) *Tu* vor *ſummam auctoritatem* fehlt in allen Handſchriften, und iſt von den Herausgebern nach Lambins Auctorität hinzugefügt.

279) Berühmt ſind die Lacedämonier wegen ihrer ſtrengen Lebensart. Bei den Phiditien oder gemeinſchaftlichen Mahlzeiten der Lacedämonier breiteten die Theilnehmer keine Polſter unter, ſondern ruheten, die Ellbogen geſtützt auf hartes Holz oder Steine. Eben ſo hatten auch die Creter gemeinſchaftliche Mahlzeiten, die ἀνδρεῖα hieſsen, bei welchen ſie ſtehend aſsen.

280) Die Creter ſind gemeint, die, wiewohl ſie ziemlich tapfern Widerſtand leiſteten, doch in Einem Feldzuge, ohne daſs neue Truppen übergeſchickt werden durften, in einem Zeitraume von drei Jahren von 685 — 689, von Q. Cäcilius Metellus bezwungen wurden, der mit dem Q. Hortenſius im J. 685 Conſul war, und von der Ueberwältigung Cretas den Beinamen Creticus erhielt. Er triumphirte erſt unter dem Conſulate des Murena und Silanus.

281) Nemlich die Lacedämonier.

282) Die alte Lesart war: *res ipſâ publica.* Erneſti tilgte *publica* nach mehrern Handſchriften.

283) Q. Tubero, deſſen Cicero auch *de orat.* III, 23 als eines gelehrten ſtoiſchen Philoſophen gedenkt, war ein Schweſterſohn des jüngern Africanus.

284) Q. Fabius Maximus, der ſich in der Folge durch Beſiegung der Allobroger den Beinamen

Allobrogicus erwarb, war der Enkel des L. Paullus Aemilius; denn der eine von den Söhnen des Paullus war in die fabische, der andre in die cornelische Familie durch Adoption übergegangen. Der jüngere Scipio Africanus war der Vaterbruder des hier gemeinten Q. Fabius Maximus, der im J. 633 Consul mit dem L. Opimius war, und den berühmten fabischen Schwibbogen von der allobrogischen Beute erbauen liess.

285) Paullus Aemilius hatte von einer zweiten Frau zwei Töchter, von denen die eine an Q. Aelius Tubero, den Vater des hier genannten, verheirathet war.

286) Tubero, der dem Volke ein Gastmahl auf dem Capitol, vor dem Tempel des Jupiters, zur Ehre des Africanus, geben sollte, fehlte auf dreifache Weise; denn erstlich liess er die Ruhebänke mit Bocksfellen statt mit köstlichen Teppichen bepolstern; dann gebrauchte er punische oder hölzerne Bänke statt silberner oder elfenbeinener, endlich samische oder irdne Gefässe statt delischer oder corinthischer.

287) Die Lobreden auf berühmte verstorbene Männer pflegten von Verwandten gehalten zu werden.

288) Weil er die Ruhebänke mit Bocksfellen hatte bepolstern lassen.

289) Die Bewerber um obrigkeitliche Aemter pflegten einen Sklaven bei sich zu führen, der sich mit den Namen der Bürger bekannt gemacht hatte, und der seinem Herrn, so oft ihm jemand begegnete, den Namen zuflüsterte, damit er ihn mit demselben als einen alten Bekannten anreden könnte. Dieser hiess *nomenclator*. Doch soll Cato nach Plutarch keinen solchen Nomenclator um sich dulden gewollt ha-

ben. Vielleicht alſo ſchaffte er dieſen bei ſpätern Bewerbungen auch ab.

290) Die alte unpaſſende Lesart: *ſin etiam noris* hat Lambin, dem die neueſten Ausleger gefolgt ſind, mit Recht in *ſin, etiam ſi noris* verändert.

291) Statt *petis* führt Lambin aus einer alten Handſchrift *pellis* an, welches Gruter billigt. Aber der Gedanke iſt: Warum grüſseſt du Bürger, und erbitteſt ihre Gunſt eher, als der Sklave dir den Namen zugeziſchelt hat. Bei einigen alſo, die man ſelbſt kannte, achtete man auf den Nomenclator nicht. Was Becks Citat *Horat. od.* II, 18, 11 bei dieſer Stelle ſagen will, weiſs ich nicht.

292) Nemlich nach den Lehrſätzen der ſtoiſchen Philoſophie.

293) Die Negation vor *usque eo*, welche in den meiſten Handſchriften fehlt, hat Lambin aus dem *cod. Memm.* hinzugefügt, und ſchon vor ihm die *edit. Naug.* und *Herv.* Ohne Negation muſs man den Satz als Frage nehmen, wodurch derſelbe Gedanke entſteht.

294) Der Gedanke iſt: Sowie aus dem hölzernen Pferde, als es in Troja eingeführt worden, die bewaffneten Männer hervorkamen, welche Troja zerſtörten; ſo befinden ſich in unſrer Stadt die Menſchen ſelbſt, die ihren Untergang beabſichtigen.

295) Cicero meint den Murena, den die Rechtſchaffenheit des Characters und ſein Wohlſtand mit der Erhaltung des Staates befreundeten. Denn nur ſchlechte und dürftige Menſchen können bei dem Umſturze des Staates ihr Intereſſe finden.

296) Es iſt bekannt, daſs das Leben des Cicero während der catilinariſchen Verſchwörung nicht nur

auf dem Marsfelde und Forum, sondern sogar im Hause durch abgesandte Mörder bedroht wurde.

297) Die Lesart ist in unserm Texte verdorben, und läſst sich ohne die Hülfe besserer Handschriften nicht mit Sicherheit wiederherstellen. Sowie wir sie in den meisten Handschriften finden, scheinen einige Worte ausgefallen zu sein. Doch haben die Ausleger mehrere Versuche gemacht, sie zu verbessern. Ernesti wollte so lesen: *consules, nolite arbitrari, mediocribus consiliis aut usitatis viis. Non lex improba etc.* Aber die Lesart kann unmöglich befriedigen. In der *edit. Mediol.* findet man: *Nolite arbitrari mediocribus consiliis: aut usitatis viciis, aut lege improba aut perniciosa largitione, auditum aliquando aliquod malum P. R quaeritur.* Lambin gab nach dem *cod. Memm. Nolite arbitrari. Non mediocr. consiliis aut usitatis viis*, (für welches letzte Wort man auch nach Lambin *vitiis* lesen kann, da der *cod. vitis* darbietet) *non lex improba, non perniciosa largitio, non auditum aliquando aliquod malum reip. quaeritur.* Auch diese Lesart hat wenig empfehlendes. Die durch Manutius gewöhnlich gewordene Lesart, welche Grävius und andre geben, lautet: *Nolite arbitrari, mediocribus consiliis, aut usitatis viis, aut lege improba, aut perniciosa largitione auditum aliquando aliquod malum reipublicae quaeri.* Aber Beck bemerkt richtig, daſs, wenn man diese Lesart annehmen wolle, man wenigstens *aut* vor *lege improba* tilgen müsse. Doch begünstigen die Handschriften diese Lesart nur wenig. Ich habe *aut* nach Beck in *agi* verändert, um doch etwas zu übersetzen, das sich verstehen läſst, ohne deshalb zu glauben, daſs Cicero grade so geschrieben habe. Es scheinen vielmehr nach *aut* einige Worte ausgefallen zu sein, da die fol-

gende Periode auch drei Glieder hat. Die Handschriften bieten nur sinnlose Lesarten.

298) Das heifst: einen Nachfolger im Consulat, der eben so bedachtsam den Staat verwalten wird, als ich.

299) Das Wort *tribuni* vor *collegae tui* fehlt in mehrern Handschriften, und daher wünschte Lambin es getilgt und Grävius tilgte es wirklich. Ernesti dagegen hielt *designati* für unächt, weil nach seiner Meinung theils *designatus collega* nicht gesagt werden darf, theils diese Rede nach dem 10ten December, an welchem Tage die Volkstribunen ihr Amt antraten, gehalten ist, da der designirte Volkstribun keine Versammlung halten durfte. Aber wenn dieser auch nicht selbst eine Versammlung berufen durfte, so war es ihm doch wohl gestattet, sich in einer von irgend einem andern berufenen hören zu lassen. Höchst wahrscheinlich wenigstens ist es, dafs diese Rede vor dem 5ten December gehalten, an welchem Tage die Verschworenen des Catilina hingerichtet worden; denn wäre sie später gehalten, so würde Cicero nicht unterlassen haben, dieser Begebenheit zu erwähnen, wozu er so viele Veranlassung hatte. Auch sehe ich nicht ein, warum Cicero nicht *designatus collega* hätte sagen können, da er sagt: *Quod in epistola tua scriptum erat, me iam arbitrari designatum esse*, und anderswo *designatus reipublicae civis*. Gleichwohl hält auch Beck *designati* für unächt, und hat es eingeklammert, obgleich es nach keiner Handschrift verdächtig ist, und er selber zugiebt, dafs die Rede vor dem 10ten December gehalten ist. — Uebrigens wird hier unter dem designirten Volkstribun Metellus Nepos verstanden; denn als Cato hörte, dafs dieser sich um das Tribunat bewerben wollte, entschlofs er sich auch zur

Bewerbung, weil er dem Metellus ſchlechte Geſinnung gegen den Staat zutraute. Auch bewies dieſer gleich nach dem Antritt ſeines Amtes eine ſo niedrige Denkungsart, daſs er Cicero beim Abgange vom Conſulate eine Volksverſammlung zu halten verhinderte, indem er behauptete, derjenige, der Bürger ungehörter Sache getödtet hätte, dürfe nicht das Recht haben, vor dem Volke zu reden.

300) Seit dem Tage, da Tullus und Lepidus vom Conſulate abgingen.

301) Cicero giebt zu verſtehen, daſs er von den Collegen des Cato nicht die beſten Hoffnungen hege. Die Anhänger des Catilina ſcheinen gehofft zu haben, daſs dieſe Tribunen den Silanus nach Verurtheilung des Murena verhindern würden, conſulariſche Comitien zu halten.

302) Silanus war der Gemahl der Schweſter des Cato, und ſcheint deshalb einer Anklage wegen pflichtwidriger Bewerbung entgangen zu ſein.

303) Die Begebenheit, worauf hier angeſpielt wird, ereignete ſich im Jahre 543. Hannibal, um die Römer von der Belagerung Capuas abzuziehen, näherte ſich unerwartet der Stadt Rom, und ſchlug ſein Lager am Anio, drei tauſend Schritte von Rom auf.

304) Mit Recht hat Beck, dem Schütz nicht folgt, das Ausrufungszeichen nach *comprimam* getilgt; denn der Satz von *ego togatus* bis *comprimam* darf nicht in Abhängigkeit von *Dii faxint* gedacht werden.

305) Ferratius wirft die Frage auf: warum Cicero, da er dieſe Rede doch vor dem 5ten December hielt, nicht ſelber die Wahlverſammlung berufen konnte. Er meint, daſs entweder der Conſul nicht das Recht gehabt habe, zum zweiten Male die Comitien zu halten, wenn der erwählte geſtorben, oder

wegen pflichtwidriger Bewerbung verurtheilt worden, oder dafs vielmehr die vielen Festtage gegen Ende des Jahres keine neuen Wahlversammlungen gestattet hätten. Auch findet er es wahrscheinlich, dafs die Ankläger nicht immer die Ehrenämter der verurtheilten Beklagten erhalten; dafs besonders das Consulat nie die Belohnung der Ankläger gewesen sei, und dafs es überhaupt in der Willkühr der Richter gestanden habe, welche Belohnung sie dem Ankläger bewilligen wollten. Aber wie sich dies aus C. 17 *pr. Sull.* erweisen lasse, sehe ich nicht ein. Torquatus wenigstens erhielt das Consulat des verurtheilten Sulla. Ich bedaure, dafs ich die Briefe des scharfsinnigen Ferratius nicht selbst habe vergleichen können.

306) Hier ist eine Lücke von zwei bis drei Zeilen in mehrern Handschriften.

307) Statt *Catilinae* haben einige Handschriften *Catilina.* Lambin hält das Wort überhaupt für eine Glosse, worin ich ihm mit den neusten Herausgebern beistimme.

308) Nemlich das aus den Anhängern des Catilina bestehende Heer.

309) Statt *opprimentur* scheint man nach den Handschriften, die gröfsten Theils *confirmentur* haben, mit Lambin und Beck *comprimentur* lesen zu müssen, wie *cod Pal. pr.* giebt.

310) Das Wörtchen *vel* nach *fidem vestram* mufs unstreitig getilgt werden. Es scheint nach einer Abbreviatur von *vestram* entstanden. Uebrigens zeigen die Handschriften bei dieser Stelle eine grofse Verschiedenheit in den Lesarten. Manutius wollte lesen: *fide defensoris et amici officio adductus.* Ihm stimmte Grävius bei, der aber *vel* vor *defensoris* erhielt, weil ihm mit Manutius die Redensart *oro vestram fidem* nicht

recht lateinisch zu sein dünkte. Aber *oro vestram fidem* scheint zu stehen für *oro vos per vestram fidem.* Man vergleiche *Plaut. Amphitr.* 1, 1, 217.

311) Der neulich empfangene Glückwunsch bezieht sich auf den Glückwunsch über das eben erhaltene Consulat, nicht, wie Sylvius deutet, auf den Glückwunsch über die Rückkehr aus dem mithridatischen Kriege.

312) Der Gedanke ist: Gestattet nicht, dass die jetzige Trauer grösser sei, als die Freude über das neulich erhaltene Glück.

313) Man wird entweder mit Garatoni *cum hac eum re* statt *hac eum re*, oder mit Beck am Ende der Periode *privari* statt *privare* lesen müssen. Nach der letztern Vermuthung habe ich übersetzt.

314) Ich bin mit Ernesti überzeugt, dass man nach *fuit* ein Punct setzen müsse, denn sonst hat *ut* keine rechte Beziehung. Wie ich die Stelle verstanden habe, lehrt meine Uebersetzung. Die Worte *Sit apud vos modestiae locus etc.* müssen als Worte betrachtet werden, die Cicero selber spricht. In dem Munde des Murena klingen sie zu selbstgefällig. Garatoni zieht die Lesart der *edit. Ven. pr. Atque ita vos, sic L. Murena, judices etc.* vor und supplirt *ut* vor *sit*, welches mir hart scheint.

315) Die Worte: *in diesem herrlichen Consulate* müssen ironisch verstanden werden.

316) Die neue Strafe ist das zehnjährige Exil, welche das letzte Gesetz gegen pflichtwidrige Bewerbung verordnete.

317) Nemlich als Legat des L. Lucullus.

318) Unser Murena war nemlich nach seiner Prätur Statthalter des narbonensischen Gallien gewesen.

319) Den C. Murena hatte L. Murena, als er

nach Rom ging, um ſich dort um das Conſulat zu bewerben, bis zur Ankunft des Nachfolgers, der Provinz vorgeſetzt. Wahrſcheinlich durch einen Schreibfehler ſteht bei Manutius *Lucullus* ſtatt *L. Murena.* Mich wundert, daſs Beck ohne Verbeſſerung Manutius nachſchreiben konnte.

320) Statt *eo accedat* haben einige Handſchriften *excidet.* Lambin wollte deshalb lieber *eo accedet* leſen, wie auch *edit. Naug.* hat. Guilielmius wünſcht *exſiſtet.* Es iſt kein Grund, die jetzt gewöhnliche Lesart zu verändern.

321) Lanuvium war eine alte Stadt in Latium, aus welcher Murena ſtammte. Hier wurde beſonders die Juno Soſpita verehrt, die aber auch zu Rom einen Tempel hatte, worin die Conſuln jährlich ein feierliches Opfer darbrachten.

322) Die Juno Soſpita betrachtet den Murena als ihren Liebling, weil er aus der Stadt herſtammt, wo ſie gleichſam ihren Wohnſitz hat, und ausgezeichneter Ehren genieſst.

323) *Aufruhr* bezieht ſich auf die in der Stadt von den Anhängern des Catilina befürchteten und durch die Tribunen begünſtigten Unruhen; *Krieg* hingegen auf den Krieg mit dem Catilina, deſſen baldiges Ende damals noch nicht mit Gewiſsheit vorausgeſehen werden konnte.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Publius Sulla.

Historische Einleitung.

P. Cornelius Sulla, den Cicero in dieser Rede vertheidigt, ein Brudersohn des Dictator L. Sulla, wurde zweimal angeklagt; zuerst von dem jungen L. Torquatus wegen pflichtwidriger Bewerbung, als er im J. 688 zugleich mit dem P. Autronius Pätus zum Consul designirt war. Damals wurden beide verurtheilt, und an ihrer Stelle L. Cotta und L. Torquatus, der Vater des Anklägers, zu Consuln für das Jahr 689 erwählt. Hierauf musste Sulla eine zweite Anklage von demselben Manne bestehen im J. 692, unter dem Consulate des D. Junius Silanus und L. Murena, und wurde der Theilnahme an der catilinarischen Verschwörung beschuldiget, nach dem Gesetze über verübte Gewaltsamkeit, und nach dem Senatsbeschlusse, der die Untersuchung über die Theilnehmer der Verschwörung betraf. Gegen diese Beschuldigungen vertheidigte ihn Hortensius zugleich mit Cicero. Und da eine doppelte Verschwörung statt gefunden; so zeigte Hortensius, dass Sulla an der ersten, und Cicero, dass er an der zweiten keinen Theil genommen. Sulla ward losgesprochen.

Inhalt der Rede.

Einleitung.

(1 — 47.)

Die ungewöhnlich lange Einleitung beschäfftiget sich mit dreierlei Gegenständen. 1. Widerlegt Cicero die Vorwürfe, die ihm Torquatus wegen der Vertheidigung des Sulla gemacht hatte (1 — 36). 2. Tadelt er das Verfahren des Torquatus bei der Anklage (37 — 41), und sucht 3. die ruhmwürdigen Thaten seines Consulates möglichst zu erheben (41 — 47).

I. Vorgeworfen hatte Torquatus dem Cicero, 1. dass er den Sulla vertheidige, obgleich er selbst die Verschwörung entdeckt und bekannt gemacht habe; 2. dass er den Sulla vertheidige, obgleich er dessen Freund Autronius nicht habe vertheidigen wollen; 3. dass er sich eine königliche Herrschaft bei den Gerichten anmasse.

1. Dass Cicero den Sulla vertheidigt, verdient keinen Tadel; denn

a. Er war strenge, solange es die Zeiten der Republik verlangten. Wenn diese keine Strenge nothwendig machen, so folgt er der natürlichen Güte seines Herzens (1 — 2).

b. Wenn Hortensius und die übrigen angesehenen Männer, die den Sulla vertheidigen, keinen Tadel verdienen; warum soll er ihn verdienen? (3 — 5).

c. Dafs er und andre würdige Männer, die andre Beklagte nicht haben vertheidigen wollen, doch den Sulla vertheidigen, ift ein Beweis, dafs fie ihn für fchuldlos halten (6 — 11).

d. Beide, Hortenfius und Cicero, find competente Beurtheiler der Verfchwörung, da fie zur Aufklärung derfelben gewirkt haben. Hortenfius kann wiffen, dafs Sulla an der erften Verfchwörung, unter dem Confulate des Lepidus und Volcatius, keinen Theil hat, und hat ihn deshalb von dem Verdachte diefer Theilnahme gereinigt, und dem Cicero ift bekannt, dafs er an der zweiten eben fo unfchuldig ift, und kann am beften feine Unfchuld zeigen, weil er die diefe Verfchwörung betreffende Unterfuchung geleitet hat (12 — 17).

2. Dafs Cicero den Autronius nicht hat vertheidigen wollen, beweift nichts gegen die Unfchuld des Sulla, und macht Cicero alfo nicht tadelswürdig, wenn er Sulla vertheidigt. Autronius hatte eine ganz andre Sache. Denn

a. Autronius betrug fich nach der Verdammung trotzig, Sulla dagegen fehr demüthig und befcheiden (18).

b. Autronius war ein öffentlicher Anhänger des Catilina; Sulla vermied fogar eine Unterredung mit ihm.

c. Den Autronius haben die Allobroger als Theilnehmer der Verfchwörung genannt; von Sulla, der fich um diefe Zeit in der friedlichften Gegend Italiens aufhielt, haben fie nichts erwähnt

(20). Deshalb hat Cicero auch den Autronius, so sehr dieser selbst und durch seine Freunde ihn zu rühren wusste, nicht vertheidigen wollen, aber keine Bedenklichkeit gehabt, den Sulla zu vertheidigen, von dem sich ihm keine Spur der Strafbarkeit gezeigt hat (21 — 23).

3. Cicero übt keine königliche Herrschaft aus, wie Torquatus ihn beschuldigt. Denn

a. Wenn diejenigen verurtheilt sind, gegen welche er gezeugt; so beweist das nur, dass die Richter sein Zeugniss für wahr und glaubwürdig gehalten haben (24).

b. Wer einen Unschuldigen vertheidigt, beweist sich nicht als König, sondern der unvertheidigte Unschuldige unterdrückt (25).

c. Wenn Torquatus den Cicero mit Numa und Tarquinius vergleicht, und ihn den dritten fremden König nennt; so passt die Vergleichung nicht. Denn aus den Municipien stammen, sowie Cicero, sehr viele römische Bürger und Torquatus selbst, ohne dass sie deshalb als Fremde betrachtet werden (26 — 30).

d. Cicero hat sich nie willkührliche Handlungen erlaubt, sondern immer seine ganze Thätigkeit zum Heile seiner Mitbürger angewandt, und verdient nicht als Tyrann, sondern als uneigennütziger Wohlthäter des Staates betrachtet zu werden (31 — 36).

II. Cicero tadelt den Torquatus, dass er mit leiser Stimme von dem Verbrechen der Verschwö-

rung, aber von der Bestrafung des P. Lentulus mit lauter und klagender Stimme gesprochen hat. Hierin hat er auf mehrfache Weise ungereimt gehandelt: (37 — 38)

a. weil, da er dasjenige, was er leise sagte, von den Richtern gebilligt, von den Umstehenden aber nicht gehört wünschte, er nicht einsah, dass dasjenige, was er laut sagte, von den Richtern auch gehört werden würde, die es nicht billigten (39);

b. weil nichts mehr der Sache schaden kann, als wenn derjenige, der andre der Verschwörung anklagt, die Strafe und den Tod der Verschwörer zu betrauern scheint (40);

c. weil er glaubt, dass das römische Volk die von Cicero ausgeführten Thaten nicht billige (41).

III. Veranlasst durch das eben gerügte Betragen des Torquatus, redet Cicero mit lauter Stimme und vielem Stolze von seinen im Consulate ausgeführten Thaten, und erklärt zugleich, dass Torquatus mit seinem Vater ihn bei seinen Unternehmungen möglichst unterstützt habe (41 — 46). Nachdem er sich noch zuletzt deswegen entschuldigt, dass er so viel von sich selber gesprochen, geht er zur Sache selbst über (46 — 47).

Inhalt der Rede selbst.

(48 — 120.)

Die Rede enthält zwei Theile. Der erste widerlegt die von Torquatus gegen den Sulla gemachten

Beschuldigungen. Der zweite entwirft eine Schilderung von dem Leben und Sitten des Sulla.

Erster Theil.

(48 — 93.)

Die Beschuldigungen des Torquatus werden widerlegt. Diese sind folgende:

I. Den Allobrogern ist Sulla unter den Verschworenen genannt worden.

Hierauf erwiedert Cicero. Die Allobroger haben ausgesagt: sie hätten, als Autronius ihnen von Cassius genannt, sich erkundigt, ob auch Sulla an der Verschwörung Theil habe; worauf Cassius geantwortet, er wisse darüber nichts gewisses. Hätte aber Sulla Antheil an derselben gehabt, so müsste Cassius ohne allen Zweifel dies gewusst haben. Wenigstens enthält die Anzeige der Allobroger durchaus nichts Nachtheiliges für den Sulla (48 — 52).

II. Cicero hat die Aussage der Allobroger anders, als sie gelautet, ins öffentliche Protocoll eingetragen.

Diese Beschuldigung widerlegt Cicero so. 1. Ich habe das Protocoll mit der grösten Vorsicht von gewissenhaften und vorzüglich dazu tauglichen Männern aufnehmen lassen (53 — 55). 2. Ich habe gleich nach der Aufnahme Abschriften desselben von allen Schreibern machen lassen, und diese unter das Volk und durch ganz Italien verbreiten lassen (56 — 57). 3. Wenn das Protocoll verfälscht worden, warum hat Torquatus damals, als er diese Ver-

fälschung bemerkte, geschwiegen und es geduldet? (58 – 59). 4. Nie würde jemandes Wohlfahrt mir so viel gelten, dafs ich darüber meine eigne vernachlässigte. Torquatus mag bedenken, was er sagt, damit er, der bisher mit Schonung behandelt ist, nicht die Früchte seiner Unbesonnenheit einerndte (60 — 62). 5. Endlich ich habe mehr Ursache gehabt, den Sulla zu vertheidigen, als Torquatus, ihn anzugreifen, und dieser hat also keinen Grund, auf mich erbittert zu sein, und mich durch ehrenrührige Beschuldigungen zu kränken (63 — 67).

III. Der Sohn des C. Cornelius klagt den Sulla an, und dies bedeutet eben so viel, als wenn Cornelius selbst den Sulla angiebt.

Cicero erwiedert hierauf: Cornelius sucht durch die dem Sohne übertragene Anklage seine eigene Schuld in Vergessenheit zu bringen. Sulla aber ist weder unter den Bewaffneten gewesen, die den Cicero auf dem Marsfelde ermorden wollten, noch in der Nacht zwischen dem 6ten und 7ten November in dem Hause des M. Lecca, wo der ganze Plan der Verschwörung verabredet worden. Er hat sich damals zu Neapel in einer ganz friedlichen Gegend aufgehalten (68 — 71).

IV. Sulla hat Gladiatoren gekauft, zum Schein für die von Faustus zu gebenden Spiele, in der That aber, um Aufruhr zu erregen.

Cicero antwortet: 1. die Spiele, zu welchen Faustus verpflichtet, sind schon zu lange verschoben; und es kann also keinen Verdacht erregen,

wenn Sulla für Faustus Gladiatoren kauft (72 — 73). 2. Es giebt Briefe, worin Faustus den Sulla ersucht, für ihn Gladiatoren zu kaufen. 3. Die Anschaffung der Waffen für die Gladiatoren besorgte nicht Sulla, sondern der Freigelassene des Faustus, Balbus (74).

V. Sittius ist von Sulla nach dem jenseitigen Hispanien gesandt worden, um diese Provinz in Aufruhr zu bringen.

Aber 1. Sittius reiste nach Hispanien, wo er vorher schon oft gewesen, als man noch keine Verschwörung ahndete, und er reiste dahin wegen dringender Geldgeschäffte, nachdem er sich mit seinen Gläubigern durch den Verkauf seiner Güter aus einander gesetzt hatte (75 — 76). 2. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Sulla, wenn er mit einer Verschwörung umging, seinen vertrautesten Freund von sich entfernt hat (77 — 78). 3. Sittius selbst ist ein achtungswürdiger Mann, auf dem kein Verdacht eines Antheils an der Verschwörung haften kann (79 — 80).

VI. Sulla hat die alten Einwohner von Pompeji von den Colonisten durch erregte Zwistigkeiten getrennt, um die Stadt und die Pompejaner in seiner Macht zu haben.

Aber, sagt Cicero, 1. Sulla hat die Streitigkeiten nicht erregt, sondern übereinstimmend mit den übrigen Patronen durch gemeinschaftliche Entscheidung beigelegt. 2. Die Colonisten erkennen, dass die Pompejaner nicht mehr, als sie, von Sulla ver-

theidigt find (81). 3. Sulla ift bei den Pompejanern und Coloniften gleich beliebt, und beide unterftützen ihn vor Gericht (82 — 83).

VII. Cäcilius, ein Bruder des Sulla, hat zu deffen Gunften ein Gefetz vorgefchlagen, wodurch die Strafe in dem Gefetze wider pflichtwidrige Bewerbung vermindert werden follte.

Cicero erwiedert: 1. Cäcilius hat, durch brüderliche Liebe bewogen, fein Gefetz entworfen, und hat es auf Sullas eigenen Rath zurückgenommen (84). 2. Cäcilius hatte nicht die Abficht, den über Sulla gefällten Richterfpruch zu entkräften, fondern nur das Gefetz zu mildern (85 — 87). 3. Das Gefetz ift nur wenige Tage ausgeftellt gewefen, und nicht eigentlich zur Kunde des Volks gekommen (88 — 89). 4. Cäcilius hat fich feit diefer Zeit immer als ein eifriger Patriot bewiefen, und bei dem Vorfchlage felbft ift kein gewaltfames Mittel weder von Sulla, noch Cäcilius gebraucht worden (90 — 91).

VIII. Cicero felbft hat in feinem Briefe, den er über die Thaten feines Confulats gefchrieben, zu verftehen gegeben, dafs Sulla an der erften Verfchwörung Theil genommen hat.

Cicero aber läugnet, dafs etwas zum Nachtheil des Sulla in dem Briefe ftehe, und zeigt, dafs Torquatus theils fich in feinen Behauptungen widerfpreche, theils der Charakter des Sulla den Verdacht einer Theilnahme an der Verfchwörung nicht geftatte (92 — 93).

Zweiter Theil.

(94 — 120.)

Cicero macht auf den sittlichen Character des Sulla aufmerksam, um daraus zu beweisen, dass er kein Theilnehmer der Verschwörung gewesen sei, deren sich nur schlechte Menschen schuldig machen können, wie es schon aus dem Lebenswandel eines Catilina, Lentulus, Cethegus, Autronius ersichtlich ist (94 — 98). Aber Sulla hat nicht bloss keine schändliche That verübt, sondern nicht einmal ein kränkendes Wort gesagt (99). Er hat nach dem Siege des Sulla sich sehr sanft bewiesen, und vielen Leben, Güter und Ehre durch seine Fürsprache erhalten (100). Er hat in der Folge bei den angesehensten und würdigsten Männern, und im ganzen Staate durch seine Verdienste um viele der grössten Achtung genossen (101). Bei seiner Verurtheilung hat weniger Schuld, als Unglück, obgewaltet (102). Nach seiner Verurtheilung hat er sich sehr demüthig und bescheiden betragen, und sich beinahe durch ein freiwilliges Exil bestraft (103). Bei solchen Sitten kann er unmöglich an Verschwörung gedacht haben (104 — 107). Da Torquatus mit einer Folterung der Sklaven des Sulla gedroht hat; so ermuntert Cicero die Richter, weniger auf diese, die keinen sichern Beweis geben kann, als auf den ganzen unsträflichen Lebenswandel des Sulla, der nicht täuschen kann, zu achten, und nicht zuzugeben, dass der Unschuldige der Willkühr seiner Feinde ausgeliefert werde (108 — 110). Endlich beruft er sich

für die Unschuld des Sulla auf das Zeugniſs der Consularen und sein eigenes; denn weder die übrigen Consularen, die so treffliche und würdige Männer sind, noch er, der so viel zur Entdeckung der Verschwörung beigetragen, dessen Sicherheit und Ehre auf dem Spiele steht, wenn die Theilnehmer der Verschwörung nicht bestraft werden, würden jemals den Sulla vertheidigt haben, wenn sie ihn nicht für schuldlos hielten (111 — 120).

Schluſs.

(121 — 130.)

Am Schlusse bezeugt Cicero erstlich noch einmal feierlich, daſs er den Sulla mit lauterm und redlichem Herzen vertheidige, weil er nie etwas Nachtheiliges bei der Untersuchung über die Verschwörung von ihm vernommen habe (121 — 123); und dann empfiehlt er den Sulla, der ohnehin schon sehr gedemüthigt sei, der nicht seine vorigen so glänzenden Auszeichnungen zurückverlange, nur nicht als Verräther verurtheilt, und aus dem Vaterlande verbannt zu werden wünsche, dem Mitleiden und der Sanftmuth der Richter (124 — 130).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Publius Sulla.

Am liebsten wünschte ich, ihr Richter, dass P. Sulla theils vorher den Glanz seiner Würde behaupten [1]), theils, nach dem erlittenen Missgeschicke, von seiner Bescheidenheit einige Frucht hätte gewinnen können [2]). Aber da es so sich gefügt hat durch widrigen Zufall, dass er des erhabenen [3]) Ehrenamtes sowohl des Unwillens wegen, den man überhaupt gegen pflichtwidrige Bewerbung [4]), als auch des Hasses wegen, den man besonders gegen den Autronius [5]) empfand, beraubt wurde, und da, ungeachtet die Ueberreste seines vorigen Glückes so armselig und traurig sind, doch einige sich fanden, deren Unwillen er nicht einmal durch seine Strafe sättigen konnte: so lasse ich mir, wie grossen Kummer ich auch über dieses Mannes Widerwärtigkeit empfinde, doch, in Betracht der andern Uebel, es gerne gefallen, dass sich mir eine Zeit

dargeboten, in welcher redliche Männer meine Sanftmuth und mein Mitleiden, einſt [6]) allgemein bekannt, jetzt, gleichſam nach einiger Unterbrechung, wiedererkennen, ruchloſe aber und ausgeartete Bürger, gedemüthigt [7]) und beſiegt, geſtehen müſſen, daſs ich, als der Staat zum Sturze ſich neigte, mich ſtrenge und entſchloſſen, als er gerettet war, ſanft und mitleidig bewieſen habe. Und da L. Torquatus, verbunden mit mir durch Verhältniſſe der Freundſchaft und Pflicht, ihr Richter, geurtheilt hat, daſs er, wenn er unſre Pflichtverbindung und Freundſchaft in ſeiner Anklage gekränkt hätte, er das Gewicht meiner Vertheidigung verkleinern könnte: ſo will ich, während ich von Sulla die Gefahr abwende, zugleich meine Dienſtfertigkeit vertheidigen [8]). Dieſe Art der Rede würde ich, ihr Richter, gegenwärtig nicht gebrauchen, wenn die Sache mich allein beträfe, weil ſich in vielen Fällen ſchon Gelegenheit dargeboten hat, und oft noch ſich darbieten wird, von meinem Verdienſte zu reden. Aber ſowie jener, ihr Richter, daſs er in dem Grade, als er mein Anſehen ſchmählerte [9]), auch des Sulla Schutzmittel vermindern würde, geglaubt hat [10]): ſo urtheile ich, daſs ich, ſobald ich euch die Beſchaffenheit meines Verfahrens, und die Gleichförmigkeit, mit welcher ich meinen Grundſätzen bei dieſer Dienſtfertigkeit und Vertheidigung getreu bleibe, gezeigt habe, ich auch die Rechtmäſsigkeit der Sache des P. Sulla zeigen werde.

Und zuerſt frage ich dich, L. Torquatus, war-

um du mich von den übrigen ruhmwürdigen Männern und Häuptern des Staates, was dieſe Dienſtfertigkeit und das Recht der Vertheidigung betrifft, abſonderſt. Denn was bewegt dich, des Q. Hortenſius, des ruhmvollen Mannes und angeſehenen Bürgers [11]), Verfahren nicht zu tadeln, zu tadeln aber das meinige? Denn hat P. Sulla den Plan gefaſst, die Stadt anzuzünden, dieſes Reich zu vertilgen, die Stadt zu zerſtören: müſſen mir dieſe Abſichten gröſsern Unwillen, als dem Q. Hortenſius, mir gröſsern Haſs verurſachen? endlich muſs mein Urtheil mehr gelten, wer in ſolchen Fällen unterſtützt, wer angegriffen, wer vertheidiget, wer verlaſſen werden müſſe?

2 „Ja, ſagt er; denn du haſt die Verſchwörung aufgeſpürt, bekannt gmacht.„ Wenn er dieſes ſagt, ſo bemerkt er nicht, daſs derjenige, der ſie bekannt gemacht, dafür geſorgt hat, daſs alle das ſehen möchten, was vorher verborgen war. Wenn alſo dieſe Verſchwörung durch mich eröffnet worden, ſo iſt ſie dem Hortenſius ſo gut bekannt [12]), als mir. Da du nun ſiehſt, daſs dieſer, ſo geehrte, angeſehene, verdienſtvolle, bedachtſame Mann kein Bedenken gehabt hat, den unſchuldigen P. Sulla zu vertheidigen: ſo frage ich, warum der Zugang, der für die Vertheidigung dem Hortenſius offen ſtand, mir verſchloſſen ſein muſste? Weiter frage ich euch, wenn du mich, den Vertheidiger, tadelnswürdig hältſt, was du denn von den groſsen Männern und berühmten Bürgern urtheilſt, durch

deren Eifer und Würde du verherrlicht dieses Gericht, geehrt diese Sache, vertheidigt [13]) dieses Mannes Unschuld siehst? Denn es giebt nicht bloss Ein Mittel der Vertheidigung, welche von der Rede abhängig ist; alle, welche anwesend sind, welche für ihn sorgen, welche ihn erhalten wünschen, vertheidigen ihn nach ihren Kräften, und durch ihr Ansehen. Ich nun sollte auf den Bänken, wo ich diese Zierden und Lichter [14]) des Staates sah, nicht zu erscheinen wünschen? da ich doch durch sie [15]) diesen Rang, diesen erhabensten Sitz der Würde und Ehre [16]), nach vielen und grossen Anstrengungen und Gefahren von meiner Seite, erreicht hatte. Und (damit du einsehest, Torquatus, welchen Mann du anklagst) wenn es dir anstössig ist, dass ich, obgleich ich niemanden bei dieser Art von Anklage vertheidiget habe, dem P. Sulla meinen Beistand nicht entziehe; so sei eingedenk der übrigen, die du diesen Mann unterstützen siehst; dann wirst du einsehen, dass sowohl über diesen, als über die andern mein und dieser Männer Urtheil vollkommen gleich und übereinstimmend gewesen ist. Wer von uns hat den Varguntejus [17]) unterstützt? Niemand; nicht einmal Q. Hortensius, ungeachtet er ihn allein in Absicht auf pflichtwidrige Bewerbung vertheidiget hatte. Denn er glaubte sich nicht mehr durch irgend ein Pflichtverhältniss mit ihm vereinigt, da jener, nach Begehung eines solchen Frevels, die Gemeinschaft aller Pflichten getrennt hatte. Wer von uns hat den

Ser. Sulla [18]), wer den P. Lentulus [19]), wer den Lecca [20]), wer den Cornelius [21]) vertheidigen zu müssen geglaubt? wer von den hier gegenwärtigen [22]) hat diese unterstützt? Niemand. Warum? weil bei andern Fällen gute Männer selbst Schuldige, wenn sie mit ihnen in einer Pflichtverbindung stehen, nicht ohne Vertheidigung lassen zu müssen glauben [23]); bei diesem Verbrechen aber nicht bloss des Leichtsinnes Schuld, sondern auch eine Ansteckung des Frevels statt findet, wenn du denjenigen vertheidigest, der sich eines Hochverrathes [24]) gegen das Vaterland verdächtig gemacht hat. Wie den Autronius? haben ihn nicht die Genossen, nicht seine Collegen, nicht die alten Freunde, von denen er ehemals eine so grosse Menge gehabt hatte, nicht alle diejenigen, die im Staate die Häupter sind, verlassen? ja haben ihm nicht sogar die meisten durch ihr Zeugniss geschadet? Sie urtheilten nemlich, dieses Verbrechen sei so gross, dass sie es nicht allein nicht [25]) verheimlichen, sondern sogar eröffnen und bekannt machen müssten.

3 Was hast du also für Grund, dich zu wundern, wenn du mich mit eben den Männern in dieser Sache anwesend siehst, mit denen ich, wie du erkennst, von den übrigen mich entfernt hielt? Oder willst du, dass man mich vor allen übrigen für gefühllos, hart, unmenschlich, für ungewöhnlich ungeschlacht und grausam halte? Wenn du mir, meiner Thaten wegen, für das ganze Leben diese Rolle zutheilest, Torquatus; so irrst du dich sehr;

mich hat die Natur mitleidig, das Vaterland strenge, grausam weder Natur noch Vaterland gewünscht. Endlich diese Rolle selbst des Strengen und Eifernden, welche Zeit und Staat mir damals zutheilte, hat Neigung und Natur selbst mir schon wieder genommen. Denn jener heischte auf kurze Zeit Strenge, diese verlangt für das ganze Leben Sanftmuth und Mitleiden. Du hast also keinen Grund, aus einer so großen Begleitung angesehener Männer mich allein zu entfernen; einfach ist die Pflicht, und übereinstimmend die Sache aller Guten. Es darf dich also künftig nicht befremden, wenn du auf der Seite, auf welcher du diese bemerkst, auch mich sehen wirst; denn in dem Staate habe ich keine eigenthümliche Sache. Die Zeit zu handeln war mir eigenthümlicher, als den übrigen; für den Schmerz aber, für die Furcht und Gefahr war es eine gemeinschaftliche Sache; denn nicht hätte ich Führer damals für die Erhaltung [26]) sein können, wenn die andern nicht meine Begleiter hätten sein wollen. Nothwendig ist es also, daſs ich dasjenige, was ich als Consul voraus hatte, jetzt als Privatmann mit den übrigen gemeinschaftlich habe. Und nicht um den Haſs zu theilen [27]), sondern um das Lob gemeinschaftlich zu machen, sage ich dieses. Von meiner Last gebe ich niemanden einen Antheil, von dem Ruhme allen Vaterlandsfreunden.

„Gegen den Autronius hast du gezeugt, sagt er; den Sulla vertheidigest du.„ Dieses Ganze, ihr Richter, ist von der Beschaffenheit, daſs, wenn

ich unbeständig und leichtsinnig bin, weder meinem Zeugnisse Glauben, noch meiner Vertheidigung Gewicht beigelegt werden darf; wenn aber das Wohl des Staates, die Heiligkeit der eigenthümlichen Pflicht, der Wunsch, die Zuneigung der Guten zu erhalten, bei mir vorwaltet; so darf nichts weniger der Ankläger sagen, als dass ich vertheidige den Sulla, durch mein Zeugniss geschadet habe dem Autronius. Denn ich scheine nicht bloss Eifer zur Vertheidigung der Sachen, sondern auch einigen Ruf und einiges Ansehen mitzubringen; und dieses will ich mit Mässigung gebrauchen, ihr Richter, sowie ich es überhaupt nicht gebrauchen würde, wenn jener mich nicht gezwungen hätte.

4 Zwei Verschwörungen werden von dir, Torquatus, bezeichnet; die eine, welche unter des Lepidus und Volcatius Consulate [28]), während dein Vater zum Consul bestimmt war, statt gefunden haben soll; die andere unter meinem Consulate. An diesen beiden soll, wie du sagst, Sulla Theil genommen haben. Dass ich deines Vaters, des wackern Mannes und trefflichen Consuls, Berathschlagungen nicht beigewohnt habe, ist dir bekannt; du weisst, dass ich, so viel Umgang ich auch mit dir hatte, doch um dasjenige, was in jener Zeit vorging und gesprochen wurde, nichts wusste; ich glaube, weil ich mich damals noch nicht ganz dem Staate widmete, weil ich noch nicht zu dem mir vorgesteckten Ziele der Ehre gekommen war, weil meine Bewerbung und meine gerichtliche Arbeit mich von allen

jenen Gedanken entfernte [29]). Wer war denn gegenwärtig bei euern Berathschlagungen? alle diejenigen, die du den Sulla unterstützen siehst, und besonders Q. Hortensius, der sowohl wegen seiner Ehre und Würde, und seiner ausgezeichneten Gesinnung gegen den Staat, als auch wegen seines so freundschaftlichen Verhältnisses und seiner so grossen Liebe gegen deinen Vater, durch die gemeinschaftlichen nicht weniger, als durch die besondern Gefahren deines Vaters sich beunruhigt fühlte. Was also die Beschuldigung jenes Verbrechens betrifft, so hat ihn derjenige gerechtfertiget, der bei den Verhandlungen gegenwärtig gewesen, der Untersuchungen angestellt, der Theil genommen hat an eurer Berathschlagung und Furcht. Und so beredt und schön, um diese Beschuldigung abzuwehren, seine Rede auch war, so hatte sie doch eben so viel Gewicht, als Geschicklichkeit. Von jener Verschwörung also, die gegen euch angestiftet, euch angezeigt, von euch zur Sprache gebracht sein soll, konnte ich kein Zeuge sein; denn ich habe nicht nur nichts davon erfahren, sondern kaum zu meinen Ohren ist das Gerücht von diesem Verdacht gelangt. Die Männer, die euch mit Rath unterstützt, die mit euch die Sachen untersucht haben, denen selber damals, wie man glaubte, Gefahr bereitet wurde, welche dem Autronius nicht beistanden, die gegen ihn harte Zeugnisse abgelegt haben, vertheidigen den Sulla, sind seine Beistände, erklären bei seiner Gefahr, nicht die Beschuldigung der Ver-

ſchwörung habe ſie, den übrigen Beiſtand zu leiſten, ſondern das Verbrechen der Männer abgeſchreckt.

Was aber die Zeit meines Conſulates und die Beſchuldigung der gröſsten Verſchwörung betrifft, ſo will ich ihn deshalb rechtfertigen. Und wir haben uns nicht nach Zufall, ihr Richter, und nicht ohne Ueberlegung in die Geſchäffte getheilt; ſondern da wir ſahen, daſs wir zu Schutzrednern gegen ſolche angeſchuldigte Verbrechen gebraucht würden, worüber wir Zeugniſs ablegen konnten; ſo hat ein jeder von uns beiden die Vertheidigung deſſen übernehmen zu müſſen geglaubt, worüber er ſelber [30]) etwas wiſſen, und urtheilen gekonnt hatte.
5 Und da ihr über die Beſchuldiguugen der frühern Verſchwörung den Hortenſius ſorgfältig angehört habt; ſo bitte ich euch in Anſehung der Verſchwörung, die unter meinem Conſulate erfolgt iſt, dies zuerſt zu beachten.

Vieles habe ich, als ich Conſul war, über die groſsen, dem Staate drohenden Gefahren gehört, vieles ausgeforſcht, vieles unterſucht. Nie iſt über den Sulla eine Botſchaft, nie eine Anzeige, nie ein Brief, nie ein Verdacht zu mir gelangt. Viel müſste vielleicht dieſe Aeuſserung des Mannes entſcheiden, der als Conſul die dem Staate bereiteten Nachſtellungen durch Klugheit ausgeforſcht, nach Wahrheit eröffnet, durch Seelengröſse geahndet hatte, wenn er, über den P. Sulla nichts gehört [31]), keinen Verdacht gegen ihn gehegt zu haben, erklärete. Aber ich gebrauche dieſe Aeuſserung noch nicht,

um diefen zu vertheidigen; um mich zu rechtfertigen, gebrauche ich fie vielmehr, damit Torquatus fich zu wundern aufhöre, dafs ich, obgleich ich dem Autronius meinen Beiftand verfagt, den Sulla vertheidige. Denn was für eine Sache hatte Autronius? was für eine hat Sulla? Jener wollte das Gericht über pflichtwidrige Bewerbung aufheben und ftören, zuerft durch den von Gladiatoren und Sklaven angeftifteten Tumult, dann, wie wir alle es fahen, durch Steinwerfen und Auflauf; Sulla hat, wenn ihm feine Schamhaftigkeit und Würdigkeit nicht nützte, keine Hülfe gefucht. Jener betrug fich als Verurtheilter nicht blofs durch feine Berathfchlagungen und Reden, fondern felbft durch feinen Blick und feine Miene fo, dafs er ein Gegner der erhabenften Stände, ein Widerfacher aller Patrioten, ein Feind des Vaterlandes fchien. Diefer glaubte fich fo entkräftet durch jenes Mifsgefchick und gedemüthiget, dafs er meinte, nichts wäre ihm von feiner vorigen Würde übrig, als was er durch Befcheidenheit erhalten hätte. Was aber diefe Verfchwörung betrifft, welche engere Verbindung kann gedacht werden, als die zwifchen jenem, und dem Catilina und Lentulus ftatt hatte? Wann waren fo innig verbündet einige über die edelften Dinge, als er es mit jenen über Frevel, Begierde, Verwegenheit war? welches Bubenftück hat Lentulus nicht zugleich mit dem Autronius erdacht? welche Frevelthat Catilina ohne eben denfelben ausgeführt? während unterdeffen Sulla mit eben denfelben nicht

nur die Nacht und Einſamkeit nicht ſuchte, ſondern ſelbſt nicht einmal zu einer kurzen Unterredung und Zuſammenkunft ſich vereinigte. Jenen haben die Allobroger, der wichtigſten Begebenheiten wahrhafteſte Anzeiger, jenen die Briefe und Botſchaften vieler überwieſen; den Sulla hat unterdeſſen niemand beſchuldigt, niemand genannt. Endlich als ſchon verſtoſsen oder entlaſſen aus der Stadt Catilina war, hat jener Waffen, Hörner, Trompeten, Sichelbalken [32]), Legionen [33]) geſandt; jener, zurückgelaſſen im Innern, auſserhalb erwartet, durch die Strafe des Lentulus gehemmt, iſt endlich einmal übergegangen zur Furcht, nie zur geſunden Vernunft. Sulla dagegen hat ſich ſo ruhig bewieſen, daſs er in der ganzen Zeit ſich zu Neapel aufhielt, wo theils die Menſchen immer frei von dieſem Verdachte geſchienen, theils der Ort ſelbſt weniger die Gemüther der Unglücklichen zu entflammen, als ſie zu tröſten, geeignet war.

6 Wegen dieſer ſo groſsen Unähnlichkeit der Menſchen und Sachen habe ich mich unähnlich bewieſen in Rückſicht auf beide. Denn es kam zu mir, und oft kam Autronius, mit vielen Thränen, flehte, daſs ich ihn vertheidigen möchte, und erwähnte, daſs er mein Mitſchüler in der Kindheit, durch Umgang verbunden mit mir in der Jugend, mein College in der Quäſtur geweſen ſei; viele Dienſte, die ich ihm geleiſtet, einige auch, die er mir geleiſtet, wuſste er anzuführen. Durch ſolche Vorſtellungen ward ich ſo im Herzen bewegt und gerührt, daſs ich ſchon

aus meinem Gedächtniſſe die Nachſtellungen ſogar, die er mir ſelber [34]) bereitet, tilgte, daſs ich ſchon des von ihm abgeſandten C. Cornelius, der mich in meiner Wohnung [35]) vor den Augen meiner Gattin und Kinder ermorden ſollte, vergaſs. Hätte ich bloſs an mich allein gedacht, (denn ſo weich und ſanft iſt mein Herz) nie wahrlich würde ich ſeinen Bitten und Thränen widerſtanden haben. Aber da ich mich an das Vaterland, an eure Gefahren, an dieſe Stadt, an jene Tempel und Heiligthümer, an die unmündigen Knaben, an die Hausmütter und Jungfrauen erinnerte; und als jene feindſeligen und traurigen Fackeln und der geſammte Brand der ganzen Stadt, als die Waffen, das Gemetzel, das Blut der Bürger, die Aſche des Vaterlandes mir vor Augen ſchwebten, und die Rückerinnerung in dem Herzen die Wunde wieder aufriſs; jetzt endlich widerſtand ich ihm, und nicht bloſs jenem Feinde und Hochverräther, ſondern auch ſeinen Verwandten, den Marcellern, dem Vater und Sohne [36]), von denen ich den einen als Vater achtete, den andern als Sohn liebte; und nicht ohne groſsen Frevel glaubte ich das Verbrechen, das ich an andern geahndet hätte, an ihrem Genoſſen, da ich es wuſste [37]), vertheidigen zu können. Aber ich, derſelbe Mann, habe weder des P. Sulla demüthiges Flehen zu ertragen, noch dieſelben Marceller für dieſes Mannes Gefahren weinen zu ſehen [38]), noch des hier gegenwärtigen M. Meſſalla [39]), meines Freundes, Bitten auszuhalten vermocht. Denn weder die Sache war

meiner Natur entgegen, noch der Menſch und der Gegenſtand mit meinem Mitleiden im Widerſpruch. Nirgends hatte ſich ſein Name, nirgends eine Spur gefunden, keine Beſchuldigung, keine Anzeige, kein Verdacht [40]). Ich übernahm die Vertheidigung, Torquatus, ich übernahm ſie, und that es gerne, damit mich, dem die Guten, wie ich hoffe, immer gleiche Grundſätze zugetraut hatten, eben dieſen nicht einmal die Schlechten grauſam nennen möchten.

7 Hier ſagt jener, ihr Richter, daſs er meine königliche Herrſchaft nicht ertragen könne. Welche königliche, Herrſchaft denn, Torquatus? meines Conſulates vermuthlich, in welchem ich nichts befohlen, ſondern im Gegentheil den verſammelten Vätern und allen Vaterlandsfreunden gehorcht habe, in welcher obrigkeitlichen Würde nicht eingeſetzt von mir die königliche Herrſchaft, ihr Richter, ſondern unterdrückt [41]) worden. Oder ſagſt du, daſs ich damals [42]) in der ſo groſsen Herrſchergewalt, in der ſo groſsen Macht, nicht ein König geweſen ſei, jetzt aber als Privatmann wie ein König herrſche? Weshalb denn? „Weil, ſagt er, diejenigen, gegen welche du gezeugt, verurtheilt worden; derjenige, den du vertheidigeſt, losgeſprochen zu werden hofft.„ Hier antworte ich dir über meine Zeugniſſe folgendes: Wenn ich falſch gezeugt habe, ſo haſt auch du gegen dieſelben gezeugt [43]); wenn aber wahr, ſo heiſst das nicht als König herrſchen, wenn man, indem man als Geſchworner zeugt, ſich Glau-

ben verſchafft [44]). Was aber des Sulla Hoffnung betrifft, ſo ſage ich nur, daſs er von mir keinen Einfluſs, keine Macht, kurz nichts, als die Treue der Vertheidigung erwarte. „Wenn du, ſagt er, nicht die Sache übernommen hätteſt; ſo würde er mir nie widerſtanden haben, ſondern ungehörter Sache entflohen ſein.„ Wollte ich dir auch zugeben, daſs Q. Hortenſius, ein ſo ehrwürdiger Mann; auch zugeben, daſs dieſe ſo würdige Männer nicht auf eigenes Urtheil ſich ſtützen, ſondern auf das meinige; wollte ich dir auch einräumen, was nicht geglaubt werden kann, daſs dieſe dem Sulla nicht beiſtehen würden, wenn ich ihm nicht Beiſtand leiſtete: wer denn von uns beiden iſt König, derjenige, dem unſchuldige Menſchen nicht widerſtehen, oder derjenige, der Unglückliche nicht verläſst? Aber du haſt hier auch, wiewohl es keinesweges für dich nöthig war, witzig ſein wollen [45]), da du den Tarquinius und Numa [46]), und mich, als den dritten, einen fremden König genannt haſt.

Ich laſſe jetzt das Fragen über den König; darnach frage ich, warum einen Fremden du mich genannt haſt? denn bin ich dieſes, ſo iſt es nicht ſo ſehr zu bewundern, daſs ich ein König bin, weil, wie du willſt, auch Fremde Könige zu Rom geweſen ſind, als daſs Conſul ein Fremder zu Rom geweſen iſt. „Dies ſage ich, ſpricht er: du ſtammſt aus einer Municipalſtadt.„ Ich geſtehe es, und füge noch hinzu, aus der Municipalſtadt, aus welcher ſchon zum zweiten Male dieſer Stadt und dieſem Rei-

che das Heil gesandt ist [47]. Aber gerne möcht ich von dir erfahren, warum diejenigen, die aus den Municipalstädten stammen, dir Fremde scheinen? denn niemand hat dieses jenem berühmten Greise, M. Cato [48]), obgleich er sehr viele Feinde hatte, niemand dem Tib. Corruncanius [49]), niemand dem Curius [50]), niemand selbst diesem unserm C. Marius, obgleich viele ihn beneideten [51]), jemals vorgeworfen. Ich wenigstens freue mich sehr, dass ich ein solcher Mann bin, gegen den du, so sehr du es wünschtest, keine Schmähung ausstossen konntest, die nicht den grössten Theil der Bürger träfe.

8 Aber dennoch glaube ich dir, nach den engen Verbindungen unsers Pflichtverhältnisses, zu wiederholten Malen Warnungen ertheilen zu müssen. Nicht alle können Patricier sein; wenn du die Wahrheit zu wissen verlangst, es ist ihnen sogar gleichgültig [52]); und diejenigen, die mit dir von gleichem Alter sind, glauben dieser Ursache wegen, dir nicht nachzustehen. Und wenn wir dir Fremdlinge scheinen, deren Name und Ehre schon lange fest gegründet ist, in dieser Stadt sowohl, als in dem Rufe und in den Reden der Menschen; wie sehr werden dir deine Mitbewerber Fremdlinge scheinen müssen, die angesehenen Männer [53]) aus dem ganzen Italien, die jetzt mit dir über Ehre und jede Würde wetteifern! Aber nim dich in Acht, dass du jemand von ihnen einen Fremden nennst; du möchtest sonst gegen die Stimmen der Fremdlinge [54]) nicht aufkommen können. Denn sollten sie Kraft und Thä-

tigkeit mitgebracht haben, glaube mir's, so werden sie dir abgewöhnen das Prahlen mit Worten, und dich oft aus dem Schlafe aufrütteln [55]; und nicht zugeben, daſs du, wenn du sie nicht durch Verdienst besiegst [56], ihnen durch Ehre den Rang abgewinnest. Und gesetzt auch, ihr Richter, den übrigen Patriciern müſsten ich und ihr Fremdlinge scheinen; Torquatus müſste doch diesen Fehler [57] verschweigen; denn er ist selbst von mütterlicher Seite ein Municipalbürger, zwar sehr angesehenen und adlichen, aber doch asculanischen Geschlechts [58]. Entweder zeige er also, daſs die Picenter allein nicht Fremde sind, oder er sei froh, daſs ich mein Geschlecht dem seinigen nicht vorziehe. Nim dich also in Acht, mich künftig einen Fremdling zu nennen, damit du nicht mit einiger Härte zurückgewiesen werdest; oder einen König, damit man dich nicht verlache; das möchte dir denn etwa königlich scheinen, so leben, daſs man nicht nur keinem Menschen, sondern nicht einmal einer Begierde dienstbar ist; alle Begierden verachten; nicht des Goldes, nicht des Silbers, nicht der übrigen Güter bedürfen; im Senate frei urtheilen; des Volkes Nutzen mehr berücksichtigen, als seine Neigung; niemanden weichen, vielen Widerstand leisten. Hältst du dies für königlich, so gestehe ich, daſs ich ein König bin. Erregt aber meine Macht, meine willkührliche Herrschaft, endlich eine anmaſsende und übermüthige Aeuſserung deinen Unwillen; warum führst

du diese nicht lieber an, als ein gehässiges Wort und eine beschimpfende Schmähung?

9 Wenn ich nach so grossen, dem Staate erwiesenen Wohlthaten, keine andre Belohnung für mich vom Senate und römischen Volke, als eine ehrenvolle Musse, verlangte: wer würde sie mir nicht gestatten? für sich möchten sie behalten [59]) die Ehrenämter, für sich die Befehlshaberwürden, für sich die Provinzen, für sich die Triumphe, für sich die andern Auszeichnungen eines herrlichen Ruhmes; mir müsste es vergönnt sein, des Anblickes dieser Stadt, welche ich erhalten, der Zufriedenheit und der Ruhe zu geniessen [60])! Wie aber wenn ich dieses nicht verlange; wenn jene meine vorige Arbeit, meine Unruhe, meine Dienste, meine Thätigkeit, meine Nachtwachen den Freunden gewidmet sind, allen zu Gebote stehen; wenn weder von den Freunden auf dem Forum mein Eifer vermisst wird, noch von der Republik in der Curie; wenn mich, ich sage nicht meiner Thaten wegen die Dienstfreiheit, sondern nicht einmal der Ehre und des Alters wegen die Entschuldigung schützt vor der Anstrengung; wenn meine Neigung, meine Aemsigkeit, mein Haus, mein Geist, meine Ohren allen offen stehen; wenn mir nicht einmal zur Erinnerung und Ueberdenkung dessen, was ich für das Heil aller ausgeführt habe, einige Zeit übrig bleibt: dennoch wird man dieses königliche Herrschaft nennen? obgleich niemand, der hierin mein Stellvertreter zu sein wünschte, gefunden werden kann. Weit von mir [61]) entfernt

ist der Verdacht einer königlichen Herrschaft. Fragst du [62]), was das für Männer sind, welche nach der königlichen Herrschaft in Rom zu streben wagten; so kannst du sie, ohne die Geschichte der Jahrbücher zu durchblättern, unter deinen Ahnenbildern im Hause finden [63]).

Meine Thaten haben mich vermuthlich gar zu sehr erhoben, und ich weiss nicht welchen stolzen Geist in mir rege gemacht. Ueber diese so ruhmwürdigen, so unsterblichen Thaten, ihr Richter, kann ich dieses sagen, dass ich, der ich aus den grössten Gefahren diese Stadt und das Leben aller Bürger errettet, genug erlangt haben werde, wenn aus dieser so grossen, allen Sterblichen erwiesenen Wohlthat keine Gefahr auf mich abgleiten wird [64]). Denn in welchem Staate ich so grosse Thaten ausgeführt habe, bin ich eingedenk, und in welcher Stadt ich mich befinde [65]), erkenne ich. Voll ist das Forum von solchen Menschen, die ich von euern Nacken abgetrieben, ihr Richter, von dem meinigen nicht entfernt habe; ihr mögt denn etwa glauben, dass es wenige waren, welche es versuchen oder hoffen konnten, ein so grosses Reich zu vertilgen. Ihnen habe ich die Fackeln entrissen aus den Händen, und die Schwerdter entwinden können, wie ich es gethan; aber die frevelhaften und ruchlosen Neigungen habe ich weder heilen, noch vertilgen können. Ich weiss also wohl, in wie grosser Gefahr ich lebe, bei einer so grossen Menge von Ruchlosen,

da ich sehe, dass ich allein mit allen Frevlern einen ewigen Krieg übernommen habe.

10 Wenn du jene meine Schutzmittel vielleicht beneidest, und wenn dir das königlich scheint, dass alle Patrioten aller Geschlechter und Stände, ihr Heil mit dem meinigen verbinden; so tröste dich dadurch, dass aller Ruchlosen Herzen vor allen gegen mich am meisten erbittert und feindselig sind, welche mich nicht bloss deswegen hassen, weil ich ihre ruchlosen Unternehmungen, und frevelhafte Meuterei vereitelt habe, sondern um so mehr noch deshalb, weil sie, solange ich lebe, nichts ähnliches unternehmen zu können glauben. Aber warum wundre ich mich, wenn schlechte Menschen etwas schlechtes von mir reden, da L. Torquatus selbst, der zuerst einen so trefflichen Grund für seine Jugendbildung gelegt, dem eine so grosse Hoffnung zur erhabensten Würde vorschwebt, der ferner des L. Torquatus, des so braven Consuls [66]), des so gesetzten Senators, des immer so edeln Bürgers Sohn ist, sich zuweilen zu ungemässigten Ausdrücken fortreissen lässt? er, der, nachdem er mit gedämpfter Stimme über den Frevel des P. Lentulus, und aller Verschworenen Verwegenheit geredet, so dass ihr, die ihr es billiget, nur eben es hören konntet, über die Strafe, die Einkerkerung des P. Lentulus mit lauter und klagender Stimme redete. Hierbei war zuerst dies ungereimt, dass er, während er wünschte, dass dasjenige, was er leise [67]) sagte, von euch gebilliget, von denjenigen aber, die das Gericht um-

ſtanden, nicht gehört würde, nicht einſah, daſs dasjenige, was er laut redete, zwar jene, nach deren Gunſt er ſtrebte, hören, aber auch ihr hören würdet, die ihr es nicht billiget [68]). Ferner ein zweiter Fehler des Redners iſt es, wenn er nicht ſieht, was jede Sache verlangt. Denn nichts iſt weniger geziemend für den, der einen andern der Verſchwörung anklagt, als wenn er die Strafe und den Tod der Verſchworenen zu betrauern ſcheint. Wenn dies der Volkstribun thut [69]), der allein von jenen zurückgelaſſen ſcheint, um die Verſchworenen zu betrauern; ſo iſt dies kein Wunder [70]); denn ſchwer iſt es zu ſchweigen, wenn man Schmerz empfindet. Wenn du aber etwas ähnliches thuſt, ein Jüngling von ſolcher Würdigkeit, und zumal in einer ſolchen Sache, worin du ein Rächer der Verſchwörung zu ſein wünſcheſt: ſo befremdet es mich ſehr. Aber doch tadle ich dies am meiſten, daſs du, begabt mit ſo groſsem Talent und ſo groſser Klugheit, das Beſte des Staates nicht gefaſst haſt, da du glaubſt, daſs das römiſche Volk die Thaten nicht billige, die, unter meinem Conſulate, alle Patrioten für das gemeinſame Heil ausgeführt haben.

Meinſt du [71]), daſs einer von denen, die hier gegenwärtig ſind, bei denen du dich wider ihren Willen einſchmeicheln wollteſt, entweder ſo freyelhaft, daſs er den Untergang des ganzen Staates gewollt, oder ſo elend geweſen ſei, daſs er theils ſeinen eignen Untergang gewünſcht, theils nichts gehabt hätte, deſſen Erhaltung er gewollt? Wenn den ruhm- 11

würdigen Mann eures Geschlechtes und Namens niemand tadelt, der seinen Sohn des Lebens beraubte, um bei den übrigen die Herrschaft zu sichern [72]; so magst du den Staat tadeln, welcher die einheimischen Feinde, um nicht selbst von ihnen getödtet zu werden, tödtete? Merke also jetzt auf, wie sehr ich das verläugne, was ich als Consul gut geheissen [73]. Mit der lautesten Stimme, so dass alle es hören können, sage ich, und werde ich immer sagen: (seid alle mit euern Gemüthern zugegen, die ihr mit den Körpern zugegen seid, deren zahlreiche Versammlung ich sehr froh bemerke! erhebt eure Gemüther und Ohren, und während ich über gehässige Dinge [74]) rede, wie jener glaubt, schenket mir eure Aufmerksamkeit!) „Ich habe als Consul, da ein Heer von heillosen Bürgern, durch heimlichen Frevel zusammengerottet, das grausamste und jammervollste Verderben dem Vaterlande bereitet hatte, da zur Vertilgung und Zerstörung der Republik Catilina im Lager, in diesen Tempeln aber und Häusern Lentulus zum Führer bestellt war, durch meine Rathschläge, meine Anstrengungen, durch meines Lebens Gefahren, ohne Aufruf zur Bewaffnung [75]), ohne Aushebung, ohne Waffen, ohne Heer, dadurch dass ich fünf Menschen [76]) ergreifen und tödten [77]) liess, von Brand die Stadt, von Vertilgung [78]) die Bürger, von Verheerung Italien, von Untergang die Republik befreit; ich habe das Leben aller Bürger, das Heil des Erdkreises, endlich diese Stadt, unsrer aller Wohnsitz, die

Burg der Könige und auswärtigen Nationen, das Licht der Völker, die Wohnung des Reiches, durch die Strafe von fünf wahnsinnigen und ruchlosen Menschen, erkauft." Oder hast du geglaubt, dass ich dieses als Ungeschworner im Gericht nicht sagen würde, was ich als Geschworner [79]) in einer zahlreichen Versammlung gesagt hatte?

Und jenes auch will ich hinzufügen, damit nicht 12
etwa ein Frevler anfange, dich plötzlich zu lieben [80]), Torquatus, und etwas von dir zu hoffen; und ich will es, damit alle dasselbe hören mögen, mit der lautesten Stimme sagen. Bei allen diesen Thaten, die ich als Consul für die gemeinschaftliche Wohlfahrt übernommen und ausgeführt habe, ist jener L. Torquatus dort, einer der Jünglinge, die mich im Consulate umgaben, und auch in der Prätur umgeben hatten, mir Ermunterer, Gehülfe, Theilnehmer gewesen [81]), als Haupt [82]), als Fahnenträger der Jugend; sein Vater, ein ungemein patriotischer Mann, begabt mit grossem Muthe, mit vorzüglicher Klugheit, ausgezeichneter Festigkeit, ist, wiewohl er krank war, dennoch bei allen jenen Verhandlungen gegenwärtig gewesen, hat mich nie verlassen, durch Eifer, Rath, Ermunterung vor allen am meisten unterstützt, indem er die Schwäche des Körpers durch Seelenkraft überwältigte. Siehst du, wie ich dich aus der plötzlichen Gunst der Frevler entreisse, und dich mit allen Redlichen wieder aussöhne? welche dich lieben, zurückhalten, und immer zurückhalten werden, und die nicht, wenn du auch vielleicht mir

ungetreu werden ſollteſt, deshalb, daſs du ihnen, dem Staate, und deiner Würde ungetreu ſeieſt, zugeben werden.

Aber ich kehre jetzt zur Sache zurück, und bezeuge euch, ihr Richter, dieſes: jener hat mich gewiſſermaſsen genöthiget, ſo vieles von mir ſelbſt zu reden [83]). Denn hätte Torquatus den Sulla allein angeklagt; ſo würde ich gegenwärtig [84]) dieſen, den Angeklagten, allein vertheidigen; aber da jener in ſeiner ganzen Rede gegen mich den Angriff gerichtet hat, und da er im Anfange, wie ich geſagt, meiner Vertheidigung das Gewicht hat entziehen wollen: ſo würde, wenn auch mein Schmerz mich nicht zu antworten nöthigte, doch die Sache ſelbſt dieſe Rede von mir verlangt haben [85]).

13 Den Allobrogern, ſagſt du, ſei Sulla genannt worden. Wer läugnet das? aber lies die Anzeige [86]), und ſiehe, wie er genannt iſt. L. Caſſius, ſagten ſie, habe erwähnt, daſs mit den übrigen Autronius von der Parthei wäre. Ich frage, ob den Sulla Caſſius genannt hat? nirgendswo; ſie ſagen [87]), ſie hätten den Caſſius [88]) gefragt, wie Sulla dächte. Beachtet die Sorgfalt der Gallier; ſie, die das Leben und den Character der Männer nicht kannten, und nur gehört, daſs ſie ein gleiches Miſsgeſchick betroffen [89]), fragten, ob ſie gleiche Geſinnungen hätten? Was weiter? Hätte Caſſius geantwortet, daſs Sulla gleiche Geſinnungen hätte, und mit von der Parthei wäre; ſo müſste dies, wie mir es ſcheint, kein Grund zum Vorwurfe für dieſen ſein. Warum?

weil derjenige, der ausländische Männer zum Kriege aufreizen wollte, nicht ihren Verdacht verringern, und diejenigen rechtfertigen durfte, die ihnen verdächtig schienen [90]). Demungeachtet antwortet er nicht, daſs Sulla mit von der Parthei sei. Denn es wäre ungereimt, daſs, da er die übrigen freiwillig genannt, er des Sulla nicht anders, als, erinnert und gefragt, Erwähnung gethan hätte; es möchte denn etwa wahrscheinlich sein, daſs dem Caſſius des P. Sulla Namen nicht im Gedächtniſſe geweſen wäre. Wenn auch der Adel des Mannes, ſein Miſsgeſchick, wie wenig ihm von der vorigen Würde übrig geblieben, nicht ſo allgemein bekannt geweſen wäre; ſo würde doch des Autronius Erwähnung das Andenken an den Sulla erneuert haben; ja Caſſius würde, glaube ich, da er die anſehnlichſten Häupter der Verſchwörung, um die Gemüther der Allobroger aufzuwiegeln, vorrechnete, und da er wuſste, daſs der Adel bei auswärtigen Nationen ſehr viel gilt, nicht eher den Autronius, als den Sulla, genannt haben. Nun aber kann es keinesweges glaublich gemacht werden, daſs die Gallier, als ihnen Autronius genannt wurde, geglaubt hätten, ſie müſsten, wegen des ähnlichen Miſsgeſchickes beider, ſich nach dem Sulla erkundigen; daſs Caſſius dagegen, wenn Sulla ſich gleichen Frevels ſchuldig gemacht, nicht einmal damals, als er den Autronius genannt, ſich des Sulla [91]) hätte erinnern können. Aber doch was antwortet Caſſius in Anſehung des Sulla? — Er wiſſe nichts gewiſſes. „Er

rechtfertiget ihn nicht„, sagt er. Ich habe vorher behauptet: selbst wenn er ihn dann erst beschuldiget hätte, als er befragt worden; so schiene mir dies kein Grund zum Vorwurfe. Aber ich glaube, dass man bei Gerichten [92]) und Untersuchungen nicht fragen müsse: ob jemand gerechtfertiget, sondern ob er angeklagt werde; denn wenn Cassius nichts zu wissen sagt, leistet er Vorschub dem Sulla, oder beweist er hinlänglich, dass er nichts wisse? — Vorschub leistet er dem Sulla bei den Galliern! — Warum? damit sie ihn nicht verrathen mögen? Wie? hätte er gefürchtet, dass diese [93]) jemals die Sache verrathen dürften, würde er seine eigne Theilnahme gestanden haben? — Er wusste nichts. — Vermuthlich, ihr Richter, hatte man dem Cassius bloss über die Theilnahme des Sulla ein Geheimniss gemacht; denn von den übrigen hatte er gewisse Kunde; und ohne Zweifel ist das meiste in seinem Hause angezettelt worden. Da er nicht läugnen wollte, dass Sulla unter den Theilnehmern wäre, um bei den Galliern grössere Hoffnung zu erregen, falsches aber zu äussern nicht wagte; so sagte er, dass er nichts wüsste. Aber augenscheinlich ist, dass, da derjenige, der von allen Kunde hat, erklärt, dass er von Sulla nichts wisse, diese Erklärung eben so viel bedeute, als wenn er gesagt hätte, er wisse, dass dieser an der Verschwörung keinen Antheil habe; denn wenn derjenige, der bekanntlich von allen unterrichtet war, von jemanden nichts weiss; so muss dies Rechtfertigung scheinen. Aber

ich frage jetzt nicht, ob rechtfertige Caſſius den Sulla; dies allein iſt mir ſchon genug, daſs die Anklage nichts gegen den Sulla enthält.

Genöthiget dieſe Beſchuldigung aufzugeben, ſtrebt Torquatus mich von neuem anzufallen, mich anzuklagen. Er ſagt: ich hätte die Anzeige anders, als ſie lautete [94], ins Protokoll eintragen laſſen. O ihr unſterblichen Götter! (denn euch will ich zutheilen, was euch gebührt; und nicht mit Wahrheit kann ich es meinem [95]) Scharfſinne allein zuſchreiben, ſo viele, ſo wichtige, ſo mannichfaltige, ſo plötzlich entſtandne Sachen in jener ſo ſtürmiſchen Zeit des Staates durch eigne Kraft durchſchaut zu haben) ihr wahrlich habt meine Seele damals durch die Begierde, das Vaterland zu erhalten, entflammt; ihr meine Aufmerkſamkeit von allen übrigen Gedanken abgezogen, allein auf das Heil der Republik gewandt [96]); ihr endlich habt in der groſsen Finſterniſs des Irrthums und der Unwiſſenheit das hellſte Licht vorgehalten meinem Geiſte. Ich erkannte, ihr Richter, daſs, wenn ich nicht, bei dem noch friſchen Andenken des Senates, die Erklärung dieſer Anzeige durch öffentliche Denkmähler bezeugen lieſse, einſt nicht ein Torquatus, oder ein dem Torquatus ähnlicher Mann, (denn dies war ganz gegen meine Erwartung) ſondern einer, der nichts geborgen vom väterlichen Erbtheile [97]), ein Widerſacher der Ruhe, ein Feind der Redlichgeſinnten, ſagen würde: die Anzeige hätte anders gelautet, damit er deſto leichter, wenn er einen 14

Sturm gegen jeden Edelſten erregt, bei den Uebeln des Staates zum Schutz gegen eigne Uebel einen Hafen erreichen könnte [98]. Ich lieſs alſo, ſobald eingeführt waren die Anzeiger in den Senat, anſtellen Senatoren, die alle Reden der Anzeiger, das Gefragte und Geantwortete aufzeichnen ſollten. Aber was für Männer? nicht bloſs höchſt tugendhafte und gewiſſenhafte, (und von dieſen giebt es ſehr viele in dem Senate) ſondern auch ſolche, von denen ich wuſste, daſs ihr Gedächtniſs, ihre Wiſſenſchaft [99], Uebung und Fertigkeit im Schreiben ſie am meiſten geſchickt machten, dem Geſagten nachzufolgen: den C. Coſconius, der damals Prätor war, den M. Meſſala, der damals ſich um die Prätur bewarb [100], den P. Nigidius, den Ap. Claudius. Ich meine, niemand dürfte glauben, daſs es dieſen Männern, um die Wahrheit einzutragen, entweder an Gewiſſenhaftigkeit oder Talent gefehlt habe [101].

15 Was weiter? was habe ich gethan? Da ich wuſste, daſs die Anzeige zwar ins Protokoll eingetragen worden, aber doch, nach der Sitte der Vorfahren, unter der Aufſicht eines Einzelnen aufbewahrt würde [102]; ſo verheimlichte ich ſie nicht, hielt ſie nicht in meinem Hauſe zurück, ſondern ertheilte ſogleich allen Schreibern Befehl, Abſchriften davon zu machen, dieſe allgemein auszutheilen, zur öffentlichen Kunde zu bringen, und unter das römiſche Volk auszugeben. Ich theilte ſie dem ganzen Italien mit, verſandte ſie [103] nach allen Pro-

vinzen; die Anzeige, die allen Rettung gewährt hatte, sollte, nach meinem Wunsche niemanden unbekannt bleiben. Ich behaupte daher, dafs es auf dem Erdkreise keinen Ort gebe, wo der Name des römischen Volkes geachtet wird, wohin nicht eine Abschrift dieser Anzeige gelangt ist. In dieser so plötzlich erschienenen, so beschränkten, so stürmischen Zeit, habe ich vielem durch göttliche Eingebung, wie gesagt, nicht aus eigenem Antriebe, vorgebaut: erstlich dafs niemand entweder von des Staates, oder sonst jemandes Gefahr nur so viel im Gedächtnisse bewahren könnte, als er wünschte; zweitens, dafs es keinem jemals frey stände, jene Anzeige zu tadeln, oder zu beschuldigen, dafs man ohne Ursache geglaubt hätte; zuletzt, dafs man nichts weiter von mir oder aus meinen Handbüchern zu erforschen nöthig hätte; dafs weder meine Vergessenheit, noch mein Gedächtnifs zu stark scheinen [104]), noch endlich entweder meine Nachläffigkeit für schimpflich, oder meine Sorgfalt [105]) für grausam gehalten werden möchte. Aber demungeachtet frage ich dich, Torquatus: da dein Feind angezeigt war, und ein zahlreicher Senat und das frische Andenken die Sache bezeugte, da dir, meinem Freunde und dem Genossen meiner Umgebung, meine Schreiber die Anzeige, wenn du gewollt, selbst noch früher mitgetheilt haben würden, als sie dieselbe ins Hauptbuch eingetragen, warum, da du sahest, dafs man nicht so verfuhr, wie man gesollt, du geschwiegen, es geduldet, dich nicht bei mir, oder bei meinem

Freunde beſchwert, oder, da du doch die Freunde ſo leicht anfährſt, voll Zorn und [106]) Eifer laute Vorwürfe gemacht haſt? Du magſt, obgleich nie eine Stimme von dir gehört worden [107]), obgleich du, nach geleſener, abgeſchriebener, ausgegebener Anzeige, dich ruhig verhalten, geſchwiegen haſt, plötzlich eine ſo harte Beſchuldigung öffentlich zu äuſsern wagen, und dich in eine ſolche Lage verſetzen, daſs du, ehe du mich der verfälſchten Anzeige beſchuldigen darfſt, dich ſelbſt der gröſsten Nachläſſigkeit, nach deinem eigenen Urtheil [108]), überwieſen bekennen muſst.

16 Mir ſollte jemandes Heil ſo wichtig geweſen ſein, daſs ich darüber das meinige vernachläſſigte? die durch mich eröffnete Wahrheit durch eine Lüge entſtellte? kurz jemanden unterſtützte, von dem ich glaubte, daſs er grauſame Nachſtellungen ſowohl dem Staate gelegt, als beſonders gegen mich, den Conſul, beſchloſſen hätte [109])? Geſetzt, ich hätte auch meiner Strenge und Feſtigkeit vergeſſen, war ich ſo wahnſinnig, daſs, obgleich Schriften nur der Nachkommenſchaft wegen erfunden ſind, um gegen Vergeſſenheit zu ſichern, ich glaubte, ich könnte das friſche Andenken des ganzen Senates durch mein Handbuch überwältigen? Ich ertrage dich, Torquatus, ſchon lange; ich ertrage dich; und zuweilen ſuche ich ſelbſt mein, deine Rede zu ahnden, aufgereiztes Herz zurückzurufen und umzulenken; etwas geſtatte ich deinem Zorne, bewillige ich der Jugend, räume ich der Freundſchaft ein [110]), ge-

währe ich dem Vater; aber wenn du dir ſelbſt kein Maaſs beſtimmſt; ſo wirſt du mich, unſrer Freundſchaft zu vergeſſen, und meine Würde zu berückſichtigen zwingen. Nie hat mich jemand durch den geringſten Verdacht geſtreift, den ich nicht mit vollerer Münze [111]) bezahlt hätte. Aber ich wünſche, daſs du mir dieſes glaubeſt: nicht ſehr gerne pflege ich denen zu antworten, die ich auf das leichteſte überwinden zu können meine. Du aber, da dir meine Redegewohnheit keinesweges unbekannt iſt, miſsbrauche nicht meine ungewöhnliche Sanftmuth; glaube nicht, daſs meiner Rede die Stacheln, die ich bisher nur eingezogen, entfallen ſind; meine nicht, daſs das mir ausgegangen [112]), was ich dir hingeben lieſs und ſchenkte. Nicht bloſs dieſe Entſchuldigungen für deine Beleidigung wirken auf mich: dein erzürntes Herz, dein Alter, unſre Freundſchaft; ſondern ich urtheile auch, daſs du noch nicht Kräfte genug habeſt, daſs ich mit dir ringen und kämpfen dürfe. Wäreſt du durch Uebung und Alter ſtärker; ſo würde ich derſelbe ſein, der ich zu ſein pflege, wenn ich gereizt werde; jetzt will ich ſo mit dir verfahren, daſs ich dulden lieber die Beleidigung, als dulden laſſen die Erwiederung [113]) gewollt zu haben ſcheine.

Auch kann ich wirklich, warum du auf mich 17
zürneſt, nicht einſehen; wenn deshalb, weil ich den vertheidige, welchen du anklagſt: warum zürne ich nicht auch ſelber auf dich, da du den anklagſt [114]), den ich vertheidige? „Meinen Feind, ſagſt du, kla-

ge ich an.„ Und meinen Freund vertheidige ich. „Doch darfst du niemanden bei einer Untersuchung vertheidigen, welche die Verschwörung angeht.„ Im Gegentheil, niemand darf mehr denjenigen vertheidigen, gegen den er nie [115]) einen Argwohn gehabt hat, als derjenige, der über andre viel gemuthmaſst hat [116]). „Warum hast du gegen andre gezeugt?„ Weil ich mich dazu genöthiget sah. „Warum sind sie verurtheilt worden?„ Weil man mir geglaubt hat. „Es ist königliche Herrschaft, zu zeugen, gegen wen man will, und zu vertheidigen, wen man will.„ Nein, im Gegentheil, es ist Knechtschaft, nicht zu zeugen, gegen wen man will, und nicht [117]) zu vertheidigen, wen man will. Und wenn du überlegen solltest, ob für mich dieses zu thun mehr nothwendig ist, oder für dich, was du thust [118]); so wirst du einsehen, daſs du ehrenvoller der Feindschaft ein Maaſs hättest setzen können, als ich meiner Menschenfreundlichkeit. Aber als es die erhabenste Ehre eurer Familie, das heiſst, das Consulat deines Vaters galt, zürnte der verständige Mann, dein Vater, auf seine vertrautesten Freunde nicht, als sie den Sulla sowohl vertheidigten, als lobten. Er erkannte, daſs wir die Sitte von den Vorfahren geerbt haben, durch niemandes Freundschaft, uns, die Gefahren abzuwenden, abhalten zu lassen. Und ganz unähnlich war jener Kampf dem gegenwärtigen Gericht; damals suchtet ihr euch, durch die Demüthigung des P. Sulla [119]), das Consulat zu erwerben, sowie ihr euch auch dasselbe er-

worben habt; es galt einen Ehrenkampf; dafs ihr
das Entrissene wiederfordertet, erklärtet ihr laut,
damit ihr, die Besiegten auf dem Campus [120]), auf
dem Forum siegen möchtet; damals wollten diejeni-
gen, welche gegen euch für des Sulla Erhaltung
kämpften, eure liebsten Freunde, auf welche ihr
nicht zürntet, euch das Consulat entreissen; damals
kämpften sie gegen eure Ehre; und doch thaten sie
dieses, ohne die Freundschaft gegen euch zu verle-
tzen, der Pflicht unbeschadet, nach altem Beyspiele,
und nach der Gewohnheit jedes Edelsten.

Ich aber, widersetze ich mich irgend einer dei- 18
ner Auszeichnungen, bekämpfe ich in irgend einer
Rücksicht eure Würde? Was verlangst du denn
noch weiter von dem Sulla [121])? Das Ehrenamt ist
dem Vater, die mit dem Ehrenamte verbundnen
Auszeichnungen sind [122]) dir zu Theil geworden.
Du, prangend mit dem ausgezogenen Schmuck des
Sulla [123]), kommst den zu mifshandeln, den du ge-
tödtet hast; ich aber, den liegenden und beraubten
beschütze und vertheidige ich. Und jetzt tadelst du
mich, weil [124]) ich vertheidige, und zürnest. Ich
aber zürne nicht allein nicht auf dich, sondern tadle
nicht einmal dein Verfahren. Denn ich glaube, dafs
du bei dir überlegt habest, was dir zu thun obliege,
und dafs du einen hinlänglich geeigneten Richter für
die Pflicht gewählt habest [125]).

„Aber es klagt an der Sohn des C. Corne-
lius [126]), und dies mufs eben so viel gelten, als
wenn der Vater ihn anzeigte.„ O ein weiser Mann,

der Vater Cornelius! der die Belohnung, die mit der Anzeige verbunden ist [127]), aufgegeben, die Schande, die mit dem Bekenntnisse verbunden ist, durch die Anklage des Sohnes sich aufgeladen hat. Aber was zeigt er denn durch diesen Knaben Cornelius an? Wenn die Sache mir unbekannt, aber dem Hortensius mitgetheilt worden; so mag Hortensius antworten. Meinst du aber jene Umgebung des Autronius und Catilina [128]), als sie auf dem Marsfelde, während der consularischen Comitien, die ich gehalten habe, Mord veranstalten wollten: so sahen wir damals den Autronius auf dem Marsfelde — und (warum sage ich, dass wir ihn gesehen haben?) ich sahe ihn; (denn ihr hegtet damals noch keine Besorglichkeit, keinen Argwohn; ich, gedeckt durch die starke Schutzwache der Freunde, machte damals die Macht und Unternehmung des Catilina und Autronius unkräftig;) kann aber jemand sagen, dass Sulla damals auf das Marsfeld seine Plane gerichtet habe [129])? Aber wenn Sulla sich damals durch ein Frevelbündniss mit dem Catilina vereinigt hatte; warum entfernte er sich von ihm? warum war er nicht bei dem Autronius? warum findet man in einer gleichen Sache nicht gleiche Spuren des Verbrechens? Aber da doch Cornelius selbst, wie ihr sagt, jetzt noch über die Anzeige nachdenkt, und nur noch den rohen Entwurf für die Anzeige des Sohnes anlegt [130]): was sagt er denn von jener Nacht, als er in der Sichelstrasse bei dem M. Lecca, in jener Nacht, welche auf den 7ten November folg-

te [131]), unter meinem Conſulate, dahin beſchieden von Catilina, ſich einfand? von der Nacht, welche in der ganzen Zeit der Verſchwörung die ſchrecklichſte und grauſamſte war. Damals wurde für den Catilina der Tag der Abreiſe, damals für die übrigen die Rolle, für welche ſie bleiben ſollten, damals die Vertheilung des Mordes und Brandes in der ganzen Stadt beſtimmt; damals verlangte dein Vater, Cornelius, wie er es endlich einmal geſteht, für ſich das Geſchäfft des Dienſtbefliſſenen, um, wenn er bei Anbruch des Tages, den Conſul zu begrüſsen käme [132]), und meiner Sitte gemäſs und nach dem Rechte der Freundſchaft eingelaſſen wäre, mich in meinem Bette zu ermorden.

In der Zeit, als am heftigſten brannte die Ver- 19
ſchwörung, als Catilina abreiſte zum Heere, Lentulus in der Stadt zurückgelaſſen, Caſſius den Brand, Cethegus den Mord zu leiten befehligt, Autronius, Etrurien in Beſitz zu nehmen, angewieſen, als alles geordnet, eingerichtet, vorbereitet wurde: wo war Sulla, Cornelius? Etwa zu Rom? Nein er war weit davon entfernt. Etwa in jenen Gegenden [133]), wohin ſich Catilina begab [134])? Noch viel weiter. Etwa im camertiſchen, piceniſchen, galliſchen Gebiete, in welchen Gegenden die Seuche gleichſam jener Meuterei ſich am meiſten verbreitet hatte? Nichts weniger; denn er war, wie ich ſchon früher geſagt, zu Neapel; er war in einer ſolchen Gegend Italiens, die am meiſten von dieſem Verdachte frei war. Was zeigt alſo an, oder bringt vor entweder

Cornelius selbst, oder ihr, die ihr seine Aufträge von ihm überbringt? „Es seien Gladiatoren gekauft, vorgeblich für den Faustus, um Mord und Aufruhr zu erregen„ [135]). Ja so ist es; man hat die Gladiatoren mit eingemischt [136]), die Faustus nach dem Testamente des Vaters, wie wir sehen, anzuschaffen verpflichtet ist. „Man hat eine Truppe aufgegriffen [137]); und hätte man diese nicht gekauft, so hätte eine andre Truppe das Spiel geben können„ [138]). Möchte nur diese selbst [139]), ich sage nicht dem Neide der Unbilligen, sondern [140]) der Erwartung der Billigen Genüge leisten können! „Man hat so gewaltig geeilt, da die Zeit des Spiels noch weit entfernt war„ [141]). Als wenn die Zeit, das Fechterspiel zu geben, nicht sehr nahete. „Wider Erwarten des Faustus, ohne dass er es weder wusste, noch wollte, ist die Truppe gekauft worden.„ Aber es giebt Briefe des Faustus, worin dieser den P. Sulla dringend ersucht, Gladiatoren zu kaufen, und grade diese zu kaufen; Briefe, die nicht blofs an den Sulla geschrieben sind, sondern auch an den L. Cäsar, Q. Pompejus, C. Memmius [142]), nach deren Gutachten die ganze Sache betrieben ist. „Aber unter seiner Leitung hat die Truppe gestanden„ [143]). Was also den Ankauf der Truppe betrifft, so findet kein Verdacht statt; dass sie unter seiner Leitung stand, gehört nicht zur Sache. „Aber er hat doch, als ein dienstbarer Sklave zur Anschaffung der Waffen sich erboten„ [144]). Allein er hat dieses Geschäfft nie unter seiner Leitung gehabt; und

dieſe Sache iſt durch den Balbus, den Freigelaſſenen des Fauſtus, in der ganzen Zeit beſorgt worden.

„Aber Sittius [145]) iſt von Sulla nach dem jen- 20
ſeitigen Hiſpanien geſandt worden, um dieſe Provinz in Aufruhr zu verſetzen.„ Erſtlich, ihr Richter, iſt Sittius unter dem Conſulate des L. Julius und C. Figulus, einige Zeit vor der Meuterei des Catilina, und vor dem Verdachte dieſer Verſchwörung abgereiſt; dann iſt er nicht damals zuerſt abgereiſt, ſondern nachdem er in denſelben Gegenden einige Zeit vorher aus derſelben Urſache einige Jahre geweſen war; und er iſt dahin gereiſt, nicht bloſs wegen einer Urſache, ſondern auch wegen einer nothwendigen Urſache, weil er ſich mit dem Könige von Mauritanien in groſse Geldverbindungen [146]) eingelaſſen hatte. Damals aber, nach ſeiner Abreiſe, indeſs Sulla ſeine Geſchäffte beſorgte und verwaltete, wurden ſehr viele und ſchöne Landgüter des P. Sittius verkauft, und ſeine Schulden bezahlt. Sittius hatte alſo nicht die Urſache, welche die übrigen zum Verbrechen ermunterte, die Begierde, den Beſitz zu erhalten [147]), da er von ſeinen Gütern veräuſserte. Wie unglaublich ferner iſt es, wie ungereimt, daſs derjenige, der zu Rom morden, dieſe Stadt anzünden wollte, ſeinen vertrauteſten Freund von ſich entlieſs, und nach den entfernteſten Ländern wegſandte [148])? Etwa um deſto leichter ſeine Unternehmung in Rom auszurichten, wenn in Hiſpanien Unruhen entſtanden wären [149])? oder wurden

diese Unternehmungen selbst für sich, ohne einige Verbindung unter einander, betrieben [150])? Sollte er aber bei so wichtigen Unternehmungen, bei so ausserordentlichen, so gefährlichen, so stürmischen Planen, einen Mann, der ihn so sehr liebte, mit ihm so sehr vertraut, so enge mit ihm durch Dienste, Verkehr, Umgang verbunden war, von sich entlassen zu müssen geglaubt haben? Nicht wahrscheinlich ist es [151]), dass er einen Mann, den er unter günstigen Umständen, zur Zeit der Ruhe immer um sich gehabt hatte, unter widrigen Umständen, und bei einem Aufstande, den er selber anstiften wollte, von sich entfernte. Sittius selbst aber (denn ich glaube nicht die Sache eines alten Freundes und Wirthes verlassen zu müssen) ist wohl ein aus einer solchen Familie entsprossener, und so erzogener Mann, dass man glauben könnte, er habe Krieg gegen den Staat beginnen wollen? er, dessen Vater, als die übrigen Angrenzenden und Nachbaren abfielen [152]), eine seltne Dienstbeflissenheit und Treue gegen unsern Staat bewies, sollte einem ruchlosen Kriege gegen das Vaterland sich unterziehen zu müssen geglaubt haben? der in Schulden, wie wir sehen, ihr Richter, gerathen war, nicht durch Ausschweifungen, sondern durch seine Neigung, Handelsgeschäffte zu treiben; der zwar zu Rom Schulden, aber in den Provinzen und Königreichen grosse Geldforderungen hatte; und als er diese eintreiben wollte, gestattete er nicht, dass seine Sachwalter in seiner Abwesenheit einige Last trügen; verkaufen woll-

te er lieber alle ſeine Beſitzungen, und ſich ſeines reichen väterlichen Erbtheiles berauben, als daſs irgend einem ſeiner Gläubiger die Bezahlung verzögert würde. Gegen dieſe Claſſe von Menſchen, ihr Richter, habe ich nie einige Beſorglichkeit gehabt in jener ſtürmiſchen Zeit der Republik. Das war eine ſchreckliche und furchtbare Claſſe von Menſchen, die mit ſo groſser Liebe ihre Beſitzungen umfaſst hielten, daſs man ſagen könnte, ſie hätten ſich die Glieder lieber wegziehen und abreiſsen laſſen. Sittius glaubte ſich nie verwandt mit ſeinen Landgütern [153]. Daher ſchützte er ſich nicht bloſs gegen den Verdacht eines ſo groſsen Frevels, ſondern auch gegen jedes Gerede, nicht durch Waffen, ſondern durch ſein väterliches Erbtheil.

Was aber die hinzugefügte Aeuſserung betrifft, 21
die Einwohner von Pompeji [154] wären von Sulla bewogen worden, dieſer Verſchwörung und dieſem ruchloſen Frevel beizutreten; ſo kann ich nicht, was dies bedeuten ſoll, einſehen. Die Einwohner von Pompeji alſo, glaubſt du, hätten ſich verſchworen? wer hat dies je geſagt? oder wann hat hierüber der geringſte Verdacht ſtatt gefunden? „Eine Trennung, ſagt er, hat er zwiſchen ihnen und den Coloniſten veranlaſst, damit er, wenn dieſe Miſshelligkeit [155] und Zwietracht entſtanden wäre, die Stadt und die Pompejer in ſeiner Gewalt haben möchte.„ Erſtlich die ganze Miſshelligkeit zwiſchen den Pompejern und den Coloniſten iſt vor die Patronen gebracht worden, als ſie ſchon lange gedauert hatte, und

viele Jahre hitzig betrieben war. Zweitens die Sache ist von den Patronen ſo entſchieden worden, daſs keine andre Meinung, als die übrigen, Sulla geäuſsert hat. Endlich die Coloniſten ſelbſt erkennen, daſs die Pompejer von Sulla nicht mehr, als; ſie ſelbſt, vertheidigt worden ſind. Und davon kann euch die zahlreiche Menge der Coloniſten, angeſehener Männer, überzeugen, die gegenwärtig ſind, Kummer empfinden, ihn, den Patron, Vertheidiger, Obhüter jener Colonie, wenn ſie ihn nicht in jeder Glückslage, und in jeder Ehre ungekränkt ſehen konnten, doch bei dieſem Unfalle, der ſeinen Muth niederſchlägt und beugt, durch euch beſchützt und erhalten [156]) wünſchen. Mit gleicher Vorliebe ſind gegenwärtig die Pompejer, die von jenen ſogar eines Verbrechens beſchuldiget werden, die zwar über ihre Luſtgänge [157]) und öffentliche Stimmen Miſshelligkeiten mit den Coloniſten gehabt haben, aber über das gemeinſchaftliche Beſte gleiche Geſinnungen hegten. Und ſelbſt dieſes Verdienſt des P. Sulla ſcheint mir nicht mit Stillſchweigen übergangen werden zu dürfen, daſs er, obgleich dieſe Colonie von ihm dorthin geführt worden, und obgleich die Begünſtigungen der Coloniſten von den Glücksgütern der Pompejer zu nehmen, die Umſtände des Staats [158]) verlangt haben, beiden ſo theuer und angenehm iſt, daſs er nicht die einen aus ihrem Beſitz entfernt, ſondern beide in denſelben eingeſetzt zu haben ſcheint.

22 „Aber die Gladiatoren ſowohl, als alle jene

Mittel zur Gewaltſamkeit ſuchte er ſich des cäciliſchen Vorſchlages wegen zu verſchaffen„ [159]. Und bei dieſer Gelegenheit hat er den L. Cäcilius [160]), einen ſehr beſcheidnen und geachteten Mann, heftig angegriffen. Aber über dieſes Mannes Tugend und feſte Grundſätze, ihr Richter, ſage ich nur ſo viel, daſs er bei dieſem Vorſchlag, den er gethan, nicht um das Miſsgeſchick ſeines Bruders zu tilgen, ſondern es zu mildern, ſich ſo betragen habe, daſs er für das Beſte des Bruders geſorgt wünſchte [161]), aber [162]) der Wohlfahrt des Staates nicht entgegenkämpfen wollte, den Vorſchlag that, angetrieben von brüderlicher Liebe, ihn aufgab, bewogen durch des Bruders Rath. Und hier wird vermittelſt des L. Cäcilius, Sulla angeklagt [163]), obgleich beide Lob verdienen; zuerſt Cäcilius, der einen ſolchen Vorſchlag that, wodurch er den Unfall des Bruders mildern konnte. Weil er aber gefällte Urtheilsſprüche vernichten gewollt zu haben ſchien, ſo brachte ihn Sulla mit Recht von ſeinem Unternehmen zurück [164]). Denn das Wohl des Staates iſt vorzüglich von gefällten Urtheilsſprüchen abhängig, und ich glaube nicht, daſs man die brüderliche Liebe ſo weit treiben müſſe, daſs jemand, während er für das Heil der Seinigen ſorgt [165]), die gemeinſchaftliche aufgiebt. Aber ſein Vorſchlag betraf nicht den Urtheilsſpruch, ſondern er betraf [166]) die Strafe über pflichtwidrige Bewerbung, welche vor nicht gar langer Zeit [167]) in frühern Geſetzen beſtimmt geweſen war. Daher wollte er durch dieſen Vorſchlag

nicht das Urtheil der Richter, sondern den Fehler des Gesetzes verbessern. Niemand tadelt das Gericht, wenn er über die Strafe klagt, sondern das Gesetz; denn die Verurtheilung ist die Sache der Richter, und diese blieb; des Gesetzes, die Strafe, und diese sollte gemildert werden. Wolle also nicht die Gemüther der Stände, welche mit grosser Strenge und Würde den Gerichten vorstehen [168], der Sache abgeneigt machen. Niemand hat den Richterspruch zu erschüttern gesucht; kein Vorschlag dieser Art ist geschehen. Immer hat Cäcilius bei dem Unglück seines Bruders die Macht der Richter in dauernder Kraft erhalten, des Gesetzes Härte mildern zu müssen geglaubt.

23 Aber warum soll ich hierüber mehreres reden? Ich könnte vielleicht reden, und leicht und gerne reden. Wenn auch das Pflichtgefühl und die brüderliche Zärtlichkeit den L. Cäcilius weiter, als die Grenze der täglichen Dienstpflicht es verlangt, geführt hätte; so würde ich eure Empfindungen ansprechen; mich auf eines jeden Zärtlichkeit gegen die Seinigen berufen; ich würde Verzeihung erbitten für den Irrthum des L. Cäcilius [169]; nach euern innersten Gedanken, und nach der gemeinschaftlichen Menschenfreundlichkeit. Das Gesetz war nur wenige Tage ausgestellt; ist nie öffentlich vorgeschlagen; im Senate verhandelt worden, dem römischen Volke unbekannt geblieben [170]. Als wir den Senat ins Capitol zusammenberufen hatten, wurde nichts früher vorgenommen; und nach des Sul-

la Auftrage, sagte der Prätor Q. Metellus, erkläre er [171]), dass Sulla diesen Vorschlag seinentwegen nicht gethan wünsche. Seit dieser Zeit hat L. Cäcilius sich viel mit Staatsangelegenheiten [172]) beschäfftigt: gegen das Ackergesetz, das ich ganz tadelte und verwarf, seine Einrede versprochen [173]); schamlosen Schenkungen sich widersetzt; des Senates Gutachten nie verhindert; sich so während des Tribunats betragen, dass er, nachdem ihm die Last der Dienstgefälligkeit gegen einen Verwandten abgenommen war, für die Folgezeit nur an die Vortheile des Staates dachte. Und dass während dieses Vorschlages selbst etwas durch Gewalt möchte betrieben werden, wer doch von uns [174]) besorgte dies von Seiten des Sulla oder Cäcilius? War nicht jener Schrecken, jene Furcht und Meinung des Aufruhrs ganz von des Autronius Ruchlosigkeit abhängig? Seine Reden, seine Drohungen verbreiteten sich; sein Anblick, der Auflauf, das Gefolge, die Schaaren ruchloser Menschen verkündeten uns Schrecken und Aufruhr [175]). So wurde P. Sulla, wegen dieses lästigen Genossen und Gefährten, sowohl seiner Ehre, als seines Missgeschickes, nicht bloss sein Glück zu verlieren gezwungen, sondern im Unglück ohne irgend ein Heilmittel und ohne einige Erleichterung zu bleiben.

Bei dieser Gelegenheit liesest du zum öftern meinen Brief vor, den ich an den Cn. Pompejus meiner Thaten wegen [176]), und in Beziehung auf das Beste des Staats geschrieben habe, und suchst darin 24

eine Beſchuldigung gegen den P. Sulla; und wenn ich ſchreibe, daſs die unglaubliche vor zwei Jahren angezettelte Meuterei während meines Conſulates ausgebrochen ſei; ſo behaupteſt du, ich hätte angezeigt, daſs Sulla an der frühern Verſchwörung Theil gehabt habe. Nicht wahr? ich bin wohl der Mann, der glauben ſollte, Cn. Piſo, Catilina, Varguntejus und Autronius hätten nichts frevelhaftes, nichts verwegenes für ſich, ohne den P. Sulla, thun können? Und wäre auch einer in Anſehung des letztern vorher zweifelhaft geweſen, ob er, wie du beſchuldigeſt, die Abſicht gehabt hätte, nach Ermordung deines Vaters, des Conſuls, am erſten Januar mit den Lictoren herabzuſteigen; ſo haſt du dieſen Verdacht aufgehoben, als du geſagt, Sulla habe, um den Catilina zum Conſul zu machen, Werkleute und eine Rotte zuſammengebracht. Wenn ich dir dieſes zugebe; ſo muſst du mir einräumen, daſs dieſer, als er dem Catilina Stimmen zu verſchaffen ſuchte, nicht daran gedacht habe, ſein Conſulat, welches er durch richterlichen Ausſpruch verloren hatte, mit Gewalt wieder zu erlangen. Denn ihn ſo groſser, ſo ſchrecklicher Frevel zu beſchuldigen, geſtattet die Perſon des P. Sulla, ihr Richter, nicht [177].

Ich will nemlich, nachdem ich faſt alle Beſchuldigungen widerlegt habe, der Gewohnheit zuwider, die ich in andern Sachen zu beobachten pflege, jetzt endlich von dem Leben und den Sitten des Mannes reden. Denn im Anfange [178] wünſchte mein Herz

zu begegnen der Gröſse der Beſchuldigung, Genüge zu leiſten der Erwartung der Menſchen, von mir ſelber, der ich angeklagt war, etwas zu reden [179]. Jetzt muſs ich euch dahin zurückrufen, wohin euch die Sache ſelbſt, ſogar wenn ich ſchweige, Herz und Geiſt zu richten zwingt.

In allen Sachen, ihr Richter, von einiger Wich- 25
tigkeit und Bedeutung, muſs man, was ein jeder gewollt, gedacht, begangen hat, nicht nach der Beſchuldigung, ſondern nach den Sitten desjenigen, der beſchuldiget wird, erwägen. Denn niemand von uns kann ſich plötzlich bilden, noch jemandes Leben augenblicklich verändert, oder ſeine Natur umgewandelt werden. Betrachtet ein wenig in euern Herzen, um andres zu übergehen, dieſe Menſchen ſelbſt, die in dieſes Verbrechen verwickelt waren. Catilina hat ſich gegen den Staat verſchworen. Weſſen Ohren haben es je unerträglich gefunden, daſs ein Mann dies gewagt habe [180], der von Kindheit an nicht bloſs aus Unmäſsigkeit und Bosheit, ſondern auch aus Gewohnheit und Luſt alle Arten von Schändlichkeit, Unzucht, Mord verübt hat [181]? Wen befremdet es, daſs er im Kampfe gegen das Vaterland umgekommen iſt, er, den alle vermöge ſeines Characters zum Raubgewerbe gegen die Bürger beſtimmt geglaubt haben? Wer erinnert ſich an des Lentulus Verbindungen mit den Anzeigern, wer an ſeine raſenden Lüſte, wer an ſeine verkehrten und gottloſen Religionsmeinungen [182], den es, daſs er ruchloſe Plane gefaſst [183], oder thörichte

Hoffnungen genährt habe, befremden könne? Wer denkt an den C. Cethegus, und an seine Reise nach Hispanien, und an die Wunde des Q. Metellus Pius [184]), dem nicht für jenes Mannes Strafe der Kerker gebaut schien? Ich übergehe die übrigen, um nicht alle Grenzen zu überschreiten. Ich ersuche euch nur, in der Stille über alle, von denen, dass sie sich verschworen, bekannt ist, nachzudenken; ihr werdet erkennen, dass ein jeder von ihnen eher von seinem Leben, als durch unsern Verdacht, verurtheilt worden sei. Den Autronius selbst, (weil doch sein Name am meisten eingemischt wird in den Prozess und in die Beschuldigung gegen den Sulla) überführt ihn nicht sein eignes Leben [185])? Immer war er ein verwegner, frecher Lüstling [186]), der bei Schändungen, wissen wir, zur Vertheidigung nicht bloss schamlose Worte zu gebrauchen pflegte, sondern auch Fäuste und Fersen; der Menschen aus ihren Besitzungen verbannte, die Nachbaren mordete, die Tempel der Bundesgenossen plünderte, durch Gewalt und Waffen die Gerichte störte [187]), der, wenn es gute Unternehmungen galt, alle verachtete, wenn schlechte, gegen Gute kämpfte; dem Staatswohle nicht sich fügte, nicht dem Schicksale selber erlag [188]). Wäre seine Schuld auch nicht aus den augenscheinlichsten Beweisen erkannt, so würden ihn doch seine Sitten und sein Leben überweisen.

26 Wohlan! vergleicht nun mit jenen das Leben [189]) des P. Sulla, das euch und dem römischen

Volke so bekannt ist, ihr Richter, und vergegenwärtiget es euern Augen. Giebt es eine That oder Verschuldung von ihm, die, ich will nicht sagen zu verwegen, sondern selbst nur etwas zu unbedachtsam jemanden schiene? Eine That, frage ich? ist ein Wort nur je seinem Munde entfallen, das jemanden anstößig sein könnte? Im Gegentheil bey jenem schrecklichen und stürmischen Siege des L. Sulla, wer zeigte sich milder, als P. Sulla, wer mitleidiger? wie vieler Leben hat er von L. Sulla erfleht? wie viele grosse und angesehene Männer sowohl aus unserm Orden, als dem Ritterstande giebt es, für deren Erhaltung sich dieser bei Sulla verbürgt hat? Ich könnte sie nennen (denn sie selber sehen es nicht ungerne, und sie sind diesem mit den dankbarsten Empfindungen zum Schutze gegenwärtig); aber weil diese Wohlthat grösser ist, als dass ein Bürger sie dem andern leisten können muss [190]; so ersuche ich euch deshalb, dass ihr, was er konnte, der Zeit [191], was er gethan, ihm selber zuschreibt. Warum soll ich seine gleichförmige Redlichkeit in seinem übrigen Leben erwähnen, die Freigebigkeit, Würde, Mäßigung, die den Privatmann, den Glanz, der den Staatsmann auszeichnete? Tugenden, die freilich vom Glücke entstellt worden, aber doch so, dass das Ursprüngliche der Natur noch sichtbar ist. Wie ansehnlich war sein Haus? wie besucht täglich? wie gross die Würde seiner Bekannten? wie gross die Liebe seiner Freunde? wie gross die ihn umgebende Menge aus allen Ständen? Diese in langer

und vieler Zeit, und durch viele Arbeit erworbenen Güter entriſs eine einzige Stunde. Es empfing P. Sulla, ihr Richter, eine ſtarke und tödtliche Wunde [192]), aber eine ſolche, die ſein Lebenswandel und Character noch dulden zu können ſchien. Nach Ehre und Würde, urtheilte man, habe er eine gar zu groſse Begierde gehabt. Und hat dieſe kein andrer bei der Bewerbung ums Conſulat gehabt; ſo hat man ihn für begieriger gehalten [193]), als die übrigen. Wenn aber auch einige andre eine ſolche Liebe für das Conſulat gehabt haben; ſo war das Schickſal vielleicht für ihn nur härter, als für die übrigen [194]). Wer aber hat in der Folge den P. Sulla anders, als trauernd, demüthig und niedergeſchlagen geſehen? wer hat je geargwöhnt, daſs er mehr aus Haſs, als aus Schamhaftigkeit, der Menſchen Anblick und das Licht vermeide? Und wiewohl vieles ihn lockte nach der Stadt und nach dem Forum, wegen der groſsen Liebe ſeiner Freunde, die ihm doch allein bei ſeinen Uebeln noch übrig geblieben iſt: ſo hielt er ſich demungeachtet entfernt von euern Augen; und obgleich ihm das Geſetz [195]) zu bleiben geſtattete, ſo beſtrafte er ſich ſelbſt beinahe mit dem Exil.

27 Bei einer ſolchen Schamhaftigkeit, ihr Richter [196]), und bei einem ſolchen Lebenswandel wäre, glaubt ihr, ein ſo groſses Verbrechen möglich geweſen? Schaut an ihn ſelber, betrachtet ſein Antlitz! vergleicht die Beſchuldigung mit dem Lebenswandel; das Leben, vom Anfange an bis auf die gegenwärtige Zeit aufgerollt, durchmuſtert zugleich mit

dem angeſchuldigten Verbrechen [197]). Ich übergehe den Staat, welcher immer dem Sulla ſo theuer war; dieſe Freunde, ſo würdige, ihm ſo ergebene Männer, die ihm einſt im Glücke Glanz verliehen, jetzt Erleichterung gewähren im Unglücke; auf das grauſamſte umkommen wollte er ſie ſehen, um mit Lentulus, Catilina und Cethegus ein höchſt ſchimpfliches und trauriges Leben, von dem ſchandbarſten Tode bedroht, zu führen? Es paſst nicht, es paſst nicht, ſage ich, für ſolche Sitten, für ſolche Schamhaftigkeit, für ſolches Leben, für ſolchen Mann ein ſolcher Verdacht! Eine Scheuſeligkeit ſonder Gleichen erhob ſich; unglaublich und beiſpiellos war der Wahnſinn; aus vielen von Jugend auf geſammelten Laſtern ruchloſer Menſchen entflammte ſich plötzlich ein ſo widernatürlicher und unerhörter Frevel. Glaubt nicht, ihr Richter, daſs es Menſchen waren, die jenen ungeſtümen Trieb fühlten, ein ſolches Unternehmen begannen. (Denn nie gab es ein ſo barbariſches, oder ſo ungeſchlachtes Volk, in welchem man, ich ſage nicht ſo viele, ſondern nur einen einzigen, ſo grauſamen Feind des Vaterlandes gefunden hat.) Unthiere, Scheuſalen gleiche, entſetzliche und wilde, in menſchliche Geſtalt gehüllt, erhoben ſich. Ueberlegt wieder und wieder, ihr Richter; denn nichts zu ſtarkes kann man in dieſem Falle ſagen; thut tiefe Blicke in des Catilina, Autronius, Cethegus, Lentulus und der übrigen Herzen; was für Lüſte, was für Schändlichkeiten, was für Ehrloſigkeiten; wie groſse Verwegenheit, wie un-

glaublichen Wahnsinn, welche Kennzeichen der Verbrechen, welche Spuren hochverrätherischer Absichten, was für Haufen von Freveln werdet ihr antreffen! Aus grofsen, langwierigen, und schon als heillos erkannten Krankheiten ist plötzlich dieses schreckliche Unheil hervorgebrochen, dafs nur durch die Vertilgung und Ausstofsung desselben der Staat einmal genesen und geheilt werden konnte [198]. Denn niemand kann glauben, dafs, diese Pest in sich einschliefsend, der Staat länger hätte bestehen können. Und so haben nicht zur Vollendung des Frevels, sondern um dem Staate Strafen zu büfsen, Furien sie gleichsam aufgereizt.

28 In diese Gesellschaft nun wollt ihr jetzt den P. Sulla, ihr Richter, aus den Gesellschaften der redlichsten Männer, welche mit diesem leben und gelebt haben, ausstofsen? aus dieser Anzahl von Menschen, aus diesem Umgange mit würdevollen Freunden, unter die Parthei der Ruchlosen, und in der Hochverräther Versammlung und Anzahl ihn versetzen? Wo wird denn jene mächtige [199]) Schutzwehr der Sittsamkeit sein? bei welcher Gelegenheit wird uns der vorher geführte Lebenswandel nützen? bis auf welche Zeit wird die Frucht des erworbenen Rufes aufgespart werden, wenn sie uns in der äufsersten Gefahr, in dem Kampfe für unser ganzes Heil, nicht zu statten kommt [200]), keinen Schutz, keinen Beistand gewährt?

Mit peinlichen Verhören und Folterungen der Sklaven bedroht uns der Ankläger; und wiewohl wir

von diesen keine Gefahr ahnden, so stehen doch jene Folterungen unter dem Einflusse des Schmerzes, werden mehr oder weniger empfunden nach eines jeden Gemüths- und Körper-Beschaffenheit, angeordnet nach Beliebeu von dem Vorsteher des Verhörs, bald so, bald anders angewendet von der Willkühr [201]), verfälscht von der Hoffnung, geschwächt von der Furcht [202]), so dass bei den Beängstigungen durch so viele Uebel für die Wahrheit keine Stäte übrig bleibt. Der Lebenswandel des P. Sulla werde gefoltert [203]); ihn verhöre man, ob irgend eine Begierde sich verbirgt, irgend ein Frevel sich versteckt hält, irgend eine Grausamkeit, irgend eine Verwegenheit? Kein Irrthum, keine Dunkelheit, ihr Richter, wird in der Sache statt finden, wenn ihr die Stimme des fortlaufenden Lebenswandels, sie, die am meisten entscheiden muss, hören werdet. Keinen Zeugen fürchten wir in dieser Sache; dass jemand etwas wisse, etwas gesehen, etwas gehört habe, glauben wir nicht. Aber gleichwohl, wenn nicht euch des P. Sulla Schicksal rührt, ihr Richter, so müsse euer eignes euch rühren; denn euch, die ihr auf das unsträflichste und untadelhafteste gelebt habt, muss es von der grössten Wichtigkeit sein, dass nicht nach der Willkühr, oder der Feindschaft, oder dem Leichtsinn der Zeugen, die Sachen redlicher Menschen erwogen werden, sondern dass bei wichtigen Untersuchungen und plötzlichen Gefahren der Lebenswandel eines jeden Zeugniss ablege. Diesen wollet nicht, ihr Richter, seiner Waffen beraubt

und entblöfst, preisgeben dem Haffe, ausliefern dem Argwohn. Befeftiget die gemeinfchaftliche Burg der Guten, verrammelt den Frevlern die Zufluchtsörter [204])! Der Lebenswandel entfcheide [205]) für Beftrafung und Losfprechung das meifte, der allein, wie ihr feht, aus feiner eignen Befchaffenheit und Natur am leichteften erkannt, und nicht plötzlich umgewandelt und gebildet werden kann.

29 Wie aber? diefes Zeugnifs, (denn immer mufs ich davon reden, wiewohl ich furchtfam und befcheiden reden werde) wie? fage ich, diefes Zeugnifs von unfrer Seite, da wir uns, den übrigen Verfchworenen das Wort zu reden, enthalten haben, den P. Sulla vertheidigen, wird es diefem denn nichts nützen? Hart ift diefe Aeufserung vielleicht, ihr Richter [206]); hart, wenn wir Anfprüche machen, wenn, da die übrigen von uns fich nichts verlauten laffen, nicht auch wir fchweigen; hart! Aber wenn man uns kränkt, uns anklagt, uns verhafst zu machen fucht; fo erlaubt ihr [207]) wahrlich, dafs uns, unfre Freiheit wenigftens zu behaupten, vergönnt fei, wenn es nicht vergönnt ift, unfre Würde. Angeklagt find gemeinfchaftlich die Confularen; und fchon alfo fcheint der Name der erhabenften Ehre mehr Hafs, als Würde, zu gewähren. Sie waren, fagt er, unter den gerichtlichen Beiftänden des Catilina, und haben ihn gelobt. Noch nicht fichtbar, noch nicht erkannt war damals etwas von einer Verfchwörung; fie vertheidigten einen Freund, fie unterftützten einen Flehenden; die Schandbarkeit fei-

nes Lebens wollten sie, da er sich in den gröfsten Gefahren befand, nicht ahnden. Ja sogar dein Vater, Torquatus, befand sich als Consul unter den gerichtlichen Beiständen des der Erpressungen wegen beklagten [208]) Catilina; der wiewohl ein schlechter Mensch, doch ein Flehender, wiewohl vielleicht ein Verwegner, doch einmal Freund war. Da er ihn vor Gericht unterstützte, nachdem ihm die erste Verschwörung [209]) gemeldet war; so gab er zu erkennen, dafs er etwas gehört, aber nichts geglaubt habe. „Aber eben dieser unterstützte ihn nicht vor einem andern Gericht [210]), da die übrigen ihn unterstützten.„ Wenn er selber nachher etwas erfahren, was er im Consulate nicht gewufst hatte; so mufs man es denen verzeihen, die in der Folge nichts gehört. Wenn aber jene frühere Nachricht [211]) ihn bestimmte; so mufste sie, da sie im Gedächtnisse schon veralterte, nicht stärker, als da sie noch im frischen Andenken war, auf ihn einwirken [212]). Aber wenn dein Vater selbst damals, als er eigne Gefahr ahndete, doch bewogen durch Menschenfreundlichkeit, den gerichtlichen Beiständen des ruchlosesten Mannes durch den curulischen Sessel, durch die eigenen nicht minder, als des Consulates Auszeichnungen Glanz verlieh: was hat man für Ursache, die Consularen, die den Catilina vor Gericht unterstützten, zu tadeln? — „Aber eben diese haben diejenigen, die vor dem Sulla der Verschwörung angeklagt sind, nicht vertheidigt.„ — In einen so grofsen Frevel verstrickten Menschen, ur-

theilten ſie, einige Unterſtützung, einigen Beiſtand, einige Hülfe zu leiſten, wäre ihnen nicht vergönnt. Und um von derer Rechtſchaffenheit und treuen Geſinnung gegen den Staat zu reden, deren Achtungswürdigkeit und Gewiſſenhaftigkeit auch ſchweigend für jeden redet, und niemandes Verſchönerung durch die Rede vermiſst, kann einer behaupten, daſs es je beſſere, entſchloſsnere, geſetztere Conſularen gegeben habe, als in den Zeiten und Gefahren, wodurch die Republik beinahe unterdrückt iſt? Wer hat nicht für das gemeine Beſte die aufrichtigſte, bravſte, redlichſte Geſinnung gehegt? Und ich rede nicht vorzugsweiſe von den Conſularen; denn dieſes Lob theilen ſie ſowohl mit den angeſehenen Männern, die Prätoren geweſen, als mit dem ganzen Senat, da es ausgemacht iſt, daſs, ſo weit Menſchen zu denken vermögen, in dieſem Orden nie mehr Tugend, mehr Liebe gegen den Staat, mehr Achtungswürdigkeit geweſen iſt. Aber weil die Conſularen bezeichnet ſind, ſo habe ich nur von dieſen ſagen zu müſſen geglaubt, was genug war, da aller Gedächtniſs bezeugt [213], daſs unter denen, die auf dieſer Ehrenſtufe ſtanden, niemand geweſen iſt, der nicht durch Eifer, Entſchloſſenheit, Anſehen, ſo viel er vermochte, ſich befleiſsigt hat, den Staat zu erhalten.

30 Aber wie? ich, der ich den Catilina nicht gelobt, der ich, als Catilina angeklagt wurde, als Conſul [214], nicht unter ſeinen gerichtlichen Beiſtänden geweſen bin, der ich ein Zeugniſs über die

Verschwörung gegen andre abgelegt habe, scheine ich euch so sehr allen gesunden Menschenverstand verloren, so meine Grundsätze vergessen zu haben, so meiner Thaten uneingedenk zu sein, dass ich, obgleich ich als Consul Krieg geführt habe mit den Verschworenen, jetzt ihren Führer zu erhalten wünsche, und mir vornehme, desselben Mannes, dessen Stahl ich neulich gestümpft, dessen Flamme ich ausgelöscht habe, Sache und Leben jetzt zu vertheidigen? Wenn wahrhaftig, ihr Richter, nicht selber der durch meine Anstrengungen und Gefahren erhaltene Staat mich zu festen und gleichförmigen Grundsätzen durch seine Würde zurückriefe; so ist es doch natürlich, dass man denjenigen, den man fürchtet, mit dem man über Leben und Wohlsein gekämpft hat, aus dessen Nachstellungen man entronnen ist, immer hasst. Aber da es meine erhabenste Ehre, den ausgezeichneten Ruhm meiner Thaten betrifft; da, so oft jemand dieses Verbrechens [215]) überwiesen ist, so oft das Andenken an das durch mich gefundne Heil erneuert wird: so sollte i c h so wahnsinnig sein, i c h es mir zu Schulden kommen lassen, dass dasjenige, was ich für das Heil aller ausgeführt habe, mehr durch Zufall und Glück von mir, als durch Entschlossenheit und Ueberlegung ausgeführt scheine? „Wie denn? massest du dir an, wird vielleicht mancher sagen, dass er, weil du ihn vertheidigt hast, für unschuldig erklärt werde?„ Ich, meines Theiles, ihr Richter, masse mir so wenig an in dem, worin mir jemand widersprechen

könnte, daſs ich ſelbſt dasjenige, was mir etwa von allen bewilligt wird, zurückgebe und erlaſſe. Nicht in einem ſolchen Staate lebe ich, nicht in ſolchen Zeiten habe ich mein Haupt für das Vaterland allen Gefahren dargeboten, nicht ſo ſind diejenigen vertilgt, die ich beſiegt, noch ſo dankbar diejenigen, die ich erhalten, daſs ich auf mehr Anſpruch machen ſollte, als mir von allen Feinden und Neidern geſtattet wird. Gewichtvoll müſste die Aeuſserung ſcheinen [216]), wenn derjenige, der die Verſchwörung erforſcht, bekannt gemacht, unterdrückt, dem der Senat in ausgewähleten Worten Dank erſtattet; zu deſſen Ehre er allein während des Friedens ein Dankfeſt beſchloſſen, vor Gericht erklärte: „Ich würde nicht vertheidigen, wenn er ſich verſchworen.„ Ich ſage das nicht, was gewichtvoll iſt; ich ſage das, was in dieſen Sachen der Verſchwörung nicht meinem Anſehen, ſondern meiner Beſcheidenheit angemeſſen iſt: „Ich, der Erforſcher und Rächer der Verſchwörung, würde gewiſs den Sulla nicht vertheidigen, wenn ich, daſs er ſich verſchworen hätte, glaubte.„ Ich, ihr Richter, obgleich ich über die ſo groſsen alle betreffende Gefahren alles erforſchte, vieles hörte, nicht alles glaubte, gegen alles auf meiner Hut war, ich ſage das, was ich im Anfange ſagte, daſs durch niemandes Anzeige, niemandes Argwohn, durch keine [217]) Briefe mir etwas über den [218]) P. Sulla berichtet worden ſei.

31 Deshalb rufe ich euch, ihr vaterländiſchen Götter und Penaten, die ihr dieſer Stadt und dieſem

Reiche obwaltet, die ihr dieses Reich, diese Freiheit und das römische Volk, die ihr diese Wohnungen und Tempel, unter meinem Consulate, durch eure Macht und Hülfe erhalten habt, zu Zeugen, dass ich lautern und freien Herzens, die Sache des P. Sulla vertheidige, dass kein Frevel wissentlich von mir verheimlicht, kein gegen aller Heil beabsichtiges Verbrechen vertheidigt und geschützt werde. Nichts habe ich als Consul von Sulla erfahren, nichts geargwöhnt, nichts gehört. Ich also, eben der Mann, der strenge gegen andre, unerbittlich gegen andre geschienen hat, (bezahlt habe ich, was ich dem Vaterlande schuldig war; für die Zukunft darf ich handeln, wie ich es meiner beständigen Gewohnheit und Natur schuldig bin) ich bin so mitleidig, als ihr, Richter, so sanft, wie der mildeste. In so ferne ich strenge war mit euch, habe ich nichts gethan, als gezwungen; dem Staate, als er sich zum Sturze neigte, bin ich zu Hülfe gekommen; das gesunkene Vaterland habe ich erhoben; aus Mitleiden gegen die Bürger waren wir damals so strenge, als nöthig war [219]); das Heil aller wäre durch eine einzige Nacht verloren worden, hättet ihr nicht jene Strenge gezeigt. Aber sowie mich zur Bestrafung der Verbrecher die Liebe des Staates aufgemuntert hat; so werde ich zur Erhaltung der Unschuldigen durch eignen Willen aufgemuntert.

Nichts sehe ich an diesem P. Sulla des Hasses, ihr Richter, würdiges; des Mitleidens würdiges vieles. Denn nicht um sein Missgeschick abzuwenden,

nimt er zu euch, ihr Richter, ein Demüthiger, seine Zuflucht; sondern damit seinem Geschlechte und Namen nicht ein Mahl ruchloser Schandbarkeit eingebrannt werde. Denn was ihn selbst betrifft, sollte er auch in euerm Gerichte freigesprochen werden, was hat er [220]) für Auszeichnungen, was für Trostmittel für das übrige Leben, die ihm Freude und Genuss gewähren könnten? — Nicht wahr? sein Haus wird prachtvoll sein; zur Schau wird man ausstellen die Bildnisse der Ahnen; er selber wird Schmuck und Kleidung, wie ehemals, wieder erlangen. — Alles dieses, ihr Richter, ist verloren; des Geschlechtes, des Namens, der Ehre Auszeichnungen und Vorzüge sind durch ein einziges jammervolles Gericht [221]) vertilgt. Aber dass er nicht Zerstörer des Vaterlandes, nicht Verräther, nicht Feind genannt werde; dass er nicht einen solchen Schandfleck eines so grossen Frevels [222]) in der Familie zurücklasse, dies ist der Gegenstand seines Kummers, seiner Besorgniss; dass endlich nicht dieser Unglückliche hier [223]) der Sohn eines Verschwornen, eines Bösewichtes, eines Verräthers genannt werde; diesem Knaben, der ihm viel theurer, als das Leben, ist, auf den er nicht die unverletzten Früchte der Ehre vererben wird, fürchtet er das ewige Andenken der Schande zurückzulassen. Dieser bittet euch, der Kleine, ihr Richter, dass ihr ihm einmal, wenn nicht im unverletzten, doch im geschmählerten Glücksstande, seinem Vater Glück zu wünschen [224]) gestattet; diesem Unglücklichen

ſind bekannter die Wege nach den Gerichten und dem Forum, als nach dem Campus [225]) und den Schulen. Denn nicht mehr über das Leben des P. Sulla, ihr Richter, ſondern über das Begräbniſs wird geſtritten; das Leben iſt entriſſen in dem frühern Gericht; daſs man den Körper über die Grenze hinauswerfen möge, iſt jetzt unſre Sorge. Denn was bleibt ihm übrig, das ihn im Leben erhalten könnte? oder was hat jemand für Grund, dies für ein Leben anzuſehen?

Neulich war P. Sulla im Staate ein Mann, daſs 32
ſich niemand an Ehre, an Einfluſs, an Glücksgütern angeſehener hielt; jetzt beraubt aller Würde, fordert er das Entriſſene nicht zurück; daſs ihr, was das Glück bei den Uebeln ihm zurückließs, mit dem Vater, mit den Kindern, mit dem Bruder, mit den hier anweſenden Freunden ſein Miſsgeſchick betrauern zu dürfen, dies ihm nicht entreiſst, ihr Richter, beſchwört er euch. Daſs du ſelber jetzt, Torquatus, an dem Elende dieſes Mannes dir genügen lieſseſt, wäre billig. Hättet ihr auch nichts anders dem Sulla, als das Conſulat, genommen, ſo hättet ihr doch damit zufrieden ſein müſſen; denn nur der Kampf um Ehre, nicht Feindſchaft hat euch zur Klage vermocht. Aber da ihm alles mit der Ehre entzogen, da er in dies traurige [226]) und jammervolle Schickſal verſetzt iſt, was verlangſt du weiter? Des Lichtes Genuſs, jenen beweinenswürdigen, jammervollen, willſt du ihm entreiſsen, unter welchem er ſich mit groſsem Kummer und Schmerz zu-

rückgehalten sieht? Gerne möchte er es zurückgeben, wenn er befreit würde von dem Schimpfe der entehrendsten Beschuldigung? Willst du etwa einen Feind vertreiben? Aber sein Elend würde dir ja, wenn du auch noch so grausam wärest, mehr durch Anschauen, als durch Hören Genuss verschaffen. O elender und unglücklicher Tag, an welchem P. Sulla durch alle Centurien zum Consul ernannt wurde! o falsche Hoffnung! o flüchtiges Glück! o blinde Begierde [227])! o unzeitiger Glückwunsch! wie plötzlich ist dieses alles aus Freude und Vergnügen in Trauer und Thränen verwandelt worden, so dass derjenige, der kurz zuvor zum Consul bestimmt war, plötzlich keine Spur der vorigen Würde behauptete! Denn was für ein Uebel schien diesem, der Ehre, des Rufes, der Glücksgüter beraubten, abzugehen? oder für welche neue Widerwärtigkeit könnte noch Platz übrig sein [228])? es verfolgt dasselbe Schicksal, wie es anfing; es hat eine neue Trübsal gefunden; es gestattet nicht, dass der jammerbelastete Mann, auf Eine Weise gedemüthiget, durch Eine Trauer umkomme.

33 Aber schon verhindert mich selbst, ihr Richter, der Seelenschmerz, von dieses Mannes Elend mehreres zu sagen. Eure Pflicht ist es jetzt zu handeln, ihr Richter; eurer Sanftmuth und Menschenfreundlichkeit vertraue ich die ganze Sache. Ihr habt euch, als die Verwerfung der Richter dazwischen gekommen war, ohne dass wir etwas ahndeten, plötzlich als Richter gegen uns niedergesetzt, von

den Anklägern ausgewählt, in der Hoffnung, dafs ihr mit bitterer Strenge uns behandeln würdet, vom Glücke aber uns zum Schutze der Unfchuld beftellt [229]). Sowie es mir, was das römifche Volk von mir urtheilte, weil ich ftrenge gegen die Frevler gewefen war, Sorge gemacht hat, und fowie ich die erfte Vertheidigung des Unfchuldigen, die fich mir dargeboten, übernommen habe: fo müfst ihr die Strenge der Gerichte, welche in diefen Monaten gegen die verwegenften Menfchen bewiefen ift, durch Sanftmuth und Mitleiden mildern. Obgleich dies von euch die Sache felbft verlangen mufs, fo geziemt es doch auch euerer Gefinnung und Tugend, zu erklären, dafs ihr nicht die Männer feid, an die man fich hätte befonders [230]) wenden follen. Deshalb ermahne ich euch, ihr Richter, fo fehr, als meine Liebe gegen euch es verlangt, mit gemeinfchaftlichem Eifer, weil wir uns doch unter gleichen Umftänden [231]) befinden, durch Sanftmuth und Mitleiden den ungegründeten Ruf der Graufamkeit von uns abzuwenden.

Anmerkungen.

1) P. Sulla war zugleich mit dem P. Autronius für das Jahr 689 zum Conſul erwählt worden. Aber angeklagt, bei der Bewerbung pflichtwidrige Mittel gebraucht zu haben, und nach dieſer Anklage verurtheilt, muſsten ſie das Conſulat ihren Mitbewerbern, dem L. Aurelius Cotta und dem Manlius Torquatus überlaſſen. Wenn Cicero alſo wünſcht, daſs Sulla den Glanz ſeiner Würde hätte behaupten mögen; ſo wünſcht er, daſs er ſich im Conſulate hätte behaupten mögen. — In mehrern Handſchriften findet man *obtineret*, welches Grävius vorzog, ſtatt *obtinere.* Aber unſtreitig verdient *obtinere* den Vorzug, da *antea*, wie Erneſti richtig bemerkt, *obtinuiſſet* erfordern würde, wenn der Infinitiv nicht ſtatt haben ſoll.

2) Das Miſsgeſchick, worauf hier gedeutet wird, iſt die Verurtheilung des Sulla. Dieſe ertrug er in ſo ferne mit Beſcheidenheit, als er nicht nur nichts unternahm, um ſie unkräftig zu machen; ſondern ſich ſogar freiwillig aus Rom verbannte, indem er in Neapolis ſeinen Wohnort wählte. Die Frucht, die er von dieſer Beſcheidenheit einzuerndten hoffen durfte, war, daſs niemand ſeine Ruhe durch fernere Anklagen ſtörte.

3) Mit Recht hat Erneſti, wiewohl gegen alle Handſchriften, *in* vor *ampliſſimo honore* getilgt, da Sulla das Conſulat noch nicht angetreten hatte, als er deſſelben beraubt wurde. Beck bemerkt, das nachfolgende *in* bei *his priſtinae fortunae reliquiis* könne wohl veranlaſst haben, daſs es hier eingeſchoben worden. Mir ſcheint wahrſcheinlicher, daſs *in* aus *et* verdorben ſei, welches man als Beziehung auf das nachfolgende *et* hier ungerne vermiſst.

4) Dies muſs nicht ſo verſtanden werden, als wenn Cicero den Sulla beſchuldige, daſs er pflichtwidrige Mittel bei der Bewerbung gebraucht habe; ſondern Cicero meint nur, Sulla habe die Folge von dem Haſſe empfunden, den man überhaupt gegen pflichtwidrige Bewerbung hegte, weil ſo viele ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machten. Da ſein miterwählter Genoſs für das Conſulat Autronius unerlaubte Mittel gebraucht hatte; ſo glaubte man ihn eines gleichen Verbrechens ſchuldig, weil er eines gleichen Verbrechens angeklagt war.

5) P. Pätus Autronius, durch viele Schandthaten vorher ſchon berüchtigt, gehörte nach *Sall. Cat.* 17 und 47 zu den Theilnehmern der catilinariſchen Verſchwörung, und begab ſich nach ſeiner Verurtheilung ins Exil.

6) Nemlich vor dem Conſulat, in welchem Cicero Strenge zu gebrauchen genöthigt war.

7) Für *redomiti* haben mehrere alte Ausgaben *edomiti*; aber alle Handſchriften geben *redomiti*. Die mit *re* zuſammengeſetzten Zeitwörter haben oft nur die Bedeutung der einfachen.

8) Die Ausleger vergleichen dieſe Stelle mit einer ähnlichen in der Rede des Demoſthenes für den Cteſiphon.

9) Die meiſten Handſchriſten haben *diripuiſſet*, welches die Ausleger mit Unrecht, nach Lambins Auctorität und den mem. Handſchriften, mit *deripuiſſet* vertauſcht haben. *Deripere* heiſst von einer Höhe herabreiſsen, *diripere* wegreiſsen und zerreiſsen. S. Voſs bei *Georg.* II, 8.

10) *Putavit* fehlt in einigen Handſchriften ganz, und andre haben dafür *putat* oder *ſperavit*. Gruter, dem Garatoni beipflichtet, urtheilt daher, daſs es

ganz getilgt werden, und dafs man aus dem folgenden *ſentio* hier *ſenſit* suppliren müſſe. Erneſti und Beck, denen Schütz beipflichtet, finden dies zu hart, und erklären ſich für *putavit*. Lambin und mehrere ältere Ausleger haben *ſperavit* aufgenommen. Mir ſcheint, dafs man ohne zu groſsen Zwang *ſenſit* ſuppliren könne. Etwas ähnliches findet ſich C. 7, 25 bei dem zweiten *ſi*.

11) Grävius gab nach mehrern Handſchriften und der *edit. pr. clariſſimi atque ornatiſſimi viri*. Dafür haben die meiſten Handſchriften *clariſſimi viri atque ornatiſſimi civis*, welche Lesart Erneſti, Garatoni und Beck mit Recht aufgenommen haben. Beide Wörter *vir* und *civis* werden oft ſo verbunden. S. C. 2, 4, und *in Cat.* 12, 42. Uebrigens verſteht Cicero unter Hortenſius Verfahren ſeine Vertheidigung des Sulla.

12) Für *patet* wünſcht Guilielmius *paret* zu leſen, wie der Cod. des Victorius giebt. Aber alle übrigen Handſchriften begünſtigen die gewöhnliche Lesart.

13) Die Lesart vor Gruter war *celebrari iudicium et ornari, cauſam defendi huius innocentis vides*. Aber die Copula *et* fehlt in allen Handſchriften, und *innocentiam* für *innocentis* findet ſich in der beſten pfälziſchen Handſchrift.

14) Die barb. Handſchrift und die *edit. Venet. pr.* geben *haec lumina*, welche Lesart Garatoni billiget. Aber da gleich wieder *in his* folgt, ſo fehlt *haec* beſſer. Uebrigens muſs man bei *Bänken* an die Bänke denken, auf welchen der Beklagte mit ſeinen gerichtlichen Beiſtänden ſaſs.

15) Erneſti glaubt, dafs hier etwas ausgefallen ſei, weil *quorum* auf *ornamenta* und *lumina* bezogen werden müſſe, obgleich *in his ſc. ſubſelliis* vorausgehe, welches hart ſcheine. Aber wenn man nach *nollem* ein Fragezeichen ſtatt des Comma ſetzt, und *quorum*

wegen des nachfolgenden Conjunctivs durch *cum eorum* erklärt; so scheint hier nichts anstöfsiges mehr; denn in *ornamenta* und *lumina* liegt ja der Hauptgedanke. Eine ganz neue Erklärung dieser Stelle hat Schütz gegeben. Er bezieht *quorum* auf *subsellia*, weil Cicero nach seiner Meinung sich zu viel vergeben würde, wenn er gestände, dafs er durch andrer berühmter Männer Vermittlung zum Consulate gelangt wäre. Nach ihm ist der Gedanke: ich bin vermittelst der Bänke, d. h. durch die Mühseligkeiten der gerichtlichen Vertheidigungen, zu den höchsten Ehrenämtern aufgestiegen. Aber unnatürlicher, und des Cicero unwürdiger kann wohl nicht leicht eine Erklärung sein. Wo steht *subsellia* je für gerichtliche Vertheidigung? Nie hätte sich Cicero, wenn er das sagen wollte, was Schütz ihn sagen läfst, so ausgedrückt: *subselliorum opera in celsissimam sedem dignitatis ascendi.* Ich halte diese Redensart nicht einmal für Latein; denn den *subselliis* kann keine *opera* zugeschrieben werden. Und warum soll Cicero sich zu viel vergeben, wenn er sagt, dafs andre ihm zur Erlangung des Consulates behülflich gewesen sind? Die eigne Anstrengung wird ja auch erwähnt. Aber diese allein würde nicht hingereicht haben, wenn nicht angesehene Männer für ihn mitgewirkt hätten. Auch könnte schwerlich der Conjunctiv folgen, wenn *quorum* auf *subsellia* bezogen werden müfste. Wäre eine Veränderung nöthig, die mir indessen keineswegs nothwendig scheint; so könnte man den Satz *in his me apparere nollem* ans Ende der Periode nach *adscendissem* versetzen. — Statt *opera* findet man theils *ope*, theils *auxilio*, und in einigen Handschriften fehlt das Wort ganz. Aber *ope* und *auxilio* halte ich für Glossen des ungewöhnlichern *opera*. *Franc. sec. edit. pr.* und *edit. Ven. pr.* geben *ope*

quorum ego, welche Lesart Grävius und Garatoni billigen. Aber diese Versetzung scheint dem Sprachgebrauche des Cicero nicht angemessen.

16) Ernesti vermuthet, daſs Cicero geschrieben habe: *illum in locum atque in illam cels. etc.* statt *hunc in loc. a. in hanc cels.*, weil das Consulat angedeutet werde. Aber warum sollte Cicero bloſs an sein Consulat, und nicht überhaupt an den Rang und die Würde gedacht haben, welche er seit seinem Consulate behauptete?

17) L. (nicht C., wie Ernesti in seiner *clavis* den Vornamen bezeichnet) Varguntejus, ein Senator, gehörte auch nach *Sall. Cat.* 17 zu den Theilnehmern an der catilinarischen Verschwörung. Er übernahm es mit dem C. Cornelius, Cicero beim Morgenbesuch in seinem Bette zu ermorden. Er scheint erst verurtheilt worden zu sein, als die eingezogenen Verschworenen schon hingerichtet waren.

18) Ser. Sulla, ein Senator, war der Sohn des Ser. Sulla, eines Bruders des Dictators L. Sulla, und der Bruder unsers P. Sulla nach *Sall. Cat.* 17, wiewohl er von Cicero nicht als Bruder desselben bezeichnet wird. Dieses ist aber auffallend, da die Gegner nicht ermangelt haben würden, eine so nahe Verwandtschaft geltend zu machen, wenn sie wirklich statt gefunden, und eben des als schuldig erkannten Ser. Sulla wegen auch seinen Bruder P. Sulla als höchst verdächtig zu schildern. Garatoni glaubt daher, daſs unser P. Sulla von dem *Sall. Cat.* 17 bezeichneten P. Sulla verschieden, und nur ein entfernter Verwandter desselben gewesen sei. Aber auch diese Meinung hat ihre Schwierigkeit; denn warum unterscheidet denn Cicero nicht beide gleichzeitig lebende P. Sulla, von denen der eine nach seiner Meinung un-

schuldig, der andre schuldig war? Dennoch glaube ich, daſs der scharfsinnige Garatoni zum Theil die Wahrheit gesehen hat; denn die Lesart *Servii filii* bei *Sall. Cat.* 17 ist zweifelhaft, da einige Handschriften dafür *Servii filius* geben. Hat Sallust *Servii filius* geschrieben, wie mir wahrscheinlich ist; so bezieht sich dies nur auf den Ser. Sulla, und P. Sulla wäre alsdann kein Bruder des Servius. Daſs unser P. Sulla von Sallust mit unter den Verschworenen genannt wird, beweist deshalb noch nicht seine Schuld. Er konnte sich in der Versammlung der Verschworenen einfinden, als er noch nicht wuſste, wovon eigentlich die Rede wäre; oder Sallust konnte dem Gerüchte folgen, daſs er den P. Sulla mit unter den Verschworenen nannte. Auch erwähnt Sallust Cap. 47, wo die Aussage des Volturcius und der Gallier angeführt wird, des P. Sulla nicht weiter, obgleich Ser. Sulla ausdrücklich genannt wird.

19) In sehr vielen, und, wie es scheint, den besten Handschriften fehlt *Lentulum* nach *quis P.*; und wirklich man kann sich nicht genug wundern, daſs hier P. Lentulus, über den gar kein gerichtliches Verfahren statt fand, der vielmehr bloſs nach der Anzeige der Gallier und nach seinem eigenen Geständnisse vor dem Senat, auf dessen Gutachten, war getödtet worden, in der Gesellschaft von lauter solchen Männern aufgeführt wird, die, nach dem Tode des Catilina und nach der Hinrichtung seiner zur gefänglichen Haft gebrachten Genossen, wegen ihrer Theilnahme an der catilinarischen Verschwörung vor förmlichen Gerichten angeklagt und verurtheilt waren. Wenn Ernesti behauptet, daſs Cicero hier nicht nothwendig bloſs von solchen Verschworenen reden müsse, die durch Richterspruch verurtheilt waren; so heiſst dies in der

That etwas nichtiges sagen; und mich wundert, dafs Beck hier Ernesti beipflichten konnte. Der ganze Zusammenhang dieser Stelle mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden spricht ja auf das lauteste dafür, dafs hier nur von solchen die Rede sein könne, die späterhin, als die catil. Verschwörung schon unterdrückt war, wegen ihrer Theilnahme an derselben zur Verantwortung gezogen wurden. Wie kann *quis his horum adfuit* auf den Lentulus mit bezogen werden, da bekanntlich *adesse* in dieser Verbindung nur von der Unterstützung gerichtlicher Beistände gebraucht wird? Es leidet also nicht den geringsten Zweifel, dafs man *Lentulum* mit Gruter und Garatoni tilgen müsse. Aber was fängt man mit *quis P.* an? P. Sulla, wie Garatoni glaubt, kann nach dem, was ich oben bemerkt, nicht gemeint sein, weil es sich durchaus nicht wahrscheinlich machen läfst, dafs es zwei gleichzeitige P. Sulla gegeben habe, und an den P. Sulla, für den die Rede geschrieben, hier nicht gedacht werden kann. Es giebt zwei Auswege. Entweder mufs nach *quis P.* ein andrer Name von solchen, die der Verschwörung beschuldigt waren, ausgefallen sein, und man etwa lesen: *quis Q. Annium*, worauf die Lesart der pariser Handschriften *Qu. P.* führen könnte; oder man mufs annehmen, dafs die Worte *quis P.* einem Glossator angehören, der nach *Sall. Cat.* 17, 3 hier den P. Sulla vermifste, und den er verschieden von dem hier vertheidigten P. Sulla hielt.

20) In dem Hause des M. Porcius Lecca hatten sich nach *Cic.* I *Cat.* 4, 13 in der Nacht vom 6ten bis zum 7ten November die Verschworenen versammelt.

21) Cornelius gehörte nach *Sall. Cat.* 17 zu den Rittern. Vergl. *Sall. Cat.* 28.

22) *Quis his horum* ist Ernesti des Uebelklanges

wegen anstöſsig, und er möchte *nostrum* für *horum* lesen. Aber *nostrum* weicht zu sehr von unsrer Lesart ab. *Horum* sagt Cicero, indem er auf die anwesenden Consularen hinweist. Solche kleine Miſsklänge vermeidet Cicero nicht immer.

23) In den meisten Handschriften ist, durch das Versehen der Abschreiber, *non* vor *defendendos esse* ausgefallen; und dies scheint der Grund, warum man theils *deferendos* für *defendendos* findet, theils auch das zweite *non* vor *putant* weggeworfen hat, wie Grävius in dem *cod. Franc.* 2 und *edit. pr.* und *Venet.* 1480 las und billigte. Gruter, dem Grävius folgte, gab nach einer einzigen pfälzischen Handschrift *deferendos.*

24) *Parricidio*, welches in den meisten Handschriften fehlt, fügte Grävius zuerst nach dem *cod. Erf.* und *Pal. non.* hinzu. Es scheint nicht fehlen zu können.

25) Statt *non modo non* giebt *cod. Pal. non.*, der beste unter den von Gruter verglichenen Handschriften, nur *non modo*, welche Lesart Billigung verdient, da vor *ne quidem* und *sed etiam* Eine Negation wegzufallen pflegt. S. *Muret. var. lect.* X, 19.

26) Lambin möchte *aliis* nach *ad salutem* hinzufügen.

27) Das heiſst: nicht weil ich wünsche, daſs andre mit mir an dem Hasse Theil nehmen mögen, den man gegen mich fühlt, sage ich dieses.

28) Die Verschwörung, von welcher hier die Rede ist, erfolgte im J. 688, unter dem Consulate des M. Aemilius Lepidus und L. Tullius Volcatius, bald nachdem Sulla und Autronius wegen pflichtwidriger Bewerbung waren verurtheilt worden, besonders auf Betrieb des Cn. Piso, um die Nonen des Decembers. Die Absicht war, am ersten Januar die beiden statt

des Autronius und Sulla ernannten Consuln, Cotta und Torquatus, am ersten Januar zu ermorden, und für diese die verurtheilten wieder einzusetzen. Da die Sache bekannt geworden, verschob man die Ausführung bis auf die Nonen des Februars, zu welcher Zeit man nicht bloss die Consuln, sondern auch einen grossen Theil des Senates zu ermorden, beschlossen hatte. Ein zu frühe von Catilina gegebenes Zeichen vereitelte auch diesen Plan.

29) Dies scheint mir ironisch gesagt; und Cicero macht, glaube ich, dem ältern Torquatus einen leisen Vorwurf, dass er ihn nicht mit zu seinen Berathschlagungen gezogen hat. Uebrigens bewarb sich Cicero unter den Consuln Cotta und Torquatus freilich nicht um das Consulat; aber er suchte doch schon in diesem Jahre die Mittel zur glücklichen Bewerbung vorzubereiten.

30) *Ipse* nach *scire*, welches Lambin und Gruter ausgelassen, hat Grävius, nach mehrern alten Handschriften und Ausgaben, wieder in den Text aufgenommen.

31) In den Handschriften des Lambin wird nach *audisse* noch *se* nicht übel hinzugefügt.

32) Statt *falces* hat *cod. Palat. non. fasces*, welches Gruter beinahe vorzieht. Aber nach II *Cat.* 6 und *Sall. Cat.* 36 waren die Fasces schon von Catilina selbst vorausgesandt worden. Uebrigens waren *falces* nach Vegetius Balken, die vorne mit einem sichelförmigen Eisen versehen waren, und gebraucht wurden, Steine aus den Mauern herauszureissen, oder auch wohl Menschen von den Mauern herabzuziehen. Ueberhaupt waren es Zerstörungswerkzeuge, die bei Belagerung der Städte gebraucht wurden. Das Wort kömmt auch *pr. Mil.* 33 vor.

33) Wie kann Cicero ſagen, daſs Autronius dem Catilina Legionen geſandt habe? Nach *Sall. Cat.* 56 beſtand die ganze Macht des Catilina nur aus zwei Legionen, die nicht einmal gehörig bewaffnet waren. *Legiones* iſt alſo höchſt wahrſcheinlich eine falſche Lesart, wenn man nicht annehmen will, daſs Cicero hier redneriſch übertreibe. Auguſtinus bei Urſinus wollte *ſigna legionis* ſtatt *ſigna*, *legiones* leſen, und Schütz nahm dieſe Emendation in den Text auf. Sie befriediget aber nicht. Vielleicht iſt *legiones* als eine Gloſſe zu *ſigna*, wozu jemand ſchrieb *ſc. legionis* oder *legionum*, in den Text gekommen.

34) Statt *ipſi* haben mehrere Handſchriften weniger gut *ipſe*.

35) Statt *ſedibus* gab Lambin *aedibus;* aber *ſedes* wird hier für Wohnung gebraucht. Vergl. *Liv.* V, 42; das andre Citat *pr. dom.* 28, worauf ſich Garatoni berufen ſoll, findet ſich dort nicht.

36) Die beiden Marceller, Vater und Sohn, die hier gemeint ſind, hatten beide den Vornamen Cajus, und ſind dieſelben, an welche mehrere Briefe des Cicero im 15ten Buche vorkommen. Der Sohn C. Marcellus war Conſul im J. 704 mit dem L. Aemilius Paullus. Wenn Sylvius glaubt, daſs hier unter dem Vater Marcellus derjenige gemeint ſei, für den Cicero ſich bei Cäſar durch eine Rede verwandte; ſo iſt er ſehr im Irrthume. Dies war M. Marcellus, Conſul im J. 703 mit Ser. Sulpicius Rufus, deſſen Bruder auch C. Marcellus hieſs, aber mit dem hier gemeinten nicht verwechſelt werden muſs. Wer ſich über die gleichzeitig lebenden Marceller zu belehren wünſcht, vergl. Manutius bei *ep.* 7 l. XV *ad famil.*

37) Warum Erneſti die Worte *quum ſcirem* einer Gloſſe ähnlich findet, weiſs ich nicht. Ununterrich-

tet von dem Verbrechen, hätte Sulla ihn vertheidigen können; aber da er es kannte, konnte er es nicht ohne Frevelhaftigkeit.

38) Die Worte *pro hujus periculis lacrymantes adspicere* hat Gruter aus den *codd. Erf.* und *Pal. non.* mit Recht hinzugefügt.

39) Ob der hier genannte M. Messalla derselbe sei, der C. 14 genannt wird, der sich unter dem Consulate des Cicero um die Prätur bewarb, und im J. 693 mit dem M. Pupius Piso Consul war, wage ich nicht zu entscheiden, glaube es aber. Ernesti in seiner *clavis* unterscheidet ihn von dem eben genannten; wodurch aber bewogen, weiss ich nicht.

40) Die Worte *nulla suspicio* hat Gruter nach der Auctorität seiner beiden oben genannten Handschriften hinzugefügt. In den andern fehlen sie.

41) Die gewöhnliche Lesart war sonst *sed non permissum;* und so findet man sie auch in den meisten Handschriften; aber *non* fehlt in mehreren, oder ist durch eine zweite Hand beigeschrieben. Ein Codex bei Lallemand hat *sed repulsum.* Gruter fand in dem *cod. Pal. non. sed repressum*, und diese Lesart nahm er auf, worin ihm die spätern Herausgeber gefolgt sind. Wenn nun gleich *regnum permittere* auch gutes Latein ist, welches Grävius läugnete; so scheint doch der Ausdruck hier zu schwach; weshalb man mit Recht *sed repressum* vorzieht.

42) Für *an tum* findet man auch *an tu*, welches Gruter nicht missbilligt. Aber da *nunc* folgt, und zu dem nachdrücklichen *tu* hier kein Grund ist; so ziehe ich *an tum* vor.

43) Der Gedanke ist: 'Wenn ich falsch gezeugt habe, so hast auch du gegen dieselben gezeugt, und

so nicht minder, als ich, eine königliche Herrschaft bewiesen.

44) Die Lesart der meisten Handschriften ist: *cum verum iuratos dicas.* Da diese Lesart keinen Sinn giebt, so änderte Lambin, nicht albern, wie Gruter beschuldiget, sondern scharfsinnig: *cum verum dicas, iuratis probare.* Aber da *cod. Palat. non. iuratus* statt *iuratos* darbietet, wie schon Guilielmius gemuthmasset hatte; so ist freilich keine andre Aenderung nöthig. Grävius wollte *probare* getilgt wissen. Aber Torquatus, wie Ernesti richtig bemerkt, suchte nicht darin die königliche Herrschaft des Cicero, dass er gegen die Verschworenen zeugte, sondern darin, dass seines Zeugnisses wegen die Angeklagten bald verurtheilt, bald losgesprochen wurden, und folglich darin, dass er sein Zeugniss bei den Richtern so sehr geltend zu machen wusste. Man sieht also nicht, wie *probare* fehlen könne. — Die andern abweichenden Lesarten bei dieser Stelle verdienen keine Berücksichtigung.

45) Cicero spottet des Torquatus, und giebt zu verstehen, dass dieser nicht grosse Anlage zum Witz habe.

46) Numa war bekanntlich ein Sabiner von Geburt, und Tarquinius der ältere stammte aus Corinth und Hetrurien.

47) Einmal durch den C. Marius, als er Rom in dem gefährlichen Kriege mit den Cimbern und Teutonen rettete, und das zweite Mal durch Cicero, als er die catilinarische Verschwörung unterdrückte. Beide stammten aus Arpinum.

48) Der bekannte M. Cato der ältere, auch Censorinus und der Weise genannt, stammte aus Tusculum.

49) Ueber den Tib. Corruncanius vergleiche man,

was ich bei *Planc.* 8 No. 78 erwähnt habe. Auch er ſtammte vermuthlich aus Tuſculum.

50) Ueber den M. Curius vergleiche man, was ich bei *Planc.* 25 No. 225 angemerkt habe. Aus welchem Municipium er ſtammte, weiſs ich nicht. Uebrigens waren alle die hier genannten Männer plebejiſcher Abkunft, und gelangten durch ihre Verdienſte zu ſo hohen Würden und zu ſo glänzendem Ruhme.

51) Die Adlichen beneideten ihn, weil er als ein Plebejer zu ſo groſsem Anſehen gelangt war.

52) Weil das Patriciat keine beſondere Vorrechte gab, und auch die aus niedern Ständen Entſproſſenen zu den höchſten Ehrenämtern emporſteigen konnten.

53) Erneſti fragt: wie können die Bewerber *ex tota Italia delecti* genannt werden? Aber *delecti* heiſsen hier nur vorzüglich angeſehene Männer. *Delecti* wird oft mit *principes* verbunden. S. *Cic. Vatin.* 9 und *pr. Sext.* 49. Wir gebrauchen unſer *auserleſen* grade eben ſo.

54) Dies iſt nicht eigentlich zu verſtehen; Cicero meint ſolche, die nach dem Sinne des Torquatus Fremdlinge waren.

55) Das heiſst: ſie werden dich oft unruhig und beſorgt machen; oder beſſer: ſie werden dir die Schläfrigkeit oder Nachläſſigkeit bei der Bewerbung abgewöhnen, wie Sylvius erklärt.

56) Erneſti möchte *vincantur* ſtatt *vincentur* leſen. Aber da die Handſchriften keine Verſchiedenheit der Lesart darbieten, und da auch *pr. Cluent.* 2, 7 *niſi* nach einem andern Futurum mit dem Indicativ des Futurum verbunden wird, und *niſi* überhaupt oft den Indicativ nach ſich hat: ſo ſcheint eine Veränderung der Lesart unnöthig.

57) Rubenius, dem Guilielmius und Grävius bei-

ſtimmen, wünſcht *convicium* ſtatt *vitium* zu leſen. Aber *vitium*, wie Erneſti richtig bemerkt, muſs nicht im moraliſchen, ſondern bürgerlichen Sinne gefaſst werden. Für die Bewerbung um Ehrenämter war das Herſtammen aus der Fremde allerdings eine Mangelhaftigkeit, weil Fremde ja eigentlich auf Ehrenämter keine Anſprüche hatten.

58) Das hier gemeinte Aſculum (denn es gab auch ein apuliſches) lag im picentiſchen Gebiete. Jetzt heiſst die Stadt Aſcoli.

59) Lambin fügte nach dem *cod.* des Heinr. Stephanus noch *alii* nach *haberent* hinzu; aber dieſes Wort ſcheint in allen übrigen zu fehlen.

60) Mit Recht hat Beck das Fragezeichen nach *frui*, das ſich in allen frühern Ausgaben findet, getilgt.

61) Die Worte *a me* nach *abeſt* wollte Gruter nach den *codd. Erf.* und *Pal. non.* hinzufügen; aber die Drucker lieſsen ſie doch aus; allein die ſpätern Herausgeber nahmen ſie auf, wiewohl Erneſti meint, ſie könnten leicht ſupplirt werden. Erneſti aber kehrte die Ordnung um, wenn er *longe a me abeſt* ſtatt *longe abeſt a me* ſchrieb. Lambin, der dieſe Lesart nicht kannte, emendirte und interpungirte: *inveniri nemo poteſt*, *longe abeſt ab eo* oder *longe abeſt is*; welche Emendationen jetzt als überflüſſig erſcheinen.

62) Garatoni wünſcht nach dem *cod. H. Steph.* ſtatt *Si quaeris* zu leſen *et ſi quaeris*, in Verbindung mit dem vorhergehenden Satze. Mir ſcheint die Copula hier beſſer zu fehlen.

63) Es wird hier auf den M. Manlius Torquatus angeſpielt, der, nachdem er das Capitol, als es von den belagernden Galliern beinahe ſchon erſtiegen war, durch ſeine Wachſamkeit gerettet hatte, ſich in der Folge einer Verſchwörung gegen die Freiheit des Staa-

tes verdächtig machte, und im J. 371, vom Volke verurtheilt, vom tarpejischen Felsen herabgestürtzt wurde.

64) Die meisten Handschriften haben *redundabit;* aber Gruter hat aus den *codd. Erf.* und *Pal. non.* die wahre Lesart *redundarit* wiederhergestellt.

65) Das Wort *verser* fehlt in allen Handschriften, ausser den *codd. Erf.* und *Pal. non.*, aus welchen es Gruter und nach ihm die spätern Herausgeber in den Text aufnahmen.

66) Mit Sylvius *consularis* statt *consulis* zu lesen, hat man nicht nöthig, da der Gedanke ist: der Sohn eines Mannes, der sich als Consul so brav bewiesen; denn nicht als Consular, sondern vielmehr als Consul hatte sich Torquatus brav bewiesen.

67) Statt *leviter* haben einige Handschriften *leniter*, welches Sylvius und Ursinus schon gemuthmasst hatten, und Lambin mit mehrern Herausgebern aufnahm. Ernesti widerspricht sich in seinen Anmerkungen und in seiner *clavis;* dort erklärt er sich für *leniter*, und hier für *leviter.* Aber *leniter* bezieht sich mehr auf die Annehmlichkeit der Stimme, *leviter* auf den gedämpften Ton der Stimme, wie Beck nach andern bemerkt. S. *Catull. carm.* L. XXXIV, 8.

68) Die ältern Ausgaben bieten hier *probabatis* statt *probatis;* aber es ist nicht entschieden, ob man in irgend einer Handschrift diese Lesart finde. Warum man aber durchaus *probabatis* lesen müsse, wie Ernesti meint, sehe ich nicht ein. Es betrifft misfällige Aeusserungen über die Bestrafung des Lentulus, und die Unzufriedenheit mit solchen Aeusserungen dauert ja noch fort; denn nicht blos damals hörten die Patrioten solche Aeusserungen ungerne, sondern immer hören sie dieselben ungerne. Will man hier indessen *probabatis* lesen, so muss man es auch vor *exaudire pos-*

setis lesen. Beck aber und Schütz haben oben *probatis* stehen lassen, und hier *probabatis* aufgenommen. *Id* halte ich indessen mit Ernesti und Beck für unächt.

69) Sylvius meint, dass *quum* in *quod quum is* getilgt werden müsse, wie es in dem *cod. H. Steph.* wirklich fehlt. Aber alle übrigen Handschriften haben es. Lambin gab nach seinen Handschriften *quod tamen tribunus plebis facit is, qui* — Ursinus wollte entweder *quum* tilgen, oder *tamen* dafür setzen, und Pantagathus vermuthete: *Quod Curius trib. pleb. facit, qui* — obgleich es in dem Jahre, da diese Rede gehalten wurde, keinen Volkstribunen dieses Namens gab. Es ist durchaus keine Aenderung nöthig. Die Entstehung der verschiedenen Lesarten hat ihren Grund in *nec mirum*, weil man nemlich nicht wusste, dass *nec* zuweilen, besonders in der alten Sprache, für *non* stehe. Doch hat Schütz *non mirum est* nach Lambin aufgenommen, obgleich alle bekannten Handschriften *nec* geben. — Welcher Volkstribun hier gemeint sein dürfte, lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen Sylvius räth auf den Clodius; aber dieser wurde erst drei Jahre später zum Volkstribun designirt, kann also jetzt nicht Volkstribun genannt werden. Manutius und Ernesti glauben, dass die Rede von Metellus Nepos sei, der dem Cicero, als er am letzten December, bei Niederlegung des Consulates, von seinen Thaten vor dem Volke reden wollte, Stillschweigen auflegte. Aber theils beschuldiget Cicero diesen Volkstribunen der Theilnahme an der Verschwörung, obgleich dem Metellus Nepos kein solcher Verdacht anhaftete, theils war Metellus entweder schon zum Pompejus abgereist, als diese Rede gehalten wurde, oder schon wieder von ihm zurückgekehrt; von welcher Zeit an er sich ruhig verhielt. Mit grösserer Wahrscheinlichkeit ver-

muthet Garatoni, daſs hier auf den Collegen des Metellus, L. Calpurnius Beſtia, gedeutet werde, der *Sall. Cat.* XVII, 3 unter den Theilnehmern der Verſchwörung genannt wird, und ſich nach *Sall. Cat.* XLIII, 1 als Gegner des Cicero bewies. Nur iſt es noch einiger Maſsen zweifelhaft, ob Calpurnius in dieſem oder in dem vorhergehenden Jahre, unter dem Conſulate des Cicero ſelbſt, Volkstribun geweſen iſt, da Salluſt ihn ſchon am angeführten Orte, wo von dem Jahre 691 die Rede iſt, Volkstribun nennt, obgleich Plutarch ihn als Collegen des Metellus für das Jahr 692 bezeichnet. Um dieſe Widerſprüche zu vereinigen, muſs man annehmen, daſs Salluſt ihn nur deshalb Volkstribun nennt, weil er damals, als er gegen den Cicero in der Wahlverſammlung eiferte, ſchon zum Tribun deſignirt war.

70) Für *nec mirum eſt*, welches die älteſte Lesart zu ſein ſcheint, findet man: *non mirum eſt*, *neque hoc mirum eſt*, *minime quidem mirum eſt*, *minime mirum eſt*. Alle dieſe verſchiedenen Lesarten ſind offenbar entſtanden, weil man *nec* nicht erklären konnte. S. Görenz *ad Cic. leg.* l. III, 4, 10.

71) Für *et quem* muſs man unſtreitig *ecquem* nach mehrern Handſchriften mit Beck leſen.

72) Cicero meint den T. Manlius Torquatus Imperioſus, der in ſeinem dritten Conſulate 414 ſeinen eignen Sohn hinrichten lieſs, weil er gegen ſein Verbot ſich in einen Kampf mit einem Lateiner, der ihn herausgefordert, eingelaſſen hatte.

73) In einigen Handſchriften und Ausgaben iſt *non* vor *deſugiam* hinzugefügt; aber die beſſern haben es nicht, und wenn man die Stelle als ironiſch geſagt verſteht, ſo kann man es entbehren.

74) Nemlich über die Ermordung der Verſchwo-

renen, wodurch ich mich, nach der Meinung des Torquatus, beim Volke verhaſst gemacht habe.

75) Ohne daſs ich beim Senate ein Decret bewirkt habe, wodurch alle Bürger aufgefordert wurden, die Waffen zu ergreifen, wie das bei plötzlich und in der Nähe entſtandnen Kriegen oder bei bürgerlichen Unruhen zu geſchehen pflegte. Ein ſolcher Krieg und die Aufforderung zu allgemeiner Bewaffnung wurde *tumultus* genannt.

76) Die Männer, die hier gemeint werden, ſind, nach *Sall. Cat.* 47, Lentulus, Cethegus, Statilius, Gabinius, Cäparius. Zwar wird III *Cat.* 6 von neun geredet, gegen welche der Senat einen Verhaftsbefehl erlieſs; aber die vier übrigen: Caſſius, Furius, Magius Chilo, Umbrenus, konnten, wie es ſcheint, nicht zur gefänglichen Haft gebracht werden.

77) Statt *confoſſis* findet man in einigen Handſchriften *confeſſis*, welches Gruter vorzieht, weil ihm *confoſſis* zu hart dünkt. Aber daſs Cicero nicht *confeſſis* hier geſchrieben haben kann, leuchtet jedem Vernünftigen ein. *Confodere* ſteht hier bloſs für *interficere*, wie Erneſti bemerkt.

78) Für *internecione*, welches Gruter zuerſt nach alten Ausgaben aufnahm, findet man die weniger guten Lesarten *interitione*, *interemtione*, welches letztere Grävius aufnahm, und *interemptore*. Eine ähnliche Verfälſchung der Lesart findet man *pr. leg. Man.* 11, 42.

79) Am letzten Tage ſeines Conſulates begnügte ſich Cicero, als der Volkstribun Metellus Nepos ihn von ſeinen Thaten zu reden verhinderte, zu ſchwören, daſs er die Republik erhalten habe.

80) Weil ſie glauben, du ſeieſt ihnen ähnlich, da du den Tod der Verſchworenen zu betrauern ſcheinſt.

81) Die Lesart und Interpunction ist bei dieser Stelle in den Handschriften sehr verschieden. Gruter hat zuerst nach dem *cod. Pal. non.* die Lesart so wiederhergestellt, als wir sie jetzt in unsern Ausgaben finden. Um die bessere Interpunction hat sich auch Grävius verdient gemacht. Aber die Worte *quum autor* zwischen *quum princeps* und *quum signifer* müssen noch getilgt werden. Man sieht, dass der Abschreiber bei dieser Stelle sich aus einer Zeile in die andre verirrte.

82) *Princeps iuventutis* ist nach Garatoni nicht, wie Grävius meint, derjenige, der von den Censoren zuerst von der Rolle abgelesen wird, sondern nur ein solcher, der unter den gleichaltrigen Rittern durch Ansehen und Gunst am meisten gilt.

83) Statt *necessitas quaedam imposita est ab illo* hat der *cod. H. Steph. necessitatem quandam impositam ab illo:* welche Lesart Lambin aufnahm, indem er *esse* vor *ab illo* einschob. Wenn mehrere Handschriften diese Lesart bestätigten, würde ich sie vorziehen. Jetzt kann man sich auch bei der gewöhnlichen beruhigen.

84) *Agerem* ist Ernesti verdächtig, und er hat es deshalb eingeklammert. Fehlen kann es freilich; aber da alle Handschriften es haben, und man nicht einsieht, warum Cicero auch nicht einmal die vollständigere Redensart hätte gebrauchen sollen, so ist doch kein hinlänglicher Grund, es zu tilgen.

85) Die Lesart *flagitasset* rechtfertiget Beck gut gegen Ernesti, der dafür *flagitabat* lesen wollte; denn die Rede war schon vollendet, weshalb Cicero *flagitasset* sagt; aber der Schmerz dauerte noch fort, weshalb *cogeret* stehen kann. Aehnliche Stellen, wo das Imperfectum sich an das Plusquamperfect schliesst, kommen bei Cicero oft vor.

86) Die alte Lesart war: *Quis negat Sullae indi-*

cium? at vide. Aber *Sullae indicium* fehlt in dem *cod. H. Steph.* Und daher liefs Lambin die Worte weg. Die jetzt gewöhnliche Lesart hat Zinzerling aus dem *cod. Erf.* und Gruter aus dem *cod. Pal. non.* aufgenommen, und diesen Männern sind die spätern Herausgeber gefolgt.

87) Auch hier verdankt man die jetzige Lesart Zinzerlingen und Grutern, die sie nach den eben genannten Handschriften gaben. Vorher war die gewöhnliche Lesart: *numquam sese aiunt quaesisse etc.*, welche einen falschen Sinn giebt. Doch findet man in *edit. Herv.* ein Punctum nach *numquam.*

88) L. Cassius Longinus, einer der Verschworenen, war der Mitbewerber des Cicero um das Consulat gewesen. Er war Senator, doch plebejischen Ursprunges. Er hatte bei der Verschwörung das Geschäfft, die Stadt anzuzünden, verlangt, und gehörte zu den fünf Männern, die Cicero hinrichten liefs.

89) Weil sie nemlich beide wegen pflichtwidriger Bewerbung verurtheilt, und des Consulates beraubt waren. Auch hier haben übrigens Zinzerling und Gruter die richtige Lesart nach den erwähnten Handschriften wiederhergestellt. Vorher las man: *eos pari calamitate qui fuerant, esse in eadem voluntate;* weshalb Sylvius nach *voluntate* noch *arbitrabantur* hinzufügen wollte.

90) Statt *suspicarentur* gab Grävius nach Zinzerling und der thüringischen Handschrift *suspicari viderentur;* aber die gewöhnliche Lesart ist völlig so gut.

91) Bei *huius* findet man in einigen Handschriften noch *nomen* hinzugefügt. Da aber dieses Wort in vielen Handschriften fehlt, und in der barb. *nomen* nach *mentem* übergeschrieben ist; so erkennt man die Glosse.

92) Statt *iudiciis* wollte Lambin nach H. Stepha-

nus *indiciis* lesen, wie er auch in einer Handschrift und in einigen alten Ausgaben fand, weil ihm *quaestiones* und *iudicia* beinahe dasselbe zu bezeichnen schienen. Aber man hat keinen Grund, die gewöhnliche Lesart zu verändern; denn *quaestiones* sind eine besondre Art von Gerichten, und *iudicia* die allgemeine Benennung.

93) Statt *illi* findet man in den meisten ältern Ausgaben *ulli*; aber die Handschriften scheinen alle *illi* zu haben; und diese Lesart verdient ohne Zweifel den Vorzug; denn *illi* muss auf die Allobroger bezogen werden Für *de se ipso* las Ernesti *de se ipse*, welche Emendation aber nicht nöthig scheint.

94) Ernesti glaubt, dass Cicero geschrieben habe: *aliter*, *ac dictum esset* statt *a. a. d. est.*

95) *Meo* zwischen *possum* und *tantum* fehlt in mehrern Handschriften, weshalb Grävius es tilgte; aber fehlen kann es nicht, wie jeder, der den Zusammenhang beachtet, einsieht.

96) Die alte Lesart ist *contulistis*; und so haben auch die meisten Handschriften. Einige Herausgeber wünschten dafür *compulistis*, und Lambin möchte lieber *transtulistis*. Aber Gruter gab aus dem *cod. Pal. non. convertistis*, welches Ernesti, der indessen in seiner *clavis* anders urtheilt, Beck und Schütz billigen. Garatoni erklärt sich für *contulisti*, das auch die Bedeutung haben kann, die es hier haben muss. Ich stimme bei; *convertistis* sollte das unverständlichere *contulistis* erklären.

97) Ernesti möchte lieber *patrimonii naufragus* statt *patrimonio naufragus*. Aber Cicero scheint den Ablativ vorgezogen zu haben, weil in *naufragus* der Begriff von der Beraubung vorwaltet.

98) Der Gedanke ist: sie hofften durch Tumulte, die sie gegen patriotisch gesinnte Männer erreg-

ten, Gelegenheit zum Rauben zu finden, um ihre zerrütteten Vermögensumstände wieder zu verbessern, oder wenigstens den Strafen zu entgehen, die sie für ihre Verbrechen fürchteten.

99) Wissenschaft ist hier die Kunst, aus den Reden andrer das wichtigste, was zur Sache gehört, aufzufassen, und mit wenigen Worten niederzuschreiben.

100) Es gab damals zwei M. Messalla, von denen der eine im J. 693 mit dem Piso, der andre im J. 701 mit dem Domitius Calvinus Consul war. Ferratius glaubt nun, dass man *consulatum petebat* statt *praeturam petebat* lesen müsse. Denn der erstere hätte sich im J. 691 nicht erst um die Prätur bewerben können, wenn er schon zwei Jahre später Consul geworden. Dass aber der letztere gemeint sei, wäre deshalb nicht glaublich, weil nicht leicht jemand erst nach 8 Jahren der verwalteten Prätur das Consulat erlangt habe. Aber unstreitig ist hier der Consul des J. 701 gemeint. Viele, welche die Prätur verwaltet hatten, gelangten ja nie zum Consulate; um so weniger kann es befremden, dass einer dieses erst nach 8 Jahren seiner Prätur erlangen konnte. Auch folgt aus den Worten des Cicero nicht, dass M. Messalla in dem Jahre, in welchem er sich um die Prätur bewarb, sie wirklich erhalten habe.

101) Die Lesart lautet in den Handschriften sehr verschieden, und alle Abweichungen anzuführen, finde ich für meinen Zweck unnöthig. Die ältesten Ausgaben bieten die Lesart so: *qui his omnibus, aut vere referendis aut etiam scribendis putet ingenium defuisse.* Gruter gab nach den *codd. Erf.* und *Pal. non.* die Lesart so: *qui his hominibus ad vere referendum, aut etiam scribendum, aut fid. putet, aut ingenium defuisse;* aber er bemerkt zugleich, dass die Worte *aut etiam scri-*

bendum in den beiden genannten Handſchriften fehlen. Mit Recht haben daher die neuern Herausgeber dieſe Worte getilgt, da der Gedanke, der hierin liegt, ſchon in den Worten *ad vere referendum* ausgedrückt iſt. Wenn Beck und Schütz ſagen, daſs Erneſti dieſe Worte getilgt habe; ſo haben ſie Grävius nicht beachtet, der ſie ſchon früher weggeworfen, und Grutern die Nichttilgung zum Vorwurfe macht. Noch verdient bemerkt zu werden, daſs man ſtatt *fidem* auch *memoriam* in den Handſchriften findet, welches letztere Wort Urſinus und Muret, aber mit Unrecht, vorzogen.

102) Die obrigkeitlichen Perſonen pflegten die Protokolle in ihrem Hauſe aufzubewahren, bis ſie im Archiv beigelegt wurden.

103) *Emiſi* gab Grüter nach der thüringiſchen Handſchrift; vorher war die Lesart *diviſi*, wofür Lambin nach Memmius Conjectur *dimiſi* gab.

104) *Daſs mein Gedächtniſs zu ſtark ſcheinen möchte* heiſst: daſs es ſcheinen möchte, ich hätte alles zu ſorgfältig behalten, ſogar die geringſten Umſtände, die Verdacht erregen konnten; woraus man leicht ſchlieſsen möchte, ich hätte manches erdichtet. Erneſti hat den Sinn dieſer Stelle nicht ganz richtig gefaſst.

105) *Nachläſſigkeit* bezieht ſich auf das Vergeſſen, *Sorgfalt* auf die Erinnerung, die ſo vieles zu umfaſſen vorgiebt, daſs man dabei den Verdacht des Erdichtens nicht vermeidet.

106) Erneſti, dem Beck folgt, veränderte *aut* in *ac*, nach der einzigen Dresd. Handſchrift, und meint, man hätte auch ohne Handſchriften ſo ändern müſſen. Aber *aut* ſteht für *et*. S. Görenz bei *de leg.* I, 15, 42 und *de fin.* IV, 9, 22.

107) Dies muſs man nicht mit Manutius ſo ver-

ſtehen, als wenn Torquatus auf dem Forum nie eine gerichtliche Sache verhandelt hätte; ſondern es ſoll bloſs angedeutet werden, daſs Torquatus ſich nie auf dem Forum über das Verfahren des Cicero, daſs er nemlich Sullas Namen aus dem Verzeichniſſe der Verſchworenen ausgelaſſen, beſchwert habe, wie Ferratius richtig bemerkt.

108) Statt *tuo iudicio* haben mehrere Handſchriften *tuo indicio*, welche Lesart Grävius mit Unrecht vorzog. Denn *nach deiner Anzeige bekennſt du* kann nicht heiſsen: *durch dein Stillſchweigen* giebſt du zu erkennen, wie Grävius erklärt. Der Gedanke muſs vielmehr ſein: Nach ſeinem eigenen Urtheile oder nach ſeinem eigenen Entſchluſſe, nemlich das Stillſchweigen zu beobachten, bekennt er ſich der Nachläſſigkeit überwieſen.

109) *Conſtitutas* fügte Gruter aus dem thüring. Cod. hinzu, und der Numerus ſcheint es zu verlangen. Grävius indeſſen glaubte, *inſidias conſtituere in aliquem* wäre kein gutes Latein. Aber wenn *conſtituere inſidias* heiſsen kann: Nachſtellungen verabreden, beſchlieſsen; woran wohl niemand zweifeln wird: warum ſollte denn nicht auch geſagt werden dürfen: *conſtituere inſidias in aliquem?* Die Redensart *inſtruere inſidias in aliquem*, die Beck aus *pr. Cluent.* 46 zur Erläuterung anführt, ſcheint mir von andrer Beſchaffenheit; denn *conſtituere inſidias in aliquem* kann, glaube ich, nicht heiſsen: jemanden Nachſtellungen bereiten. *Conſtituere*, wenn es nicht ſoviel, als *ſtellen*, *ſetzen*, *feſtſetzen*, *errichten* bedeutet, ſetzt immer etwas mit andern gemeinſchaftlich unternommenes voraus.

110) Erneſti, dem Schütz folgen will, aber nicht folgt, glaubt, daſs man *concedo* ſtatt *cedo* leſen müſſe, weil nachher *tribuo* folgt, worauf wieder

aliquid bezogen werden müſſe. Aber kann man denn nicht auch *cedere aliquid alicui*, jemand etwas einräumen, abtreten, ſagen?

111) Der Gedanke iſt: dem ich nicht mehr wiedergegeben, als ich von ihm empfangen. Ich habe im Deutſchen das Bild verändern zu müſſen geglaubt; denn *praevertere* heiſst eigentlich zuvorkommen, den Rang ablaufen. Uebrigens geben die Handſchriften ſtatt *praeverterim*, einige *perverterim*, wozu man in der thüring. Handſchrift noch *ac perfregerim* (woraus Gruter *ac peregerim* machen will) hinzugefügt findet, andre *pertulerim* (woraus Rubenius *perculerim* macht) *ac perfregerim*. Man ſieht, daſs die Abſchreiber *praeverterim* nicht verſtanden, und daher auf mancherlei Weiſe änderten.

112) *Amiſſum* gaben Guilielmius und Gruter nach dem *cod. Erf.*; vorher war die Lesart *omiſſum*, welches weniger gut zu *aculeos excuſſos* paſst. Uebrigens habe ich das Wortſpiel in *amiſſum* und *remiſſum* ſo gut zu erreichen geſucht, als es mir möglich war, wiewohl ich gerne geſtehe, daſs meine Ueberſetzung das Original nicht erreicht.

113) Auch hier war ein im Deutſchen ſchwer zu erreichendes Wortſpiel in *tuliſſe* und *retuliſſe* auszudrücken. Man wird in ſolchen Stellen dem Ueberſetzer einige Nachſicht bewilligen müſſen. Uebrigens iſt der Gedanke: Ich wollte die Beleidigung lieber dulden, als Gleiches mit Gleichem erwiedern.

114) Schütz giebt *accuſas* ſtatt *accuſes*, weil *quod defendo* vorausgeht, und nach ſeiner Meinung kein Grund zum Conjunctiv ſei. Aber grade, weil *quod defendo* vorausgeht, muſs es *qui accuſes* heiſsen; denn dieſe Worte ſtehen für *quod accuſas* oder *cum accuſes*.

115) *Umquàm* hat Gruter aus dem erf. Cod. hinzugefügt.

116) Für *cogitavit*, welches alle Handſchriften haben, glaubte Lambin *cognovit* leſen zu müſſen, worin Garatoni ihm beipflichtet, weil ſich nicht erweiſen laſſe, daſs *cogitare* für *ſuſpicari* gebraucht werde. Aber in der Stelle *pr. Mil.* 21 *nihil de eius extremis comitibus cogitavit* wird *cogitavit* ja ungefähr in derſelben Bedeutung gebraucht, und überhaupt liegt in dem Begriffe von *cogitare* nichts, was ſich nicht mit der Bedeutung, die es hier haben muſs, vereinigen lieſse. Wir gebrauchen unſer *denken* ja grade eben ſo. *Ich dachte an viele* kann auch in unſrer Sprache heiſsen: *ich hatte viele im Verdacht.* *Cognovi* würde hier mehr ſagen, als Cicero meint.

117) Unſtreitig muſs man mit Lambin, Grävius, Beck und Schütz, nach dem *cod. Franc. pr.*, *nec defendere* ſtatt *ac defendere* leſen. Sylvius und Urſinus wollten *ac non def.* leſen, wie H. Stephanus in einem alten Cod. gefunden haben will.

118) *Iſtud*, welches in den meiſten Handſchriften fehlt, hat Gruter aus der erf. Handſchrift mit Recht in den Text aufgenommen.

119) Durch die Demüthigung des Sulla iſt ſo viel, als durch die Verurtheilung des Sulla.

120) Das heiſst: da ihr bei der Wahl durchgefallen wart; denn auf dem Marsfelde geſchahen die Wahlen.

121) Die alte Lesart war *ab eo;* dafür gab Grävius nach mehrern Handſchriften die beſſere Lesart *ab hoc.*

122) Denn daſs dein Vater Conſul iſt oder geweſen, gereicht auch dir zur Ehre, verſchafft dir mehr Anſehen.

123) Die ſchönere Lesart *exuviis huius* ſtatt *aerumnis huius* verdankt man wieder der erf. Handſchrift.

124) Ernesti wünscht mit Recht *qui defendam* statt *quia defendam;* denn *defendam* verlangt *qui.*

125) Lambin emendirte *iudicem posuisse* in *iudicem posui te*, ich habe dich als einen hinlänglich tauglichen Richter für deine Pflicht betrachtet. Der Gedanke ist schön; nur scheint mir *te* am Ende nicht am rechten Orte zu stehen. Gruter meint, dass *ponere* für *capere*, *sumere* stehe, und Manutius vermuthet, dass Cicero hier unter dem Richter für die Pflicht den Vater des Torquatus verstehe. Ursin möchte *fuisse* statt *posuisse* lesen; aber aus *fuisse* kann schwerlich *posuisse* geworden sein. Grutern bin ich in der Uebersetzung gefolgt.

126) Der Sohn des C. Cornelius, eines römischen Ritters, der mit dem Autronius den Cicero bei einem Morgenbesuche tödten wollte, scheint die Klage des Torquatus unterstützt zu haben, wie Beck bemerkt. Denn die eigentliche Klage war Knaben nicht erlaubt. Möglich aber ist, dass Cicero nur spottend den jungen Cornelius einen Knaben nennt, weil er noch sehr jung war.

127) Sowie die Wörter *iudicium* und *indicium* gewöhnlich in den Handschriften mit einander verwechselt werden; so auch hier; denn mehrere Handschriften haben *in iudicio* statt *in indicio*. Aber dass *in indicio* die rechte Lesart sei, leidet keinen Zweifel. Denn es ist hier von den Belohnungen die Rede, welche der Senat den Angebern der Verschwörung bestimmt hatte. Grävius, dem der Misklang *in indicio* anstössig ist, gab nach einer einzigen Handschrift *solet esse indicio.* Aber solche kleine Misstöne vermeidet Cicero nicht immer, wie ich schon öfter bemerkt habe. Der Gedanke dieser Stelle ist übrigens: Hätte er selbst den Ankläger machen wollen, so würde er Ansprüche auf die vom Senate verheissenen Be-

lohnungen haben. Jetzt aber, da er durch den Sohn die Anzeige, beſchaffen läſst, ladet er ſich nur Schande auf.

128) Die alten Ausleger haben die Stelle für verdorben gehalten, und verſchiedene Verſuche gemacht, ſie zu verbeſſern. Pet. Faber Toloſanus vermuthete: *Si tu ais, Sullam comitatum* (*ſc. eſſe*) *Autronium et Catilinam;* Lambin: *Sin tu ais, Sullam in illo comitatu Autronii et Catilinae fuiſſe;* Manutius: *Sin, ut ais, illo comitati Autronius et Catilina.* Ich halte die Stelle für unverdorben. Nur muſs man ihr durch Interpunction, die in allen Ausgaben, ſelbſt der neueſten, fehlerhaft iſt, zu Hülfe kommen. Die Gedanken ſollten ſo auf einander folgen: Meinſt du aber jene bekannte Umgebung des Catilina und Autronius u. ſ. w., und glaubſt du, daſs Sulla mit dazu gehört habe; ſo ſahen wir freilich den Autronius damals auf dem Campus; aber wer hat den Sulla geſehen? Wegen der Zwiſchenſätze iſt die Periode anders ausgefallen; aber die Worte: *Num quis igitur etc.* gehören eigentlich zum Nachſatze, wie das *igitur* beweiſt. Man ſieht alſo, daſs *illum* nicht in *Sullam* verändert werden dürfe, wie auch Schütz bemerkte. Doch möchte ich *tu* bei *ais*, wofür man auch *ut* findet, getilgt wiſſen. Schütz wünſcht: *Sin dicis* ſtatt *Sin tu ais etc.* zu leſen. Man vergleiche übrigens meine Ueberſetzung ſowohl wegen der richtigen Interpunction, als des richtigen Verſtändniſſes dieſer Stelle.

129) Erneſti erklärt *aſpirare* durch *pervenire* in ſeiner *clavis.* Dies iſt freilich der Gedanke; aber in *aſpirare* liegt doch noch mehr, als in *pervenire.*

130) Einige Handſchriften haben *informat ad hoc adumbratum indicium* (wofür andre *iudicium* geben) *filium.* Aber die beſſern bieten: *informat adhuc ad.*

indic. filii, welche Lesart unstreitig den Vorzug verdient. Das Bild ist von einem Mahler hergenommen, der erst die Umrisse zeichnet.

131) Man vergl. I *Cat.* IV, 43.

132) Ernesti verändert gegen alle Handschriften *veniret* in *venisset*, weil nach seiner Meinung, wie jeder Anfänger schon wisse, die Latinität dies verlange. Schütz, der so zu verändern Bedenken trägt, schreibt *cum* statt *quum*, und hält *cum* für die Präposition, weshalb er sich auf *Att.* IV, 13 beruft; aber wenn *cum* die Präposition ist; so kann die Conjunction bei *intromissus* nicht füglich fehlen. Es ist keine Aenderung nöthig, wie Beck richtig einsah. Der Gedanke ist: Als einer, der kam, mich zu begrüssen, wollte er mich tödten. Man verwandle den Satz in directe Rede, so wird *quum veniret* das Participium Präsentis und Imperfecti werden. Ich glaube, dass Beck dieses auch sagen wollte, obgleich er sich etwas dunkel ausdrückt.

133) Statt *regionibus* haben die meisten Handschriften *legionibus*, welches Grävius mit Unrecht vertheidigt, da es weder zu *inferebat*, noch *Romae* passt.

134) Die alte Lesart war *referebat*; aber alle Handschriften haben *inferebat*; welches man daher mit Recht vorgezogen.

135) Faustus Sulla, der Sohn des Dictator Sulla, war nach dem Testamente seines Vaters verpflichtet, ein Fechterspiel zu geben, und hatte unserm P. Sulla das Geschäfft aufgetragen, ihm eine Truppe von Fechtern anzukaufen. Da dieser den Auftrag ausrichtete, gaben seine Feinde ihm schuld, dass er die Fechter, um Mord und Aufruhr zu veranstalten, gekauft habe.

136) Die Erklärung, welche Schütz von *interpositi sunt* giebt, kann nicht die richtige sein. Er er-

klärt: *die unter diejenigen Fechter gemischt wurden, die Faustus schon hatte.* Wie kann dies die Meinung sein, und was soll die Bemerkung, wozu auch das Folgende nicht die geringste Veranlassung giebt? *Interponere* heisst hier einmischen, aber in die Klage einmischen; und der Gedanke ist: Man hat von den Gladiatoren, die Faustus nach dem Testamente seines Vaters zum Fechterspiel anzuschaffen verpflichtet ist, eine Veranlassung zur Beschuldigung gegen den Sulla hergenommen, weil man nemlich sonst nichts zu finden wusste.

137) Lambin änderte *Arrepta est familia*, vorgeblich nach einer Handschrift des H. Stephanus, in *At empta e. f.* Aber die Ausleger, besonders Manutius, haben gezeigt, dass die Lesart aller bekannten Handschriften ungleich besser ist. Der Gedanke ist: Man hat die erste beste Truppe, die sich fand, angekauft, wie wir unser *aufgreifen* auch gebrauchen. Uebrigens hat Ferratius richtig eingesehen, dass der Einwurf des Gegners bis *posset* gehe, da Manutius die Widerlegung schon von *quae si esset praetermissa* anfangen läst.

138) Schütz vermuthet, dass man lesen müsse: *posset aliâ familiâ Faustus munus praebere.* Ich sehe den Grund zu dieser Veränderung nicht ein. Auch die gewöhnliche Lesart ist gut. Ob man sagt: eine andre Truppe giebt das Fechterspiel des Faustus, oder: Faustus giebt durch eine andre Truppe das Fechterspiel, ist ja wohl einerlei.

139) Nemlich die von P. Sulla gekaufte Truppe, nicht wie Schütz sagt: die durch die eingemischten vergrösserte Truppe des Faustus.

140) Mit Recht tilgte Lambin *et* nach *sed.* Denn die Handschriften haben zum Theil *invidia esset.*

141) Das Fechterspiel gab Faustus, nach Dio

Caſſius l. 37, unter dem Conſulate des Metellus und Afranius, im J. 694, alſo erſt 2 Jahre ſpäter. Doch behauptet Garatoni, das Fechterſpiel wäre ſchon im J. 693 gegeben, aus welchem Grunde aber, weiſs ich nicht. Aus dieſer Stelle wenigſtens läſst ſich nicht viel folgern.

142) L. Cäſar, Conſul im J. 690 mit C. Figulus, war der Oheim des Triumvir Antonius, Q. Pompejus Rufus, ein Enkel des Sulla von der Tochter, C. Memmius der Stiefſohn des Sulla

143) Mit Recht iſt den Auslegern *Cornelius* nach *familiae* anſtöſsig geweſen. Unſtreitig muſs der Name getilgt werden; denn jeder hätte ja an den Mitkläger Cornelius denken müſſen.

144) Schütz möchte leſen: *obtulit ſe ad ferramenta muneri ſervili proſpicienda.* Ich ſehe wieder gar keinen Grund zur Aenderung, und zweifle, ob *munus ſervile* je gebraucht worden ſei, um ein durch Sklaven gegebenes Gladiatorenſpiel zu bezeichnen. *Munere ſervili* heiſst: in dem Geſchäffte eines Sklaven oder als ein dienſtbarer Sklave. Die Gegner warfen dem Sulla vor, daſs er ſich zu Geſchäfften habe gebrauchen laſſen, wozu man ſonſt nur Sklaven zu gebrauchen pflegte. Der Umſtand, daſs nachher angeführt wird, Balbus, der Freigelaſſene des Fauſtus, habe das Geſchäfft beſorgt, beweiſt hinlänglich, daſs hier von keinem ehrenvollen Geſchäffte die Rede ſei.

145) Falſch wird der Name in einigen Handſchriften durch *Cincius* bezeichnet. Dieſer P. Sittius war aus Nuceria gebürtig, und entfloh als Beklagter, ohne den Ausfall des Gerichtes abzuwarten, kurz vor dem Ausbruch der catilinariſchen Verſchwörung nach Hiſpanien. Nachdem er eine Macht ſich in Hiſpanien, zum Theil von Verbannten geſammelt, begab er ſich nach Africa, wo er bald dieſen, bald

jenen kleinen König bei den innern Befehdungen immer mit glücklichem Erfolge unterſtützte. Während des bürgerlichen Krieges ſchlug er ſich in Africa mit ſeinem im Kriege ſehr geübten Heere auf die Seite des Cäſar, und trug nicht wenig zur Beſiegung der Pompejaner in Africa bei. Um ſeine Dienſte zu belohnen, gab Cäſar ihm Beſitzungen in Africa, die er unter ſeine Soldaten vertheilte. Er verlor in Africa ſein Leben durch die Nachſtellungen des Arabio, eines Sohnes des Menaſſes, in deſſen Lande er Beſitzungen erhalten hatte. Auch Salluſt *Cat.* 21 nennt ihn unter den Theilnehmern der Verſchwörung. Hier ſucht ihn Cicero als unſchuldig zu vertheidigen, wiewohl er ſich *Att.* XV *ep.* 17 über ſeinen Tod nicht betrübt.

146) In einigen Handſchriften findet man *magna pecuniae ratione*, woraus Lambin *magnae pecuniae ratione* machte, und in andern *magna ratione pecuniae.* Aber da die meiſten Handſchriften *pecuniae* nicht haben, und diejenigen, die es haben, nicht an gleicher Stelle; ſo hat man es mit Recht ausgeworfen, da *ratio* ſchon allein für *ratio pecuniaria* gebraucht wird. Uebrigens hieſs der hier gemeinte König von Mauritanien Hiempſal.

147) Vergl. II *Cat.* 8.

148) Die gewöhnliche Lesart war *mandare*, welches Lambin nach einer Handſchrift des H. Stephanus in *amandare* veränderte, worin ihm alle ſpätern Herausgeber mit Recht nachfolgten, wiewohl alle übrigen Handſchriften, wie es ſcheint, *mandare* haben.

149) Lambin fand in einigen Handſchriften: *ſi in Hiſpania turbatum iſſet* ſtatt *turbatum eſſet*, und hielt dieſe Lesart für beſſer; aber dann müſste man wohl auch *Hiſpaniam* leſen.

150) Mit Recht haben die Ausleger hier Anſtoſs genommen, wiewohl Erneſti ſich über Grävius wundert, daſs er hier Schwierigkeiten fand. Denn was ſoll der Einwurf des Torquatus, man mag nun *haec ipſa* auf Unruhen, die in Rom oder in Hiſpanien erregt wurden, beziehen? Die Verſuche, welche die Ausleger gemacht haben, der Stelle zu Hülfe zu kommen, ſind gröſsten Theils unglücklich ausgefallen. Denn man mag mit der *edit. Med.* leſen: *At ipſa (ſc. Hiſpania) p. ſ. ſ. u. c. agebatur* (für *agitabatur*), oder mit Lambin: *ſine ulla coitione* oder *concitatione*, oder mit Schütz: *ſine illa coniunctione (i. e. ſine illa cum Hiſpania coniunctione, ut nihil opus eſſet, Siccium in Hiſpaniam mittere*, wie er ſonderbar genug erklärt); ſo wird dadurch die Schwierigkeit nicht gehoben. Bloſs Lallemand und der ſcharfſinnige Garatoni haben hier Wahrheit geſehen. Alle Schwierigkeit fällt weg, wenn man mit dieſen beiden Männern *an*, wie man auch in dem barberiniſchen Cod. über *at* geſchrieben findet, ſtatt *at* lieſt, und den Satz nicht als einen Einwurf des Torquatus, ſondern als Gegenfrage von der vorausgehenden Frage betrachtet. Mich wundert, daſs unter ſo vielen gelehrten Auslegern nicht einer bemerkte, daſs das vorausgehende *utrum* ein *an* nothwendig macht. Cicero fragt nun: Wollte er den Sittius nach den entfernteſten Ländern ſchicken (*utrum Sittium voluit amandare in ultimas terras, quo etc.*), um deſto leichter ſeine Unternehmungen in Rom auszuführen, wenn Unruhen in Hiſpanien entſtanden wären? oder (*an*) wurden dieſe Unternehmungen ſelbſt, ſowohl in Rom, als in Hiſpanien, ohne einige Verbindung mit einander betrieben? Steht nun nicht alles in ſchönem Zuſammenhange? Ob Garatoni auch ſo erklärt, weiſs ich nicht. *Haec ipſa* muſs bezogen werden ſowohl auf das, was in Rom, als

was in Hifpanien gefchah. Grävius meint freilich, dafs damals in Hifpanien alles ruhig gewefen fei; aber aus *Appian. de bell. civ.* l. IV, 54 wiffen wir, dafs Sittius ein Heer in Hifpanien fammelte, mit welchem er in der Folge nach Africa überfetzte. Und ob wirklich Unruhen in Hifpanien waren, oder nicht, darauf kömmt es nicht an. Genug man traute dem Sittius feindliche Unternehmungen in Hifpanien zu.

151) Lambin tilgte *verifimile non eft;* aber gegen die Handfchriften; und *dimittendum arbitraretur* pafst nicht gut zu *dimitteret* am Ende der Periode, wenn der letzte Satz von *arbitraretur* abhängen foll.

152) Im Kriege mit den Bundesgenoffen fcheint Nuceria den Römern treu geblieben zu fein.

153) Das heifst: Sittius glaubte fich nicht fo nahe mit feinen Gütern verbunden, dafs er diefe Verbindung durch Verkauf nicht aufheben konnte. Verwandtfchaft aber kann nicht aufgehoben werden.

154) Pompeji lag in Campanien, nicht weit von Neapel. Diefe Stadt wurde bekanntlich, fowie Herculaneum unter dem Kaifer Titus, durch einen Ausbruch des Vefuvs, verfchüttet. Die Pompejaner waren um einen Theil ihres Gebietes beftraft worden, und P. Sulla hatte als einer der Triumvire eine Colonie dorthin geführt. Zwifchen den Coloniften und alten Einwohnern waren Streitigkeiten über das Stimmrecht entftanden. Diefe Unruhen dort erregt zu haben, um fich gröfsern Einflufs zu verfchaffen, befchuldigte Torquatus den Sulla.

155) Für *disfidio*, welches die Handfchriften haben, muthmafste Lambin *difcidio*, welches Gruter und Grävius in den Text aufnahmen. Aber *disfidio* ftimmt beffer zu *disfenfione*, wie Ernefti richtig bemerkt.

156) Statt *tutari conſervarique* verbeſſerte Aldus *tutari conſervareque*, welche Verbeſſerung alle ältern Herausgeber annahmen. Aber die Handſchriften haben die erſtere Lesart, und nach Priſcian haben die Alten *tueor* und *tutor* auch paſſiviſch gebraucht.

157) Die Luſtgänge ſind vielleicht Säulengänge, welche die Pompejer, wie es ſcheint, für ſich behalten wollten. Uebrigens war die alte Lesart *de ambitione*, welches aber nur in Einer Handſchrift gefunden wird. Hätten mehrere Handſchriften dieſe Lesart, welche beſſer zu *de ſuffragiis* zu paſſen ſcheint; ſo würde ich ſie vorziehen.

158) Nemlich die Umſtände des römiſchen Staates. Gruter hat die Stelle miſsverſtanden. Beſſer lieſt man aber wohl *populi Romani fortuna* ſtatt *reipublicae fortuna*. Beide Benennungen *populus Rom.* und *respublica* wurden beinahe auf gleiche Art in den Handſchriften bezeichnet. *Disiunxerit* für *diviſerit* hat Gruter nach dem erſ. Cod. wiederhergeſtellt.

159) Um nemlich jenen Vorſchlag mit Gewalt durchzuſetzen. Dieſer Vorſchlag betraf die Wiederherſtellung der alten Strafe für pflichtwidrige Bewerbung, die vor dem nächſten Geſetze gegolten.

160) In wie ferne dieſer L. Cäcilius Metellus, Volkstribun im J. 691, Bruder des Sulla genannt wird, weiſs man nicht beſtimmt. Entweder ſtammten beide von Einer Mutter, aber von verſchiedenen Vätern, oder Metellus war durch Adoption in die cäciliſche Familie übergegangen.

161) Für *conſultum voluerit* gab Grävius nach den *codd. Franc.* 1 *et* 2 und der *edit. pr. conſulere voluerit*, welches auch Garatoni billiget, und Guilielmius

schon gemuthmaſst hatte, da man für *consultum esse* auch *consul esse* in den Handschriften findet.

162) *Tamen* vor *cum republica*, welches in mehrern Handschriften fehlt, tilgte zuerst Grävius, obgleich Gruter es schon getilgt wünschte. Grävius folgten Ernesti, Beck und Schütz mit Recht.

163) Das heiſst: bei der Anklage des Cäcilius ist es besonders auf den Sulla abgesehen, ihn nemlich eines Verbrechens verdächtig zu machen.

164) Sowie die Stelle in unsern Ausgaben und in den meisten Handschriften lautet, giebt sie keinen Sinn, und die Versuche eines Lambin, Pantagathus, Ferratius und Ursinus, der Stelle zu Hülfe zu kommen, sind zu willkührlich, als daſs sie der Beachtung werth wären. Um aber nicht etwas ganz Sinnloses in meiner Ueberſetzung zurückzugeben, habe ich nach der Lesart übersetzt, welche H. Stephanus in seiner Handschrift gefunden haben will, obgleich Gruter zweifelt, daſs irgend eine Handschrift sie so gebe. Sie lautet so: *primum Caecilius, qui id promulgavit, in quo fratris casum levare posset: quem quia res iudicatas videbatur voluisse rescindere, ut desisteret, Sulla recte reprehendit.* Doch verdient auch der Versuch des Ferratius, die Stelle zu verbessern, einer rühmlichen Erwähnung, weil sie den Worten die wenigste Gewalt anthut. Er wollte so lesen: *primum Caecilius, qui laboraverat, ut frater restitueretur; deinde Caecilium, qui id promulgarit, i. q. r. i. v. v. resc. Sulla recte reprehendit.*

165) Nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthet Beck, daſs man *dum saluti suorum consulat* statt *de salute suorum consulat* lesen müsse. Ist aber die Lesart unverdorben, so muſs *de salute consulere* so viel be-

deuten, als über die Wohlfahrt zu Rathe gehen (nemlich mit einem andern), wie Beck bemerkt.

166) Statt *ferebat* gab Lambin nach den memmischen Handschriften *auferebat;* aber dieses stimmt nicht zu *superioribus legibus*, wodurch nicht die letzten Gesetze, sondern die den letzten vorhergehenden gemeint werden. *Ferre poenam* heisst Strafe bringen, also vorschlagen. Uebrigens war das letzte Gesetz, wodurch Sulla verurtheilt wurde, das calpurnische vom J. 687, wodurch der Verurtheilte der Senatorenwürde und des Rechtes, sich um Ehrenämter zu bewerben, beraubt wurde.

167) *Nuper* hält Ernesti für verdächtig, und Schütz tilgte es, und möglich ist es, dass es durch die Anfangsbuchstaben des folgenden Wortes in den Text kam. Da es sich aber einiger Massen erklären lässt, wenn man sich nach *nuper* und *superioribus legibus* ein Comma denkt; so habe ich nicht es auszulassen gewagt. Denn wirklich folgten die Gesetze über pflichtwidrige Bewerbung schnell auf einander.

168) Die Stände, welche den Gerichten vorstanden, waren seit dem aurelischen Gesetze vom J. 684 die Senatoren, Ritter und Schatztribunen.

169) Die Worte *L. Caecilii* nach *veniam* scheinen Beck anstössig, und Schütz tilgte sie. Fehlen können sie freilich; aber auch ohne Hinderniss für die Rede stehen.

170) Die Handschriften bieten bei dieser Stelle eine Menge verschiedener Lesarten. Für *posita* giebt *cod. Erf. deposita*, welches Garatoni billiget, und für *populum Rom. latuit* haben einige *relaturi.* Die andern sinnlosen Abweichungen anzuführen, halte ich für unnöthig. Die *edit. Venet. sec.* und *Med.* geben *ferri coepta: numquam posita est in senatu: rogatio lata est:*

cum in Capit. etc. Edit. Vict.: ferri coepta, numquam posita est in senatu; populum Romanum latuit. Grävius hält die Worte *posita est in senatu* und *populum Rom. latuit* für unächt, weil er nicht begreift, was *ponere* oder *deponere* hier bedeuten solle, und wie ein Gesetz, das einige Tage ausgestellt gewesen, dem römischen Volke verborgen bleiben gekonnt habe. Garatoni tilgt *populum Rom. latuit*, und liest die ganze Stelle so: *deposita (h. e. abiecta ab auctore Caecilio) est in senatu, relaturi cum in Capit. etc.* Aber die Stellung des *relaturi* misfällt. Ich beruhige mich, bis etwas besseres über diese Stelle ausgemacht ist, bei der gewöhnlichen Lesart und der scharfsinnigen Erklärung, die Beck von derselben giebt. *Posita lex est* heisst: das Gesetz wurde verhandelt. Eben so wird *ponere* gebraucht *pr. Planc.* 29, 71. Dem römischen Volke (d. h. dem Ganzen des Volkes, nicht einzelnen in demselben) blieb der Vorschlag unbekannt, weil er nur wenige Tage öffentlich ausgestellt war, und in den Comitien nicht verhandelt wurde.

171) In der Wortstellung: *et id mandato Sullae Q. Metellus praetor se loqui dixit, Sullam etc.* liegt, glaube ich, etwas rauhes, das wir bei Cicero nicht gewohnt sind, welches bloss Ernesti gefühlt zu haben scheint, der *id* getilgt wissen wollte. Ich glaube, dass nur eine Versetzung der Worte statt haben müsse, und möchte lesen: *Q. Metellus praetor dixit, Sullam istam rogationem de se ferri nolle, et id mandato Sullae se loqui.* Nach dieser Lesart müsste man übersetzen: Der Prätor Q. Metellus erklärte, Sulla wünsche diesen Vorschlag seinentwegen nicht gethan; und zwar nach dem Auftrage des Sulla sage er dieses. Doch habe ich die Lesart zu ändern nicht gewagt, weil auch die gewöhnliche sich einiger Massen erklären lässt. Uebrigens

ist dies derselbe Q. Metellus Celer, der zwei Jahre später mit dem Afranius Consul war.

172) Lambin gab nach dem *cod.* des H. Stephanus *e republica* statt *de republica*, welche erstere Lesart Garatoni für einzig wahr hielt, und Schütz in den Text aufnahm, ohne zu widerlegen, was Beck dagegen erinnerte. Daſs Cäcilius sich dem Besten des Staates gemäſs betragen habe, wird ja auch im Folgenden gesagt. Warum soll Cicero es doppelt gesagt haben?

173) Das hier gemeinte Ackergesetz ist das vom Volkstribun Rullus vorgeschlagene, gegen welches Cicero drei Reden hielt, die sich noch erhalten haben.

174) Die Handschriften schwanken bei den Worten: *quis tamen nostrum* zwischen *tamen* und *tum*, und zwischen *nostrum* und *vestrum.* Ich halte mit Beck *tamen* für nachdrücklicher als *tum*, welches Ernesti und Schütz nach Grävius vorziehen. *Tamen* ist die schwerere Lesart, und scheint durch die meisten Handschriften bestätigt zu werden. Doch möchte ich mit Lambin lieber *tandem* lesen.

175) Schütz vermuthet, daſs man lesen müsse: *tumultum nobis seditionesque afferebant* statt *metum n. s. a.* Aber warum? Man kann ja im Lateinischen sowohl *metum adferre*, als *seditiones adferre* sagen, obgleich das Wort mit beiden Wörtern verbunden nicht gleiche Bedeutung hat, und wir im Deutschen zwei Zeitwörter gebrauchen müssen, wo der Lateiner mit Einem ausreichen konnte. Auch kann vielleicht Ein Zeitwort genügen, wenn man übersetzt: *verkündeten uns Schrecken und Aufruhr;* denn *metus* heiſst nicht bloſs Furcht, sondern auch Ursache zur Furcht, Schrecken, z. B. *Liv.* 30, 23: *quia nullus in propinquo sit hostium metus.*

176) Pompejus war damals mit dem Kriege ge-

gen den Mithridates in Asien beschäfftiget. Ihm meldete Cicero durch einen Brief, was in Rom vorgegangen war, und wie verdient er sich um den Staat gemacht habe. Diesen Brief scheint Cicero, wahrscheinlich weil er vielen Fleiss darauf verwandt, und sein Verdienst darin in ein glänzendes Licht gesetzt hatte, zur öffentlichen Kunde gebracht zu haben. Der Brief aber, wie wir aus *pr. Planc.* 34 schliessen können, scheint nicht den günstigsten Eindruck auf Pompejus gemacht zu haben, der durch Cicero vielleicht verdunkelt zu werden fürchtete.

177) Die Meinung der ganzen Stelle ist folgende: Hätte Torquatus den Sulla beschuldiget, dass er seinen Vater, den alten Torquatus, habe tödten wollen, um sich selbst das verlorene Consulat zu verschaffen; so würde die Beschuldigung einigen Schein der Wahrheit haben. Da er ihn aber beschuldigt, er habe den Consul Torquatus tödten wollen, um Catilina das Consulat zu verschaffen; so verliert die Beschuldigung alle Wahrscheinlichkeit; denn zu glauben, dass er Theil an der Verschwörung habe, gestattet der Charakter des Sulla nicht.

178) Schütz liest: *a principio* statt *de principio* aus keinem andern Grunde, als weil *de* eben in einer andern Bedeutung vorausgegangen ist.

179) Die alte Lesart war: *de me aliquid, et de ipso, qui accusatus erat*, wofür Lambin nach dem *cod. Steph. et de ipso, qui accusator est* gab. Die bessere Lesart, die alle Herausgeber nach Gruter mit Recht aufgenommen, verdanken wir dem erf. Cod., sowie im Folgenden *cogit animos mentesque convertere.*

180) Statt *conatum esse* haben einige Handschriften minder gut *contaminatum esse.*

181) Statt *versatum* hat *cod. Erf. grassatum*, wel-

ches ſtärkere Wort Garatoni gefällt. Vergl. *Roſc. Amer.* 52, 150, wo auch *verſata* mit *graſſata* verwechſelt iſt.

182) Vergl. III *Cat.* 4, 12.

183) *Cogitaſſe* iſt aus dem *cod. Erf.* hinzugekommen; die andern Handſchriften haben es nicht.

184) Die ihm nemlich von Cethegus zugefügt wurde.

185) Die meiſten Handſchriften geben *ſua haec vita.* Sylvius ſagt, daſs die beſſern Handſchriften hätten: *non ſua conſuetudo ac vita.* Der *cod. Dresd.* und *H.* haben: *non ſua conſuetudine ac vita.* *Edit. Naug.* giebt: *non ſua ante acta vita.* Dafür gab Lambin nach ſeinen Handſchriften: *conſuetudo ac vita ante acta.* Dieſe Lesart nahm Schütz auf. Aber *conſuetudo* ſcheint mir hier nicht paſſend. Ich beruhige mich daher bei der Lesart der meiſten Handſchriften.

186) Beck hält die Worte: *ſemper audax, petulans, libidinoſus* für eine Gloſſe; aber wenn man *erat* ſupplirt, laſſen ſie ſich einiger Maſsen vertheidigen. Nur wird man *ſemper* mit groſsem Anfangsbuchſtaben ſchreiben müſſen.

187) Lambin tilgte *conatum*, wofür man in vielen Handſchriften *conatu* findet; mit Recht, glauben wir, wie auch Schütz einſah. Denn *conatum* kann nicht auf *omnes contemnere* u. ſ. w. bezogen werden. Beſſer läſst man alſo alle Infinitive von *ſolitum eſſe* abhängen.

188) Das heiſst: obgleich verurtheilt lieſs er ſich nicht abſchrecken, Verſchwörungen anzuzetteln.

189) Die alte Lesart war *cum illius vita vitam;* aber *vita* fügte erſt Victorius hinzu. Die jetzige Lesart *cum illis vitam* fand Grävius in den *codd. Franc.* 1 *et* 2, und die ſpätern Herausgeber haben ſie mit Recht aufgenommen.

190) In einem freien Staate muſs das Leben eines Bürgers nicht von der Willkühr eines Einzelnen abhängen, und ein Einzelner nicht ſo groſses Anſehen haben, daſs er durch ſeine Bitten jemanden das Leben retten kann.

191) Wo wirklich von der Willkühr eines Einzelnen alles abhing.

192) Nemlich durch die Verurtheilung wegen pflichtwidriger Bewerbung.

193) Erneſti meint, man müſſe *iudicetur* ſtatt *iudicatus eſt* leſen. Aber Beck bemerkt richtig, daſs *iudicatus eſt* ſich auf das Urtheil der Richter bezieht, die ihn der pflichtwidrigen Bewerbung ſchuldig erkannten.

194) Die obgleich eben ſo ſchuldig, doch der Verurtheilung entgingen.

195) Das Geſetz iſt hier das calpurniſche, in welchem nicht das Exil als Strafe für pflichtwidrige Bewerbung beſtimmt war. Das Exil auf zehn Jahre wurde erſt durch das tulliſche Geſetz verordnet.

196) Die Lesart *iudices* ſtatt *iudicii* findet ſich nur in einer einzigen Handſchrift. Doch glaube ich mit Grävius und Erneſti, daſs ſie den Vorzug verdient, wiewohl ſich die alte Lesart ohne Schwierigkeit erklären läſst; denn das nachdrückliche *vos* ſcheint hier *iudices* nothwendig zu machen.

197) Die gewöhnliche Lesart vor Gruter war: *conferte crimen cum vita usque ad hoc tempus explicata: tum crimen recognoſcite.* Die meiſten Handſchriften und älteſten Ausgaben bieten die Lesart ſo: *conferte vitam cum vita usque ad hoc tempus explicata cum crimine recognoſcite.* Der erf. Cod. hat: *conferte crimen cum vita: vitam, ab initio ad hoc tempus explicatam, cum crimine recognoſcite;* und dieſe Lesart haben alle Heraus-

geber, ausser dem neuesten, angenommen. Sie scheint auch mir die wahre; denn aus derselben lassen sich die Veränderungen in den andern Lesarten leicht erklären. Schütz tilgte die Worte: *conferte crimen cum vita*, vermuthlich weil er das Folgende für gleich bedeutend hielt. Aber er bedachte nicht, dass es Cicero darum zu thun war, auf den Lebenswandel des Sulla die ganze Aufmerksamkeit hinzuwenden; daher die Wiederholung, die ich hier sogar schön finde. — Uebrigens bedeuten die Worte: *aufgerollt vor euern Augen:* das Leben, das von euch ganz durchschaut ist. Das Bild ist entlehnt von einem aufgeschlagenen Buche, worin man frei lesen kann.

198) *Possit* hat Ernesti mit Recht in *posset* verändert; denn die Heilung war schon erfolgt.

199) Lambin wünschte lieber *firmissimum* statt *fortissimum;* welche Aenderung indessen nicht nöthig scheint, da auch *fortissima ligna*, *vincula*, und andre ähnliche Redensarten, worin *fortis* von leblosen Dingen gebraucht wird, vorkommen.

200) Die ältesten Ausgaben bieten *deseritur* oder *deseruit;* aber die *edd. Iunt. Ald. P. Man.* und andre haben *deseruerit.* Grävius gab wegen der Gleichförmigkeit mit den folgenden Zeitwörtern *deseret* nach dem *cod. Franc.* 1. Aber *deseruerit* verdient den Vorzug, wiewohl die Handschriften diese Lesart nicht zu geben scheinen. Die Verfälschung von *deseruerit* in *deseritur* und *deseruit* war leicht.

201) Das heisst: derjenige, der die Folterungen leitet, weiss nach seiner Willkühr durch den Grad der Folterungen jedes Geständniss zu erpressen, das er zu hören wünscht.

202) Hoffnung, bald von den Martern befreit zu werden, macht, dass man die Wahrheit nach dem

Wunſche des Folterers verfälſcht; die Furcht aber vor den Martern, daſs man die Wahrheit nicht rein bekennt. Eigentlich ſollte es alſo heiſsen: die durch Folterungen erpreſsten Bekenntniſſe werden verfälſcht von der Hoffnung, geſchwächt durch die Furcht.

203) Das heiſst: ſo genau geprüft und erforſcht, als die Wahrheit nur immer durch Folterungen erforſcht werden kann.

204) Wenn die Lesart richtig iſt, ſo muſs der Gedanke ſein: verhindert, daſs die Böſen nicht darin, daſs der Lebenswandel nicht geprüft wird, eine Zuflucht für ihre Verbrechen finden. Denn wird der Lebenswandel nicht beachtet, ſo können die Böſen ſich leicht ſchützen. Lambin wollte *perfugio* ſtatt *perfugia* leſen, ſowie man ſagt *obſtruere luminibus*, mit dem Gedanken: bauet vor, daſs die Ruchloſen ſich nicht durch ihr voriges Leben vertheidigen können. Aber durch ihr voriges Leben können ſich ja in keinem Falle die Böſen vertheidigen.

205) Lambin gab gegen alle Handſchriften *valeat haec ad poenam*, und auch Garatoni und Schütz meinen, daſs die gewöhnliche Lesart hart ſei. Aber da in der ganzen vorhergehenden Periode nur vom Lebenswandel die Rede iſt, ſo glaube ich mit Beck, daſs *vita* ohne Härte ſupplirt werden könne.

206) Dieſe Worte, welche in den Handſchriften vor Gruter fehlen, ſind aus dem erf. Cod. hinzugekommen. In der ſchütziſchen Ausgabe fehlt das dritte *grave* am Ende der Periode, und ich weiſs nicht, ob es durch die Schuld der Drucker, oder mit Fleiſs weggeworfen iſt. Bemerkt wenigſtens iſt darüber nichts.

207) Statt *conceditis* gab Grävius *concedetis*, wie mehrere Handſchriften haben, und Lambin muthmaſs-

te. Aber *conceditis* ſtimmt am beſten zu den vorausgehenden und nachfolgenden *praeſentibus.*

208) Der Erpreſſungen wegen wurde Catilina nach ſeiner Präturverwaltung in Africa von Clodius angeklagt, im J. 688, unter den Conſuln Lepidus und Tullus, nach *Sall. Cat.* 18; aber die Sache wurde erſt unter dem Conſulate des Torquatus und Cotta, wie wir aus dieſer Stelle ſehen, verhandelt. Catilina wurde losgeſprochen, weil ſein Ankläger ſich hatte beſtechen laſſen.

209) Die erſte Verſchwörung fand grade zu der Zeit ſtatt, als des Catilina Prozeſs wegen verübter Erpreſſungen bei den Gerichten anhängig war, gleich nachdem Sulla und Autronius wegen pflichtwidriger Bewerbung waren verurtheilt worden, alſo noch am Ende des Jahres 688.

210) Das andre Gericht, das hier gemeint wird, iſt ohne Zweifel dasjenige, vor welchem Catilina des Meuchelmordes, weil er zu den Zeiten des Sulla viele Unſchuldige gemordet haben ſollte, von L. Paullus angeklagt wurde, unter dem Conſulate des Cäſar und Figulus im J. 690.

211) Die alte Lesart war: *ſin illa res de pecuniis repetundis prima.* Aber die Worte *de pecuniis repetundis* fehlen in den meiſten Handſchriften; und können nicht ächt ſein; denn *prima* bezieht ſich nicht auf das Gericht wegen Erpreſſungen (welches Lambin nicht einſah, obgleich er *de p. rep.* tilgte) und auch nicht auf die erſte Verſchwörung, wie Manutius und Beck meinen; ſondern auf die erſten Nachrichten, die Torquatus von einer Verſchwörung erhielt; denn *poſtea cognorat aliquid* und *prima res* machen die Gegenſätze aus. Alſo *ſin prima res valuit* heiſst: wenn die erſte, die frühere, ſchon im Conſulate empfangene,

Nachricht ihn beſtimmte, nemlich den Catilina vor dem andern Gerichte nicht zu unterſtützen.

212) Dieſe Worte, welche Erneſti nicht zu verſtehen bekennt, hat auch Beck unrichtig verſtanden. Denn er erklärt: die neue Verſchwörung muſste auf den Torquatus einen viel ſtärkern Eindruck machen, als jene alte. Aber es iſt hier noch immer von der erſten Verſchwörung die Rede, wie der Zuſammenhang unwiderſprechlich lehrt. Die zweite Verſchwörung wurde erſt gegen das Jahr 690 bekannt, als die conſulariſchen Comitien ſich näherten; denn ſonſt hätte ſich ja Catilina nicht um das Conſulat des J. 691 bewerben können. Cicero rechtfertigt die Conſularen, welche den Catilina auch bei der Anklage über Meuchelmord unterſtützten, und der Gedanke iſt: Wenn Torquatus ſpäterhin genauere Nachrichten über die Verſchwörung hörte, als er in der Zeit wuſste, da er den Catilina bei ſeiner Anklage wegen Erpreſſungen vertheidigte, und deshalb bei der zweiten Anklage nicht unterſtützte: ſo muſs man den Conſularen, die weiter nichts über die Sache vernommen hatten, verzeihen, daſs ſie den Catilina auch bei der zweiten Anklage unterſtützten. Wenn aber Torquatus nichts anders gehört, als was er ſchon vorher gewuſst: ſo handelte er nicht conſequent, wenn er dem Catilina ſeinen Beiſtand entzog; denn dieſe Verſchwörung (die erſte nemlich) durfte jetzt, da ſie ſchon beinahe vergeſſen war, keinen ſtärkern Eindruck auf ihn machen, als da ſie eben geſchehen ſein ſollte. Der einzige Manutius iſt dem Weſentlichen nach in den Sinn dieſer Stelle eingedrungen.

213) Die Ausgaben und Handſchriften ſchwanken zwiſchen *atteſtantem memoriam* und *atteſtante memoria;* aber die erſtere Lesart, die leicht entſtehen

konnte, kann nicht die richtige ſein. Warum Lambin durchaus *ad teſtandam memoriam* leſen wollte, und auf dieſe Emendation ein ſo groſses Gewicht legen konnte, da die gewöhnliche Lesart ſo klar und ſchön iſt, begreife ich nicht.

214) Wie der alte Torquatus.

215) Lambin tilgte *in* bei *hoc ſcelere convictus.* Aber dieſelbe Conſtruction kömmt vor *de invent.* II, 10, 32 und *Tacit. Annal.* XV, (nicht XIV, wie in der beckiſchen Ausgabe ſteht) 44.

216) Manutius nahm die Worte ironiſch; ich begreife nicht, warum? Schütz erklärt *grave* durch läſtig (*moleſtum*); offenbar gegen Ciceros Meinung. Wie konnte in der Erklärung: Ich würde nicht vertheidigen, wenn er ſich verſchworen hätte! eine Anmaſsung liegen? Nein der Gedanke iſt: mit groſsem Nachdruck und Gewicht könnte ich dieſes erklären, wie Beck richtig einſah. Daſs dies der wahre Sinn ſei, erhellt aus allem, was Cicero hinzufügt, um ſein Anſehen vor den Richtern zu erhöhen. Auch die Worte *quod non auctoritati aſſumam, ſed pudori meo* beſtätigen dieſe Erklärung.

217) Erneſti gab *nullius* ſtatt *nullis* nach *edit. Venet.* und einer Handſchrift. Aber die andern Ausgaben und Handſchriften bieten *nullis*, welches eben ſo gut iſt.

218) Die gewöhnliche Lesart iſt: *de re P. Sullae.* Da dieſe Lesart keinen Sinn giebt; ſo haben die Ausleger auf *reatu* (nach einem alten Cod. des Lambin), auf *coniuratione* oder *coniuratu* oder *crimine* ſtatt *re* gerathen. Erneſti gab *de republica P. Sullae rem etc.*, und verband *de republica* mit *litteris;* aber fühlte zugleich, daſs *P. Sullae rem* nicht füglich von einem Verbrechen des Sulla verſtanden werden könne.

Beck und Schütz gaben nach einigen alten Ausgaben und Garatoni: *de P. Sulla*, welches auch mir die richtige Lesart ſcheint.

219) Man vergl. IV *Cat.* 6, wo derſelbe Gedanke weitläuftiger ausgeführt iſt.

220) Erneſti möchte *habebit* ſtatt *habet* leſen, und Schütz änderte ſo. Ich ſtimme nicht bei; denn es iſt von den Auszeichnungen und Troſtmitteln die Rede, die Sulla jetzt nach ſeiner erſten Verurtheilung hat. Daſs nachher Futura folgen, macht nichts zur Sache.

221) Nemlich durch das Gericht über pflichtwidrige Bewerbung.

222) Die Lesart *tanti ſceleris* ſtatt *tanti generis* gab Lambin zuerſt nach den Handſchriften des Stephanus und Pithoeus. Alle übrigen haben die andre minder gute.

223) Der Redner zeigt auf den Sohn des Sulla.

224) Nemlich wegen ſeiner Losſprechung durch die Richter.

225) Das Marsfeld iſt gemeint, wo die Ehrenſtellen vergeben wurden, wo ſein Vater nichts mehr zu hoffen hatte. Auch iſt das Marsfeld vielleicht deshalb genannt, weil die jungen Leute dort in kriegeriſchen Uebungen unterrichtet wurden.

226) Für *miſera* gab Lambin *miſerrima*, aber ohne Handſchriften. Auch fehlen die Beiſpiele nicht, nach welchen Poſitivus und Superlativus mit einander verbunden werden.

227) Blinde Begierde heiſst Begierde nach einem Gute, das uns glänzend ſcheint, von dem wir aber nicht wiſſen, daſs es uns zum Verderben gereichen werde.

228) Erneſti wünſcht *relictus eſſet* in *relictus erat* verändert, und Schütz nahm Erneſtis Emendation, die auch Beck zu billigen ſcheint, in den Text auf. Aber ich ſehe die Nothwendigkeit dieſer Emendation

nicht ein. Man vergleiche meine Ueberſetzung. Der Satz *aut cui etc.* bezieht ſich ſchon auf die gegenwärtige Zeit, wie die folgenden Sätze, und der Gedanke iſt: Es iſt kein Platz übrig für ein neues Unglück. Und wenn dies der Gedanke iſt, ſo ſteht der Conjunctiv des Imperfect ganz richtig. S. Spalding *ad Quint. inſt. orat.* I, 8, 5. Wäre eine Aenderung nöthig, ſo würde ich *eſſet* lieber in *eſt*, als in *erat* verändern; denn *eſſet* und *eſt* werden oft in den Handſchriften verwechſelt.

229) Dieſe Stelle gehört in Rückſicht auf die Erklärung zu den ſchwierigſten, weil wir mit dem Inhalt der alten römiſchen Geſetze zu wenig bekannt ſind. Erneſtis und Garatonis Erklärungen weichen ſehr von einander ab. Erneſtis Meinung iſt dieſe. Nach der erſten Loſung der Richter beliebte dem Torquatus, einige von den durchs Loos erwählten Richtern zu verwerfen, welches ſowohl dem Kläger, als dem Beklagten frei ſtand. Es ſcheint die Meinung geweſen zu ſein, daſs Torquatus die Verwerfung der Richter nicht verlangen würde, weil die ausgewählten Richter den beſten Ruf hatten; aber plötzlich veränderte er ſeinen Entſchluſs, und verlangte die Verwerfung. Deswegen ſagt Cicero: *es ſei geſchehen wider ſein Erwarten.* Nach dieſer Vorſtellung muſs man *reiectione interpoſita* erklären: als die Verwerfung der Richter dazwiſchen gekommen war. *Delecti iudices* aber ſind nicht die Richter, welche Torquatus wählte; denn dies war dem Kläger nicht erlaubt, ſondern diejenigen, welche, nach erfolgter Verwerfung, durch die Nachloſung zu Richtern beſtellt waren. Und ſolche Richter werden bei Cicero *lecti* oder *delecti* genannt. Daſs ſie von den Anklägern erwählt genannt werden, iſt dieſer Vorſtellung der Sache nicht hinderlich; denn ſie werden nur in ſoferne ſo

genannt, als die Ankläger die Nachlosung verlangt hatten. So Ernesti. Garatoni dagegen behauptet folgendes. Nach dem lutatischen Gesetze, nach welchem die Untersuchung gegen den P. Sulla angestellt wurde, fand gar keine Losung statt; und der Ankläger wählte nicht blofs die ganze Richterversammlung, sondern sogar den Quäsitor oder Vorsteher des Gerichtes. Man durfte also nicht blofs von dem Prätor abgehen, dem etwa nach dem plautischen Gesetze die Untersuchung über verübte Gewaltsamkeit durchs Loos zugefallen war; sondern man konnte auch nach dem lutatischen Gesetze einen Privatmann, der indessen höhere Ehrenämter verwaltet haben mufste, zum Vorsteher des Gerichtes ernennen. Bei dieser Untersuchung über Verschwörung durfte der Beklagte, nicht, wie Manutius meint, der Kläger, einige Richter verwerfen, und dieses galt bis zum vatinischen Gesetze, welches dem Beklagten nur die Verwerfung der Richter günstiger machte. Als daher Torquatus den Quäsitor und die Richter erwählt hatte, machte Sulla von seinem Rechte, einige Richter zu verwerfen, Gebrauch. An die Stelle der verworfenen hatte der Quäsitor vielleicht andre vorgeschlagen, und diese, glaubte man, würde sich Torquatus mit seinen Mitklägern gefallen lassen. Aber diese wählten, so spät, als sie nur immer konnten, einen ganz andern Richterrath. Nach dieser Vorstellung nun müssen die Worte: *nihil suspicantibus nobis* nicht auf *reiectione interposita*, sondern auf das Folgende bezogen werden; und *reiectione interposita* heifst nichts weiter, als: nach erfolgter Verwerfung der Richter. So lautet Garatonis Meinung, der ich aber, wenigstens bis jetzt, meinen Beifall nicht schenken kann, wiewohl ich mich gerne eines bessern belehren lasse. Ich begreife nicht, woher Garatoni die Nachrichten, die

er über das lutatische Gesetz mittheilt, geschöpft hat, und ich bedaure sehr, dass ich seine Meinung nur aus dem beckischen Auszuge kenne, worin nur auf *Ferrat. arg. orat. pr. Coelio* hingewiesen wird, welche Schrift ich mir gleichfalls in meiner isolirten und beschränkten Lage nicht habe verschaffen können. Aus *in Vat.* 11 wenigstens, worauf Garatoni, nach Beck, sich beruft, läst sich zur Begünstigung seiner Meinung nichts folgern. Es scheint mir, dass Garatoni das lutatische Gesetz *de vi*, das, soweit ich es kenne, von dem plautischen im Wesentlichen nicht verschieden war, mit dem licinischen *de ambitu et sodalitiis*, welches wir aus der Rede für den Plancius kennen lernen, verwechsele; denn dasjenige, was er vom lutatischen Gesetze berichtet, passt größsten Theils auf das gedachte licinische Gesetz. Ich halte mich daher so lange an Ernestis Erklärung, bis ich eines bessern belehrt werde, da mir in der garatonischen zu viel willkührlich angenommen scheint.

230) Man mag die Worte *interposita reiectione* auf den Kläger mit Ernesti, oder auf Sulla mit Garatoni beziehen; so scheinen sie als Glosse verdächtig, wie auch Beck einsah. Ich habe sie daher in der Uebersetzung ausgelassen.

231) Statt *in rebus* war die alte Lesart *in republica*.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Cnejus Plancius.

Hiſtoriſche Einleitung.

Cn. Plancius, den Cicero in dieſer Rede vertheidigt, der Sohn eines Staatspächters vom Ritterſtande, und aus der Präfectur Atinum ſtammend, war im J. 696 Quäſtor des Prätor Apulejus in Macedonien geweſen, grade zu der Zeit, als Cicero, aus dem Vaterlande verbannt, unſchlüſſig war, wo er ſich einen ſichern Aufenthaltsort ſuchen ſollte. Dieſer hatte nicht ſo bald gehört, daſs Cicero zu Dyrrhachium gelandet wäre, als er, nachdem er ſeine Lictoren von ſich entlaſſen, ſeine Auszeichnungen abgelegt und ſeine Kleider gewechſelt, ihm entgegeneilte, und ihn nach Theſſalonica in ſeine Quäſtorenwohnung führte, wo er ihm nicht nur völlige Sicherheit gegen die Nachſtellungen ſeiner Feinde verſchaffte, ſondern auch auf das freundſchaftlichſte und zärtlichſte für alle ſeine Bedürfniſſe ſorgte. Im J. 696 verwaltete er zugleich mit dem L. Racilius und andern das Tribunat, welches ihm das Volk, beſonders aus dankbarer Erinnerung an die dem Cicero während des Exils erzeigten Wohlthaten, verliehen hatte. Im J. 699 bewarb er ſich zugleich mit dem M. Juventius Laterenſis um die Aedilenwürde. Da er dem Laterenſis vorgezogen wurde, ſo verklagte ihn dieſer, unterſtützt von L. Caſſius, nach dem

licinischen Gesetze *de sodalitiis*, indem er ihn, die Zünfte durch eingegangene Verträge bestochen zu haben, beschuldigte. Nach dem licinischen Gesetze stand es dem Ankläger frei, nach seinem Belieben die Richter aus den Zünften, die bestochen sein sollten, zu erwählen. Cicero vertheidigte seinen Freund, und die Sache wurde vor C. Flavius im J. 699, unter dem Consulate des Pompejus und Crassus verhandelt. Weil C. 17 der Vorsitzer des Gerichtes C. Alfius genannt wird; so haben einige geglaubt, dass die Untersuchung erst im J. 700, unter dem Consulate des Appius Pulcher und Domitius statt gehabt hätte. Aber vielleicht ist C. 17 der Name C. Flavius in C. Alfius verfälscht worden; der letztere leitete als Prätor des J. 700 die Untersuchung nicht über pflichtwidrige Bewerbung, sondern über Majestätsverbrechen. Ob indessen der Vorsitzer dieses Gerichtes Prätor gewesen ist, läst sich bezweifeln; denn der Ankläger konnte, wie es scheint, nach dem licinischen Gesetze, auch willkührlich den Vorsitzer des Gerichtes erwählen, und war nicht an diejenigen gebunden, die nach dem Ausfalle des Loses die Untersuchung über peinliche Verbrechen leiteten. Nach dieser Voraussetzung ist es einigermaßsen zweifelhaft, ob man C. 17 *C. Alfium* (denn Laterensis konnte ja auch den designirten Prätor des folgenden Jahres zum Vorsitzer des Gerichtes gewählt haben) oder im letzten Cap. *C. Alfi* lesen müsse. Uebrigens wurde Plancius losgesprochen, und verwaltete das Aedilenamt mit dem Plotius.

Inhalt der Rede.

Eingang.

(1 – 4.)

Im Eingange bedauert Cicero, daſs ſeine Neider und Feinde die Anklage des Laterenſis gegen den Plancius begünſtigen (1); freut ſich aber, daſs er unter den Richtern niemanden erblickt, dem nicht ſeine Erhaltung theuer iſt; und hofft daher von ihrer gütigen Geſinnung gegen ihn das beſte für den Plancius; ſowie er ſich zugleich über den Laterenſis wundert, daſs er, der ſich ſeiner Erhaltung ſo eifrig angenommen, den Plancius beſonders zum Beklagten ausgewählt habe (2). Doch will er die Erhaltung des Plancius nicht von deſſen Verdienſten um ihn abhängig machen, ſondern von deſſen eigener Würdigkeit. Nur bedauert er, daſs er bei der Vertheidigung des Plancius ſo vieles von ſich ſelber zu reden genöthigt ſein wird, da die Gegner faſt mehr von ihm ſelbſt, als dem Plancius geſprochen, und des Plancius Verdienſte um ihn herabgewürdigt haben. Doch verſpricht er über dieſen Gegenſtand mit Beſcheidenheit, ohne jemanden zu beleidigen, zu reden, wenn er zuvor die Beſchuldigungen widerlegt hat (3 — 4).

Inhalt der Rede ſelbſt.

Die Rede läſst ſich füglich in drei Theile zerlegen. In dem erſten Theile wird bewieſen, daſs Laterenſis keine Urſache habe, ſich zu beſchweren, daſs er bei der Wahl übergangen, und Plancius ihm vorgezogen ſei. Der zweite Theil zeigt, daſs Plan-

cius rechtmäſsig erwählt iſt, und widerlegt mehrere gegen die Rechtmäſsigkeit der Wahl vorgebrachte Beſchuldigungen. Der dritte Theil endlich beurtheilt 1. dasjenige, was Caſſius theils zum Lobe des Laterenſis, theils zur Verkleinerung des Plancius geſagt hatte; und widerlegt 2. die Vorwürfe, die Laterenſis dem Cicero ſelbſt gemacht hatte, und rechtfertigt deſſen Betragen.

Erſter Theil.

(4 — 35.)

Laterenſis beſchwert ſich mit Unrecht, daſs er bei der Wahl zurückgeſetzt, und Plancius ihm vorgezogen iſt. Denn

1. Freilich übertrifft Plancius den Laterenſis keinesweges an Würdigkeit; aber das Volk iſt auch nur ſelten ein Beurtheiler der Würdigkeit. Es handelt nach Willkühr, und läſst ſich in den meiſten Fällen durch Gunſt und Bitten der Bewerber beſtimmen (5 — 9).

2. Geſetzt Laterenſis verdiente wegen ſeiner Würdigkeit eher, als Plancius erwählt zu werden; ſo iſt dieſer deshalb nicht tadelswürdig, ſondern nur das Volk, das nicht beachtet, was es thun ſoll, ſondern nur, was es ungeſtraft thun kann. Die Bewerber vielmehr müſſen mit Gleichmuth ertragen, was das herrſchende Volk beſtimmt (10 — 11).

3. Aber auch das Volk verdient keinen Tadel, wenn es den Laterenſis übergangen hat; denn es hat a. ſeiner alten Gewohnheit gemäſs demjenigen

die Wohlthat zugewandt, der es am meiſten darum erſucht hatte; b. denjenigen erwählt, der am meiſten ihm vor Augen war, und das Tribunat, an deſſen guter Verwaltung dem Volke viel gelegen iſt, nicht, wie Laterenſis verſchmähte (12 — 13).

4. Vor das Gericht gehört nicht die Unterſuchung, ob einer bei der Wahl beſiegt iſt, ſondern nur, ob er durch Beſtechung beſiegt. Denn das Volk hat freie Macht bei den Wahlen, und iſt nicht an Geſchlecht und Würdigkeit bei den Wahlen gebunden (14 — 16).

5. Aber das Volk kann ſich auch rechtfertigen, daſs es den Plancius gewählt; denn

a. Immer hat dem Ritterſtande der Weg zu den höchſten Ehrenämtern offen geſtanden, und nie hat das Volk die Adlichen ausſchlieſslich vor andern begünſtigt (17 — 18).

b. Laterenſis ſtammt freilich aus Tuſculum, einer ſehr angeſehenen Municipalſtadt, Plancius dagegen aus Atinum, einer nicht ſo geachteten Präfectur; aber die Atinaten begünſtigen die Ihrigen mehr bei der Bewerbung, und ſind auch zahlreicher, als die Tuſculaner (19 — 21).

c. Plancius wurde durch die in der Nähe von Atinum liegenden anſehnlichen Städte, bei denen er ſehr beliebt war, während der Wahl unterſtützt; Laterenſis dagegen hatte nur unanſehnliche Nachbaren, die ihm wenige Unterſtützung gewähren konnten (22).

d. Plancius Vater war Vorſteher angeſehener

Pachtgenossenschaften, und da er von diesen sehr geliebt wurde, konnte er leicht den Ritterorden, dem unser Plancius selbst während der Quästur sich verbindlich gemacht, für diesen gewinnen (23 — 24).

e. Einigen Einfluss hatte auf das Volk auch Ciceros eigene Fürbitte, und diese rührte, weil sie in der Dankbarkeit ihren Grund hatte (24 — 26).

f. Plancius ist auch seiner eigenen Verdienste wegen des Aedilenamtes vollkommen würdig. Er hat den A. Torquatus als Jüngling nach Africa begleitet, und ist von ihm vorzüglich geliebt worden; er hat unter dem Q. Metellus in Creta rühmlich gedient; in Macedonien ist er Soldatentribun und nachher Quästor gewesen, und hat sich die Liebe sowohl der ganzen Provinz Macedonien, als seines Prätors Apulejus erworben; er hat sich in seinem Verhältnisse gegen die Verwandten und im Privatleben immer als ein unbescholtner, achtungswürdiger Mann bewiesen (27 — 30).

Ehe Cicero nun zum zweiten Theile übergeht, widerlegt er noch obenhin ein paar unbedeutende Beschuldigungen, die Laterensis gegen den Charakter des Plancius vorgebracht hat (30 — 31); und zeigt, dass der Vater, der als römischer Ritter, als Krieger, als Richter und Vorsteher vieler Pachtgenossen sich ausgezeichnet, dem Plancius nicht, wie Laterensis behauptet, zum Nachtheile gereichen müsse (31 — 32); denn wenn er auch einmal gegen einen angesehenen Mann ein freimüthiges Wort geredet, so dürfe hieraus für ihn kein Vorwurf herge-

leitet werden, da er nur ein Recht gebraucht, das einem römischen Ritter zustehe, und oft von minder angesehenen Männern ausgeübt worden sei, zumal da man ihm vieles zuschreibe, was er nie gesagt habe (33 — 35).

Zweiter Theil.

(36 — 56.)

Plancius ist rechtmäſsig zum Aedil gewählt, und Laterensis kann nicht zeigen, daſs Bestechungen angewandt sind.

1. Laterensis kann nicht zeigen, daſs Plancius durch geschlossene Verträge und Verbrüderungen die Zünfte gewonnen hat, und hat diesen nur deswegen nach dem licinischen Gesetze angeklagt, um willkührlich gegen ihn Richter erwählen zu können, obgleich er nur solche Dinge anführt, die sich auf pflichtwidrige Bewerbung überhaupt, nicht aber auf das im licinischen Gesetze verbotene Vergehen beziehen. Auch hat er nicht der Meinung des Gesetzes gemäſs gehandelt, und nicht die Richter aus den Zünften ausgewählt, die nach seiner Beschuldigung bestochen sein sollen. Cicero fordert daher den Laterensis auf, das Fehlerhafte in den Stimmen irgend einer Zunft, die sich für Plancius erklärt, zu zeigen, und versichert, daſs er eben sowohl Rechenschaft in Absicht auf die Zünfte, die für den Plancius gestimmt, geben könne, als es Laterensis für die seinigen vermöge (36 — 48).

2. Daſs Plancius rechtmäſsig erwählt ist, erhellt

auch daraus, dafs fchon in der erften Wahlverfammlung, die der Conful unerwartet und plötzlich hielt, uud wobei keine Beftechung ftatt finden konnte, das gefammte Volk feine Wünfche für ihn zu erkennen gab. Hätte Laterenfis nach diefer Zeit fich eifriger und demüthiger beim Volke bewerben wollen, fo hätte er fich wahrfcheinlich die Menge geneigt gemacht (49 — 50).

3. Den Plancius darf es nicht in Verdacht bringen, wenn Laterenfis bei der Wahl übergangen ift. Denn dies ift mehrern würdigen Männern bei Bewerbungen begegnet; aber oft hat das Volk fie für die geringern Aemter nur übergangen, um ihnen nachher die wichtigern zu geben. Dem Laterenfis fchadete es auch beim Volke für die Bewerbung um das Aedilenamt, dafs er die frühere Bewerbung um das Tribunat, weil er nicht auf ein Gefetz des Cäfar hatte fchwören wollen, aufgegeben hatte (51 — 52).

4. Dafs Plancius mit Plotius faft diefelben Stimmen gehabt hat, beweift nicht, wie Laterenfis will, dafs er Verträge zu Beftechungen mit den Zünften eingegangen ift. Denn wie hätten fie zugleich erwählt werden können, wenn fie nicht gleiche Stimmen gehabt hätten? Auch hatte das Volk fchon in der frühern Wahlverfammlung feinen Wunfch zu erkennen gegeben; fowie denn auch keine Lofung verordnet wäre, wenn man nicht die Möglichkeit eingefehen, dafs mehrere Bewerber gleiche Stimmen haben könnten (53).

5. Wenn Laterensis behauptet, dass bei der ersten Wahl Plotius ihm die aniensische, Plancius ihm die terentinische Zunft überlassen, aber bei der zweiten wieder entrissen habe; so ist in dieser Behauptung kein Zusammenhang. Denn wie hätte Plancius bei der zweiten Wahl, nachdem er schon den Willen des Volks erkannt, karger mit seinen Zünften sein sollen, als bei der ersten? Und warum wird Plotius von Laterensis nicht eben sowohl angeklagt, als Plancius? (54).

6. Wenn Laterensis vorgiebt, dass man bei der Wahl Geldspender angetroffen; so läfst sich diese Beschuldigung nicht erweisen. Denn derjenige, den man in Verdacht hatte, als Geldspender gebraucht zu sein, ist nicht überwiesen, und von Laterensis nicht angeklagt worden (55).

7. Nicht durch wirkliche Verbrechen, sondern durch seine Macht und seinen Einfluss sucht Laterensis den Plancius, der viele Neider und Verkleinerer hat, zu unterdrücken. Dass dieses nicht gelinge, bittet Cicero die Richter zu verhüten (55 — 56).

Dritter Theil.

(57 — 100.)

Cicero widerlegt dasjenige, was Cassius zum Nachtheile des Plancius vorgebracht, und rechtfertigt sein eigenes Betragen gegen Laterensis.

I. Beantwortung der Einwürfe des Cassius.

1. Da Cassius behauptet, dass Laterensis seines adlichen Geschlechtes wegen vor Plancius den Vor-

zug verdient habe; so antwortet Cicero: jedem steht im Staate der Zugang zu Ehrenämtern offen, und nur der Ruhm, mit welchem einer die Ehrenämter verwaltet, giebt ihm vor andern Vorzüge (58 — 60).

2. Cassius hatte gefragt, ob Plancius glänzende Kriegsthaten ausgeführt, sich durch Beredsamkeit und Rechtswissenschaft ausgezeichnet, und deshalb vor Laterensis gewählt zu werden verdient hätte. Hierauf erwiedert Cicero: Plancius hat sich allerdings im Kriege versucht; auf Rechtswissenschaft aber und Beredsamkeit kommt es bei der Verwaltung der Ehrenämter nicht sonderlich an (61 — 62).

3. Cassius hatte die Verdienste des Laterensis erhoben, und angeführt, dass er zu Pränefte Spiele gegeben, sich zu Cyrenä gütig gegen die Staatspächter, gerecht gegen die Provinzeinwohner bewiesen. Cicero dagegen tadelt den Cassius, dass er so unbedeutende Verdienste von Laterensis angeführt habe, da er ganz andre anführen könne; bemerkt aber zugleich, dass das römische Volk selten auf das achte, was in den Provinzen vorgehe. Bei dieser Gelegenheit erzählt er auf eine launige Art, wie sehr er selber bei seiner Rückkehr aus Sicilien in seinen Erwartungen getäuscht worden sei, als er erkannt, dass das römische Volk von allen Verdiensten, die er sich in der Provinz erworben, nicht die geringste Kunde genommen habe (63 — 67).

4. Cassius hatte behauptet, Cicero sei dem Plancius nicht mehr schuldig, als den übrigen Patrioten. Cicero giebt zu, dass er allen Patrioten viel ver-

dankt; aber wenn er auch gegen alle gleiche Verbindlichkeit hätte, so ist er doch dann jedem Dank zu vergelten verpflichtet, wenn sich ihm Gelegenheit dazu darbietet. Wenn gleich auch sonst wohl Männer, die sich theils um Einzelne, theils um andre grosse Verdienste erworben haben, verurtheilt sind; so vermindert dies doch seine Verpflichtung nicht, sich dem Plancius dankbar zu beweisen, dem er wirklich vor allen übrigen, wie er nachher zu zeigen verspricht, seine Erhaltung schuldig ist (68 — 71).

II. Cicero widerlegt die Vorwürfe des Laterensis, und rechtfertigt sein Betragen in Absicht auf die Vertheidigung des Plancius.

1. Cicero findet den Vorwurf des Laterensis, dass er lüge und der Zeitumstände wegen erdichte, äusserst hart, da schon Umgang, Nachbarschaft, des Vaters Freundschaft, der eigene Glanz und die Würdigkeit des Mannes ihn zur Vertheidigung auffordern. Auch kann er nicht einsehen, was für ein Grund ihn zur Erdichtung hätte bewegen sollen, da niemand gerne gesteht, dass er andern grosse Verbindlichkeiten schuldig ist, weil er durch dieses Geständniss zu immerwährender Dankbarkeit verpflichtet wird. Dass er nichts der Zeiten wegen sagt, erhellt aus seiner Rede, die er gleich nach seiner Rückkehr aus dem Exil gehalten hat, worin er namentlich auch den Plancius als den Haupturheber seiner Erhaltung genannt hat (72 — 74).

2. Laterensis hatte dem Cicero vorgeworfen, dass seine Bitten schon verbraucht wären, und dass

feine Thränen für den Cifpius nichts gefruchtet hätten. Um fo unbilliger, erwiedert Cicero, ift des Laterenfis Vorwurf, da ich mich nur für Einen, und noch dazu vergebens, verwandt habe (75 — 76).

3. Nach des Laterenfis Behauptung hatte Plancius im Tribunate nicht fo eifrig, als L. Racilius, für Cicero geftrebt; weshalb diefer ihm eine zu grofse Dankbarkeit gegen den Plancius zu hegen fchien. Cicero erwiedert: Wenn Plancius im Tribunate weniger für mich geftrebt hat; fo beweift dies, nicht dafs diefem der Wille gefehlt, fondern dafs ich fchon an den Dienften des Racilius mich habe genügen laffen. Wie könnte ich dem meinen Beiftand verwegern, dem der Senat allein unter allen obrigkeitlichen Perfonen Dank erftatten zu müffen geglaubt hat? Und wie kann überhaupt meine zu grofse Dankbarkeit für die Richter ein Bewegungsgrund fein, weniger um meinentwillen zu thun? Hart ift es für mich, dafs ich mich nicht gegen alle meine Wohlthäter zu gleicher Zeit dankbar beweifen kann; aber nie werde ich glauben zu dankbar gewefen zu fein; denn die Dankbarkeit ift die Mutter aller Tugenden, und daher kann in derfelben nicht zu viel gefchehen (77 — 82).

4. Cicero antwortet auf einige unbedeutende Späfse und Befchuldigungen des Laterenfis gegen ihn theils mit Ironie, theils mit Ernft (83 — 85).

5. Laterenfis hatte den Cicero weiter befchuldigt, dafs er zu feige, und aus Furcht vor dem Tode den Senat verlaffen hätte. Cicero erwiedert: er ha-

be wohl gewufst, dafs ihm die Hülfe nicht fehle, und habe auch die Möglichkeit des Sieges wohl erkannt; aber weil er Bürgerkrieg verabfcheut, und die Patrioten in fein Verderben nicht habe verwickeln wollen, habe er den Staat verlaffen, und er habe nicht Verwüfter des Staates genannt zu werden gewünfcht, den er erhalten. Er habe den Tod nicht gefcheut; aber er habe den Staat nicht feiner Stütze, und nicht der Gelegenheit berauben wollen; an ihm ein Beifpiel der Dankbarkeit für künftige Zeiten zu geben. Wie wenig er den Tod fcheue, habe er im Monate December bewiefen (86 — 90).

6. Gegen die Befchuldigung, dafs Cicero feiner Freiheit entfagt, vertheidigt fich diefer fo. Er läugnet, dafs er feine Freiheit aufgegeben. Dafs er aber auch einmal auf eigene Sicherheit Rückficht nehme, nachdem er fo viel für andrer Sicherheit gethan, könne ihm niemand verargen. Wenn er den Männern, denen er vorher zuweilen entgegengekämpft, jetzt nicht mehr entgegenkämpfe; fo komme das daher, weil die Zeitumftände fich geändert, und das Befte des Staates, nach welchem jeder Staatsmann fein Betragen abmeffen müffe, ein andres Verhalten von ihm verlange (91 — 94).

7. Endlich widerlegt Cicero die Befchuldigung des Laterenfis, dafs er die Verdienfte des Plancius um ihn zu fehr erhebe, da er keine Nachftellungen von feinen Feinden zu befürchten gehabt habe. Er entwickelt daher feine ganze Lage nach der Entfernung aus dem Vaterlande, und zeigt, wie grofse

Gefahr ihn allenthalben bedroht, bis ihm Plancius mit eigener Gefahr eine ſichere Freiheit gewährt, der daher auf ſeine ganze Dankbarkeit die gerechteſten Anſprüche habe (95 – 100).

Schluſs.

(100 — 104.)

Im Ausgange der Rede bittet Cicero die Richter, und beſonders den Vorſitzer des Gerichtes, C. Flavius, auf eine ſehr rührende Weiſe, den Mann im Staate ihm zu erhalten, durch welchen er ſelbſt ihnen allen erhalten ſei (100 — 104).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Cnejus Plancius.

Als ich wegen der ausgezeichneten und ſeltenen 1
Treue, mit welcher Cn. Plancius, ihr Richter, mir für die Erhaltung Schutz gewährt hat [1]), ſo viele und brave Männer ſeine Ehre [2]) begünſtigen ſah, empfand ich im Herzen kein geringes Vergnügen, weil ich dem Manne, deſſen Dienſtgefälligkeit meine Erhaltung befördert, wegen der Erinnerung an meine Zeitverhältniſſe [3]) die Stimmen zufallen ſah. Als ich aber hörte, daſs ſolche, die theils mich haſſen, theils mich beneiden, dieſe Anklage begünſtigen [4]), und daſs derſelbe Umſtand nachtheilig im Gericht dem Cn. Plancius ſei, der ihm bei der Bewerbung förderlich war: ſo empfand ich Schmerz, ihr Richter, und ein bittres Gefühl bei der Vorſtellung: wenn dieſes Mannes Wohl grade deshalb mehr befeindet werden ſollte, weil er mein Heil und Leben durch

Wohlwollen, Unterstützung und Wachsamkeit gesichert hatte. Jetzt aber fühle ich hier durch euern Anblick und durch eure Versammlung, ihr Richter, neu gestärkt und gekräftiget mein Herz, indess ich jeden einzelnen von euch anschaue und betrachte [5]). Denn ich sehe hier unter euch niemanden, dem meine Erhaltung nicht theuer gewesen ist, der sich nicht um mich eigenthümliches [6]) Verdienst erworben hat, dem ich nicht verpflichtet bin durch immerwährende Erinnerung an die Wohlthat. Daher besorge ich nicht, dass dem Cn. Plancius die Aufmerksamkeit für meine Erhaltung bei denen schade, die selber [7]) mich erhalten zu sehn [8]) am meisten gewünscht haben; und öfter, ihr Richter, kömmt es mir zu Sinne, es befremdlich zu finden, dass M. Laterensis, ein Mann, der so eifrig und gewissenhaft [9]) für meine Ehre und bürgerliche Erhaltung gewirkt, diesen Mann zum Beklagten vor andern ausgewählt hat, als zu fürchten, dass er es euch aus vollwichtigem Grunde gethan zu haben scheine; wiewohl ich nicht so viel mir herausnehme, ihr Richter, und anmasse, zu glauben, Cn. Plancius werde wegen seiner Verdienste um mich Straflosigkeit erlangen.

Woferne ich nicht, dass unbescholten sein Lebenswandel, bescheiden sein Betragen, gross seine Redlichkeit, Enthaltsamkeit, Pflichtliebe, Unsträflichkeit gewesen sei, zeigen werde; so will ich gegen die Bestrafung nichts einwenden. Werde ich aber alles an ihm erweisen, was man von guten Männern

erwarten [10]) darf; ſo will ich euch, ihr Richter, er-
ſuchen, daſs ihr, da ſein Mitleiden meine Erhaltung
geſchützt hat, ihm euer Mitleiden, auf meine Fürbit-
te, gewähren wollt. Ich meines Theiles werde auſser
den übrigen läſtigen Arbeiten, die ich bei dieſer Sa-
che im gröſsern Maaſse übernehme, als bei andern,
noch der Beſchwerde mich unterziehen müſſen [11]),
nicht bloſs für Cn. Plancius zu reden, deſſen Erhal-
tung ich nicht minder, als die meinige, ſchützen
muſs, ſondern auch für mich ſelber, von dem die
Ankläger beinahe mehr, als von der Sache und dem
Beklagten geſprochen haben. Doch, ihr Richter, 2
ſollte man auch an mir ſelber etwas getadelt haben,
aber ſo, daſs es den Plancius nichts angeht; ſo
macht mir das keine groſse Unruhe [12]); denn ich
beſorge nicht, daſs, weil man äuſserſt ſelten dank-
bare Menſchen findet, deshalb, wenn ſie mich gar
zu dankbar nennen, mir dies zum Vorwurfe gerei-
chen könne. Da ſie aber ſo ſich geäuſsert haben,
daſs ſie entweder die Verdienſte des Cn. Plancius um
mich für geringer ausgaben, als ſie von mir ſelbſt
geprieſen würden, oder behaupteten, ſie müſsten,
wären ſie auch noch ſo groſs geweſen, doch kein ſo
groſses Gewicht, als ich glaubte, bei euch haben:
ſo muſs ich mich hierüber erklären, ihr Richter,
und zwar mit Beſcheidenheit, damit ich ſelbſt kei-
nen Anſtoſs gebe [13]), und dann erſt, wenn ich auf
die Beſchuldigungen [14]) geantwortet haben werde,
damit nicht der Beklagte weniger durch ſeine Un-

ſchuld, als durch die Erinnerung an meine Zeitverhältniſſe vertheidigt zu ſein ſcheine.

Aber in einer leichten und offenkundigen Sache ſoll ich, ihr Richter, eine ſehr ſchwierige und ſchlüpfrige Vertheidigung wählen. Denn wäre ich bloſs gegen den Laterenſis zu reden genöthigt; ſo würde dies gleichwohl, da wir durch Umgang und Freundſchaft ſo enge verbunden ſind, läſtig ſein; (denn jenes alte Geſetz der ächten und wahren Freundſchaft, die ich mit jenem ſchon lange unterhalte, verlangt, daſs Freunde immer daſſelbe wollen; und kein ſichereres Band der Freundſchaft giebt es, als Uebereinſtimmung und Gemeinſchaft der Rathſchläge und Neigungen [15]); für mich aber iſt dies in dieſer Sache nicht das beſchwerlichſte [16]: gegen jenen reden; ſondern noch weit mehr läſtig iſt es, daſs ich in Einer ſolchen Sache gegen ihn reden muſs, wo zwiſchen den Menſchen ſelbſt eine Vergleichung nothwendig ſcheint. Denn es fragt Laterenſis (und dadurch drängt er am meiſten), durch welche Tugend, durch welchen Ruhm ihn Plancius, durch welche Würdigkeit übertroffen habe [17]. So, wenn ich jenem den Vorrang an Verdienſten einräume, deren er viele und groſse hat; ſo muſs ich nicht bloſs des Plancius [18]) Würdigkeit einbüſsen, ſondern auch den Verdacht der Beſtechung mir gefallen laſſen. Wenn ich aber dieſen jenem vorziehe; ſo muſs ich eine ſchmähſüchtige Rede halten; und das ſagen, was jener von mir hören will, daſs Laterenſis von Plancius an Würdigkeit

übertroffen ſei. So muſs ich entweder eines ſehr befreundeten Mannes Ruf kränken, wenn ich der mir durch die Anklage vorgeſchriebenen Bedingung gemäſs handle, oder eines ſo wohl um mich verdienten Mannes Wohlfahrt aufgeben.

Aber ich, Laterenſis, möchte, daſs ein blinder 3
und gedankenloſer Eifer mich fortreiſse bei der Vertheidigung, geſtehen, wenn ich, daſs du entweder von Plancius, oder ſonſt jemanden an Würdigkeit übertroffen werden gekonnt habeſt, behaupten wollte. Ich will alſo verlaſſen die Vergleichung, zu welcher du mich aufforderſt, und auf diejenige kommen, auf welche mich die Sache ſelbſt führt. Wie? Würdigkeit, meinſt du, beurtheile das Volk [19]? vielleicht zuweilen [20]; und o möchte es immer geſchehen! aber das iſt ein ſehr ſeltner Fall, und dies thut es, wenn einmal, nur bei der Verleihung ſolcher obrigkeitlichen Aemter, denen es ſein Heil anvertrauet glaubt; bei den geringfügigern Wahlen wird durch Aufmerkſamkeit und Gunſt der Bewerber das Ehrenamt erworben, nicht durch ſolche Vorzüge, die wir an dir wahrnehmen (denn was das Volk betrifft, ſo iſt immer ein unbilliger Richter der Würdigkeit, wer Neid oder Gunſt hegt [21])), wiewohl du an dir, Laterenſis, kein eigenthümliches [22]) Verdienſt deines Ruhmes angeben kannſt, das du mit Plancius nicht gemein hätteſt. Aber dies Ganze werde ich an einem andern Orte abhandeln. Jetzt rede ich nur von dem Rechte des Volkes, bei dem, was es kann, auch nicht ungewöhnlich iſt, würdige

Männer zu übergeben; und wenn das Volk jemanden übergangen hat, den es nicht follte; fo mufs von den Richtern deshalb nicht verurtheilt werden derjenige, der nicht übergangen ift; denn dürfte dies gefchehen, fo würden ein Recht, was der Senat bei unfern Vorfahren nicht behaupten konnte [23]), die Wahlen rückgängig zu machen, die Richter haben; ja ein Recht, das noch weniger erträglich ift [24]); denn damals verwaltete das obrigkeitliche Amt derjenige nicht, der es erhalten hatte, wenn der Senat die Beftätigung nicht ertheilte; jetzt wird von euch verlangt, dafs ihr durch die Verbannung deffen, der gewählt ift, das Urtheil des römifchen Volkes rückgängig macht. Obgleich ich nun durch eine Thür, wodurch ich es nicht wollte [25]), in die Verhandlung eingegangen bin [26]); fo glaube ich doch, hoffen zu dürfen, dafs meine Rede von dem leifeften Verdacht, dich beleidigen zu wollen, fo weit entfernt fein werde, dafs ich dich mehr tadele, einer ungünftigen Beurtheilung deine Würdigkeit ausgefetzt zu haben, als dafs ich fie durch irgend eine Schmach zu kränken verfuchen follte.

4 Wie? deine Enthaltfamkeit, deine Thätigkeit, deine Liebe gegen den Staat, deine Tapferkeit, deine Lauterkeit, deine Redlichkeit, deine Anftrengungen, glaubft du, weil du nicht Aedil geworden bift, herabgewürdigt, verachtet und verworfen? Siehe doch, Laterenfis, wie ganz verfchiedener Meinung ich [27]) bin! Wahrhaftig, wären nur zehn gute, verftändige, gerechte, achtungswürdige Männer im

Staate, die dich unwürdig des Aedilenamtes erklärt hätten: so würde ich härter für dich dies Urtheil halten, als das Urtheil, welches, wie du fürchtest, das Volk über dich gefällt zu haben scheinen dürfte. Denn nicht immer handelt nach Urtheil in den Wahlversammlungen das Volk, sondern bestimmen läſst es sich gemeiniglich durch Gunst, nachgiebt es den Bitten, erwählt diejenigen, die es am meisten gefeiert haben; endlich wenn es urtheilt, so wird es nicht durch irgend eine Auswahl oder Weisheit zum Urtheilen geleitet, sondern durch eine ungestüme Leidenschaft, oder selbst durch ein gedankenloses Ungefähr; denn nicht Bedachtsamkeit findet statt bei dem grofsen Haufen, nicht vernünftige Ueberlegung, nicht Aussonderung, nicht Gewissenhaftigkeit; und immer haben Verständige dasjenige, was das Volk gethan, ertragen, nicht immer loben zu müssen geglaubt. Wenn du also, dafs du zum Aedil hättest erwählt werden müssen, behauptest; so ist es des Volkes Schuld, nicht des Mitbewerbers, die du anklagst. Aber [28]) magst du würdiger gewesen sein, als Plancius (und hierüber will ich bald nachher so mit dir den Kampf versuchen, dafs ich deiner Würdigkeit keinen Abbruch thue); aber gesetzt, du seiest würdiger gewesen; so ist nicht der Mitbewerber, von dem du besiegt bist, sondern das Volk, das dich übergangen hat, der schuldige Theil. Hierbei muſst du zuerst bedenken, dafs in den Wahlversammlungen, besonders bei der Wahl der Aedilen, Vorliebe obwalte bei dem Volke, nicht Urtheil; dafs

erſchmeichelt werden, nicht nach dem Kern erleſen [29]) ſeine Stimmen; daſs diejenigen, welche die Stimmen abgeben, öfter, was einem jeden [30]) ſie ſelber ſchuldig ſind, überlegen, als was jedem die Republik ſchuldig zu ſein ſcheint [31]). Willſt du es aber lieber als Urtheil betrachten, ſo muſst du es nicht vernichten, ſondern dulden. Schlecht hat das Volk geurtheilt; aber es hat geurtheilt. Es ſollte nicht; aber es konnte. Ich dulde es nicht; aber viele berühmte und verſtändige Bürger haben es geduldet. Denn ſo iſt [32]) die Lage freier Völker, und beſonders dieſes vorherrſchenden Volkes, das allen Nationen gebietet und obſiegt, daſs es durch ſeine Stimmen jedem entweder geben, oder entziehen kann, was es will. Für uns aber iſt es Pflicht, die wir in den ſtürmiſchen Fluthen des Volks umhergewogt werden [33]), zu ertragen mit Gelaſſenheit des Volkes Neigungen, anzulocken die entfremdeten, zurückzuhalten die erworbenen, zu beſänftigen die empöreten; wenn wir Ehrenämtern keinen groſsen Werth beilegen, nicht dienſtbar zu ſein dem Volke; wenn wir aber ſie begehren, nicht zu ermüden in demüthigen Bitten.

5 Ich komme jetzt auf das, was das Volk ſelbſt angeht, und will mehr gegen dich mit ſeinen Worten, als mit den meinigen, reden. Wenn es mit dir zuſammentreten, und durch Eine Stimme reden könnte, und [34]) folgendes ſagte: Ich habe dir, Laterenſis, den Plancius nicht vorgezogen; aber da ihr gleich gute Männer waret, ſo habe ich mein Geſchenk

lieber demjenigen zugewandt, der sich bei mir eifrig darum bemüht hatte, als demjenigen, der sich nicht eben sehr zu demüthigen Bitten gegen mich herabgelassen: so wirst du antworten, glaube ich, du hättest, im Vertrauen auf den Glanz und das Alter deiner Familie, das dringende Ansuchen nicht für sehr nothwendig gehalten. Aber jenes wird dich auf seine Gewohnheiten und seiner Vorfahren Beispiele zurückweisen; immer, wird es sagen, habe es gebeten, immer durch demüthige Bitten ersucht sein wollen [34*]; den M. Sejus [35], der nicht einmal seinen ritterlichen Glanz nach einem unglücklichen Richterspruch erhalten gekonnt, hätte es einem Manne von hohem Adel, dem unbescholtnen und beredten M. Piso [36]) vorgezogen; den Vorrang ertheilt hätte es vor Q. Catulus [37]), einem aus der edelsten Familie entsprossenen, höchst verständigen und unsträflichen Manne, ich sage nicht, einem C. Serranus, einem sehr einfältigen Menschen (denn er war doch ein Adlicher); nicht einem C. Fimbria [38]) (denn er besass ziemlich viel Geist und Klugheit); sondern einem Cn. Mallius [39]), einem nicht blofs unadlichen, sondern auch verdienstlosen, geistlosen, selbst durch seinen Lebenswandel verächtlichen [40]) und entehrten Mann. „Vermisst haben dich, sagt es, meine Augen, als du in Cyrenä [41]) warst; denn mir hätte ich lieber, als den Bundesgenossen, den Genufs deiner Tugend gegönnt; und je mehr mir daran lag, desto mehr [42]) hieltest du dich entfernt von mir; wenigstens sahe ich dich

nicht [43]). In der Folge, als ich dürſtete nach deiner Tugend, haſt du mich verlaſſen und nicht geachtet. Denn du hatteſt angefangen, dich um das Tribunat des Volkes zu bewerben in Zeiten, die deine Beredſamkeit und Entſchloſſenheit ſehr nöthig hatten [44]); und wenn du durch dieſe aufgegebene Bewerbung zu verſtehen gabſt [45]), daſs du in ſolchen Stürmen das Steuer nicht führen könneſt; ſo iſt mir deine Tugend zweifelhaft geworden; wenn, daſs du nicht gewollt, deine Zuneigung. Wenn du aber, welches mir mehr einleuchtet, dich für andre Zeiten aufgeſpart haſt; ſo habe auch ich, wird das römiſche Volk ſagen, dich auf die Zeiten aufgeſpart [46]), auf welche du dich ſelbſt aufgeſpart hatteſt. Bewirb dich denn um ein ſolches obrigkeitliches Amt, in welchem du mir von groſsem Nutzen ſein kannſt. Was für Männer auch Aedilen ſein mögen; immer habe ich dieſelben Spiele zu erwarten; was die Volkstribunen aber betrifft, ſo iſt es von ſehr groſser Wichtigkeit, was für Männer es ſind. Entweder alſo gieb mir, was du mich erwarten lieſseſt [46*]); oder wenn, woran mir weniger gelegen iſt, dich vielleicht mehr erfreut; ſo will ich dir dieſes Aedilenamt geben, auch wenn du dich nur achtlos darum bewirbſt. Aber um die erhabenſten Ehrenämter deiner Würdigkeit gemäſs zu erlangen, lerne, meine ich, ein wenig zuvor mit etwas mehr Sorgfalt dich zu Bitten gegen mich zu demüthigen.„

6 So redet das Volk; ich aber, Laterenſis, ſo: Warum du beſiegt biſt, hat der Richter zu fragen

nicht nöthig; wenn du nur nicht durch Bestechung besiegt bist. Denn wird, so oft derjenige übergangen ist, der nicht übergangen werden sollte, so oft derjenige, der gewählt worden, verurtheilt werden müssen: so ist es unnöthig, sich vor dem Volk durch Bitten zu demüthigen, unnöthig, die Aussonderung der Stimmen zur Zählung, ihre Ausrufung [47]) zu erwarten. Sobald ich diejenigen, die sich zur Bewerbung angegeben, gesehen [48]), werde ich sagen: Dieser stammt aus [49]) consularischer Familie, jener aus prätorischer; die übrigen sind, sehe ich, aus dem Ritterstande; alle sind ohne Flecken, sind gleich gute und unbescholtene Männer; aber beobachten muss man die Grade [50]); nachstehen muss dem consularischen Geschlecht das prätorische, nicht wetteifern darf mit dem prätorischen [51]) der Ritterstand. Wegfallen [52]) die Begünstigungen, vertilgt sind die Empfehlungen, nichts gelten die Beeiferungen, keine Freiheit giebt es für das Volk bei der Uebertragung der obrigkeitlichen Würden; keine Erwartung für den Ausfall der Stimmen; nichts wird, wie es nicht selten der Fall, wider die Meinung, erfolgen; kein Wechsel wird künftig statt finden bei den Wahlversammlungen. Wenn sich dies aber sehr häufig ereignet, dass uns theils die Erwählung, theils die Nichterwählung einiger befremdet; wenn auf dem Marsfelde die Fluthen der Wahlversammlungen, wie ein tiefes und unermessliches Meer, gleichsam im Schwalle aufbrausen, so dass sie einigen sich nähern, von andern zurückweichen: wie können wir, da die

Neigungen ſo gegen einander ſtürmen, das blinde Ungefähr ſo wogt, einige Mäſsigung, Beſonnenheit und vernünftige Ueberlegung verlangen [53]. Wolle mich alſo nicht zu eurer Vergleichung auffordern [54], Laterenſis. Denn iſt dem Volke angenehm das Stimmtäfelchen, welches offene Stirnen zeigt, die Geſinnungen verheimlicht [55]; und Freiheit gewährt, was man will, zu thun, zu verſprechen aber, warum man gebeten wird: warum erpreſſeſt [56] du vor Gericht, was auf dem Marsfelde nicht geſchieht? „Dieſer iſt würdiger, als jener!„ das ſagt man ſehr ungerne. Wie iſt es denn billiger [57]? So, glaube ich (denn das geht die Sache an [58]), und genügt dem Richter): „dieſer iſt erwählt worden!„ — „Warum dieſer eher, als ich?„ — Entweder: ich weiſs es nicht; oder: ich ſage es nicht; oder endlich: (und dieſs möchte ich am wenigſten gerne ſo hin ſagen [58*]), aber ich dürfte es doch ungeſtraft ſagen) nicht mit Recht. Was würdeſt du jetzt dabei gewinnen [59], wenn ich jene letzte Vertheidigung gebrauchen wollte: das Volk hätte, was es gewollt, gethan, nicht, was es geſollt.

7 Wie aber? wenn ich auch das Verfahren des Volks rechtfertige, und zeige, daſs Cn. Plancius nicht hinangekrochen ſei zu dem Ehrenamte, ſondern dahin gelangt auf der Bahn, die immer offen war den Männern [60] aus unſerm Ritterſtande: vermag ich dann deiner Rede eure [61] Vergleichung zu entreiſsen, welche ohne Kränkung nicht durchgeführt werden kann, und dich einmal auf die Sache und

das angeſchuldigte Verbrechen hinzuleiten? Wenn er, weil er eines römiſchen Ritters Sohn iſt, dir nachſtehen muſste: ſo haſt du lauter Söhne römiſcher Ritter zu Mitbewerbern gehabt; mehr ſage ich nichts. Doch befremdet es mich, warum du dem am meiſten zürneſt, der am weiteſten von dir entfernt war [62]. Ich wenigſtens, wenn ich einmal, wie es wohl zu geſchehen pflegt, im Gedränge umhergeworfen werde, beklage mich nicht über den, der am oberſten Ende der heiligen Straſse ſich befindet, wenn ich dem fabiſchen Schwibbogen zugeſtoſsen werde [63]; ſondern über denjenigen, der gegen mich ſelbſt anprallt und anfällt. Du aber hegſt weder gegen den Quintus Pedius, den wackern Mann, Groll, noch gegen den Aulus Plotius [64], meinen achtungswürdigen Freund; und von dem, der dieſe auf die Seite geſchoben, glaubſt du dich mehr, als von denen, die gegen dich ſelbſt angedrängt haben, abgetrieben [65]. Aber doch dies iſt die erſte Vergleichung, die du zwiſchen dir und dem Plancius anſtellſt, welche euer Geſchlecht und eure Familie betrifft; und hierin wird er von dir beſiegt (denn warum ſollte ich nicht geſtehen, was nothwendig iſt?); aber dieſer wird es nicht mehr, als ich von meinen Mitbewerbern ſowohl ſonſt, als in der Bewerbung um das Conſulat beſiegt wurde. Aber bedenke, ob nicht grade das, was du geringſchätzeſt, dieſem zur Empfehlung gereicht hat. Denn ſo laſst uns die Vergleichung anſtellen. Dein Name ſtammt nach beiden Familien [66] von Con-

ſuln. Zweifelſt du denn, daſs alle, welche dem Adel geneigt ſind, die dies für den ſchönſten Vorzug halten, die eure Ahnenbilder, die eure Namen anſtaunen, dich zum Aedil gewählt haben? Ich wenigſtens zweifele nicht daran. Wenn es aber deren nicht gar viele giebt, die den Adel lieben, iſt es unſre Schuld? Denn [67]) laſst uns auf den Urſprung und die Quelle beider Geſchlechter kommen.

8 Du biſt aus der ſehr alten Municipalſtadt Tuſculum, aus welcher ſehr viele conſulariſche Familien abſtammen (zu welchen auch die juventiſche [68]) gehört), ſo viele [69]), als aus allen übrigen Municipien nicht abſtammen; Plancius ſtammt aus der Präfectur Atina [70]), die nicht ſo alt, nicht ſo geehrt, nicht der Stadt ſo nahe gelegen iſt. Welchen Einfluſs willſt du, daſs dies auf das Verhältniſs der Bewerbung gehabt habe? Erſtlich meinſt du, daſs die Atiner oder Tuſculer mehr die Ihrigen begünſtigen [71])? Die einen [72]) (denn ich kann dies wegen der Nachbarſchaft [73]) leicht wiſſen) haben, als ſie den Vater des hier anweſenden achtungswürdigen und braven Mannes, des Cn. Saturninus, zum Aedil, als ſie ihn zum Prätor erwählt ſahen, weil er zuerſt nicht bloſs in dieſe Familie, ſondern in dieſe Präfectur den curuliſchen Seſſel gebracht hatte, ſich ungemein gefreut; bei den andern [74]) (ich glaube weil angefüllt iſt ihre Municipalſtadt mit Conſularen; denn daſs ſie nicht üblen Willens ſind, weiſs ich gewiſs) habe ich nie eine etwas lebhafte Freude über die Ehrenämter der Ihrigen [75]) bemerkt. Eigenthümlich

ist das uns, eigenthümlich unsern Municipien [76]. Doch warum rede ich von mir, von meinem Bruder [77]? denen für unsre Ehren, beinahe möchte ich sagen, die Felder und Berge selbst Gunst bewiesen haben. Siehst du je einen Tusculer sich des M. Cato, jenes in jeder Tugend vorragenden Mannes, je des T. Coruncanius [78], je so vieler Fulvier [79] rühmen? Mit keinem Worte gedenkt man ihrer. Aber solltest du auf den ersten besten Arpinaten stossen, so wirst du, selbst nicht wollend, doch etwas vielleicht auch von mir, wenigstens [80] gewiss etwas von C. Marius hören müssen. Erstlich also hat Plancius die glühenden Wünsche der Seinigen für sich gehabt; du sie in dem Grade, als es bei Menschen, die der Ehrenämter schon zur vollen Genüge haben, möglich war. Ferner deine Municipalbürger sind zwar sehr angesehene Männer, aber doch nicht zahlreich, wenigstens, wenn sie mit den Atinern verglichen werden. Des Plancius Präfectur ist voll von braven Männern, so dass in dem ganzen Italien keine bevölkerter genannt werden kann. Und diese Menge seht ihr jetzt, ihr Richter, in schwarzer Umhüllung und Trauer euch anflehen. So viele hier versammelte römische Ritter, so viele Schatztribunen, (denn das gemeine Volk haben wir von dem Gerichte entlassen, wiewohl es gesammt bei der Wahl anwesend war [81]) wie viel Nachdruck, wie viel Würde haben sie seiner Bewerbung gewährt! denn nicht die terentinische Zunft, wovon ich an einem andern Orte reden werde, sondern Würde, sondern aller Augen

Aufmerkſamkeit, ſondern eine ſichere, ſtarke und ſtets ihn umgebende Menge haben ſie ihm verſchafft.

Ferner bei den Municipien wird ſelbſt durch die Verbindung der Nachbarſchaft eine günſtige Stim-
9 mung hervorgebracht. Alles, was ich ſage von Plancius, ſage ich aus eigner Erfahrung; denn wir ſind Grenznachbaren der Atiner. Lob verdient, ja ſogar Liebe die Nachbarlichkeit, die treu jener alten Sitte der Dienſtfertigkeit, nicht gedunkelt durch Uebelwollen, nicht gewöhnt an Lügen [82]), nicht übertüncht [83]), nicht trügeriſch, nicht ausgelernt iſt in den Ränken der Heuchelei bei dem Stadtanwohner oder auch dem Städter. Niemand war unter den Arpinaten, der nicht Wohlwollen dem Plancius bewies, niemand unter den Soranern, niemand unter den Caſinaten, niemand unter den Aquinaten. Jener ganze ſo bevölkerte venafraniſche, allifaniſche [84]) Landſtrich, endlich unſre ganze rauhe und bergige, aber treue, einfache und die Ihrigen begünſtigende Gegend glaubte durch ſeine Ehre geſchmückt, verherrlicht zu werden durch ſeine Würde. Aus denſelben Municipien ſind jetzt gegenwärtig römiſche Ritter im Auftrage ihrer Staaten, mit der Geſandtſchaft Zeugniſs; und nicht geringer iſt ihre Beſorglichkeit jetzt, als damals ihr Wohlwollen; denn härter iſt beraubt werden der Glücksgüter, als nicht verherrlicht werden durch Würde. Sowie alſo, Laterenſis, andre Vorzüge bei dir glänzender waren, die dir deine Ahnen hinterlaſſen: ſo wurdeſt du von Plancius in Rückſicht nicht bloſs der Municipalſtadt, ſondern auch

der Nachbarſchaft übertroffen, es mochte dich denn etwa die Javicaniſche, bovillaniſche oder gabiniſche [85]) Nachbarſchaft unterſtützen; aus welchen Municipien kaum Menſchen mehr, welche Fleiſch bei den lateiniſchen Ferien fordern, gefunden werden [86]). Dazu fügen kann ich, wenn du willſt, obgleich du hierin ſogar einen nachtheiligen Umſtand zu bemerken glaubſt, einen Vater, der Staatspächter war; und wie ſehr dieſer Orden für Ehrenämter beförderlich iſt, wem iſt das unbekannt? Denn die Blüthe der römiſchen Ritter, die Zierde des Staats, die Stütze der Republik enthält dieſer Orden der Staatspächter. Wer kann läugnen, daſs dieſes Ordens wohlwollende Thätigkeit für die Ehre des Plancius ungemein groſs war? Und nicht mit Unrecht; theils weil ſein Vater ſchon lange das Haupt der Staatspächter iſt; theils weil dieſer in ſeltenem Grade von den Pachtgenoſſen [87]) geliebt wurde, theils weil er mit groſser Sorgfalt ſich um Stimmen bewarb, theils weil er für einen Sohn flehete, theils weil dieſes Mannes ſelbſt [88]) groſse, jenem Orden in der Quäſtur und dem Tribunat geleiſtete, Dienſte bekannt waren; theils weil jene, wenn ſie dieſen ehrten, den Orden zu ehren, und für ihre Kinder zu ſorgen glaubten.

Etwas auſserdem, (ich ſage es furchtſam, aber 10
ſagen darf ich es doch; denn nicht durch Vermögen, nicht durch Neid erweckende Gunſt, nicht durch kaum zu ertragende Macht, ſondern durch Erwähnung der Wohlthat, ſondern durch Mitleiden, ſon-

dern durch Bitten [89]) geschah es) etwas haben auch wir beigetragen. Aufgefordert habe ich das Volk; bei den Zünften mich zu Bitten herabgestimmt und gedemüthigt; wahrhaftig selbst diejenigen, die freiwillig sich mir anboten, freiwillig Unterstützung mir gelobten, habe ich gebeten. Wirksam gewesen ist der Grund der Bitte, nicht die Gunst. Und wenn der grosse Mann [90]), dem man auf seine Bitte nichts mit Recht verwegern kann, in Rücksicht auf jemanden, wie du sagst, seinen Wunsch nicht erlangt hat; so bin ich deshalb nicht anmassend, wenn ich [91]), dass meine Bitte wirksam gewesen sei, sage. Denn um nicht zu gedenken, dass ich für den arbeitete, der für sich selbst Kraft genug hatte; die Bitte selbst hat immer am meisten die Herzen gewonnen, die in dem Pflichtverhältniss am meisten gegründet [92]) ist. Denn nicht so bat ich, dass ich um Stimmen zu ersuchen schien, weil er mein Freund, mein Nachbar war, weil ich mit seinem Vater immer sehr vielen Umgang gepflogen; sondern gleichsam für meinen Vater und Beschützer [93]). Nicht meine Macht, sondern die Ursache meiner Bitte gewann ihm die Herzen. Niemand hat sich über die mir zurückgegebene Gerechtsame gefreuet, niemand über die mir zugefügte Kränkung betrübt, dem nicht dieses Mannes Mitleiden gegen mich angenehm gewesen ist. Denn wenn schon vor meiner Rückkehr dem Cn. Plancius allgemein die patriotischen Männer, als er sich um das Tribunat bewarb [94]), freiwillig Unterstützung anboten: so sollten ihm, dem

mein Name schon, als ich noch abwesend [95]) war, zur Ehre gereicht hatte, meine Bitten, die ich gegenwärtig äufserte, meinst du, nichts genützt haben? Die minturnischen Landbauer, weil sie den C. Marius, den Landflüchtigen [96]), während des bürgerlichen Zwistes aus ruchlosen Händen entrissen, weil sie ihm ein Obdach bewilligten, weil sie den von Hunger und Fluthen Entkräfteten [97]) erquickten, weil sie ihm Reisekost zusammentrugen, weil sie ihm ein Schiff gaben, weil sie ihm, der jenes Land verliefs, das er erhalten, mit Wünschen, Vorzeichen [98]), Thränen begleiteten [99]), werden auf ewige Zeiten geprieseh; dafs dem Plancius aber, der mich, als ich entweder durch Gewalt vertrieben, oder mit Bedacht mich entzogen, aufgenommen, unterstützt, gesichert hat, für die hier Anwesenden, für den Senat und das römische Volk, damit es ihnen möglich wäre, mich [100]) zurückzuführen, erhalten hat, zur Ehre diese Treue, dieses Mitleiden, diese Entschlossenheit gereicht habe, befremdet dich?

Laster fürwahr! des Cn. Plancius könnten durch solche Thaten, von denen ich geredet habe, verdeckt werden. Um so weniger darf es bei einem solchen Lebenswandel, von dem ich gleich reden will, dafs so viele und so grofse Hülfsmittel ihm zur Ehre gereicht haben, dich befremden. Denn dies ist der Mann, der in zarter Jugend mit dem A. Torquatus nach Africa reiste, und von jenem achtbaren, unsträflichen, jedes Lobes und jeder Ehre so wür- 11

digen Manne [101]) so geliebt wurde, als es theils das Pflichtverhältniss der Zeltgenossenschaft, theils des bescheidenen Jünglinges Sittsamkeit verlangte. Wäre er selbst [102]) gegenwärtig, so würde er dies nicht weniger erklären, als sein hier anwesender Vaterbrudersohn [103]), und sein Schwäher T. Torquatus [104]), der an Verdienst und Ruhm in jeder Rücksicht jenem gleich zu achten ist, der freilich mit jenem durch die engsten Bande sowohl der Blutsfreundschaft, als der Verschwiegerung verbunden ist, aber zugleich so sehr [105]) durch Liebe, dass jene Ursachen des Pflichtverhältnisses geringfügig scheinen. Er war in der Folge in Creta des Saturninus, seines Verwandten, Zeltgenoss [106]), und diente im Heere des hier gegenwärtigen Q. Metellus [107]); und wenn er diesen Männern bewährt erfunden wurde, und noch jetzo es wird; so darf er hoffen, dass er allen sich bewährt gezeigt habe. In dieser Provinz war Legat C. Sacerdos [108]), ein Mann, von welchem Verdienst, von welcher unerschütterlichen Rechtschaffenheit! L. Flaccus [109]), welch' ein Mann, welch ein Bürger! Wie sie über ihn urtheilen, geben sie durch ihre treue Anwesenheit, und ihr Zeugniss zu erkennen. In Macedonien war er Soldatentribun; in derselben Provinz nachher Quästor. Erstlich Macedonien liebt ihn so, wie es hier zu erkennen geben die edelsten Männer ihrer Staaten, die, wiewohl einer andern Ursache wegen gesandt, doch über dieses Mannes plötzliche Gefahr unruhig, ihm stets zur Seite sind, für ihn sich ab-

mühen, die, wenn sie ihn unterstützen, einen grössern Gefallen ihren Staaten zu erzeigen glauben, als wenn sie ihre Gesandtschaft und Aufträge ausgerichtet hätten. L. Apulejus aber schätzt ihn so hoch, dass jene alte Sitte der Vorfahren, die den Prätoren die Pflicht vorschreibt, der Aeltern Stelle bei ihren Quästoren zu vertreten, durch seine Dienstgefälligkeit und sein Wohlwollen noch übertroffen wird [110]. Er war Volkstribun, vielleicht kein so feuriger, als diejenigen, welche du mit Recht [111]) lobest; aber wenigstens ein solcher, wie es alle immer sein müssten, wenn man nie einen feurigen Tribun vermissen sollte [112]).

Ich übergehe jenes, das, wenn es auch weniger 12
Schau gewährt [113]), doch wenigstens, wenn es angeführt wird, Lob gewinnt: wie er mit den Seinigen lebt, zuerst mit seinem Vater, (denn nach meinem Urtheile ist die kindliche Liebe der Grund aller Tugenden) den er ehrt als einen Gott, (denn der Vater ist für die Kinder nicht viel weniger) liebt aber, als einen Genossen, als einen Bruder, als einen gleichaltrigen Freund. Was soll ich sagen von seinem Verhältniss gegen den Oheim, gegen die Verschwiegerten, gegen die Blutsfreunde, gegen den hier anwesenden Cn. Saturninus, den so sehr geachteten Mann, dessen lebhafte Wünsche für seine Ehre ihr errathen könnt, wenn ihr die Gemeinschaft seiner Trauer beobachtet? Was soll ich von mir sagen, der ich mir bei der Gefahr, die ihn bedroht, ein Beklagter zu sein dünke? was von so vielen und so

würdigen Männern, die ihr in gewechſelten Kleidern hier ſeht? Aber dies ſind zuverläſſige Anzeigen, ihr Richter, dies unverkennbare Beweiſe der Rechtſchaffenheit [114]), nicht nachgefälſcht für den Schein auf dem Forum, ſondern bezeichnet mit den innern Merkmalen der Wahrheit. Leicht iſt es, den Leuten entgegenlaufen, ihnen etwas Schmeichelhaftes ſagen; das iſt etwas für die Augen, nicht fürs Gefühl; das ſchimmert aus der Ferne, wird nicht durchmuſtert, nicht in die Hand genommen [115]). Daſs nun ein Mann, mit allen Vorzügen geſchmückt, ſowohl innern als äuſsern [116]), der in einigen Dingen dir nachſteht, (ich meine, was Geſchlecht und Namen betrifft [117])) aber in andern dir überlegen iſt, nemlich durch das Wohlwollen der Municipalbürger, der Nachbaren, der Pachtgenoſſen, durch die Erinnerung an meine Zeitverhältniſſe, der dir gleich iſt an Verdienſt, Rechtſchaffenheit, Beſcheidenheit, Aedil geworden ſei, befremdet dich?

Dieſem Glanze des Lebens willſt du Flecken anſpritzen? Um dich wirfſt du mit Ehebrüchen, die niemand, ich ſage nicht aus dem Namen [118]), ſondern nicht einmal aus Muthmaſsungen erkennen kann. Einen Doppelgatten [119]) nennſt du ihn, und ſo ſchaffſt du neue Worte, nicht bloſs Verbrechen. Entführt habe er jemanden nach der Provinz, ſagſt du, ſeine Lüſte zu befriedigen; aber dies iſt nicht ein angeſchuldigtes Verbrechen an dem Beklagten; ſondern eine ungezügelte Lüge in einer Schmährede [120]). Geraubt ſoll er haben eine Mime, und

dieses gethan zu Atina [121]) als Jüngling, nach einem alten Rechte [122]) gegen die Schauspieler, wie es besonders in Landstädten gilt. O eine unsträflich geführte Jugend, da man ihr nur etwas, was erlaubt war, vorwirft, welches gleichwohl als falsch erfunden wird. Entlassen ist einer aus dem Kerker, und zwar entlassen [123]), aus Unbedachtsamkeit, wie ihr wisst, auf Bitte eines Verwandten, eines braven Jünglinges; in der Folge aber eben dieser von ihm, als er zuvor reiflich nachgedacht [124]), wieder aufgesucht. Und solche und keine andre Schmähungen [125]) sind ausgestossen gegen des Mannes Lebenswandel, um euch seine Sittsamkeit, Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit zweifelhaft zu machen!

Ja aber, sagt er, sogar der Vater muss dem Soh- 13
ne zum Nachtheile gereichen. O eine harte und deiner Rechtschaffenheit unwürdige Aeusserung, Laterensis! Der Vater soll in einem peinlichen Gerichte, in einem Kampfe für das bürgerliche Wohl, der Vater bei so würdigen Männern dem Sohne zum Nachtheile gereichen! Aber wäre dieser auch noch so ehrlos, wäre [126]) er auch noch so verächtlich; so würde er doch durch den Vaternamen selbst Eindruck machen bei sanftmüthigen und mitleidigen Richtern, Eindruck machen, sage ich, durch die gemeinschaftliche Empfindung aller, durch die süsse Empfehlung der Natur. Aber da Cn. Plancius ein römischer Ritter ist, zuerst entsprossen von so altem ritterlichen Geschlecht, dass sein Vater, Grossvater,

alle ſeine Ahnen römiſche Ritter geweſen ſind, in einer ſehr blühenden Präfectur eine ſehr hohe Stufe ſowohl der Würde, als der Gunſt gehabt haben; daſs er ferner ſelbſt [127]) in den Legionen des Feldherrn P. Craſſus [128]) unter den angeſehenſten römiſchen Rittern eines groſsen Glanzes ſich erfreut; daſs er in der Folge als der edelſte unter den Seinigen, über ſehr viele Sachen unſträflich und gerecht als Richter entſchieden, ſehr wichtige Pachtgeſellſchaften mit Rath unterſtützt, ſehr vielen vorgeſtanden hat; wenn nicht allein an ihm nichts je getadelt, ſondern alles gelobt worden iſt: wird dennoch dem ſehr geachteten Sohne ein ſolcher Vater nachtheilig ſein, der ſelbſt einen minder Geachteten und Fremden ſtützen könnte ſowohl durch ſein Anſehen, als ſeine Gunſt?

„Zu rauh, ſagt er, hat er etwas einmal geſprochen„ [129]); nein vielleicht zu freimüthig. „Aber grade dies, ſagt er, iſt unerträglich.„ Die alſo ſind wohl erträglich, die ſich beklagen [130]), daſs ſie die Freimüthigkeit eines römiſchen Ritters nicht ertragen können? Wo iſt jene alte Sitte? wo jene Gleichheit des Rechtes? wo jene alte Freiheit, welche durch bürgerliche Uebel unterdrückt, jetzt das Haupt erheben, und neu geſtärkt ſich einmal emporrichten ſollte? Soll ich von römiſchen Rittern ſogar Schmähreden gegen Männer von hohem Adel, was Staatspächter gegen den Q. Scävola [131]), einen durch Geiſt, Gerechtigkeit, Uneigennützigkeit allen

vorragenden Mann, rauh, trotzig und freimüthig geſagt haben, anführen?

Zu dem Conſul P. Naſica [132], der, als er nach anbe- 14
fohlner Einſtellung der Gerichtspflege ſich nach Hauſe begeben wollte [133], mitten auf dem Forum den Präco Granius gefragt hatte: „warum er finſter ausſähe? etwa weil die Verſteigerungen keinen Fortgang hätten„? ſagte dieſer: „Nein vielmehr weil die Geſandtſchaften [134]) ihn nicht haben.„ Eben dieſer gab dem Volkstribun, M. Druſus [135]), einem ſehr mächtigen Manne, der aber viele Unruhen im Staate erregte, als er ihn nach üblicher Sitte gegrüſst und geſagt hatte: „Was machſt du, Granius?„ zur Antwort: „Nein du vielmehr, Druſus, was machſt du?„ [136]) Jener hat die von L. Craſſus, jener die von M. Antonius in der Staatsverwaltung befolgten Grundſätze [137]) oft mit ziemlich bitterm Witze ungeſtraft beſpöttelt. Jetzt iſt in dem Grade durch eure Anmaſsung der Staat unterdrückt, daſs die Freiheit, welche einſt einem Präco für das Belachen, jetzt einem römiſchen Ritter für das Bejammern nicht geſtattet wird. Denn wann hat Plancius je mehr Schmähungen, als Schmerz, geäuſsert? Wann aber je Klagen angeſtimmt, als wenn er von den Pachtgenoſſen und von ſich Kränkung abwehrte? Als man den Senat verhinderte, obgleich dies Feinden immer bewilligt war, Antwort den römiſchen Rittern zu ertheilen [138]), verurſachte allen Staatspächtern dieſe Ungerechtigkeit eine ſchmerzliche Empfindung; aber eben dieſe ſchmerzliche Em-

pfindung trug dieser etwas offener zur Schau. Das gemeinschaftliche Gefühl lag bei andern vielleicht etwas versteckter; er liefs, was er mit den andern im Herzen fühlte, mehr, als die übrigen, in Miene und Sprache durchblicken. Und doch, ihr Richter, (denn ich urtheile nach eigner Erfahrung) sehr vieles wird dem Plancius [139]), was er nie gesagt, zugeschrieben. Was mich betrifft, weil ich zuweilen etwas sage, nicht weil ich Gefallen daran finde, sondern im Feuer des Vortrages, oder gereizt, und weil, wie dies vielen begegnet, zuweilen ein, wenn auch nicht eben sehr witziger, doch auch vielleicht nicht geschmackloser Einfall unter die Leute kömmt: so soll ich, was jeder gesagt hat, auch gesagt haben [140]). Ich freilich, wenn mir etwas treffend scheint, und eines freien und gebildeten Mannes nicht unwürdig, verschmähe das nicht, ärgere mich aber, wenn andrer, meiner nicht würdige, Einfälle mir zugeschrieben werden. Denn wenn er zuerst die Bill über die Staatspächter genehmigte, damals, als der grofse Mann [141]), der Consul, das jenem Orden durch das Volk bewilligte, was er durch den Senat, wenn es vergönnt gewesen, bewilliget haben würde; wenn hierin ein Verbrechen liegt, weil er seine Stimme gegeben: welcher Staatspächter hat sie nicht gegeben? wenn deshalb, weil er die Bill zuerst genehmigte: soll dies, willst du, vom Lose abhängen, oder von dem, der die Bill gab [142])? wenn vom Lose, so ist, was Zufall war, kein Verbrechen; wenn vom Consul, so beweist es sogar

das Ansehen [143]) des Plancius, wenn der grosse Mann ihn für den vorragendsten Mann seines Ordens erklärt hat.

Aber lasst uns einmal zur Sache kommen, in 15
welcher du unter dem Namen des licinischen Gesetzes [144]), welches die Verbrüderungen betrifft, alle Gesetze [145]) über pflichtwidrige Bewerbung zusammengefasst hast. Und doch hast du nichts anders gesucht, als dass dir, nach diesem Gesetze, selbst die Richter zu bestimmen, gestattet sein möchte. Wenn aber diese Art von Gerichten noch bei irgend einer andern Sache [146]), als die auf Bestechung der Zünfte Beziehung hat, billig ist; so sehe ich nicht ein, warum der Senat nur in diesem einzigen Falle die Zünfte vom Ankläger angezeigt wissen wollte, und diese Anzeige nicht auf andre Sachen ausgedehnt; warum er endlich, was die Klage über pflichtwidrige Bewerbung selbst betrifft, gewollt hat, dass die Verwerfung der Richter wechselsweise von beiden Seiten statt finden sollte [147]), und er, obgleich er keine Art der Härte vernachlässigte, doch diese Eine übergehen zu müssen geglaubt hat. Wie? Ist der Grund hiervon dunkel, oder ist er verhandelt, als diese Sache im Senate verhandelt wurde [148]), und ziemlich umständlich erörtert worden am gestrigen Tage von Q. Hortensius [149])? dem der Senat damals beistimmte. Dies war nun unsre Meinung: In welcher Zunft auch immer einer Bestechung versucht hätte, und zwar durch eine solche Zusammenrottung, welche mit einem mehr ehrenvollen, als

wahren Namen, Verbrüderung genannt würde [150]); ſo wäre dieſer, welche Zunft er auch zu beſtechen geſucht [151]), den Menſchen, die zu derſelben Zunft gehörten, am meiſten bekannt. So hat der Senat geurtheilt: Wenn gegen den Beklagten diejenigen Zünfte angezeigt würden, welche er durch Beſtechung an ſich zu feſſeln geſucht hätte; ſo würden dieſelben Männer Zeugen und Richter ſein [152]). Hart iſt freilich überhaupt dieſe Art des Gerichtes; aber es darf doch, wenn entweder die Zunft, zu welcher jemand gehört, oder die mit ihm in nächſter Verbindung ſteht, ausgewählt wird, kaum verwegert werden.

16 Du aber, Laterenſis, welche Zünfte haſt du ausgewählt? Die terentiniſche, glaube ich; dies war wenigſtens [153]) billig, wurde wenigſtens erwartet, war der Grundſätze würdig, die du ſo gleichförmig befolgt. Die Zunft, deren Verkäufer [154]), Beſtecher, Unterhändler, wie du ſchreiſt, Plancius machte, dieſe Zunft wahrlich, beſonders da ſie ſo ſtreng rechtſchaffne, und ſo achtungswürdige Menſchen enthält, muſsteſt du auswählen. Aber doch die voltiniſche; denn es beliebt dir, ich weiſs nicht welche Beſchuldigungen auch gegen dieſe Zunft vorzubringen. Warum haſt du ſelbſt dieſe denn nicht ausgewählt? Was hat Plancius mit der lemoniſchen, was mit der vejentiniſchen, was mit der cruſtuminiſchen zu ſchaffen? denn die metiſche haſt du nicht, um zu richten, ſondern um verworfen zu werden, beſtimmt [155]). Ihr zweifelt alſo, daſs euch M. Late-

renſis nach eigenem Urtheil, nicht nach der Meinung des Geſetzes, ſondern nach einer gewiſſen, ſich ſelbſt gebildeten Hoffnung, aus dem Staate ausgewählt hat? Ihr zweifelt, daſs, da er die Zünfte, in welchen Plancius groſse Verbindungen hat, nicht ausgewählt, er geurtheilt habe, dieſe wären von Plancius durch Dienſtleiſtungen geehrt, nicht durch Schenkungen beſtochen [156]? Denn was kann er ſagen, um zu beweiſen, daſs dieſe Auswahl nicht äuſserſt hart ſei, wenn er den Grund nicht berückſichtigt, der uns beim Beſchlieſsen beſtimmt hat? Du magſt auswählen aus dem ganzen Volke entweder deine Freunde, oder meine Feinde, oder endlich ſolche, die du für unerbittlich, die du für unmenſchlich, die du für grauſam hältſt? Du magſt, ohne daſs ich es weiſs, ohne daſs ich es ahnde, wider meinen Willen [157], ausmerken Männer, die theils die Deinigen, theils die Angehörigen der Deinigen, oder mir, oder auch meinen Vertheidigern abgeneigt ſind [158]? Du magſt zu ihnen fügen ſolche, die du nach ihrem natürlichen Character unfreundlich und allen abgeneigt glaubſt? ſie dann plötzlich mir vorſchütten, ſo daſs ich eher die Verſammlung ſolcher Richter ſehe, bevor ich noch, was für welche ſie ſein dürften, muthmaſsen konnte? vor ſolchen zwingſt du mich, ohne daſs ich einmal fünf verwerfen darf, wie es bei dem letzten Beklagten [159] nach dem Gutachten des Richterrathes beſtimmt wurde, mich über mein ganzes bürgerliches Wohl zu vertheidigen? Denn wenn entweder Plancius ſo

gelebt hat, dafs er wiffentlich niemand beleidigte, oder wenn du fo fehr geirrt haft, dafs du unabfichtlich folche Männer auswählteft, dafs wir wider deinen Willen doch vor Richtern, nicht vor Henkern, erfcheinen konnten: fo bleibt doch diefe Auswahl für fich nicht minder hart.

17 Sehr angefehene Bürger haben neulich den Namen eines willkührlich ausgewählten Richters nicht geduldet, obgleich der Beklagte aus 125 Richtern, den Edelften des Ritterftandes, 75 verwarf, 50 fich gefallen liefs [160]), und haben lieber alles in Aufruhr bringen wollen [161]), als fich einem folchen Gefetze und einer folchen Bedingung fügen [162]); und wir follen Männer, die weder aus erlefenen Richtern, fondern aus dem ganzen Volke genommen, noch ausgewählt zum Verwerfen, fondern vom Ankläger beftimmt find, als Richter uns unter folcher Bedingung gefallen laffen, dafs wir keinen verwerfen dürfen. Und ich beklage mich jetzt nicht über die Unbilligkeit des Gefetzes; aber ich zeige, dafs dein Verfahren nicht mit der Meinung des Gefetzes übereinftimme. Und wenn du das harte Gericht nach dem Gutachten des Senates und dem Befehle des Volkes fo angeordnet hätteft, dafs du gegen ihn fowohl die Zunft, zu welcher er gehört, als die von ihm geehreten ausgewählt [163]): fo würde ich mich hierüber nicht nur nicht beklagen, fondern auch glauben, dafs er, wenn man Richter auswählte, welche zugleich Zeugen fein könnten, losgefprochen werden würde. Und auch jetzt urtheile ich nicht

viel anders. Denn da du diefe Zünfte ausgewählt; fo haft du, dafs du lieber unbekannte, als bekannte Richter gebrauchen wollteft, zu erkennen gegeben. Gefcheut haft du die Meinung des Gefetzes, alle Billigkeit zurückgefetzt; im Finftern lieber, als im Lichte, die Sache verhandelt wiffen wollen. Die voltinifche Zunft ift von ihm beftochen, die terentinifche war ihm feil [164]). Was könnte er fagen, wenn die Voltinier, oder feine Zunftgenoffen die Richter wären? Nein vielmehr was könnteft du fagen? Wen könnteft du zum Richter aus diefen, oder zum fchweigenden Zeugen haben [165]), oder wen felbft zum Zeugniffe auffordern? Denn follte der Beklagte die Zünfte [166]) auswählen, fo würde die voltinifche vielleicht Plancius wegen der Nachbarfchaft und feiner Verbindung mit ihr nicht ausgewählt haben [167]). Und wenn er einen Vorfitzer des Gerichtes hätte auswählen follen, wen würde er wohl lieber, als diefen C. Flavius [168]), der es für ihn ift, dem er ganz bekannt fein mufs, feinen Nachbaren, feinen Zunftgenoffen, einen fo ehrwürdigen und gerechten Mann, ausgewählt haben? Und diefes Mannes Billigkeit, und den meinigen ähnliche Wünfche für des Cn. Plancius Erhaltung, welche er ohne einigen Verdacht der Partheilichkeit zur Schau trägt, beweifen leicht, dafs Plancius den Zunftgenoffen nicht als Richter fcheuen durfte, da ihm ein Vorfitzer des Gerichtes, der fein Zunftgenoffe, wie ihr feht, wünfchenswerth gewefen ift.

18 Und ich tadle jetzt nicht deinen Plan, daſs du nicht diejenigen Zünfte, denen er am meiſten bekannt war, ausgewählt haſt; ſondern ich zeige, daſs nicht beachtet habeſt die Abſicht des Senates. enn wer von jenen würde dich dann anhören [169]? oder was würdeſt du ſagen? Daſs Plancius den Unterhändler gemacht? Verabſcheuen würden es die Ohren, niemand würde es als wahr anerkennen; man würde es nicht gelten laſſen. Etwa daſs er Gunſt genoſſen habe? Jene würden es gerne hören, und wir nicht furchtſam geſtehen. Denn glaube nicht, Laterenſis, daſs bei den Geſetzen, die der Senat über pflichtwidrige Bewerbung verordnen gewollt hat, die Abſicht geweſen ſei, die Empfehlung, die Achtungsbezeugung, die Gunſt zu beſeitigen. Immer hat es rechtſchaffne Männer gegeben, die bei ihren Zunftgenoſſen in Gunſt zu ſtehen wünſchten. Und nicht ſo hart gegen das Volk war unſer Orden, daſs er daſſelbe von uns nicht durch mäſsige Freigebigkeit geehrt wiſſen wollte; und das darf unſern Kindern nicht unterſagt werden, ihren Zunftgenoſſen Aufmerkſamkeit zu beweiſen; ſie zu lieben, ihren Angehörigen ihre Zunft geneigt zu machen [170], nicht gleiche Gefälligkeit ihrer Seits bei ihrer Bewerbung von dieſen zu erwarten [171]. Denn hierin offenbart ſich nur Dienſteifer, nur Achtung, nur alte Sitte. In dieſem Falle waren wir ſelber, als es die Zeitverhältniſſe unſrer Bewerbung forderten, in dieſem Falle ſahen wir ſehr viele berühmte Männer, und noch jetzt ſehen wir ſehr viele ſich der Gunſt erfreuen. Das

Streben, die Zunftgenossen in Decurien zu sondern, das Volk einzutheilen [172], die Stimmen durch Schenkungen sich zu fesseln, hat die Strenge des Senats und aller Vaterlandsfreunde Ereiferung und Unwillen erregt. Dies zeige, dies führe an, darauf lege alles Gewicht, Laterensis, daſs Plancius nach Decurien gesondert, eingetheilt, den Unterhändler gemacht, Geld gelobt, ausgetheilt habe; alsdann noch wird es mich befremden, daſs du die Waffen, welche dir das Gesetz gab [173], nicht brauchen gewollt habest; denn wären die Zunftgenossen unsre Richter, so würden wir, ich sage nicht ihre Strenge, wenn diese Beschuldigungen gegründet wären, sondern nicht einmal ihre Mienen ertragen können. Da du dies Verfahren vermieden, da du diejenigen nicht zu Richtern haben gewollt hast, die von dem Vergehen dieses Mannes nicht nur die sicherste Kunde haben, sondern auch darüber den lebhaftesten Unwillen empfinden muſsten: was wirst du vor diesen Richtern äuſsern, die dich in der Stille fragen, warum du ihnen diese Last aufgelegt hast, warum du lieber sie rathen, als diejenigen, die eigene Kunde haben, richten lassen gewollt hast?

Ich sage, Laterensis, daſs Plancius theils selbst 19
der Gunst sich erfreue, theils bei der Bewerbung viele ihm Gewogene gehabt habe, die sich der Gunst erfreuten; und wenn du diese Rottenbrüder nennst, so besudelst du die dienstfertige Freundschaft durch einen gehässigen Namen. Wenn du aber, weil sie der Gunst sich erfreuen, sie der Anklage würdig

hältst: so lass es dich nicht befremden, dass du, was deine Würdigkeit dich zu erwarten berechtigte, bei der Verachtung gegen die Freundschaften der Volkslieblinge, nicht erlangt habest. Sowie ich nun zeige, dass Plancius sich der Gunst seiner Zunftgenossen erfreue, weil er sich gegen viele gütig bewiesen, für viele Bürgschaften geleistet, sehr vielen Dienststellen durch des Vaters Ansehen und Einfluss verschafft [174]), weil er endlich durch alle Arten von Dienstgefälligkeiten, die er selbst, sein Vater, seine Vorfahren erzeigt, sich die ganze atinische Präfectur verpflichtet hat: so zeige du, dass er den Unterhändler gemacht, dass er bestochen, dass er eingetheilt, und die Zünfte in Decurien gesondert habe. Wenn du dieses nicht kannst, so wolle nicht verbannen aus unserm Orden die Freigebigkeit, wolle nicht halten für Verbrechen die Gunst, wolle nicht die Bezeugung der Achtung bei Strafe untersagen.

Als du nun mit der Beschuldigung der in den Zünften angezettelten Brüderschaften nicht weiter fortkommen gekonnt, so hast du dich zu dem, was überhaupt die pflichtwidrige Bewerbung angeht, gewandt; und hierbei wollen wir einmal aufhören, wenn es beliebt, nach gemeinem und üblichem Brauche, uns in Redeübungen gegen einander zu versuchen. Dies ist mein Verfahren gegen dich. Welche dir genehm ist, eine einzige Zunft wähle du aus; zeige [175]), wozu du verpflichtet bist, durch welchen Unterhändler, durch welchen Geldspender sie bestochen ist. Ich aber, wenn du dies nicht

wirſt thun können, welches du, wenigſtens nach meiner Meinung, nicht einmal anfangen wirſt, werde, durch wen [176]) er ſie gewonnen hat, zeigen. Iſt dies ein ernſtlicher Kampf? Gefällt dir dies Verfahren? Kann ich [177]) mehr den Fuſs dir entgegenſtellen, wie man zu ſagen pflegt, oder dir näher rücken? Warum ſchweigſt du? warum verſteckſt du deine Abſicht? warum ſuchſt du Ausflüchte? Ich trete immer näher, und dränge; ich gehe auf dich zu [178]); ich verlange, ja ich fordere das Verbrechen; welche Zunft du wollen wirſt, ſage ich, magſt du auswählen, die für Plancius geſtimmt hat; du zeige, wenn du können wirſt, das Vergehen; ich will, auf welche Weiſe er ſie gewonnen hat, zeigen. Und dies Verhältniſs muſs für den Plancius nicht anders ſein, als für den Laterenſis [179]). Denn ſowie du in Beziehung auf die Zünfte, die du gewonnen haſt, wenn ich dich jetzt darüber befragte, entwickeln könnteſt, durch welcher Männer Thätigkeit du ſie gewonnen habeſt: ſo behaupte ich, daſs ich dir, dem Gegner ſelbſt [180]), für jede Zunft, für welche du Rechenſchaft verlangen ſollteſt, ſie geben werde.

Aber warum rechte ich ſo? grade als wenn nicht 20
ſchon in der frühern Wahlverſammlung Plancius zum Aedil beſtimmt worden, in derjenigen, welche der Conſul zuerſt zu halten anfing, ein Mann, nicht bloſs überhaupt geachtet, ſondern auch Urheber dieſer Geſetze ſelbſt über die pflichtwidrige Bewerbung, ſodann auch plötzlich zu halten anfing, wider Erwarten aller, damit, wenn auch jemand an Beſtechung

gedacht hätte, ihm keine Zeit bewilligt würde für die Anstalten [181]). Berufen waren die Zünfte, abgegeben die Stimmen, ausgesondert und ausgerufen; bei weitem die meisten Stimmen hatte Plancius; Bestechung argwöhnte man nicht, und konnte man nicht argwöhnen. Eine einzige vorstimmende Centurie hat so viel Einfluss, dass noch niemand zuerst sie gewonnen, ohne dass er als erwählt ausgerufen worden; und dich befremdet es, dass entweder in dieser consularischen Wahlversammlung [182]) selbst, oder wenigstens für jenes Jahr zum Aedil Plancius gewählt worden sei, für den nicht ein kleiner Theil des Volkes, sondern das gesammte Volk seinen Wunsch erklärt hat, da für sein Ehrenamt nicht ein Theil einer einzigen Zunft [183]), sondern eine ganze Wahlversammlung der Wahlversammlung vorgestimmt [184]) hat? Hättest du zu dieser Zeit, Laterensis, das thun wollen, oder hättest du deinem ernsten Sinne anständig gefunden, was viele Adliche oft gethan haben, indem sie, wenn sie weniger beim Stimmen obgesiegt, als sie geglaubt, in der Folge, wenn die Wahl verschoben worden, auf den Knieen, gebeugten und demüthigen Herzens, das römische Volk anfleheten: so würdest du, ich zweifle nicht, die ganze Menge dir zugewandt haben. Denn fast nie ist der Adel, besonders der lautere und unbescholtene, vom römischen Volke, wenn er flehete, abgewiesen worden. Aber wenn dir ernster Sinn und Seelengrösse mehr galt, wie es sich ziemte, als die Aedilenwürde; so wolle nicht, da du be-

ſitzeſt, was du lieber gewollt, das vermiſſen, was du weniger geachtet haſt. Ich meines Theiles habe zuerſt, der Ehre würdig zu ſein, immer am meiſten geſtrebt; zweitens, derſelben würdig geachtet zu werden; als das dritte galt mir jenes, was den meiſten für das erſte gilt, die Ehre ſelbſt; denn erſt dann muſs uns die Ehre angenehm ſein, wenn der Würdigkeit das römiſche Volk Zeugniſs, nicht wenn es Gnade der Bewerbung verliehen hat.

Du frägſt noch, Laterenſis, was du deinen Ah- 21
nenbildern, was du dem geachteten und braven Manne, deinem Vater, antworten ſolleſt nach dem Tode? Nicht darüber denke nach, ſondern darauf nim lieber Bedacht, daſs deine Klage und dein übertriebner Unwille von jenen verſtändigen Männern nicht getadelt werde. Denn geſehen hat dein Vater, daſs Appius Claudius [185]) vom erſten Adel, während ſein Vater, ein viel geltender und ſehr angeſehener Mann, C. Claudius [186]), noch lebte, nicht Aedil geworden, daſs aber derſelbe, nach der erſten Bewerbung, Conſul geworden ſei; geſehen hat er einen ihm enge verbundnen Mann, den trefflichen L. Volcatius [187]), geſehen den M. Piſo [188]) grade bei der Aedilenwahl ein wenig anſtoſsen, und doch die höchſten Ehrenämter vom römiſchen Volke erhalten. Dein Groſsvater aber würde dir vorhalten die vergebliche Bewerbung um die Aedilenwürde theils des P. Naſica [189]), den kein Bürger, nach meinem Urtheile, im Staate an Bravheit übertraf, theils des C. Marius, der, nachdem er zweimal bei der Aedilen-

wahl durchgefallen, ſiebenmal das Conſulat erlangte, theils des L. Cäſar, des Cn. Octavius, des M. Tullius [190]), die alle, wie wir wiſſen, obgleich bei der Aedilenwahl übergangen, Conſuln geworden ſind. Aber warum ſammle ich Beiſpiele von miſslungenen Bewerbungen um das Aedilenamt, die oft ſo betrachtet wurden, daſs das Volk den Uebergangenen einen Gefallen erzeigt zu haben ſchien [191]). Der Kriegstribun, L. Philippus, groſs durch Adel und Beredſamkeit, der Quäſtor [192]), C. Cölius [193]), der angeſehene und brave Jüngling, die Volkstribunen, P. Rutilius Rufus, C. Fimbria, C. Caſſius, Cn. Oreſtes [194]), ſind nicht Aedilen geworden, und doch alle Conſuln, wie uns bekannt iſt, geworden. Dies würden dir freiwillig dein Vater und deine Ahnen, nicht um dich zu tröſten, ſagen, nicht, um dich von einer Schuld loszuſprechen, die du, wie du fürchteſt, dir zugezogen zu haben ſcheinen dürfteſt, ſondern um dich gemeinſchaftlich zu ermuntern [195]), auf der Bahn fortzuwandeln, die du von früher Jugend an betreten haſt. Denn nichts iſt dir, glaube es mir, Laterenſis, entzogen; entzogen ſage ich [196])? nein fürwahr, wenn du richtig das geſchehene erklären willſt, deine Tugend iſt ſogar in
22 etwas angedeutet worden. Denn glaube nicht, daſs eine kleine Bewegung durch dieſe deine Bewerbung veranlaſst ſei, von welcher du, um nicht etwas zu beſchwören, abſtandeſt [197]). Du erklärteſt, ein junger Mann, was du dem Beſten des Staates gemäſs achteteſt; entſchloſſener freilich, als einige,

die schon Ehrenämter [198]) verwaltet hatten; aber freimüthiger, als es entweder die Bewerbung oder dein Alter forderte. Glaube nun nicht, dafs in einem ungleich gesinnten Volke nicht einige gewesen seien, deren Gemüther diese deine Entschlossenheit anstöfsig fanden, welche dich den Unbedächtigen vielleicht jetzt aus deinem Platze verdrängen konnten, aber dem Aufmerkenden und Vorsichtigen nie den Platz verrücken werden [199]).

Oder haben jene Folgerungen dich geleitet [200])? „Ihr könnt zweifeln, sagt er, dafs eine Zusammenrottung statt gefunden, da die meisten Zünfte, welche für Plotius, auch für Plancius gestimmt haben?„ Aber hätten sie zugleich gewählt werden können, wenn sie nicht zugleich die Zünfte für sich gehabt hätten? „Aber einige beinahe mit gleichen Stimmen.„ Was Wunder? da sie als in der frühern Wahlversammlung beinahe schon erwählte und ausgerufene Aedilen erschienen waren; wiewohl nicht einmal dieses Argwohn wegen Zusammenrottung gestatten dürfte; denn nie würden unsre Vorfahren eine Losung für die Aedilenwahl verordnet haben, wenn sie nicht die Möglichkeit des Falles eingesehen, dafs die Mitbewerber gleiche Stimmen erhalten hätten [201]).

Und du sagst, in der frühern Wahlversammlung wäre dir die aniensische Zunft von Plotius, die terentinische von Plancius überlassen worden; jetzt wären sie von beiden dir entrissen, damit sie nicht ins Gedränge kommen möchten [202]). Wie wenig stimmt

das zuſammen, daſs, ehe noch die Wünſche des Volkes bekannt waren, diejenigen, welche, wie du ſagſt, ſchon damals verbunden waren, ihre Zünfte, um dich zu unterſtützen, aufgeopfert hätten; nachher aber, als ſie ſchon aus Erfahrung wuſsten, wie viel ſie vermochten, karg und knickericht geweſen ſeien? Ja, ſie fürchteten vermuthlich das Gedränge; grade als wenn die Sache hätte ſtreitig gemacht und abgekämpft werden können.

Aber doch was willſt du? ſoll Plotius, ein ſo geachteter Mann, deſſelben Verbrechens, nach deinem Urtheile, ſchuldig ſein? oder ſagſt du, daſs du den angegriffen, der dich nicht gebeten [203])? Denn wenn du klagſt, daſs du mehrere Zeugen habeſt, was die voltiniſche Zunft betreffe, als du Stimmen in dieſer Zunft erhalten: ſo giebſt du zu erkennen, daſs du entweder Zeugen herführeſt [204]), die, weil ſie Geld empfangen, dich übergangen, oder daſs du nicht einmal ohne Bezahlung ihre Stimmen gehabt habeſt [205]).

23 Jene Beſchuldigung aber in Anſehung des Geldes, das du in dem flaminiſchen Circus entdeckt haben wollteſt, machte damals die Leute warm, als die Sache eben geſchehen ſein ſollte [206]), läſst ſie aber jetzt bei der Verhandlung kalt; denn weder was das für Geld geweſen iſt, noch was für eine Zunft, noch was für Geldſpender, dürfteſt du gezeigt haben. Und jener, der damals beſchuldigt wurde, angeklagt [207]) bei den Conſuln, beſchwerte ſich ſtark, daſs er von den Deinigen unbilliger Weiſe gemiſshandelt

worden. Und wenn dieser ein Geldspender war, besonders des Mannes, den du anklagen wolltest: warum ist er nicht von dir angeklagt worden? warum hast du nicht durch seine Verdammung dir für das jetzt zu sprechende Urtheil ein vorgängiges Urtheil zu verschaffen gesucht?

Aber weder weifst du dieses, noch bauest du darauf; ein andrer Grund, ein andrer Gedanke hat dich zu der Hoffnung, den Plancius zu stürzen, aufgemuntert; grofs ist dein Vermögen, weit verbreitet dein Einflufs; zahlreich sind deine Freunde, zahlreich die dir Gewogenen, zahlreich die Begünstiger deines Ruhmes; viele beneiden den Plancius; vielen scheint auch der Vater zu sehr zu halten auf das Recht und die Freiheit eines Ritters; viele sind auch gemeinschaftliche Feinde aller Beklagten, die immer so gerne ein Zeugnifs über pflichtwidrige Bewerbung ablegen, als wenn sie entweder Eindruck machen könnten auf die Richter [208]) durch ihr Zeugnifs, oder als wenn es dem Volke angenehm wäre, oder als wenn sie um so [209]) leichter deshalb die gewünschte Würde erlangen dürften.

Mit diesen werdet ihr, Richter, mich nicht nach meiner vorigen Weise kämpfen sehn; nicht weil es mir erlaubt wäre, etwas zu meiden, was die Erhaltung des Plancius verlangt; sondern weil es theils nicht nöthig ist, dafs ich das durch die Rede entwickle, was ihr im Geiste erkennt; theils weil jene selbst, die ich zum Zeugen bereit sehe, sich so um mich verdient gemacht haben, dafs ihren Tadel ihr

ſelbſt nach eurer Klugheit aufnehmen, meiner Beſcheidenheit erlaſſen [210]) müſst. Um dies Eine bitte und flehe ich euch, ihr Richter, ſowohl des Mannes, den ich vertheidige, als der gemeinſchaftlichen Gefahr wegen, daſs ihr nicht einer vom Hörenſagen entſprungenen Erdichtung, nicht einem verbreiteten und ausgeſtreueten Gerede, das Heil der Unſchuldigen unterordnen zu müſſen glaubt. Viele Freunde des Anklägers, einige auch, die uns abgeneigt ſind, viele gemeinſchaftliche Verkleinerer und gegen alle Neidiſche haben vieles erdichtet; nichts aber iſt ſo flüchtig, als die böſe Nachrede; nichts wird leichter ausgeſtoſsen, nichts leichter aufgefangen, nichts weiter ausgeſtreut. Auch will ich, daſs ihr, ſolltet ihr die Quelle der böſen Nachrede finden, ſie vernachläſſiget oder verſteckt haltet, nie verlangen. Wird aber etwas ohne Quelle ausgehen, oder von ſolcher Beſchaffenheit ſein, daſs kein Gewährsmann vorhanden iſt, der es gehört, oder wird dieſer euch ſo nachläſſig ſcheinen, daſs er, von wem er es gehört, vergeſſen hat, oder einen ſo unbedeutenden Erzähler dafür haben, daſs er ihn der Erinnerung nicht würdig gehalten: ſo müſſe jene gemeine Aeuſserung: Ich habe es gehört [211]), dem unſchuldigen Beklagten, darum bitten wir, nicht ſchaden.

24 Aber ich komme jetzt auf den L. Caſſius [212]), meinen Freund, aus deſſen Rede ich nicht einmal über jenen Juventius mit dir rechten [213]) will, von dem jener durch Verdienſt und feine Bildung ſo aus-

gezeichnete edle Jüngling, dafs er der erfte curulifche Aedil gewefen fei [214]), behauptet hat. Wenn ich in Beziehung hierauf, Caffius, dir antwortete: das römifche Volk hätte das nicht gewufst, und wir hätten keinen gehabt, der uns dies erzählte, befonders da Longinus [215]) fchon geftorben ift: fo würdeft du, meine ich, dich nicht wundern, da ich felber, obgleich nicht abgeneigt der Alterthumskunde, dies hier zuerft gehört zu haben geftehe. Und da doch deine Rede fehr gefchmackvoll und mit feiner Kunft gearbeitet war, würdig theils der Gelehrfamkeit, theils der edlen Scheu eines römifchen Ritters, und da die Richter hier fo dich anhörten, dafs fie grofse Achtung fowohl gegen dein Talent, als dein edel gebildetes Herz bewiefen: fo will ich antworten auf das, was du gefagt, das fich gröfsten Theils auf mich felbft [216]) bezog; wobei felbft die Stacheln, die du vielleicht gebrauchteft, um mich zu tadeln, mich doch nicht unangenehm trafen. Du fragteft, ob ich glaube, dafs mir, eines römifchen Ritters Sohne, leichter gewefen fei der Weg, um Ehrenämter zu erlangen, als er meinem Sohne fein würde, der abftamme aus einer confularifchen Familie? Ich indeffen, wiewohl ich ihm alles lieber gönne, als mir, habe ihm doch die Zugänge zu den Ehrenämtern nie leichter gewünfcht, als fie es für mich gewefen find. Ja, damit er nicht etwa glaube, ich hätte ihm mehr die Ehrenämter erworben, als den Weg gezeigt, fie zu erlangen, ich pflege ihm die Vorfchrift zu ertheilen, (wiewohl fein Alter für Vorfchriften noch nicht

geſetzt [217]) genug iſt) die jener von Jupiter Entſproſſene [218]) ſeinen Söhnen ertheilte:

Seid immer wachſam! Trug umſtrickt die Guten oft [219]).

Allein was vieler Neid erweckt [220]) —

Ihr wiſst, wie es weiter lautet. Dieſe Worte, die der ehrwürdige und ſinnvolle Dichter ſchrieb, hat er geſchrieben [221]), nicht um die königlichen Knaben, die ſchon nirgends mehr waren, ſondern um uns und unſre Kinder zur Anſtrengung und zum Ruhme zu ermuntern.

Du fragſt: was Plancius mehr hätte erreichen
können, wenn er des Cn. Scipio [222]) Sohn geweſen
wäre. Mehr Aedil freilich hätte er nicht werden,
aber dieſen Vortheil voraus haben können [223]), daſs
man ihn weniger beneidete [224]). Denn für die Eh-
renämter ſind den Höchſten und Niedrigſten die Stu-
25 fen gleich, für den Ruhm ungleich. Wer von uns
nennt ſich dem Man. Curius [225]), wer dem C. Fabri-
cius [226]), wer dem C. Duellius [227]) gleich? wer
dem Atilius Calatinus [228])? wer dem Cn. und P. Sci-
pio [229])? wer dem Africanus, Marcellus, Maxi-
mus [230])? doch haben wir dieſelben Ehrenſtufen
mit jenen erlangt. Denn in der Tugend giebt es viele
Aufſtufungen [231]), ſo daſs derjenige an Ruhm der
ausgezeichneteſte iſt, der an Tugend am meiſten vor-
ragt; für die Ehrenämter des Volkes iſt das Ziel das
Conſulat. Dieſes Amt aber haben ſchon achthun-
dert beinahe erlangt; von denen, wenn du ſorgfältig
nachforſcheſt, du kaum den zehnten Theil ruhmwür-

dig finden dürftest [232]). Aber niemand hat jemals so gefragt, wie du: Warum wird dieser Consul? was konnte er mehr werden, wenn er L. Brutus wäre, der den Staat von der königlichen Tirannei befreiet hat? An Ehre freilich könnte er nicht mehr, an Ruhm viel gewinnen. So ist also Plancius eben so gut Quästor geworden, Volkstribun und Aedil, als wäre er vom höchsten Stande; aber diese Aemter haben unzählige andre gleiches Standes erlangt.

Du erwähnst die Triumphe des L. Didius [233]) und des C. Marius, und fragst, was Plancius ähnliches habe. Grade als wenn die Männer deshalb obrigkeitliche Aemter erlangt, weil sie triumphirt, und nicht deshalb lobenswürdig gewesen sind, weil sie in den ihnen anvertraueten Aemtern, nach guter Verwaltung, triumphirt haben [234]). Du frägst, welche Lager er gesehen, obgleich er theils in Creta gedient, unter der Anführung des hier anwesenden Metellus [235]), theils Kriegstribun in Macedonien gewesen, und als Quästor nur so viel Zeit den Kriegsgeschäfften entzogen, als er meiner Beschützung lieber widmen gewollt hat. Du frägst, ob er beredt sei? Nein; aber was hiernach das zweite ist: er dünkt es sich nicht einmal; ob ein Rechtsgelehrter? grade als wenn jemand sage, dass er ihm falsches über das Recht geantwortet habe; denn alle dergleichen Geschicklichkeiten werden nur bei solchen getadelt, die, obgleich sie dieselben zu besitzen vorgeben, nicht genügen können; nicht bei solchen, die [236]) sich mit solchen Wissenschaften nicht beschäfftiget zu ha-

ben, eingeſtehen. Tugend, Rechtſchaffenheit, Unbeſcholtenheit pflegt man von einem Bewerber, nicht Geläufigkeit der Zunge, nicht Geſchicklichkeit, nicht Wiſſenſchaft zu verlangen. Sowie wir, bei Anſchaffung von Sklaven, mit einem Menſchen, ſo wirthſchaftlich er übrigens ſein mag, ſobald wir ihn als Zimmermann oder Gipſer [237]) gekauft haben, unzufrieden zu ſein pflegen, wenn er die Künſte, die uns beim Kaufen beſtimmten, vielleicht nicht wiſſen ſollte; uns aber, wenn wir ihn gekauft haben, um ihn als Verwalter anzuſtellen, um ihm die Aufſicht über den Viehſtand anzuvertrauen, nur daran liegt, daſs er Wirthſchaftlichkeit, Arbeitſamkeit und Wachſamkeit beweiſe: ſo wählt das römiſche Volk die Männer zu obrigkeitlichen Aemtern, gleichſam als Verwalter des Staates; und wenn ſie auſserdem noch eine Geſchicklichkeit haben, ſo läſst es ſich dies gerne gefallen; wenn aber nicht, ſo iſt es auch mit ihrer Tugend und Unſträflichkeit zufrieden. Denn wie viele giebt es, die beredt, wie viele, die des Rechtes kundig ſind, wenn man auch diejenigen mitzählt, die es ſein wollen [238])? Wenn auſserdem der Ehre niemand würdig iſt, was ſoll aus ſo vielen braven und geachteten Männern werden?

26 Du heiſst den Plancius von den Vergehungen des Laterenſis reden; das kann er nicht, er möchte denn glauben [239]), daſs er gar zu grollſüchtig gegen ihn geweſen ſei. Zugleich erhebſt du den Laterenſis durch Lobſprüche. Gerne laſs ich es mir gefallen, daſs du umſtändlich abhandelſt, was auf das Gericht

keine Beziehung hat, und dafs du darüber bei der Anklage folange redeft, was ich als Vertheidiger ohne Gefahr einräumen kann. Aber ich geftehe es nicht blofs, dafs Laterenfis grofse Vorzüge befitze; fondern tadle dich fogar, dafs du diefe nicht aufzählft, und andre nichtige und unbedeutende Dinge zufammenfuchft. Zu Pränefte [240]) habe er Spiele angeftellt. Wie? haben andre Quäftoren das nicht gethan? In Cyrenä [241]) habe er fich gütig gegen die Staatspächter, gerecht gegen die Bundesgenoffen bewiefen. Wer läugnet es? Aber fo vieles fällt zu Rom vor, dafs dasjenige, was in den Provinzen gefchieht, kaum gehört wird.

Ich beforge nicht, dafs ich mir etwas, ihr Richter, anzumafsen fcheine, wenn ich über meine Quäftur [242]) reden follte. Denn fo blühend jene auch gewefen ift, fo glaube ich doch in der Folge fo grofse Herrfcherwürden [243]) verwaltet zu haben, dafs ich es nicht nöthig habe, eben viel von dem Ruhme meiner Quäftur zu entlehnen. Aber gleichwohl beforge ich nicht, dafs jemand zu behaupten wage, irgend jemandes Quäftur in Sicilien wäre entweder beliebter oder berühmter gewefen. Aufrichtig fürwahr will ich reden. Ich meinte damals, dafs die Menfchen zu Rom von nichts, als von meiner Quäftur fprächen. Getreide hatte ich bei einer fehr drückenden Theurung in grofser Menge gefandt; die Grofshändler [244]) hatten mich für leutfelig, die Kaufleute für gerecht, die Municipalbürger für gütig, die Bundesgenoffen für uneigennützig, alle für äufserft gewiffenhaft in jeder

Pflichterfüllung gehalten. Ausgedacht hatten die Sicilier einige nie gehörte [245]) Ehrenbezeugungen. Ich reiſte alſo in der Hoffnung und Meinung ab, das römiſche Volk würde freiwillig mir mit allen Auszeichnungen entgegenkommen. Aber als ich auf der Reiſe beim Weggehen aus der Provinz von ungefähr nach Puteoli [246]) zu einer Zeit gekommen war, wann ſehr viele und feine Leute in dieſen Gegenden zu ſein pflegen: ſo ſank ich beinahe zu Boden, ihr Richter, als jemand mich fragte: an welchem Tage ich aus Rom gereiſt wäre, und ob es dort was Neues gäbe. Als ich dieſem geantwortet, daſs ich aus der Provinz käme, ſagte er: Ja wahrhaftig, aus Africa,
27 glaube ich. Auf dieſen ſchon grollend ſagte ich verdrieſslich: Nein aus Sicilien! Jetzt nahm einer, der von allem unterrichtet ſein wollte, das Wort: „Wie? du weiſst nicht, daſs dieſer zu Syrakus [247]) Quäſtor geweſen iſt?„ Kurz, ich grollte nicht mehr, und wollte weiter nichts gelten, als Einer von denen, die zum Bade gekommen waren.

Aber dieſer Vorfall, ihr Richter, iſt vielleicht für mich erſprieſslicher geweſen, als wenn mir damals alle Glück gewünſcht hätten. Denn als ich merkte, daſs das römiſche Volk ziemlich ſtumpfe Ohren, aber [248]) lebhafte und ſcharfſehende Augen hätte; dachte ich nicht weiter daran, was die Menſchen von mir hören würden; ich ſorgte, daſs man fürs künftige mich täglich anweſend ſähe; wohnte unter den Augen, trieb mich um auf dem Forum; niemand wurde, wenn er mich ſprechen wollte, we-

der von meinem Thürhüter, noch durch meinen Schlaf zurückgefcheucht. Doch wozu rede ich von meinen gefchäfftigen Zeiten, da nicht einmal die Mufse mir je müfsig gewefen ift. Denn wenn du Reden gedenkft, Caffius, die du zu lefen pflegft, wenn du müfsig bift; diefe habe ich während der Spiele und Feiertage gefchrieben, damit ich überhaupt nie müfsig wäre. Denn jener Denkfpruch des M. Cato, der zu Anfange feiner Urgefchichte gefchrieben fteht, hat mir immer erhaben und trefflich gedacht gefchienen. Berühmte und grofse Männer müfsten nicht weniger von ihrer Mufse, als von ihrer Gefchäfftigkeit Rechenfchaft hinterlaffen. Wenn ich alfo einigen Ruhm habe (wie grofs freilich diefer fein mag, weifs ich nicht); fo habe ich ihn zu Rom erworben, auf dem Forum gefucht; und meine nach eigner Wahl gefafsten Entfchlüffe haben die Schickfale des Staates als bewährt gezeigt, da ich das Heil des ganzen Staates in meinem Haufe leiten, und die Stadt in der Stadt erhalten gemufst habe. Eben der Weg nun, Caffius, ift auch für den Laterenfis geebnet, diefelbe Bahn der Tugend zum Ruhme; und fie ift für ihn vielleicht um fo leichter, weil ich, mir felber meinen Urfprung verdankend, und nur durch eigne Kraft geftützt, zu diefer Höhe emporgeftiegen bin, feine treffliche Tugend dagegen unterftützt wird durch die Empfehlung der Ahnen. Aber um auf den Plancius zurückzukehren, nie hat er fich aus der Stadt entfernt, als wenn Loos [249]), Gefetz und Nothwendigkeit ihn dazu ver-

pflichteten. Nicht empfohlen hat er ſich durch dieſelben Mittel, wodurch vielleicht einige; aber empfohlen durch ſeine beſtändige Gegenwart, aber empfohlen durch die Aufmerkſamkeit [250]) gegen die Freunde, empfohlen durch ſeine Freigebigkeit; er war vor Augen; er bewarb ſich; er gebrauchte das Mittel, wodurch mit dem wenigſten Neide ſehr viele unadliche Männer dieſelben Ehrenämter erlangt haben.

28 Denn wenn du ſagſt, Caſſius, daſs ich dem Plancius nicht mehr ſchuldig ſei, als allen Vaterlandsfreunden, weil ihnen meine Erhaltung gleich theuer geweſen ſei: ſo bekenne ich freilich, daſs ich bei allen Vaterlandsfreunden in Schuld ſtehe; aber ſelbſt diejenigen, denen ich ſchuldig bin, brave Männer und Bürger, verſicherten bei der Aedilenwahl, daſs ſie meinentwegen dem Plancius etwas ſchuldig wären. Aber geſetzt, ich ſei vielen ſchuldig, und unter dieſen dem Plancius: muſs ich denn die Zahlungen einſtellen, oder den übrigen, wenn der Termin für jeden gekommen, die Schuld, welche dringend iſt, jetzt grade, wenn ſie gefordert wird, bezahlen? Und doch iſt man Geld nicht ſo ſchuldig, wie Dankbarkeit; denn wer Geld bezahlt, hat ſogleich, das nicht, was er zurückgegeben; wer aber ſchuldig iſt, behält fremdes Geld [251]); Dankbarkeit aber hat nicht bloſs, wer ſie bezahlt, ſondern wer ſie hat, bezahlt ſie grade dadurch, daſs er ſie hat. Auch werde ich nicht aufhören, dem Plancius ſchuldig zu ſein, wenn ich ihm dieſe Schuld bezahle; und nicht weniger würde ich ihm durch meine Geſinnungen

ſelbſt entriehten, wenn mir dieſes traurige Geſchäfft [252]) nicht zugefallen wäre. Du fragſt mich, mein Caſſius, was ich für meinen Bruder, der mir ſo theuer iſt, was ich für meine Kinder, über welche mir nichts liebliche res ſein kann, mehr, als [253]) ich für Plancius thue, thun könne; und du ſiehſt nicht ein, daſs ich grade durch die Zärtlichkeit gegen ſie am meiſten, ſeine Erhaltung zu vertheidigen, angeſpornt und ermuntert werde. Denn theils iſt jenen nichts wünſchenswerther, als die Erhaltung dieſes Mannes, von dem ſie die meinige vertheidigt wiſſen, theils erblicke ich dieſe nie, ohne daſs ich, wenn [254]) ich mich, durch dieſen ihnen erhalten zu ſein, erinnere, ſeines Verdienſtes gegen mich gedenke.

Daſs Opimius [255]) verurtheilt worden, erwähnſt du, obgleich er den Staat erhalten [256]); ihm fügſt du den Calidius [257]) bei, nach deſſen Bill Q. Metellus in den Staat zurückgeführt worden; du tadelſt meine Bitten für den Plancius, weil Opimius weder um ſein ſelbſt willen losgeſprochen ſei, noch des Q. Metellus wegen Calidius. Was den Calidius betrifft, 29
ſo antworte ich dir nur, was ich ſelbſt geſehen habe. Q. Metellus Pius [258]) wandte ſich als Conſul bei der Prätorenwahl, während Q. Calidius ſich bewarb, mit demüthigen Bitten an das römiſche Volk, indem er ohne Bedenken, er, ein Conſul und ein Mann vom höchſten Adel, jenen einen Beſchützer für ſich und ſeine Familie, ſo adlich ſie auch war [259]), nannte. Hier frage ich dich, ob du glaubſt, daſs bei dem Gerichte über Calidius, was ich für den Plancius

thue [260]), nicht entweder Metellus Pius, wenn er zu Rom hätte sein können, oder sein Vater, wenn er gelebt, gethan haben würde [261]). Denn was des Opimius Missgeschick betrifft, o möchten wir es aus dem Gedächtnisse der Menschen vertilgen können! Als eine Wunde für den Staat, als eine Verunglimpfung für dieses Reich, als eine Schande für das römische Volk, nicht als ein Gericht muss man es betrachten; denn wie konnten jene Richter, wenn man sie anders Richter, und nicht vielmehr Hochverräther nennen muss, der Republik einen härtern Schlag versetzen, als da sie jenen aus dem Staate stiessen, der als Prätor mit Nachbaren [262]), als Consul mit Bürgern kämpfend, die Republik befreit hatte?

Aber ich schildere die Wohlthat des Plancius zu gross [263]), und, wie du sagst, erhebe sie zu sehr durch meine Worte, grade als wenn ich nach deinem Gutachten, und nicht nach dem meinigen dankbar sein müsste. „Worin besteht denn sein so grosses Verdienst?„ sagt er; „darin, dass er dich nicht gemordet hat?„ Nein, dass er mich zu morden nicht gestattete. Und bei dieser Gelegenheit, Cassius, hast du sogar meine Widersacher gerechtfertigt, und dass sie meinem Leben nie nachgestellt, behauptet. Eben dieses hat Laterensis vorgetragen. Deshalb will ich über ihn bald nachher reden; dich frage ich nur, ob du glaubst, dass der Hass der Feinde gegen mich ein Maass gekannt, (aber wann haben je einige [264]) Barbaren so scheuselig und grausam einen Feind gehasst?) oder ob die Männer entweder vor Ruf oder Strafe einige Furcht gehabt haben, sie, deren

Mordſtahl du auf dem Forum, deren Flamme du in den Tempeln, deren Gewaltſamkeit du in der ganzen Stadt jenes ganze Jahr hindurch umherwüthen geſehen haſt? du möchteſt denn etwa glauben, daſs ſie deshalb meines Lebens geſchont hätten, weil ſie meine Rückkehr nicht befürchteten, und meinen, daſs jemand [265]) von ihnen ſo alles Verſtandes beraubt geweſen ſei, zu glauben, ich würde, woferne lebten die Männer dort, fortdauerte die Stadt und die Curie, falls ich lebte, nicht zurückkehren. Deshalb muſst du [266]), ein ſo edler Menſch, und ein ſo edler Bürger, nicht öffentlich ſagen, auf mein Leben, das durch die Treue der Freunde erhalten iſt, habe es die Beſcheidenheit [267]) der Feinde nicht abgeſehen gehabt.

Antworten will ich dir jetzt, Laterenſis, vielleicht 30
weniger heftig, als ich von dir gereizt bin; aber wahrlich darum weder weniger bedächtig, noch weniger freundſchaftlich. Denn zuerſt war das eine ziemlich harte Aeuſserung: was ich von Plancius ſagte, erlöge ich, und das würde der Zeitumſtände wegen von mir erdichtet. Nun freilich ich weiſer Mann habe einen Grund ausgedacht, um durch ſehr groſse Wohlthaten gefeſſelt zu ſcheinen, obgleich ich frei war und ungebunden. Wie denn? um den Plancius zu vertheidigen, waren nicht zahlreich genug, nicht rechtmäſsig genug die Verbindlichkeiten, die mir Umgang, Nachbarſchaft, Freundſchaft mit dem Vater auflegten? und wären dieſe nicht, ſo müſste ich vermuthlich ſchandbar zu handeln fürchten [268]),

wenn ich einen so angesehenen und würdigen Mann vertheidigte. Ausdichten musste ich wohl eine scharfsinnig [269]) erfundne Ursache, um zu behaupten, dem Manne, der mein Schuldner sein sollte, wäre ich alles schuldig. Aber sogar gemeine Soldaten entschliessen sich ungerne, einen Bürgerkranz zu geben [270]), und, dass sie von jemanden erhalten seien, zu gestehen; nicht als wenn es schimpflich wäre, beschützt in der Schlacht den Händen der Feinde entrissen zu werden, (denn begegnen kann dies nur dem tapfern und in der Nähe kämpfenden Manne) aber die Last der Wohlthat scheuen sie, weil es etwas sehr grosses ist, einem Fremden eben das schuldig zu sein, was man dem Vater schuldig ist. Ich soll, wiewohl andre wahre Wohlthaten, selbst geringere, nicht zu kennen sich stellen, um nicht durch Verpflichtungen gebunden zu scheinen, durch eine solche Wohlthat gefesselt zu sein, erlügen, für welche, wie es scheint, nicht einmal Dank vergolten werden kann? Dies ist dir, Laterensis, unbekannt? der du, wiewohl du, auf das freundschaftlichste gegen mich gesinnt, sogar die Gefahr des Lebens mit mir theilen gewollt, wiewohl du bei jener traurigen und bittern Wehklage und Abreise nicht blos mit deinen Thränen, sondern mit Geist, Körper, Gütern mich begleitet, wiewohl du meine Kinder und meine Gattin in meiner Abwesenheit, durch dein Vermögen und deine Hülfe geschützt hattest, doch immer gegen mich eine solche Sprache geführt hast: es würde mir gestattet von dir und bewilliget, dass ich meinen

ganzen Eifer für die Ehre des Plancius verwendete, weil ſein Verdienſt um mich auch dir angenehm wäre. Daſs ich aber nichts Neues, nichts der Zeitumſtände wegen ſage, bezeugt es nicht auch jene Rede, die von mir zuerſt im Senat gehalten worden? in welcher ich, da ich ſehr wenigen namentlich Dank geſagt, weil alle auf keine Weiſe aufgezählt werden konnten, ein Verbrechen aber es geweſen wäre, jemanden zu übergehen, und ich beſchloſſen hatte, bloſs diejenigen zu nennen, welche bei unſrer Vertheidigung Anführer und gleichſam Fahnenträger geweſen waren, unter dieſen auch dem Plancius Dank ſagte. Man leſe vor die Rede, welche wegen der Wichtigkeit der Sache [271]) nach ſchriftlicher Ausarbeitung gehalten worden; in welcher ich ſchlauer Menſch, dem mich hingab, dem ich keine ſonderliche Verbindlichkeit hatte, und die Dienſtbarkeit für eine ſo wichtige Wohlthat [272]) an ein ewig dauerndes Zeugniſs knüpfte [273]). Ich will das übrige, was ich den Schriften zur Aufbewahrung anvertraut habe [274]), nicht herleſen; ich übergehe es [275]), damit ich nicht entweder der Zeitumſtände wegen es anzuführen ſcheine, oder eine ſolche Art von Schriften zu gebrauchen, welche mehr für meine gelehrten Beſchäfftigungen, als für die Gewohnheit der Gerichte zu paſſen ſcheint.

Ja du rufſt mir ſogar zu, Laterenſis: Wie lan- 31
ge ſagſt du ſolches? Nichts haſt du für den Ciſpius [276]) ausgerichtet, abgenützt ſind [277]) ſchon deine Bitten? In Rückſicht

auf den Cispius machst du mir Vorwürfe, den ich, weil ich sein Verdienst um mich durch dein Zeugniss kennen gelernt, auch auf deine Ermunterung, vertheidigt habe? Und zu dem Manne magst du sagen: Wie lange? der, wie du behauptest, was er für Cispius mit Eifer gesucht [278]), nicht erwirken gekonnt? denn in diesem Worte: wie lange? konnte dies Gehässige liegen: „Er ist dir gegeben, dir geschenkt! du machst kein Ende, aushalten können wir es nicht weiter.„ Zu dem Manne, der sich für einen einzigen angestrengt, und nicht einmal hierin [279]) glücklich war, zu sagen: wie lange? verräth mehr den Höhnenden, als den Tadler; ich möchte denn vielleicht allein mich so betragen haben bei den Gerichten, so mit diesen und unter diesen Männern gelebt, so bei den Verhandlungen als Sachwalter, so im Staate als Bürger mich zeigen und gezeigt haben, dass ich allein als ein solcher von dir aufgestellt werden dürfe, der nichts je von den Richtern erlangen müsse. Und mir magst du das Thränlein über das den Cispius betreffende Gericht vorwerfen? Denn so hast du gesagt: ich habe dein Thränlein gesehen. Siehe, wie wenig ich mit deinem Ausdrucke zufrieden bin; nicht bloss ein Thränlein, sondern viele Thränen und ein schluchzendes Weinen hast du wahrnehmen können. Ich sollte, da jener, durch der Meinigen Thränen während meiner Abwesenheit gerührt, die Feindschaft, die er gegen mich hatte, aufgegeben, und meine Erhaltung nicht nur nicht bekämpft, wie mei-

ne Feinde geglaubt, sondern sogar vertheidiget hatte, bei dieses Mannes Gefahr nicht meinen Schmerz angedeutet haben? Du aber, Laterensis, der du damals meine Thränen dankbare [280]) nanntest, willst sie jetzt als gehässige vorstellen?

Du behauptest, dass das Tribunat des Plancius 32
meiner Würde keinen Nutzen verschafft hätte; und bei dieser Gelegenheit (welches du mit grossem Rechte thun kannst) erwähnst du des L. Racilius [281]), des braven und entschlossenen Mannes, ungemein grosse Verdienste um mich. Und dass ich diesem Manne, wie dem Plancius, die grösten Verbindlichkeiten schuldig sei, habe ich nie Hehl gehabt, und werde ich immer öffentlich bekennen; denn nie hat er weder Streitigkeiten, noch Feindschaften, noch Leben fährende Kämpfe weder für den Staat, noch für mich scheuen zu müssen geglaubt; und o möchte es in dem Grade, als ich gegen ihn dankbar bin, wegen der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit der Menschen, dem römischen Volke vergönnt gewesen sein, ihm Dank zu vergelten [282])! Aber wenn nicht mit gleichem Eifer für mich Plancius im Tribunate gestrebt hat; so musst du glauben, nicht dass diesem der Wille gefehlt habe, sondern dass ich, da ich dem Plancius schon so viel [283]) schuldig war, mit den Diensten des Racilius mich begnügt habe.

Glaubst du denn, dass die Richter deshalb weniger meinentwegen thun werden, weil du mich dankbar zu sein beschuldigest? Da das römische Volk durch jenen Senatsschluss, der in dem

Denkmahle des C. Marius [284]) abgefaſst, worin mein Wohl allen Völkern empfohlen wurde, dem einzigen Cn. Plancius Dank geſagt hat (denn er, der Beſchützer meiner Erhaltung, war der einzige unter den obrigkeitlichen Perſonen [285]), dem der Senat für mich Dank ſagen zu müſſen geglaubt hat [286])): ſo ſollte ich ihm Dank vergelten zu müſſen, nicht glauben? Und wenn du dieſes ſiehſt [287]), wie doch, meinſt du, daſs ich gegen dich geſinnt ſei, Laterenſis? ſo groſs, meinſt du, ſei irgend eine Gefahr, ſo groſs irgend eine Anſtrengung, ſo groſs ein Kampf, den ich für deine Wohlfahrt nicht bloſs, ſondern ſelbſt für deine Ehre ſcheuen würde? Um deſto mehr bin ich, ich will nicht ſagen, elend, (denn dieſes Wort verträgt ſich nicht mit der Tugend [288])) aber wenigſtens durch Sorgen abgequält; nicht weil ich vielen Verbindlichkeiten ſchuldig bin (denn eine leichte Laſt iſt die Dankbarkeit für die Wohlthat); aber weil oft der Fall eintritt, da einige, die ſich um mich verdient gemacht haben, unter einander ſelbſt im Kampfe begriffen ſind, daſs ich beſorge, kaum zu gleicher Zeit dankbar gegen alle ſcheinen zu können.

Aber ich will dieſes nach eigenen Gewichten prüfen, nicht bloſs, was ich jedem ſchuldig bin, ſondern welchen Vortheil für jeden es gilt, und was
33 eines jeden Zeitumſtande von mir heiſchen. Es betrifft deinen eifrigen Wunſch, oder auch, wenn du willſt, deinen Ruf, deine Ehre, die Aedilenwürde; aber des Cn. Plancius bürgerliches Heil, Vaterland,

Glücksgüter; du hast mich wohlbehalten gewünscht; dieser dafür gesorgt, dass ich es sein könnte. Dennoch werde ich zerquält und zerrissen von Schmerz, und dass du in einer ungleichen Sache [289]) dich von mir gekränkt fühlest, macht mir Kummer; aber wahrlich viel eher möchte ich mein Heil für dich aufopfern [290]), als des Cn. Plancius Heil dir zur Bekämpfung ausliefern. Denn, ihr Richter, obgleich ich alle Tugenden zu besitzen wünsche; so möchte ich doch nichts lieber als dankbar sowohl sein, als scheinen. Denn diese Eine Tugend ist nicht bloss die grösste, sondern auch die Mutter aller übrigen Tugenden. Was ist die kindliche Liebe anders, als dankbare Gesinnung gegen die Eltern? was für welche anders sind gute Bürger, was für welche, die sich im Kriege oder Frieden um das Vaterland wohl verdient machen, als diejenigen, die sich der Wohlthaten des Vaterlandes erinnern? was für welche anders sind fromm und gottesfürchtig, als diejenigen, welche schuldigen Dank den unsterblichen Göttern durch pflichtmässige Ehren und mit eingedenkem Herzen entrichten? Welche Annehmlichkeit kann für das Leben bleiben, wenn man die Freundschaft wegnimt; aber welche Freundschaft kann unter Undankbaren statt finden? Wer von uns ist auf edle Art erzogen, dem nicht seine Erzieher, dem nicht diejenigen, die ihn unterrichteten und belehrten, dem nicht der stumme Ort selbst, wo [291]) er erzogen und unterrichtet wurde, mit dankbarer Erinnerung im Herzen gegenwärtig wären? Wessen

Güter sind so groſs, oder können je so groſs gewesen sein, daſs sie ohne die Dienste vieler Freunde bestehen könnten? aber diese wenigstens [292]) könnten, wenn Erinnerung und Dankbarkeit aufhörten, gar nicht statt finden. Ich wenigstens glaube, daſs nichts des Menschen würdiger sei, als nicht bloſs durch Wohlthat, sondern selbst durch Aeuſserung des Wohlwollens sich gefesselt zu fühlen; nichts aber so viel Gefühllosigkeit, Ungeschlachtheit und Rohheit verrathe, als sich zu Schulden kommen lassen, daſs man der Wohlthat, ich sage nicht, unwürdig, sondern nicht gewachsen [293]) scheine. Da die Sache sich so verhält, so will ich nicht weiter kämpfen, Laterensis, gegen deinen Vorwurf [294]); und, daſs grade darin, worin nichts zu viel sein kann, ich, weil du es so verlangst, gar zu dankbar bin, einräumen; und euch ersuchen, dem Manne euch wohlthätig zu beweisen, den derjenige, der ihn tadelt, nur deshalb tadelt, weil er ihn übermäſsig dankbar zu sein, beschuldigt. Denn meine Dankbarkeit zu vernachläſsigen, muſs nicht das euch bewegen, was eben dieser gesagt hat: ihr wäret weder schuldige, noch zanksüchtige Menschen [295]); und um so weniger dürfte [296]) ich bei euch gelten. Grade als wenn ich nicht lieber gesehen, daſs in meiner Freundschaft den Freunden diese Hülfsmittel (wenn ich deren vielleicht einige habe) immer zu Gebote stehen, als daſs sie derselben bedürfen möchten. Denn ich wage von mir so viel zu behaupten, daſs meine Freundschaft mehrern Vergnügen, als Schutz, ge-

währt habe; und ich würde sehr unzufrieden mit meinem Leben sein, wenn in meiner Vertraulichkeit nur der Streitsüchtige oder Schuldige einen Platz fände.

34 Aber das hast du mich, ich weiss nicht wie, oft fühlen lassen, und darauf bist du häufig genug zurückgekommen: du hättest deshalb auf die Spiele [297]) bei der Verhandlung keine Wichtigkeit legen wollen, damit ich nicht, meiner Gewohnheit gemäss, etwas von den Götterwagen [298]) des Mitleidens wegen sagen möchte, wie ich es bei andern Aedilen vorher gethan hätte. Hier hast du wirklich etwas beschafft; denn mir entrissen hast du den Schmuck meiner Rede; ich werde verlacht werden, wenn ich die Götterwagen erwähne, da du es vorher gesagt hast; ohne Götterwagen aber was werde ich sagen können? Hier hast du noch hinzugefügt, ich hätte deshalb in mein Gesetz, von dieser Art bei der pflichtwidrigen Bewerbung sich Beifall zu verschaffen, etwas hineingezogen [299]), um daraus desto rührendere Ausgänge für meine Reden hervorlocken zu können. Scheint es euch nicht, als wenn ich mit einem Redekünstler, nicht mit einem durch Anstrengung und Forum gebildeten Schüler [300]) redete? „Denn, sagt er, in Rhodus bin ich nicht gewesen [301]) (er giebt zu verstehen, dass ich dort gewesen); aber ich bin, sagt er, zweimal zu Nicäa [302]) (ich glaubte, er würde unter den Vaccäern [303]) sagen), in Bithynien [304]) gewesen.„ Wenn der Ort zum Tadel Veranlassung giebt; so weiss ich nicht, warum du in Nicäa mehr ernste

Sitte findeſt, als in Rhodus. Wenn die Sache beachtet werden muſs, ſo haſt du in Bithynien mit groſser Würde gelebt; aber auch ich in Rhodus mit nicht geringerer. Denn wenn du mich deshalb getadelt, daſs ich gar zu viele vertheidiget: o möchteſt du, der du es vermagſt, und o möchten die übrigen, die ſich ſcheuen, mir dieſe Arbeit erleichtern wollen! aber eure Bedächtigkeit [305]) iſt daran ſchuld, da ihr bei der Prüfung der Sachen faſt alle abweiſet, daſs zu mir die meiſten zuſammenſtrömen, da ich den Elenden und Kummerleidenden nichts abſchlagen kann. Auch haſt du bemerkt, es hätte, weil du in Creta [306]) geweſen, bei deiner Bewerbung ein witziger Einfall [307]) angebracht werden können; dieſen hätte ich mir entſchlüpfen laſſen. Wer von uns beiden iſt nach witzigen Einfällen begieriger; ich, der einen Einfall, der geſagt werden konnte, nicht geſagt habe; oder du, der du ihn ſogar gegen dich ſelbſt geſagt? Du äuſserteſt, daſs du von deinen Thaten keine Briefe geſchrieben, weil die meinigen, die ich an jemanden [308]) geſchrieben, mir geſchadet hätten. Daſs aber die meinigen mir geſchadet haben, das iſt mir nicht bewuſst; daſs ſie aber dem Staate nützen konnten, ſehe ich ein.

35 Aber dieſe Vorwürfe ſind von mindrer Bedeutung; wichtiger aber, und von groſser Bedeutung iſt, daſs du meine Entfernung, die du oft beweint hatteſt, jetzt gleichſam zu tadeln und leiſe anklagen gewollt haſt; denn du äuſserteſt, nicht Hülfe hätte

mir, sondern der Hülfe ich gemangelt Ich aber gestehe fürwahr, dass ich, weil ich sahe, dass Hülfe mir nicht mangelte, deshalb jene Hülfe nicht gebrauchen gewollt habe. Denn was für ein Zustand, was für ein Kampf, was für ein Sturm damals im Staate war, wem ist das unbekannt? War es der Schrecken der Tribunen, oder die Wuth der Consuln, die mich erschütterte [309])? Zu bekämpfen mit dem Schwerdte, war wohl ein Grosses für mich, die Ueberreste jener, die ich, als sie noch in blühender und ungeschwächter Kraft waren, ohne Schwerdt besiegt hatte? Die Consuln, so weit Menschen denken können, die scheuseligsten und schandbarsten, wie sie theils jene ersten Unternehmungen, theils diese neulichen Thatenerfolge zeigen [310]), von denen der eine das Heer verloren [311]), der andre es verkauft hat [312]), waren, nachdem sie Provinzen erhandelt [313]), vom Senate, von der Republik und allen Vaterlandsfreunden abgefallen. Da man, wie die Männer, welche durch Heere, welche durch Waffen, welche durch Einfluss das meiste vermochten [314]), gesinnt wären, nicht wusste, liess jene Furienstimme [315]), wiewohl durch ruchlose Schändungen an heiligen Altären verweichlicht, nach allen Seiten den traurigen [316]) Ruf erschallen, gleiche Absichten hegten mit ihm sowohl jene, als die Consuln. Dürftige wurden gegen Reiche, Ruchlose gegen Gute, Sklaven gegen die Herrn bewaffnet [317]). Zum Beistand war mir nahe der Senat, und zwar in gewechselter Kleidung, welches für mich allein, so

weit der Menschen Gedächtniss reicht, nach öffentlichem Beschlusse geschehen ist. Aber erinnere dich, welche Feinde wir damals unter dem Namen der Consuln hatten, welche allein in dieser Stadt, dass der Senat dem Senate gehorchte, nicht gestatteten, und durch ihr Edict nicht die Trauer den versammelten Vätern, aber die Anzeigen der Trauer nahmen [318]. Zum Beistande nahe war mir der ganze Ritterorden; aber es schreckte ihn in den Volksversammlungen der Consul, jener Tänzer [319], durch angedrohete Aechtungen [320]. Ganz Italien war zusammen gekommen; aber man suchte ihm Furcht vor Bürgerkrieg und Verwüstung einzuflössen.

36 Dass ich eine solche mir ergebene und von Eifer glühende Hülfsmacht hätte gebrauchen können, Laterensis, gestehe ich; aber man konnte nicht nach Recht, Gesetzen, Entscheidungsgründen kämpfen (denn wahrlich, besonders in einer so guten Sache, nie würde meine Hülfe, die andern oft [321]) im reichen Maasse zu Theil wurde, mir selber [322]) gefehlt haben); mit Waffen hätte man, mit Waffen, sage ich, hätte man kämpfen müssen; und dass durch diese von Sklaven und Sklavenführern, der Senat und die Vaterlandsfreunde gemordet worden, hätte dem Staate zum Verderben gereicht. Dass besiegt aber Ruchlose von Guten worden, wäre, ich gestehe es, ruhmwürdig gewesen, wenn ich ein solches Ende für den Sieg gesehn; aber dieses sahe ich wahrlich nicht. Denn wo wären mir zum Beistande nahe gewesen

entweder so tapfere Consuln, als L. Opimius [323]), als C. Marius, als L. Flaccus [324]), unter welchen bewaffneten Führern der Staat ruchlose Bürger besiegte; oder wenn weniger tapfere, doch so gerechte, als P. Mucius [325]), der, dass die Waffen, die P. Scipio als Privatmann [326]) ergriffen, nach des Tib. Gracchus Ermordung, mit völligem Rechte ergriffen wären, behauptete? Kämpfen also hätte ich mit den Consuln müssen. Ich sage nichts weiter, als jenes: Für unsern Sieg sah ich gefährliche Widersacher bereit, für unsern Untergang keine Rächer. Wenn ich es einer solchen Hülfsmacht für meine Erhaltung deshalb habe fehlen lassen, weil ich nicht kämpfen wollte; so will ich, was du zu verstehen giebst, bekennen, dass nicht mir die Hülfe, sondern ich der Hülfe es habe fehlen lassen. Wenn ich aber, je grösser das Wohlwollen der Vaterlandsfreunde gegen mich war, um so mehr für sie sorgen und ihrer schonen zu müssen geglaubt habe: so tadelst du bei mir, was dem Q. Metellus [327]) zum Lobe angerechnet worden, und ihm noch jetzt zum grössten Ruhme gereicht, sowie immer dazu gereichen wird. Denn bekanntlich, wie du von vielen hören kannst, welche damals anwesend waren, entfernte er sich ganz wider Willen [328]) der Vaterlandsfreunde; und es war nicht zweifelhaft, dass er durch Kampf und Waffen den Sieg hätte gewinnen können. Jener nun, obgleich er sein eigenes, nicht des Senates Verfahren vertheidigte, obgleich er nur die Beharrlichkeit bei seiner Meinung, nicht die Erhaltung

des Staates behauptet hatte, hat gleichwohl [129]), weil er freiwillig jene Wunde fich gefallen liefs, die rechtmäfsigften und ruhmwürdigften Triumphe aller Meteller, was die Verherrlichung des Ruhmes betrifft, übertroffen, weil er theils felbft jene fo ruchlofen Bürger nicht getödtet wollte, theils, dafs kein Vaterlandsfreund in diefem blutigen Kampfe den Tod fände, durch feine Vorficht verhinderte; und ich follte, da fo viele Gefahren droheten, da, wenn ich befiegt würde, der Untergang des Staates, wenn ich fiegte, ein grenzenlofer Kampf fich erwarten liefs, verfchuldet haben, dafs ich, derfelbe Mann, Verderber des Vaterlandes genannt würde, der ich deffen Erhalter gewefen war.

37 Dafs ich den Tod gefürchtet habe, fagft du? Ich aber würde nicht einmal die Unfterblichkeit zum Nachtheil des Staates annehmen zu dürfen glauben, gefchweige denn, dafs ich mit dem Verderben des Staates zu fterben wünfchte. Denn diejenigen, welche für den Staat das Leben geopfert haben [130]), (folltet ihr auch fagen, dafs ich fafele) diefe haben wahrlich, nach meinem Glauben, nicht fowohl den Tod, als die Unfterblichkeit erlangt. Wäre ich aber damals durch jener Ruchlofen Schwerdt und Hand gefallen, fo würde auf immer der Staat den bürgerlichen Schutz feines Heiles verloren haben. Ja hätte mich eine gewaltfame Krankheit, oder die Natur felbft aufgerieben: fo würden doch die Hülfsmittel für die Nachwelt [131]) vermindert fein, weil durch meinen Tod das Mufter vernichtet wäre, wie, um

mich zu erhalten, der Senat und das römische Volk sich betragen hätten. Hätte ich je Begierde nach dem Leben gefühlt, würde ich wohl im Decembermonate meines Consulats aller Hochverräther Waffen gegen mich aufgereizt haben [332]), da sie, wenn ich zwanzig Tage mich ruhig verhalten, der Wachsamkeit anderer Consuln anheim gefallen wären [333])? Wenn also die Begierde nach Leben zum Nachtheile des Staates schimpflich ist; so würde meine Begierde nach Tod mit dem Verderben des Staates noch viel schimpflicher gewesen sein.

Doch wenn du dich im Staate frei zu sein rühmest; so gestehe ich dieses, und freue mich darüber, und wünsche dir sogar Glück deshalb; wenn du aber behauptest, dass ich es nicht sei, so möchte ich weder dich, noch sonst jemanden länger im Irrthume befangen sein lassen.

Denn wenn deshalb jemand meine Freiheit um 38
etwas vermindert glaubt, weil ich nicht allen denselben Männern, denen ich vorher entgegen zu stimmen [334]) pflegte, entgegenstimme; so antworte ich: zuerst, wenn ich mich gegen diejenigen, die sich wohl um mich verdient gemacht haben, dankbar beweise: so höre ich nicht auf, mir die Beschuldigung eines gar zu eingedenken und dankbaren Menschen zuzuziehen; wenn ich aber, ohne einigen Schaden für den Staat, auch einmal sowohl mein als der Meinigen Heil berücksichtige; so bin ich gewiss nicht bloss nicht zu tadeln, sondern die Freunde des Vaterlandes selbst würden mich, wenn ich meine Schritte

nicht bedächte, anders zu handeln, bitten. Die Republik selber aber, wenn sie sprechen könnte, würde sich so gegen mich äussern: da ich immer ihr meine Thätigkeit, nie mir selber gewidmet, Früchte aber von ihr, nicht wie ich sie gesollt, süsse und reiche, sondern untermischt mit vieler Bitterkeit, erhalten hätte: so möchte ich jetzt mir selber meine Thätigkeit widmen, und für die Meinigen sorgen; sie hätte nicht nur genug von mir, sondern fürchte auch, dass sie mir zu wenig für das, was sie schon [335]) von mir hätte, zurückgegeben. Wie aber? wenn ich selber dergleichen nicht denke, und eben der Mann noch jetzo bin, der ich immer gewesen: wirst du dennoch meine Freiheit vermissen? die du nur darein setzest, dass wir immer mit den Männern, mit welchen wir einst eiferten, kämpfen. Aber dies verhält sich ganz anders; denn stehen müssen wir alle gleichsam auf dem Rade des Staates; und weil dieses sich umdreht [336]), so müssen wir den Theil erwählen, zu welchem uns ihr Nutzen und ihre Wohlfahrt umgeschwungen hat.

39 Ich aber sollte nicht den Cn. Pompejus, ich sage nicht den Urheber, Führer, Vertheidiger meines Heiles (denn diese Rücksichten dürfen vielleicht nur für meine Person zur Erinnerung an empfangene Dienste und zur Dankbarkeit verpflichten); sondern ich sage das, was auf die Wohlfahrt des Staates Beziehung hat: ich sollte den Mann nicht zu stützen suchen, der, wie alle eingestehen [337]), der ersten einer im Staate ist? Ich sollte mich dem Lobe des

C. Cäſar entziehen, das ich zuerſt durch des römiſchen Volkes, jetzt auch des Senates, dem ich mich immer gewidmet habe, zahlreiche und höchſt ehrenvolle Urtheile gefeiert ſehe? Dann wahrlich müſste ich geſtehen, daſs ich nicht den Nutzen des Staates zu beurtheilen gewuſst, ſondern der Menſchen Freund oder Feind geweſen ſei. Wenn ich ein Schiff mit günſtigen Winden ſeinen Lauf verfolgen ſehe, ſoll ich, wenn es [338]) nicht auf den Hafen zuſteuert, der mir einſt der beſte ſchien, ſondern auf einen andern nicht weniger ruhigen und ſichern, lieber gegen das Wetter mit Gefahr ankämpfen, als ihm, beſonders da mir Erhaltung geboten wird, mich fügen, und gehorchen? Denn nicht Unbeſtändigkeit, glaube ich, verräth es, ſeine Meinung, wie Schiff und Laufbahn, nach des Staates Witterung anzuordnen. Ich wenigſtens habe dies gelernt, dies geſehn, dies aufgezeichnet geleſen, dies von den weiſeſten und berühmteſten Männern ſowohl in unſrer Republik, als in andern Staaten in den Denkmählern der Schriften [339]) erwähnt gefunden: nicht immer müſsten dieſelben Meinungen von denſelben Männern, ſondern jegliche, die der Zuſtand des Staates, die Neige der Zeiten [340]), das Verhältniſs der Eintracht verlangten, vertheidigt werden. Und dieſes thue ich, Laterenſis, und werde es immer thun, und die Freiheit, die du bei mir vermiſſeſt, die ich nie aufgegeben habe, nie aufgeben werde, kann ich nicht von Hartnäckigkeit, ſondern nur von weiſer Anordnung abhängig glauben.

40 Jetzt komme ich auf deine letzte Aeuſserung: Indem ich des Plancius Verdienſt um mich in meiner Rede erhöbe, machte ich eine Burg aus einem Cloak, verehrte ich einen Stein vom Grabe als einen Gott [341]; denn ich hätte weder Nachſtellungen, noch Tod zu befürchten gehabt [342]. Aber ich will euch das Verhältniſs jener Zeit in der Kürze entwickeln, und nicht ungerne; denn von allem, was mir in den Zeiten meiner Trübſale begegnete, giebt es nichts, das weniger ruchtbar, und das weniger entweder durch meine Erwähnung zur allgemeinen Kunde gelangt, oder von den Menſchen gehört und erkannt iſt. Als ich nun aus jenem Brande, der den Geſetzen, dem Rechte, dem Senate, allen Vaterlandsfreunden bevorſtand, mich entfernte, als mein Haus durch ſeine Gluth die Flammen über die Stadt und ganz Italien zu verbreiten drohete, wenn ich nicht unthätig geweſen: ſo war Sicilien das Ziel meiner Gedanken, welches theils, wie Eine Familie, mit mir verbunden war, theils von C. Virgilius verwaltet wurde, mit dem mich vor allen am meiſten ſowohl alte Freundſchaft, als die amtlichen Verhältniſſe meines Bruders [343], ſowie die Republik vereinigt hatten. Siehe jetzt die Finſterniſs jener Zeiten! Als mir die Inſel beinahe ſelbſt entgegen kommen wollte; ſo wurde von jenem Prätor, der in den Reden des Volkstribunen wegen eben dieſer Angelegenheit des Staates [344] oft gemiſshandelt war, (ich ſage nichts weiter) der Wunſch geäuſsert, daſs ich nicht nach Sicilien kommen möchte. Was ſoll ich

sagen? Dafs C. Virgilius, ein fo würdiger Bürger und Mann, des Wohlwollens gegen mich, des Andenkens an die gemeinfchaftlichen Verhältniffe, des Pflichtgefühls, der Menfchenfreundlichkeit, der Treue ermangelt habe? Nichts dergleichen, ihr Richter [345], findet ftatt. Aber den Sturm, den wir mit euch nicht ertragen hatten, fürchtete er, mit eigner Kraft nicht aushalten zu können. Hierauf, nachdem ich plötzlich meinen Plan verändert, ging mein Verlangen dahin, den Weg [346] von Vibo nach Brundus [347] zu Lande einzufchlagen; denn die Seereife verhinderte die Heftigkeit des Winters.

Da alle jene Municipalitäten, welche zwifchen Vibo und Brundus liegen, mir ergeben waren, ihr Richter; fo verfchafften fie mir eine fichere Reife, von vielen bedroht, mit grofser eigner Furcht. Ich kam nach Brundus; oder vielmehr ich näherte mich den Mauern; die Stadt, wiewohl befonders freundfchaftlich gegen mich gefinnt, vermied ich; denn fie hätte fich wohl lieber [348] zerftören, als mich aus ihren Armen entreifsen laffen. Ich begab mich in den Garten des M. Länius Flaccus [349]. Wiewohl diefer alle Schreckniffe, Einziehung der Güter, Landesverweifung, Tod erwarten durfte; fo wollte er doch diefe Uebel, wenn fie erfolgen follten, lieber dulden, als die Befchützung meines Lebens vernachläffigen. Durch ihn, feinen Vater, einen verftändigen und würdigen Greis [350], und beider Brüder Söhne auf ein ficheres und treues Schiff gefetzt, und ihre Gebete und Wünfche über meine Rückkehr 41

anhörend, war meine Absicht, nach Dyrrhachium [351]), das mir ergeben war, zu segeln. Als ich dorthin gekommen war, erfuhr ich, was ich schon gehört hatte, dass Griechenland angefüllt wäre von frevelhaften und schandbaren Menschen, denen den ruchlosen Mordstahl und das scheuselige Feuer mein denkwürdiges Consulat aus den Händen entwunden hatte. Aber ehe diese etwas vernehmen konnten, wiewohl sie nur einen Weg von einigen Tagen [352]) entfernt waren, ging ich weiter nach Macedonien, und zum Plancius. Sobald aber dieser, dass ich das Meer überschifft sei, erfuhr, (höre, höre und merke auf, Laterensis, damit du wissest, was ich dem Plancius schuldig bin; und gestehe einmal, dass ich dasjenige, was ich thue, aus Dankbarkeit und Pflichtgefühl thue; und dass ihm, was er für meine Erhaltung gethan, wenn nicht nützen, doch wenigstens nicht schaden müsse!) sobald, sage ich, er gehört, dass ich Dyrrhachium berührt hätte, entliess er sogleich seine Lictoren [353]), entäusserte er sich seiner Ehrenzeichen, wechselte er seine Kleider, und reiste zu mir. O wie bitter ist für mich, ihr Richter, die Erinnerung an jene Zeit und jenen Ort, als Plancius mir entgegenstürzte, als er [354]) mich umfasste und mit Thränen benetzte, und vor Traurigkeit nicht sprechen konnte! O eine Begebenheit, die nur der Grausame anhören, nur der Ruchlose anschauen kann [355])! O aller übrigen Tage und Nächte, in welchen jener, mir nicht von der Seite weichend, mich nach Thessalonich [356]) und in die Quästorwoh-

nung führte! Hier will ich jetzt von dem Prätor Macedoniens [357]) nichts weiter sagen, als daſs er immer ein braver Bürger und mein Freund gewesen, aber dasselbe, was die übrigen, gefürchtet habe; zugleich aber, daſs Cn. Plancius der einzige gewesen, der zwar nicht weniger fürchtete, aber, wenn das gefürchtete sich ereignete, es mit mir bestehen und erdulden wollte. Denn er, als L. Tubero, mein Verwandter, der meines Bruders Legat [358]) gewesen, auf seiner Reise aus Asien zu mir gekommen und von den Nachstellungen, die mir, wie er gehört, die verbannten Verschworenen bereiteten, mit dem freundschaftlichsten Herzen mir Nachricht gebracht, lieſs mich nicht nach Asien abgehen, wohin ich wegen des engen Verhältnisses dieser Provinz mit mir und meinem Bruder zu reisen mich anschickte; mit Gewalt, sage ich, und in seinen Armen hielt er mich zurück, und viele Monate entfernte er sich nicht von meiner Person, das Geschäfft des Quästors aufgebend, des Begleiters übernehmend.

O deine jammervolle Obhut, Cn. Plancius, o 42
beweinenswerthe Nachtwachen! o bittre Nächte! o sogar unglückliche Beschützung meines Hauptes, wenn ich dir als Lebender nicht nützen kann, da ich dir vielleicht als Todter genützt hätte! Denn ich erinnre, ja erinnre mich, und werde nie vergessen jener Nacht, da ich dir dem Wachenden, neben mir Sitzenden, Trauernden, ich Elender, Eitles und Nichtiges, durch falsche Hoffnung verführt, gelobte: ich würde, wenn ich ins Vaterland zurückgeru-

fen worden, dort gegenwärtig dir Dank erstatten; wenn aber das Leben mir das Schicksal geraubt, oder eine zu mächtige Gewalt die Rückkehr unmöglich gemacht; so würden die Männer, die Männer dort (denen ich damals andere Gesinnungen im Geiste zutraute) alle Belohnungen für jene Mühseligkeiten statt meiner dir entrichten. Warum blickst du mich an? warum berufst du dich auf meine Versprechungen? warum erflehst du Erfüllung meines gegebenen Wortes? Nichts versprach ich dir damals von meinen Gütern, sondern von dem Wohlwollen dieser Männer dort gegen mich; sie sah ich für mich trauern, sie seufzen, sie für meine Erhaltung sogar mit Lebensgefahr kämpfen wollen; von ihrer Sehnsucht, Betrübniss, von ihren Klagen hörte ich täglich zugleich mit dir die Berichte. Jetzt fürchte ich, dass ich dir nichts, als Thränen, zurückgeben kann, von denen du damals bei meinen so bittern Schicksalen ein so reiches Maass vergossest. Denn was kann ich anders als trauern, als weinen, als dich mit meiner Sicherheit umfassen [359])? Sicherheit dir geben können nur dieselben Männer, die sie mir zurückgegeben haben. Doch dich erhebend trete hierher [360]), ich bitte; ich will dich zurückhalten und umfassen; nicht bloss einen Fürbitter in mir für deine Schicksale, sondern auch einen Begleiter und Genossen gelobe ich dir; und, so hoffe ich, niemand wird so grausamen und so unmenschlichen Herzens sein, niemand so uneingedenk, ich sage nicht, meiner Verdienste gegen die Vaterlandsfreunde, son-

dern auch der Vaterlandsfreunde gegen mich, dafs er den Erhalter meines Lebens von mir fortraffe und wegreifse. Nicht einen Mann, der geehrt ift durch meine Wohlthaten, erflehe ich von euch, ihr Richter, fondern den Befchützer meiner Sicherheit. Nicht durch Macht ftrebe ich für ihn, nicht durch Anfehn, nicht durch Gunft, fondern durch Bitten, fondern durch Thränen, fondern durch Mitleiden. Und mit mir befchwört euch zugleich der unglückliche und würdige Vater, und für den Einen Sohn flehen wir beide Väter. Wollet doch nicht, ihr Richter, bei euch felber, bei euern Glücksgütern, bei euern Kindern! meinen Feinden, befonders denjenigen, die ich mir, eurer Erhaltung wegen, bereitet habe, die Freude geben, zu prahlen, dafs ihr meiner fchon vergeffen, und gegen die Wohlfahrt des Mannes, der meine Wohlfahrt erhalten, als Feinde euch bewiefen habt; wollet nicht mein Herz entkräften, nicht blofs durch Betrübnifs, fondern auch durch Furcht über eure gegen mich veränderte Gefinnung! Geftattet mir, was ich im Vertrauen auf euch diefem Manne oft verfprochen, ihm durch euch zu entrichten! Und dich, C. Flavius [361]), bitte und befchwöre ich, der du meiner Rathfchläge Genoffe im Confulate, meiner Gefahren Theilnehmer, der Thaten, die ich ausgeführt, Beförderer gewefen bift, und mich immer nicht blofs erhalten, fondern auch geehrt und blühend gewünfcht, dafs du mir durch diefe Richter erhalten mögeft den Mann, durch den du mich dir und diefen Männern erhalten

ſiehſt. Mehreres zu reden, verhindern mich ſogar deine Thränen, und die eurigen, ihr Richter, nicht bloſs die meinigen; und durch ſie werde ich bei meiner groſsen Furcht plötzlich zu der Hoffnung aufgemuntert, daſs ihr, um ihn zu erhalten, euch eben ſo beweiſen werdet, wie ihr euch gegen mich bewieſen habt; da ich durch dieſe eure Thränen mich jener erinnere, die ihr für mich oft und reichlich vergoſſen habt.

Anmerkungen.

1) Diefen Schutz gewährte Plancius als Quäftor dem Cicero in Macedonien im J. 696 während feines Exils. S. C. 40.

2) Die Ehre, die hier angedeutet wird, ift das Tribunat, das dem Plancius für das J. 698 befonders deshalb vom Volke verliehen wurde, weil er fich durch die edelmüthige Befchützung des Cicero in den Zeiten der Gefahr allgemeine Achtung erworben hatte. Er wurde zum Tribun gewählt, als Cicero noch nicht aus dem Exil zurückgekehrt war, der ihm alfo damals durch feine Empfehlung noch nich nützen konnte.

3) *Tempus* und *tempora* bezeichnet die ganze Lage eines Menfchen in einer beftimmten Zeit, und wird fowohl von einer glücklichen, als unglücklichen Lage gebraucht. Hier, fowie beinahe in der ganzen Rede, bezieht fich *tempora* auf die traurige Lage, in welcher Cicero fich während der anderthalb Jahre feines Exils befand.

4) Faft alle Ausgaben vor Grävius geben: *huic accufationi effe fauturos;* aber alle Handfchriften und die *edit. Iunt.* 1480 haben *fautores* ftatt *fauturos.* Das letztere Wort nimt Lambin in Schutz, theils weil *audirem* ihm fich auf etwas Künftiges zu beziehen fcheint, theils weil *fautores* eben erft da gewefen ift. Auch Ernefti, obgleich er der Lesart der Handfchriften getreu bleibt, möchte doch lieber *fauturos* lefen, und *adverfariam effe* in *adverfariam fore* verändern, weil ja das Urtheil über den Plancius noch nicht gefprochen fei, und Cicero weiter unten fage, dafs er von den Richtern nichts fürchte. Aber es ift durchaus kein Grund, von der Lesart aller Handfchriften abzuweichen. Denn erftlich warum foll fich *audirem*

auf etwas Künftiges beziehen? Cicero hörte, dafs jetzt, während das Gericht gehalten wurde, einige die Anklage begünstigten. Dafs ferner daffelbe Wort, das im vorigen Punct gebraucht ift, hier wiederkehrt, macht nichts zur Sache. Wie oft ift diefes der Fall? und hier ift daffelbe Wort fogar mit Nachdruck wiederholt, um den Gegenfatz defto bemerklicher zu machen. Eben fo nichtig ift dasjenige, was Ernefti fagt. Das Urtheil war freilich über Plancius noch nicht gefprochen; aber Gericht über ihn wurde ja gehalten, als Ankläger und Vertheidiger gegen einander auftraten, und *iudicium* bedeutet hier nicht Urtheil, fondern Gericht. Auch redet Cicero nicht von eignen Beforgniffen, fondern von dem, was er gehört, und deshalb können die Worte *adverfariam effe* fehr füglich ftehen, da die Worte *partim inimicos*, *partim invidos* nicht fo fehr auf die Richter, als auf diejenigen, welche die Klage unterftützten, bezogen werden müffen. Wenn man aber *effe* lieft, das nicht wohl aus *fore* entftanden fein kann; fo mufs man auch *fautores* lefen.

5) Weiske hält den ganzen Anfang der Rede bis *quum intueor — veftrum* für unächt. Er glaubt, dafs im Anfange der Rede eine Lücke gewefen fei, die man nachher fo ausgefüllt habe. Ihm mifsfällt die öftere Wiederholung deffelben Gedankens. Befonders anftöfsig find ihm die letzten Worte: *ifte confeffus* und *cum intueor — veftrum*, da fchon *confpectus* allein hinlänglich gewefen fei. Ich kann diefer Meinung nicht beiftimmen, und finde hier des Cicero alles vollkommen würdig. Denn wie kann man fagen, dafs der zweite Punct denfelben Gedanken, der im erftern vorgekommen, wiederhole? Die Aehnlichkeit der Ausdrücke, welche die Sätze fchliefsen, ift hier abfichtlich gewählt, um die Gegenfätze auffallender

zu machen. Der Gedanke, der in beiden Puncten ausgedrückt wird, ist: Das Verdienst, das Plancius sich um meine Erhaltung erworben, hat ihm bei der Bewerbung um das Ehrenamt die Herzen geneigt gemacht, schadet ihm aber, wie einige sagen, bei der Anklage und im Gerichte; und jenes bemerkt zu haben, macht mir Freude, dieses zu hören, macht mir Kummer. Wo ist hier überflüssige Wiederholung? Was aber die letzten Worte *cum intueor — vestrum* anbetrifft, so könnten sie freilich fehlen; aber sie müssen es deshalb noch nicht. Auch sagt der letzte Satz nicht völlig dasselbe, wie der erste; denn der Gedanke ist: euer Anblick und eure Versammlung überhaupt giebt mir Muth, und besonders wenn ich jeden einzelnen von euch näher ins Auge fasse. Wenn Weiske sagt, Cicero wolle hier nicht den Physiognomiker machen, und nicht nach den Mienen die Gesinnungen der Richter beurtheilen; so ist dies lächerlich; denn freilich nicht deshalb sieht er sie an, um ihre Gedanken zu errathen; sondern er sieht sie an, um zu sehen, ob sie Freunde oder Feinde sind. Wollten wir dem Redner alle Worte wegstreichen, die zur Erweiterung eines allgemein ausgedrückten Satzes dienen: wie viel müsste aus den Reden des Cicero weggetilgt werden!

6) Die meisten Handschriften haben *suum meritum.* Lambin gab dafür *summum meritum*, wie auch Manutius zu lesen wünschte. *Summum mer.* fand Grävius auch in der besten Handschrift für diese Rede, der erfurdtischen, und nahm die Lesart ohne Bedenken auf, und auch Weiske hält *summum* für nachdrücklicher. Auch Garatoni, der sich anfangs für *suum* erklärt, stimmt jetzt für *summum*, weil auch der baiersche und tegeenser Cod. und 5 englische Handschriften diese Lesart bieten. Doch scheint mir die

gewöhnliche Lesart vorzüglicher. Jeder, sagt Cicero, hat sich eigenthümliches Verdienst um mich erworben, und jedem bin ich nicht bloss allgemeine, sondern besondere Dankbarkeit schuldig. Dies ist stärker, als wenn er gesagt hätte, er wäre allen die grösste Dankbarkeit schuldig, woraus sich jeder nur, so viel als ihm beliebte, herausnehmen konnte.

7) Es scheint mir, dass man *me ipsi* statt *me ipsum* lesen müsse. Auf *me* bezogen scheint *ipsum* ohne allen Nachdruck zu stehen. Offenbar ist der Gedanke: unmöglich können Männer, die selber meine Erhaltung so sehr gewünscht haben, den Plancius anfeinden, der sie wirklich gesichert hat. Auch ist die Entstehung der gewöhnlichen Lesart sehr begreiflich; das nachfolgende *m* in *maxime* verband sich mit *ipsi*, woraus *ipsum* gemacht wurde. Ich habe nach meiner Verbesserung übersetzen zu müssen geglaubt. — Diese Anmerkung war längst geschrieben, als ich aus der Recension von Garatonis zweiter Ausgabe der Rede für den Plancius Jen. Allg. Lit. Zeit. April 1818 No. 75 ersah, dass der baiersche Cod. wirklich *ipsi* hat.

8) Guilielmius hielt *videre* nach *salvum* für verdächtig, und Ernesti stimmt bei, weil Cicero immer *salvum velle* sage. Aber Weiske bemerkt richtig, dass *videre* hier die persönliche Gegenwart des Cicero nach seiner Rückkehr vom Exil andeuten könne, und das Verlangen der Richter bezeichne.

9) Die gewöhnliche Lesart war vor Grävius: *studiosissimum et diligentissimum salutis meae.* Grävius gab dafür nach dem *cod. Erf. studiosissimum et dignitatis et salutis meae.* Ihm folgten Ernesti und Schütz. Mir scheint dagegen die gewöhnliche Lesart die bessere; denn auf die Erhaltung des Cicero kam es hier besonders an. Auf Ciceros Würde konnte Laterensis

wohl eben nicht vielen Einfluſs haben. Für *et diligentiſſimum* leſen übrigens einige Handſchriften *et digniſſimum.* Der baierſche Cod. ſtimmt mit der Lesart des erfurdtiſchen überein.

10) Die beſten Handſchriften haben *exſpectanda* für *expetenda*, welches letztere Wort vor Grävius die gemeine Lesart war. Beide Wörter werden häufig in den Handſchriften mit einander verwechſelt. Wie Erneſti übrigens ſagen könne, *expetere* ſtehe nie für *poſtulare,* läſst ſich bei einem ſo ſcharfſinnigen Sprachforſcher kaum begreifen, da ſich ſehr viele Stellen anführen laſſen, wo *expetere* dieſe Bedeutung hat.

11) Erneſti findet *moleſtiam aſſumo* anſtöſsig, weil die Beſchwerde nicht freiwillig übernommen, ſondern anderswoher hinzugekommen. Er möchte daher *moleſtiam ſumo* leſen, nach der Redensart *dolorem ſumſi* für *dolorem percepi.* Aber *adſumo* ſcheint hier auch nichts mehr zu bedeuten, als das einfache *ſumo*, und nur gebraucht zu ſein, um die Uebernahme einer Beſchwerde zu einer andern auszudrücken. Auch iſt hier der Begriff der Selbſtthätigkeit nicht ausgeſchloſſen, wenn ſie ſich gleich erſt nach einer gegebenen Veranlaſſung äuſsert.

12) Statt *conturbet* giebt *cod. Erſ. conturbat*, welches Erneſti aufnahm, und ich auch billige. Denn wiewohl Görenz bei *leg.* III, 8 zeigt, daſs der Conjunctiv auch nach *quamquam* ſtehen könne; ſo iſt dies doch eben nicht gewöhnlich, beſonders in ſolchen Verbindungen, wie die gegenwärtige. Und hier wird ja nicht geändert, ſondern nur die Lesart einer guten Handſchrift aufgenommen.

13) Indem ich des Plancius Verdienſt zu ſehr mit Zurückſetzung andrer, die ſich gleichfalls um mich verdient gemacht haben, erhebe.

14) Grävius giebt *omnibus* nach dem erf. Cod. ſtatt

criminibus, und supplirt *accusatoribus*. Aber den Anklägern antwortet Cicero ja auch, als er von sich selber redet; und von den dem Plancius gemachten Beschuldigungen spricht er früher, ehe er noch auf sein Verhältniss gegen den Plancius kommt. Es leidet also keinen Zweifel, dass man *criminibus* lesen müsse.

15) Die Interpunction ist in allen Ausgaben, bis auf die neueste, fehlerhaft. Die Sätze von *vetus enim lex* bis *voluntatum* müssen eingeklammert werden. Am besten vertauscht man auch die Puncte mit Colon. Man vergleiche meine Uebersetzung.

16) Mehrere Handschriften haben: *mihi autem non modo id in hac re molestissimum*; aber *Franc.* 1 und viele Ausgaben: *non est in hac re solum molestum*. Diese Lesart nahm Weiske auf. Der erfurdt. Cod. giebt *mihi autem non id est in hac re molestissimum*. Diese Lesart halte ich für die einzig wahre; denn theils macht sie die übrigen Veränderungen begreiflich, und theils ist sie die gewähltere. Dass nach dem Superlativ oft der Comparativ mit Steigerung des vorhergehenden Gedankens folgt, ist eine bekannte Sache. S. *de off.* III, 33 am Ende: *tibi persuade, esse te quidem mihi carissimum: sed multo fore cariorem, si talibus monumentis praeceptisque laetabere.* Wenn Ernesti, dem Schütz beipflichtet, behauptet, *id* könne nicht stehen, weil kein *quod* folge; so ist er offenbar im Irrthume befangen; denn *contra illum dicere* ist Apposition von *id*, und der Gedanke ist: das Reden gegen ihn ist nicht das beschwerlichste. Wir können uns im Deutschen grade eben so ausdrücken. Man vergleiche meine Ueberfetzung. Aber man begreift nicht, warum Grävius, Ernesti und Schütz *modo* erhielten, da der erf. Cod. dieses Wort nicht hat, das auch nicht stehen kann, wenn nicht *id* seine Bedeutung und sei-

nen Nachdruck verlieren ſoll. Alſo *modo*, nicht *id* muſs getilgt werden. Auch Lambin fand in ſeinen Handſchriften die Lesart der erf. Handſchrift und billigt ſie. Es machte mir Freude, aus der oben erwähnten Recenſion zu erfahren, daſs Garatoni eben ſo urtheile, als ich längſt geurtheilt, ehe ich ſeine Meinung kannte.

17) Nemlich bei der Bewerbung um die Aedilenwürde.

18) Erneſti meint, daſs man mit J. F. Gronov *huic* ſtatt *huius* leſen müſſe. Doch iſt die Aenderung eben nicht nöthig, wenn man *huius* als den von *dignitatis* abhängigen Genitiv erklärt, und *Plancii* ſupplirt. Der Gedanke iſt: ich werde nicht nur des Plancius Würdigkeit aufopfern, d. h. geſtehen müſſen, daſs Plancius nicht ſo würdig ſei, als Laterenſis, ſondern u. ſ. w.

19) Alle Handſchriften, bis auf die erfurdtiſche und eine von Urſinus verglichene, haben: *tune inanem dignitatis iudicem*, aber die älteſten Ausgaben vor Lambin haben: *tu non inanem etc.* Lambin, der *inanis iudex* für kein richtiges Latein hielt, worin Grävius ihm beipflichtete, verbeſſerte dafür *tune nequum*, und Erneſti möchte ſogar *tu idoneum* leſen, welche dreiſte Vermuthung Schütz unbedenklich in den Text aufnahm. Aber aus dieſen Lesarten konnte unmöglich die in den Handſchriften befindliche entſtehen. Wenn auch *inanis iudex* geſagt werden könnte, woran ich freilich auch zweifle, ſo könnte doch die Negation vor *inanem* nicht fehlen; und da dieſe in keiner von den bekannten Handſchriften zu finden iſt; ſo muſs man ſich wohl an die Lesart des erf. Codex halten, die ſo lautet: *Quid tum? an dignitatis iudicem putas eſſe populum?* Hieraus bildete Grävius folgende Lesart: *Quid? tu an dignitatis iudicem — pop.* Erneſti

tilgte *an* wegen des Hiatus; aber tilgen darf man es nicht, weil sonst die so allgemein in die Handschriften verbreitete Lesart *tu inanem* gar nicht erklärlich wäre. Da mir indessen kein Beispiel bekannt ist, nach welchem *an* einem andern Worte nachgesetzt würde; so vermuthe ich, dass Cicero geschrieben haben könne: *Quid tu? (sc. agis) an dignitatis i. p. e. populum.* Vielleicht aber liest man am besten mit Ursinus, der diese Lesart in einer alten Handschrift gefunden zu haben vorgiebt: *quid? tu gravem dignitatis etc.;* denn *gravem* konnte leicht in *inanem* übergehen. Die baiersche Handschrift giebt die Lesart so: *Quid tum? agni dignitatis iudicem put. e. p.* Garatoni glaubt nun, dass *tum* aus *tune*, und *agni* aus *anne* entstanden sei, und dass man daher, zufolge mehrerer Handschriften, mit Ernesti lesen müsse: *quid? tu dig. iud.*, mit Weglassung des *an* bei Grävius. Ich kann nicht beistimmen. Der baiersche Cod. scheint vielmehr meine, unabhängig von demselben geäusserte, Vermuthung zu bestätigen. Vielleicht schrieb also Cicero vollständig: *quid tu agis? an dig. iud.* Der Recensent der garatonischen Ausgabe, der aber immer unglücklich ist, wenn er eigene Vermuthungen vorbringt, will lesen: *quid? tu magni (sc. pretii* oder *momenti) dignitatis iudicem p. e. pop.*, und übersetzt: *du glaubst, das Volk sei ein Beurtheiler des Verdienstes, von Gewicht und Bedeutung.* Kein bedachtsamer Kritiker wird beipflichten. Nie hätte sich Cicero so ausgedrückt, wenn er diesen Sinn geben wollte; denn er hätte ja dann zwei Genitive von dem einzigen Hauptworte *iudicem* abhängen lassen. Es stehen wohl zuweilen zwei Genitive zusammen; aber der eine ist dann abhängig von dem andern Genitiv. Doch immer ist es eine Nachlässigkeit des Stils, wenn zwei Genitive, wie hier, von einem einzigen Hauptworte in Ab-

hängigkeit gesetzt werden; eine Nachlässigkeit, deren sich Cicero vielleicht nie schuldig gemacht hat, die wir wenigstens auf jeden Fall, ihm durch unsre muthmaſslichen Verbesserungen aufzubürden, nicht berechtiget sind.

20) Weiske glaubt, daſs Cicero hier in seinen Aeuſserungen sich nicht gleich bleibe, und man deshalb *numquam* statt *nonnumquam* lesen müsse. Ich kann nicht beistimmen; dann würde *sed est perraro* und das Folgende sehr unpassend stehen. Der Gedanke geht so fort: Du meinst, das Volk könne Würdigkeit beurtheilen? das mag wohl zuweilen der Fall sein; wiewohl es zu wünschen wäre, daſs es immer statt fände; aber es ist gewiſs ein seltner Fall, und nur dann, wenn es die wichtigsten Wahlen gilt, bei welchen das eigne Wohl auf dem Spiele steht. Wo zeigt sich hier etwas Widersprechendes? Uebrigens möchte ein Freund des Ursinus lesen: *utinam verus semper esset* statt *ut. vero semp. es.*; wozu indessen kein entscheidender Grund ist.

21) Dies widerspricht dem obigen nicht, wie Weiske glaubt, wenn man so übersetzt, wie ich übersetze, und *is* vor *qui* supplirt wird. Denn der Gedanke ist nur: Wer sich durch Gunst und Neid bestimmen läſst, wie das beim Volke der Fall zu sein pflegt, ist immer ein schlechter Richter über Würdigkeit. Hierin liegt nicht, daſs das Volk sich nicht zuweilen, wenn es sein eignes Wohl betrifft, auch durch Würdigkeit bestimmen läſst.

22) Mit Recht vertheidigen Weiske und Schütz *proprium* gegen Ernesti, der es wegen des folgenden tilgen wollte. Laterensis kann Vorzüge vor andern, also eigenthümliche Vorzüge haben, wenn er sie gleich mit dem Plancius gemein hat.

23) Der Senat muſste in den ältesten Zeiten allen

Volksbeschlüssen durch seine Bestätigung die Sanction ertheilen. *Liv.* I, 17. VI, 42. Dieses Vorrecht aber behauptete er nicht lange; denn schon im J. 414 durch das Gesetz des Dictator Publilius (*Liv.* VIII, 12), und im J. 467, durch das Gesetz des Volkstribuns Mänius (*Brut.* 14) wurde der Senat verpflichtet, alles, ehe noch das Volk gestimmt hatte, gut zu heissen, was das Volk in den Comitien beschliessen würde, wodurch also dieses Vorrecht in eine blosse Formalität verwandelt wurde.

24) Ernesti behauptet, man müsse nach der *edit. Iunt.* *esset ferendum* statt *est ferendum* lesen, weil *haberent* vorausginge; und Schütz nahm diese Verbesserung in den Text auf. Aber warum soll hier nicht *est* stehn können, wenn Cicero sich bestimmt ausdrückt, und die Wirkung auf die gegenwärtige Zeit fortgehend gedacht wird? Man vergleiche meine Uebersetzung. Schütz tilgte auch *vel* vor *quod;* aber *vel* heisst hier *sogar*, *ja*, und vor *quod* muss *id* supplirt werden. Meine Uebersetzung wird meine Meinung deutlich machen.

25) Für *qua nolui* haben einige Handschriften *qua volui*, welches aber nicht die richtige Lesart sein kann.

26) Für *ingressus sim* lesen die *edit. Iunt.* und die *codd. Franc.* 1 *et* 2 besser *ingressus sum.*

27) Mit Recht hat Grävius nach der erf. Handschrift *ego* hinzugefügt; denn das vorausgehende mit Nachdruck gesetzte *tu* erfordert auch ein entsprechendes *ego*, wiewohl Ernesti es nicht für nöthig hält.

28) Grävius veränderte *at* in *ut* nach dem erf. Codex, weil es nach dem Zwischensatze bei *fueris* steht. Schütz pflichtet ihm bei, behauptend, dass hier die adversative Partikel nicht statt haben könne. Ich hin-

gegen möchte das *aber*, welches ja auch nicht immer einen Gegenſatz macht, ſondern oft zur Einlenkung auf einen neuen Umſtand gebraucht wird, hier mit Erneſti ungerne entbehren. *Ut* iſt bei *fueris* keinesweges nothwendig, wenn es gleich nachher dabei ſteht. Doch giebt auch der baierſche Cod. *ut.*

29) Das heiſst: nicht mit Ueberlegung, für jeden nach ſeiner Würdigkeit ausgeſucht.

30) Die gewöhnliche Lesart vor Lambin war: *quid denique ipſi debeant.* Dafür gaben Lambin, dieſer wahrſcheinlich nach ſeinen Handſchriften, und Grävius nach dem erf. Cod. *quid cuique ipſi debeant.* Und ſo muſs man unſtreitig leſen, wie Weiske ſehr gut gegen Erneſti zeigt, der *denique* deshalb erhalten wiſſen will, weil kein Wort nachfolge, das ſich auf *primum* beziehe. Als wenn *denique* an der Stelle, wo es ſteht, ſich auf *primum* auch nur beziehen könne, und auf *primum* gleich *denique* folgte. Alles nachfolgende bezieht ſich auf *primum.* Auch wir laſſen in unſrer Sprache auf *erſtlich* nicht immer *zweitens* folgen. S. C. 12, 29, wo auf *primum* gleichfalls kein *tum* oder *deinde* folgt. Auch Schütz erklärt ſich für die Lesart des Grävius.

31) Die erf. Handſchrift hat: *quid cuique a republica debeatur.* Aber die gewöhnliche Lesart ſcheint vorzüglicher.

32) Grävius fügte nach dem erf. Cod. *haec* vor *eruditio* hinzu. Mit Recht, glauben wir. Erneſti und Schütz folgten, aber nicht Weiske.

33) Ich leſe mit Garatoni nach dem baierſchen Cod. und acht engliſchen Handſchriften *iactemur*, welches Grävius in *iactamur* ohne hinlänglichen Grund veränderte; denn *qui* ſteht für *cum.* Für *expetamus* haben *codd. Franc.* 1 *et* 2 *expetimus.*

34) Ich lese mit Garatoni *ac dicat: ego tibi* statt *haec dicat: ego tibi*, und lasse den Nachsatz bei *respondebis credo* anfangen.

34*) Die gewöhnliche Lesart vor Lambin war: *semper sibi placuisse*. Lambin, von Gruter deshalb bekrittelt, gab: *semper sibi supplicari*. Und so fand Grävius auch in der erf. Handschrift, der besten für diese Rede. Ich stimme Ernesti, Garatoni, Weiske und Schütz bei, dafs man so lesen müsse. Ernesti wünschte noch *voluisse* hinter *supplicari* versetzt; warum, weifs ich nicht. Der baiersche Cod. bestätiget Lambins Lesart; aber giebt *se* nach *supplicari*, welches Wort man auch ungerne entbehrt.

35) M. Sejus hatte durch richterlichen Ausspruch einen Theil seines Vermögens eingebüfst. Ob aber so viel, dafs er nicht ein Vermögen von 400000 Sestertien, das für die Behauptung des Ritterstandes erforderlich war, übrig behielt, daran läfst sich zweifeln, wenn er derselbe ist, von dem Varro *de re rustica* erzählt, dafs er sehr reich gewesen sei, und sein Aedilenamt mit vielem Glanze verwaltet habe. Nach Ernesti war er im J. 683 Aedil.

36) Ueber diesen M. Pupius Piso Calpurnianus urtheilt Cicero *Att.* 1, 12, 13, 14 nicht so vortheilhaft. Seine Verdienste als Redner, würdiget er *Brut.* 67, und schreibt ihm vorzügliche Kenntnifs der griechischen Literatur zu. Cicero liebte ihn nicht, weil er ein Freund des Clodius war. Als Prätor im J. 685 triumphirte er über die Hispanier. Consul war er im J. 693.

37) Es ist hier der ältere Q. Catulus gemeint, der im J. 652 mit dem Marius Consul war, und mit ihm die Cimbern und Teutonen besiegte. Von Marius geächtet, tödtete er sich selber. Er war ein beredter und gelehrter Mann, von dem Cicero immer mit gro-

ſser Achtung ſpricht. Er beſchrieb die Thaten ſeines Conſulats nach *Brut.* 35.

38) Die gewöhnliche Lesart iſt *C. Serenum ſubtiliſſimum hominem.* Daſs dies nicht die richtige Lesart ſein könne, leuchtet ein. Daſs man erſtlich *Serranum* ſtatt *Serenum* leſen müſſe, vermutheten ſchon Lambin und Manutius; nachher fand man dieſe Vermuthung auch durch einige Handſchriften, beſonders durch die erſ., beſtätiget. Für *ſubtiliſſimum* haben einige der beſten Handſchriften *ſtultiſſimum*, aber ohne die Negation. Ein Freund des Lambin vermuthete, daſs man *non ſtultiſſimum* für *ſubtiliſſimum* leſen müſſe; und dieſe Vermuthung haben alle ſpätern Ausleger in den Text aufgenommen. Aber die vollſtändige Lesart hat uns der baierſche Codex erhalten. Sie lautet ſo: *non dico Serranum, ſtultiſſimum hominem; fuit enim tamen nobilis; non C. Fimbriam, novum hominem; fuit enim et animi ſatis magni et conſilii.* Nach dieſer Lesart habe ich überſetzt. Uebrigens iſt hier von der Bewerbung ums Conſulat die Rede. Catulus bewarb ſich mehrere Male vergeblich ums Conſulat. Im J. 648 wurde ihm C. Serranus, der mit dem Q. Cäpio das Conſulat verwaltete, im J. 649 Cn. Mallius, und im J. 650 C. Flavius Fimbria vorgezogen.

39) Statt *Cn. Manlium* muſs man unſtreitig mit Manutius *Cn. Mallium* leſen. (S. d. Rede f. Murena No. 153.)

40) Für *contemta* will J. F. Gronov *contenta* (*parca*) leſen; wozu man aber den Grund nicht einſieht.

41) Quäſtor war Laterenſis in der Provinz Cyrenaica im J. 691, im Conſulate des Cicero, während der catilinariſchen Verſchwörung.

42) Deſto öfter.

43) Du bliebſt mir alſo nicht ſo ſehr im Gedächt-

nisse, als diejenigen, die sich in meiner Nähe befanden, und mir unmittelbar ihre Dienste widmeten.

44) Um das Tribunat bewarb sich Laterensis, unter dem Consulate des Cäsar und Bibulus, im J. 695 für das folgende Jahr, in welchem Cicero durch Clodius aus Rom vertrieben wurde, und in welchem also des Laterensis Beredsamkeit, um die rasenden Unternehmungen des Clodius zu verhindern, von grossem Nutzen hätte sein können. Laterensis gab die Bewerbung auf, weil er auf das Gesetz des Cäsar nicht schwören wollte, nach welchem das stellatische und campanische Feld unter 20000 Bürger, die drei oder mehrere Kinder hätten, vertheilt werden sollte, das, trotz des Unwillens aller Optimaten, durch den Beistand des Pompejus und Crassus durchgesetzt wurde.

45) Schon Lambin erkannte, dass man *indicasti* statt *iudicasti*, wegen des nachfolgenden *nolle*, lesen müsse, und so findet man auch in mehrern Handschriften. Grävius indessen vertheidigt *iudicasti* wegen des erf. Codex, dem er hier aber zu viel Gewicht giebt.

46) Der *cod. bav.* giebt: *ego autem, inquiet populus Romanus, ad ea te tempora reservavi* statt *ego quoque, inquam, et respublica ad ea te tempora revocavi.* Ich habe, nach dieser Lesart zu übersetzen, kein Bedenken gehabt, da sie sich gleich als die bessere vor der gewöhnlichen ankündigt.

46*) In den ältesten Ausgaben, und in den meisten Handschriften findet man die Lesart so: *aediles quicunque erunt, idem mihi quod ostenderas.* Dagegen giebt der erf. Codex, mit dem auch der baiersche Cod. übereinstimmt, die ungleich vollständigere Lesart: *aediles quicunque erunt, idem mihi sunt iudices parati: tribuni plebis permagni interest, qui sint. Quare aut*

redde mihi quod ostenderas etc. Es leuchtet ein, dafs der Abfchreiber von dem einen *mihi* nach *idem* mit dem Gefichte nach dem andern *mihi* vor *quod ostenderas* abirrte, und fo die Worte in der Mitte ausliefs. Die ältern Ausleger daher, die eine folche Lücke nicht vermutheten, haben verfchiedene Emendationen verfucht, die jetzt als überflüffig erfcheinen. Mit Recht aber nahmen die Ausleger Anftofs an *idem mihi sunt iudices parati*; denn wiewohl die Aedilen eine Art polizeilicher Juftiz verwalteten; fo werden fie doch fonft nie *iudices* genannt. Sehr unglücklich ift der Verfuch, wodurch Grävius diefer Stelle zu Hülfe zu kommen fuchte. Er fchlug nemlich vor zu lefen: *iidem mihi sunt, iudices, grati.* Aber die Anrede an die Richter ift hier, wie jeder fühlt, ganz unpaffend, da das Volk redend eingeführt wird. Scharffinniger vermuthet Erneft, dafs man lefen müffe: *iidem mihi sunt ludi parati.* Dafs die Aedilen die Beforgung der öffentlichen Spiele hatten, ift bekannt. Eine ähnliche Verwechflung hat I *Verr.* 18 ftatt gehabt. Nach diefer Vermuthung, der auch Garatoni und Schütz beiftimmen, habe ich überfetzt. Der obengedachte Recenfent will die alte Lesart erhalten wiffen. Er nimt *iudices* als Vocativ mit Grävius; denn, fagt er, Laterenfis klagt gleichfam das Volk vor den Richtern an, und das Volk vertheidigt fich vor denfelben. Aber wenn wir diefes auch annehmen, fo ift doch in einer fingirten Rede des Volkes die Anrede an die Richter beinahe lächerlich. Bei *parati* fupplirt der Recenfent *facere*, und überfetzt nun frifchweg: *Was auch für Aedilen find, fie find alle diefelben Dienfte zu leiften willig.* Als wenn die Worte *iidem mihi sunt parati* je überfetzt werden könnten: *fie find daffelbe zu thun bereit.* Sie können nur heifsen: *diefelben find mir*

bereit; nie aber: *dasselbe zu thun sind sie bereit.* Das nennt man Critik üben!

47) Die gewöhnliche Lesart lautet so: *nihil, quod direptio, nihil, quod supplicatio magistratuum, renuntiatio suffragiorum exspectetur.* Dass aber *direptio* gar keinen vernünftigen Sinn geben könne, sahen alle Ausleger bis auf Gruter, den blinden Verehrer seiner Pergamente. Eben so anstössig ist *supplicatio magistratuum*, da theils eben *nihil, quod populo supplicetur* vorausgegangen, theils die Obrigkeiten ja nicht mehr nöthig hatten, sich zu Bitten gegen das Volk zu demüthigen. Pantagathus will daher die ganze Stelle so lesen: *Nihil iam est, quod populo supplicetur; nihil, quod diremtio; nihil, quod supputatio suffragiorum, renuntiatio magistratuum exspectetur.* Aber die Zählung der Stimmen liegt schon in *diremtio.* Statt *direptio* vermuthete Grucchius *diribitio*; und so gab Grävius nach dem erf. Codex. Aber *diremtio* oder *diremptio*, wie es in den Handschriften gewöhnlich geschrieben wird, konnte leichter, als *diribitio* in *direptio* verdorben werden. Beide Wörter werden oft in den Handschriften mit einander verwechselt. Es scheint mir also nicht zweifelhaft, dass man mit Manutius und Ernesti *diremtio* lesen, und *supplicatio magistratuum*, das eine Glosse von *nihil iam est, quod populo supplicetur* zu sein scheint, tilgen müsse. Auf die Zählung der Stimmen folgte unmittelbar die Ausrufung derselben.

48) *Videro* für *video* verdanken wir der erf. Handschrift.

49) Vor *equestri loco* muss *ex* nach der dresd. Handschrift, und dem latein. Sprachgebrauch getilgt werden.

50) *Gradus* für *gradum* gab der erf. Cod.

51) Nach *praetorio* fügte Grävius, dem erf. Cod. folgend, noch *nomine* hinzu. Ernesti behauptet, es

dürfe der Gleichförmigkeit wegen nicht ſtehen; denn ſowie *genus* für beide Wörter gemeinſchaftlich ſei; ſo müſſe auch *locus* es ſein. Ich ſtimme bei.

52) Der gute Manutius hält die ganze Stelle von *Simul ut qui ſint profeſſi* bis *Sublata ſunt ſtudia* für verdorben, und ſchlägt vor, ſie ſo zu verbeſſern: *Si, ſimul ut qui ſint profeſſi, (vide quid dicam: hic familia conſulari eſt, ille praetoria: reliquos video eſſe ex equeſtri loco: ſunt omnes ſine macula, ſunt aeque boni viri, atque integri: ſed ſervari neceſſe eſt gradum) cedat conſulari generi praetorium, nec contendat cum praetorio equeſter locus: ſublata ſunt ſtudia etc.* Aber ſo kann Cicero nicht geſchrieben haben. Es bedarf keiner Aenderungen. Man vergleiche meine Ueberſetzung.

53) Für *requiramus* gab Grävius nach dem erf. Cod. die beſſere Lesart *requiremus.*

54) Für *revocare* leſen mehrere der beſten Handſchriften, wie es mir ſcheint, beſſer *vocare*, wiewohl ſich auch *revocare* vertheidigen läſst. Aber *veſtram*, das nach *contentionem* auch in einigen Handſchriften ausgelaſſen wird, darf nicht fehlen.

55) Weil es jedem, ehe geſtimmt wird, vergönnt iſt, alles mit freundlichem und heiterm Antlitze zu verſprechen, wenn er auch nicht die Abſicht hat, ſein Verſprechen zu erfüllen; welches er um ſo eher thun kann, da das Stimmtäfelchen, das er unter die Menge legt, ſeine Geſinnung nicht verräth.

56) Für *cur tu in iudicio exprimis, quod non fit in campo* hat der erf. Cod. *cur tu id in iudicio ut fiat exprimis, quod non fit in campo.* Doch iſt eine Aenderung unnöthig. Warum Grävius *exigis* für *exprimis*, das denſelben Gedanken, nur ſtärker giebt, wünſcht, begreift man nicht. *Erpreſſeſt* ſteht für *erpreſſen ſuchſt.*

57) Statt *aequum eſt* giebt der erf. Cod. *aequius eſt;* und *quod agitur* fehlt in der dresd. Handſchrift.

58) *Quod agitur* ist Garatoni anstöſsig, da man doch nicht eigentlich ſagen könne, man habe die Abſicht, zu beſtimmen, wer Aedil geworden ſei. Aber *quod agitur* heiſst hier: *worauf es ankömmt.* Eben ſo ſagt Cicero *pro leg. Manil. 2 agitur populi Romani gloria* und *aguntur vectigalia: es kömmt an auf den Ruhm des römiſchen Volkes, auf die Staatsgefälle.* Verg. *pr. Sulla* 30. Der Gedanke iſt hier: Es kömmt nur darauf an, zu wiſſen, daſs einer gewählt, nicht auf die Gründe, warum er gewählt iſt. Was Garatonis Recenſent ſagt, mag er ſelber beſſer verſtehen, als ich. Denn er ſagt, *agere* heiſse hier *thun;* denn auf die *Handlung* ſehe man, *wen* man gewählt, aber nicht auf die Gründe der Handlung. Sollen wir denn nun überſetzen: *So glaube ich (was gethan wird, was für den Richter genug iſt): er iſt erwählt worden?* Man vergleiche meine Ueberſetzung.

58*) Die gewöhnliche Lesart iſt *graviſſimum eſſet ſic dicere.* Lambin vermuthete dafür *grav. eſſet, ſi dicerem.* Und ſo findet man die Lesart in dem erf. Codex, womit der baierſche Codex übereinſtimmt. Indeſſen läſst ſich *ſic* rechtfertigen, wenn man *ſic* durch *ſo hin*, ohne weiteres hinzuzufügen, erklärt. Nach Weiske bedeutet *ſic* ſo viel als *clare pronuntiando*, welche Erklärung ich nicht billigen kann. Erneſti möchte *ſic* getilgt wiſſen.

59) Alle Handſchriften und alle Ausgaben vor Gruter und P. Manutius haben *aſſequerer* ſtatt *aſſequerere*, welches letztere Wort Manutius und Gruter gaben. Aber dennoch glaube ich, daſs man trotz der Handſchriften *aſſequerere* leſen müſſe. Denn *aſſequerer* weiſs ich nicht einmal zu erklären, wie es denn auch kein Ausleger erklärt. Der Satz bezieht ſich ja offenbar auf die vorhergehenden Worte: *non recte*, und der Gedanke kann meiner Meinung nach kein andrer ſein,

als dieser: Was würdest du dabei gewinnen, wenn ich auch zugeben wollte, das Volk habe nicht recht gehandelt? wenn ich zur Vertheidigung des Volkes sagte: es hätte zwar nicht so gehandelt, wie es sollte, aber wie es gewollt: was könntest du dem unbeschränkten Willen des Volkes entgegensetzen? Wenn man *assequerere* liest, so kann man auch *nunc*, welches die Handschriften statt *nam* haben, erhalten, und nach dieser Lesart habe ich übersetzen zu müssen geglaubt. Ernesti sagt, Cicero rede von seinem eigenen Vortheile, nicht von einem fremden; aber wie das in den Zusammenhang passe, zeigt er nicht. *Assequerer* entstand wahrscheinlich, weil *uterer* folgt.

60) Für *omnibus* gaben Lambin und Grävius mit Recht *hominibus*; aber *ortis*, welches Grävius aus dem erf. Cod. hinzufügte, scheint eine bloſse Glosse zu sein.

61) Ob man hier oder oben *contentionem vestram* oder *contentionem vestrum* lese, scheint von geringer Bedeutung. Doch glaube ich, daſs Cicero, wenn er *vestrum* geschrieben, nicht *contentionem vestrum*, sondern *vestrum contentionem* geschrieben hätte.

62) Weil das Volk über die andern eher abstimmte, als über den Plancius, sagt Manutius. Aber dies kann wohl schwerlich der Sinn sein, wenn man damit die Stelle im Folgenden *et ab eo, qui hos dimovit etc.* vergleicht. Es muſs vielmehr umgekehrt der Sinn sein: weil das Volk den Plancius zuerst erwählte, und also über ihn der wenigste Streit obwaltete.

63) Die *via sacra* war eine der gröſsten und berühmtesten Strasen in Rom, und lag in der vierten Region, die auch davon benannt wurde. Sie fing vom mugonischen Thore an, erstreckte sich durch das Thal zwischen dem palatinischen und capitolinischen Berge, und ging bis an das Pallantium auf dem capi-

tolinischen Berge. Der fabische Schwibbogen, den der Censor Fabius nach Besiegung der Allobroger aufführen liess, schloss gleichsam die heilige Strasse, und befand sich bei dem Aufgange nach dem Forum.

64) Beide, sowohl A. Plotius als Q. Pedius, scheinen mit Plancius zu Aedilen, aber später als Plancius, und Plotius zum curulischen, Pedius aber nur zum plebejischen Aedil erwählt zu sein.

65) Der Sinn dieser etwas dunkeln Stelle scheint folgender zu sein. Ueber die Wahl des Plancius fanden am wenigsten Zweifel beim Volke statt; es erwählte ihn deshalb auch zuerst, und er schob also bei der Wahl die andern gewisser Massen zur Seite. Aber ob Plotius oder Pedius oder Laterensis gewählt werden sollte, darüber waren die Stimmen getheilt. Allein da die beiden erstern doch gewählt wurden; so waren sie die nächste Ursache, dass Laterensis bei der Wahl durchfiel, und des letztern Groll musste mehr gegen diese, als gegen Plancius, gerichtet sein.

66) Von väterlicher und mütterlicher Seite.

67) Für *Etenim* wünscht Ernesti *At enim* zu lesen.

68) Aus der juventischen Familie stammte Laterensis.

69) Statt *plurimae* wünschten Ant. Augustinus *plures* und Guilielmius *primae* zu lesen. Aber man sieht die Nothwendigkeit dazu nicht ein. Statt *quot* scheinen alle Handschriften und die *edit. pr. tot* zu haben. Doch scheint Ciceros Redegebrauch hier *quot* zu erfordern.

70) Präfecturen waren Städte in Italien, wohin alle Jahre Präfecten aus Rom gesandt wurden, um die Gerechtigkeitspflege dort zu verwalten, und die theils von dem Volke, theils von dem Prätor ernannt wurden. Sie waren weniger angesehen, als die Municipien und Colonien. Ihr Privatrecht hing von den Edi-

cten der Präfecten ab, und ihr öffentliches Recht vom Senate in Rom. Doch hatten einige befondere Vorrechte, und zu diefen fcheint auch Atina gehört zu haben, da fie, wie wir weiter unten fehen, fich des Stimmrechtes erfreute. Atina aber lag in Latium, im Lande der Volfcer am Liris, und heifst noch jetzt Atino.

71) Das heifst: fich mehr über die Ehrenämter der Ihrigen freuen.

72) Die Atiner.

73) Denn Atina lag nicht weit von Arpinum im Lande der Volfcer.

74) Die Tufculaner.

75) Die alte Lesart war: *hofpitum fuorum honore.* Aber für *hofpitum*, welches hier keinen vernünftigen Sinn giebt, fand Urfinus in einer Handfchrift *hominum*, Grävius dagegen in der erf. *municipum*, welches er vorzog. Da aber *municipum* fo weit von *hofpitum* abweicht; fo glaube ich mit Ernefti, dafs *hominum* die richtige Lesart ift.

76) Nemlich uns zu freuen über die Auszeichnungen unfrer Mitbürger.

77) Lambin gab gegen die Handfchriften *aut de fratre meo;* Grävius aber vermuthet nicht unwahrfcheinlich, dafs *quid* vor *de fratre meo* ausgefallen fei.

78) Der erfte Tib. Coruncanius, der aus plebejifchem Gefchlechte das Conful at erlangte, verwaltete daffelbe 474 mit P. Valerius Lävinus, und triumphirte über die Hetrurier. Bei *Tacit. ann.* XI, 24 fagt der Kaifer Claudius von den Coruncaniern, dafs fie aus Camerium ftammen. Pighius *annal.* l. VI p. 431 glaubt daher, dafs *Camerinum* nach *Coruncanio* ausgefallen fei. Gruter aber meint, man müffe lefen: *Coruncanio, municipes fuos.* Aber Cicero redet hier offenbar von den

Tusculern allein. Man muſs alſo wohl annehmen, daſs Cicero geglaubt, die Coruncanier ſtammten aus Tuſculum. Auch in der Rede *pr. Sulla* 7 nennt Sulla gleich nach dem Tuſculer Cato den Coruncanius. Daſs über das Vaterland berühmter Männer in ſpätern Zeiten verſchiedene Meinungen obwalteten, darf uns eben nicht befremden.

79) Die gewöhnliche Lesart iſt: *num de tot Fabiis.* Daſs aber dieſe Lesart nicht die richtige ſein könne, haben alle Ausleger, auſser Gruter, anerkannt. Denn die fabiſche Familie ſtammte nicht aus Municipien, ſondern gehörte zu den Urfamilien der Stadt. Ant. Auguſtinus wollte daher *aliis* für *Fabiis* leſen; aber Pighius l. VI *annal.* p. 431 vermuthete richtiger, daſs man *Fulviis* verbeſſern müſſe. Dieſe Vermuthung wurde durch die dresd. Handſchrift, welche *filiis*, und durch die erf., welche ausdrücklich *Fulviis* hat, beſtätigt. Die Fulvier aber ſtammten nicht, wie Pighius meint, aus Tibur, ſondern aus Tuſculum, wie Plinius *Nat. hiſt.* VII, 44 bezeugt; denn er erzählt, L. Fulvius Curvus, Conſul der aufſätzigen Tuſculer, wäre im J. 432 zu den Römern übergegangen, und von dieſen mit derſelben Ehre in demſelben Jahre geſchmückt, habe er ſeine Landsleute beſiegt, und über ſie triumphirt. Daſs die Fulvier aus Tuſculum abſtammten, läſst ſich aus *Phil.* III, 6 folgern.

80) Die Lesart, wie wir ſie jetzt haben, verdanken wir dem erf. Cod. Vorher las man *aliquid et de C. Mario.* Grävius fügte aus dem erf. Cod. *etiam* nach *fortaſſe* und *aliquid certe* hinzu, und veränderte *et* in *ſed.* Schütz nahm *etiam* nicht auf, welches man doch gerne dulden kann, und tilgte *et* oder *ſed.* Das letzte billige ich, wenn man nicht lieber das zweite *aliquid*

tilgen und *sed* erhalten will; *aliquid sed* wenigstens, wie Grävius giebt, kann nicht stehen.

81) Die Präfecturen hatten sonst nicht das Stimmrecht. Es scheint aber, daſs die Atiner mit den Vorrechten der Municipalbürger beschenkt waren; denn im folgenden Cap. nennt Cicero Atina ausdrücklich ein *municipium: hoc non solum municipii, verum etiam vicinitatis genere vincebat.*

82) Lambin hält die Worte *mendaciis assueta* für verdächtig, und Ernesti wünscht für *assueta* einen stärkern Ausdruck. Vielleicht sind sie eine Glosse zu *fucosa* oder *fucata.*

83) Für *fucata* gab Grävius nach dem erf. Cod. *fucosa*, welches auch Schütz aufnahm. Vergl. *ep. ad Att.* I, 6.

84) Sora lag im Lande der Volscer am Liris; Casinum eben daselbst an der lateinischen Straſse; Aquinas in Latium, an den Grenzen der Samniten; Venafrum, jetzt Venafri, in Campanien, an dem rechten Ufer des Volturnus; Allifä in Samnium, am Volturnus, jetzt Alifi.

85) Lavicum, Gabii und Bovillä waren unansehnliche Städte in Latium, in der Nähe von Rom.

86) Die lateinischen Ferien, die zuerst von Tarquinius Superbus angeordnet waren, pflegten auf dem albanischen Berge mehrere Tage hinter einander von den Römern und den verbündeten Lateinern gefeiert zu werden, ehe die Consuln in ihre Provinzen abreisten. Zu den gemeinschaftlichen Opfern gab jede lateinische Völkerschaft ihren Beitrag, und das Opferfleisch wurde unter die abgeordneten Gesandten ausgetheilt. S. *Liv.* XXXII, 1. Der Gedanke, der hier ausgedrückt werden soll, ist also: diese Städte sind jetzt

so unbedeutend, daſs sie nicht einmal mehr an den lateinischen Ferien Theil nehmen können.

87) Der treffliche Manutius hat hier einmal geschlummert; denn er versteht unter *sociis* die Einwohner der Provinzen, die bei den Wahlversammlungen ja gar nichts vermochten, da unter *sociis* keine andre, als die Pachtgenossen verstanden werden können, deren Haupt der alte Plancius war.

88) Der beklagte Plancius selbst ist gemeint.

89) Die Klammer muſs eigentlich erst nach *precibus* geschlossen werden, wiewohl man *attulimus* in den Zwischensatz aus dem Hauptsatze mit hineinziehen muſs; denn *aliquid* nach *precibus* weist zurück auf das *aliquid* zu Anfange der Periode; und mit *non enim opibus etc.* hebt der Grund an, warum er von sich reden darf. Die Rede ahmt die Unordnung der gewöhnlichen Sprachweise nach. Ich bin durch die Flickwörter *geschah es* zu Hülfe gekommen. Die Interpunction bedarf in den Reden des Cicero noch mancher Verbesserung.

90) Der groſse Mann, auf den hier gedeutet wird, ist ohne Zweifel kein andrer, als Pompejus, dem Cicero oft durch diesen Beinamen zu schmeicheln pflegt, besonders nach dem Exil. Pompejus scheint sich für den Laterensis verwandt zu haben, den ich durch den *jemand* angedeutet glaube.

91) Für *quod me valuisse dico* möchte Grävius mit Victorius: *qui me valuisse dico*, lesen. Aber alle Handschriften geben *quod*, und ich sehe keinen Grund, warum *qui* zierlicher, als *quod*, sein könnte.

92) Das heiſst: *die* Bitte ist am wirksamsten, die in der Dankbarkeit, in einer früher empfangenen Wohlthat, ihren Grund hat, weil jeder das Gefühl der Dankbarkeit ehrt, und dem Dankbaren gewogen ist.

93) Für *custodi meo* gab Grävius nach dem erf. Cod. *custodi salutis meae.* Doch scheint diese Lesart nur eine Ergänzung zu sein. Weiter unten sagt Cicero auch: *quod me custodierit.*

94) S. Anmerk. 2 b. d. R.

95) Das Wort *absentis*, das in den übrigen Handschriften fehlt, ist aus der erf. hinzugefügt.

96) Mit Recht hat Grävius *ex* vor *civili errore* nach den Handschriften, die es nicht haben, getilgt; aber wenn man dieses tilgt, muss auch *atque* vor *ex impiis manibus* getilgt werden, wie ich es in meiner Uebersetzung ausgelassen habe. Denn nur so enthält der Satz Wahrheit. Denn nicht aus der Irrwanderung entrissen die Minturnenser den Marius, aber wohl aus ruchlosen Händen während der Landflüchtigkeit. Die Entstehung des *atque* schreibt sich von dem fälschlich eingeschobenen *ex* her. Schütz liest nach den beiden Handschriften des Ursinus und Gruter *ex civili cruore;* aber diese Lesart sagt im Grunde nichts anders, als was in *ex impiis manibus* enthalten ist; und *ex* scheint nicht aus den Handschriften zu stammen.

97) Statt *quod fessum inedia fluctibusque recrearunt* giebt *cod. Franc.* 1 *quod inedia fluctibusque confectum recrearunt.* Vielleicht hat Cicero geschrieben: *quod fessum inedia fluctibusque confectum recrearunt.* Ich fand bei der Vergleichung, dass auch Schütz gleicher Meinung ist, der aber nicht bemerkt zu haben scheint, dass *cod. Franc.* 1 *fessum* nicht hat. Ernesti ist bei *fluctibus* angestossen; denn, sagt er, Marius hatte ja das Meer noch nicht berührt. Aber allerdings hatte er damals schon die Seereise versucht. Als er aus Rom floh, begab er sich nach Ostia, wo er ein Schiff bestieg, um mit demselben nach Africa zu segeln. Aber durch ungünstigen Wind zurückgetrieben, musste er bei Circeji

landen, von woher er in den minturnischen Sümpfen Schutz suchte.

98) Die gewöhnliche Lesart war *votisque omnibus.* Lambin vermuthete, daſs man dafür *votis ominibusque* lesen müſse. Und diese Vermuthung fand Grävius durch den erf. Cod. bestätigt, dem er und Ernesti mit Recht folgten. Die beiden Wörter *omnibus* und *ominibus* werden in den Handschriften gewöhnlich mit einander verwechselt.

99) Die Geschichte, worauf hier angespielt wird, ist folgende. Sulla war im J. 666 als Consul zum Feldherrn gegen den Mithridates vom Senat erwählt worden. Aber während Sulla in Campanien bei dem Heere die nöthigen Anstalten für den beschlossenen Feldzug traf, brachte es der auf Sullas Ruhm neidische Marius durch den Volkstribun Sulpicius dahin, daſs ihm auſser der Ordnung der Krieg gegen den Mithridates durch das Volk übertragen wurde. Aber kaum war Sulla hiervon unterrichtet worden, so rückte er mit seinem Heere gegen Rom, und nahm an seinen Gegnern eine schreckliche Rache. Sulpicius wurde getödtet; Marius aber, vom Senat mit mehrern seiner Anhänger geächtet, entfloh, und verirrte sich auf seiner Flucht, da er wegen des ungünstigen Windes nicht nach Africa, wohin er gedachte, segeln konnte, in die Gegend von Minturnä, wo er sich von allen Seiten verfolgt, in dem Schilf der minturnischen Sümpfe eine Zeitlang verborgen hielt. Aber auch hier wurde er entdeckt und von den Minturnensern herausgezogen, die ihn, aus Furcht vor dem Senat und dem Sulla, einkerkerten. Als aber der zu seiner Hinrichtung abgesandte Cimber, geschreckt durch die donnernde Stimme des Marius, aus dem Gefängniſs zurückfloh, ohne ihn tödten gekonnt zu haben, glaubten die Minturnen-

ſer ihn durch eine höhere Macht beſchützt, und plötzlich durch Mitleiden gerührt, beförderten ſie ſeine Flucht nach Africa.

100) Mit Recht hat Grävius *quod reducerent* nach der erſ. Handſchrift in *quem reducerent* verändert.

101) A. Torquatus war im J. 677 Prätor, und nach der Prätur im folgenden Jahre Statthalter von Africa.

102) Für *Qui ſi adeſſet* haben einige Handſchriften minder gut *Quod ſi adeſſet*.

103) T. Torquatus, der Vaterbrudersſohn des A. Torquatus, gelangte wegen ſeines frühzeitigen Todes nicht zum Conſulate. Aber die übrigen Ehrenämter verwaltete er. Quäſtor war er im J. 676. Cicero rühmt ihn *Brut.* 70 als einen gelehrten, durch den Redekünſtler Molo in Rhodus gebildeten Mann, der zur Beredſamkeit mehr Talent, als Neigung, hatte.

104) Dies iſt wahrſcheinlich der Conſul vom J. 689, der mit Unrecht L. Torquatus genannt wird.

105) Urſinus vermuthet nicht unwahrſcheinlich nach Pantagathus, daſs man *ita magnis* (*ſc. vinculis*) *amoris* ſtatt *ita magni amoris* leſen müſſe. Mir wenigſtens gefällt die Verbindung *maximis vinculis ita magni amoris* nicht. Weder Erneſti noch Weiske haben dieſe Vermuthung einiger Aufmerkſamkeit gewürdiget. Es freute mich aber, zu finden, daſs Schütz mit meiner Meinung übereinſtimmt, die ich ſchon niedergeſchrieben, ehe ich die ſchütziſche Ausgabe beſaſs.

106) Dieſer Saturninus ſcheint Quäſtor des Q. Metellus Creticus in den Jahren 686—688 geweſen zu ſein.

107) Q. Cäcilius Creticus war Conſul im J. 685 mit dem Hortenſius, der ihm die Führung des cretiſchen Krieges, die ihm durchs Loos zugefallen war,

überliefs. Die Creter befiegte er innerhalb dreier Jahre als Conful und Proconful, und erhielt von ihrer gänzlichen Bezwingung den Beinamen Creticus. Er machte Creta zu einer römifchen Provinz, und hielt deshalb im J. 690 einen glänzenden Triumph.

108) C. Sacerdos war Vorgänger des Verres als Prätor fowohl in der Stadt, als in Sicilien, in den Jahren 679 und 680.

109) L. Flaccus ift derfelbe, der unter dem Confulate des Cicero Prätor war, und den nach feiner in Afien verwalteten Prätur, als er wegen Erpreffungen angeklagt wurde, Cicero in einer bekannten Rede vertheidigte.

110) Quäftor des Prätor L. Apulejus war Plancius im J. 696.

111) Das Wort *iure* vor *laudas* ift den Auslegern verdächtig, und Lambin will dafür *dilaudas*, und Guilielmius *mire laudas* lefen, Ernefti es als Gloffe wegftreichen. Ich fehe den Grund zur Veränderung oder Tilgung nicht ein. Cicero billigt das Lob, das Laterenfis den Collegen des Plancius im Tribunat ertheilt; denn fie waren für ihn, theils um ihn gegen die Angriffe der Clodianer zu fchützen, theils ihm zu feinem Eigenthume zu verhelfen, noch eifriger, als Plancius, gewefen, aber deshalb will er nicht den Plancius getadelt wiffen.

112) Manutius fcheint den Sinn diefer Worte nicht gefafst zu haben, wenn er *omnes* auf alle Römer bezieht. Nach dem Zufammenhange kann *omnes* nur auf die Tribunen gehen, und der Gedanke, den Cicero ausdrücken will, mufs diefer fein: Wenn alle Tribunen immer befcheiden, und pflichtmäfsig gehandelt hätten, wie Plancius, fo würde es nie eifernder und feuriger Tribunen bedurft haben. Cicero will durch diefe Aeufserung die Collegen des Plancius keineswegs ihrer

Heſtigkeit und ihres Feuers wegen tadeln, wie diejenigen Ausleger geglaubt zu haben ſcheinen, die *iure* tilgen wollten. In der damaligen Zeit war dieſe Heftigkeit nothwendig; aber wenn kein Clodius oder ihm ähnliche Tribunen geweſen wären; ſo würde es keiner heftigen Tribunen bedurft haben, die nur durch die Schlechtigkeit andrer Tribunen, die es entweder früher geweſen, oder zugleich mit ihnen ſind, nothwendig werden; denn Gewaltſamkeit muſs man nur der Gewaltſamkeit entgegen ſetzen.

113) Das heiſst: weniger glänzend in die Augen fällt, und bewundert wird. Uebrigens war die gemeine fehlerhafte Lesart vor Lambin: *ſi minus neceſſaria ſunt* ſtatt *ſi minus in ſcena ſunt.*

114) Urſinus wünſchte nach ſeiner Handſchrift zu leſen: *atqui haec ſunt indicia ſolida, iudices, haec expreſſa ſigna*, ſtatt *atqu. h. ſ. ind. ſolida, iudices, et expreſſa, haec ſigna.* Und ſo muſs man unſtreitig leſen; denn *indicia ſolida* muſs auch auf *probitatis* bezogen werden. Hätte Weiske dieſe Lesart beachtet, ſo würde er kein Wort, wie *virtutis*, vermiſst haben. Erneſti führt ſie nicht einmal an, obgleich ich ſie für eine nothwendige Verbeſſerung der gemeinen Lesart halte. Dieſe Bemerkung war ſchon niedergeſchrieben, als die Vergleichung mich lehrte, daſs auch Schütz die Lesart des Urſinus der Aufnahme in den Text für würdig geachtet habe.

115) Der Gedanke iſt: Was man thut, um das Volk zu gewinnen, wird nicht näher unterſucht und geprüft, und dient nicht dazu, jemandes Tugend zu beweiſen.

116) Die Lesart *tam externis, quam domeſticis* hat Grävius ſtatt der alten ſinnloſen: *quem externis, quem domeſticis* aus dem erf. Cod. aufgenommen. Lam-

bin wollte nach Puteanus Vermuthung *qua ext. qua domesticis* lesen.

117) Sehr richtig hat Ernesti bemerkt, dass die Lesart: *generis et nominis dico* nicht ächt sei, und dass bei *generis* und *nominis* ein Hauptwort fehlt, da man nicht *rebus* suppliren könne. Er vermuthet, dass *splendore* in *dico* verborgen liege. Aber *splendore* weicht von *dico* zu sehr ab. Ich glaube, dass *dico* aus einem Worte entstanden sei, das den Auslegern in dieser Verbindung weniger bekannt war. Vielleicht schrieb Cicero *decore. Decus* steht oft gleichbedeutend mit *ornamentum*.

118) Für *nomine* will Lambin *crimine* lesen; aber Gruter, nicht Grävius, wie Ernesti sagt, glaubt, dass *nomine* für *crimine* stehe. Beide sind im Irrthume; denn *nomine* bezieht sich auf den seltsamen Ausdruck des Laterensis *bimaritus*, wiewohl Schütz dies nicht glauben kann, ohne doch anzuführen, warum er dies nicht glaubt. Aus dem Worte *bimaritus* kann man ja nicht gleich erkennen, was für ein Verbrechen gemeint ist. Weiske möchte die Stellen von *suspicione* und *nomine* vertauschen: *non modo suspicione, sed ne nomine quidem.* Das scheint mir eine unglückliche Verbesserung; denn erst wird der Name gehört, und wenn dieser nicht deutlich für sich ist, so kömmt die Muthmassung hinzu.

119) Die alte Lesart war: *maritum appellas, ut verba fingas;* aber mit Recht gab Grävius aus der thüringischen Handschrift: *bimaritum ap., ut verba etiam fingas.* Das Wort war damals, wie es scheint, noch nicht im Gebrauch, und sollte nach des Laterensis Meinung den Mann zweier Weiber bedeuten.

120) Die alte Lesart war: *quod non crimen est, sed impunitum in maleficio mendacium.* Lambin verbesserte:

quod non crimen eſt in reo, ſed impunitum in maledico mendacium. Aber *in reo* findet ſich in den meiſten Handſchriften nicht. Garatoni fand dieſe Worte freilich in zwei Handſchriften, aber dem Rande beigeſchrieben, und durch das hinzugefügte *ſcilicet* als Gloſſe bezeichnet. Statt *maleficio* giebt der thüring. Cod. *maledicto*, welches die Ausleger mit Recht vorziehen. Erneſti fand Anſtoſs an *maledictum impunitum*, und wohl nicht mit Unrecht; denn Cicero wenigſtens ahndet die Lüge. Ich dachte an *impudens mendacium*, wie in der Rede für den Cluentius *magnum et impudens mendacium* vorkömmt, wenn der Ausdruck nur nicht zu hart ſchiene. Vielleicht ſchrieb Cicero *impotens mendacium*, wiewohl ich keine ähnliche Redensart finden konnte. Wenigſtens muſs *impunitum* hier, wenn es ächt iſt, den Begriff von *effrenatum*, *impotens* haben.

121) Atina iſt eine Stadt im Lande der Volſcer, die noch jetzt Atino heiſst.

122) Erneſti möchte *more* ſtatt *iure* leſen; denn ein Recht, meint er, könne es nicht geweſen ſein. Aber eine Sitte wohl eben ſo wenig. Es ſcheint, daſs Cicero hier in der Sprache des gemeinen Lebens redet, nach welcher alles als Recht betrachtet wird, wofür keine Strafe in den Geſetzen verordnet iſt. Die Schauſpieler waren, zum Theil wenigſtens, Sklaven, und wurden, wenn ſie es nicht zur Meiſterſchaft gebracht hatten, nicht ſonderlich geachtet.

123) Grävius hat aus dem erf. Cod. nach *et quidem emiſſus*, noch die Worte *per imprudentiam* hinzugefügt. Und dieſe Worte ſcheinen auch der Aufnahme werth.

124) Die Lesart aller Handſchriften iſt *praemandatis requiſitus.* Aber alle Ausleger bis auf Gruter, der aus Liebe zu ſeinen Handſchriften die Worte erhalten

wissen will, ohne dass er sie gleichwohl erklärt, haben eingesehen, dass *praemandatis* keinen Sinn giebt. Manutius wünschte daher zu lesen: *propere mandatis*, Turnebus dagegen *praetoris mandatu.* Diese letztere Emendation billigen Lambin, Grävius, Ernesti, wiewohl zweifelnd, Weiske und Schütz. Ich kann mich von ihrer Wahrheit nicht überzeugen. Denn erstlich, konnte der Prätor umändern, was der Tribun gethan hatte? Und dann, wie kann dasjenige, was der Prätor thut, wie Manutius richtig bemerkt, dem Plancius zum Verdienst oder zur Entschuldigung angerechnet werden? Besser emendirt Garatoni *praemiis dictis.* Noch leichter indessen scheint man emendiren zu können: *idem postea a praemeditato requisitus*, eben dieser wurde nachher wieder aufgesucht, nachdem er zuvor über die Sache reiflich nachgedacht, und also die Folgen davon überlegt hatte. So würde ein schöner Gegensatz zwischen *per imprudentiam* (nach der Lesart des erf. Cod., die bei dieser Verbesserung nothwendig ist) und *a praemeditato* entstehen. Zuerst hatte sich Plancius durch die Bitten eines braven Jünglings überraschen lassen, ohne die Folgen zu bedenken; späterhin aber, als er gehörig zuvor nachgedacht hatte, suchte er sein Versehen wieder zu verbessern. Ich habe nach dieser Emendation zu übersetzen gewagt, und erwarte das Urtheil der Kundigen.

125) Ernesti hält *maledicta* für eine Glosse, und supplirt *crimina* bei *haec; nec ulla alia.* Schütz tilgte *maledicta.* Aber auch die gewöhnliche Lesart kann keinen Anstoss erregen.

126) Das zweite *si* vor *sordidissimus* ist aus dem erf. Cod. mit Recht aufgenommen; denn *turpissimus* scheint sich auf die Sitten und den Lebenswandel, *sordidissimus* auf die Abkunft zu beziehen.

127) Es ist von dem Vater Cn. Plancius die Rede.

128) Dieser P. Crassus war der Vater des Triumvir M. Crassus und Consul im J. 657 mit Cn. Cornelius Lentulus. Er führte als Consul und Proconsul glänzende Thaten in Hispanien gegen die Lusitanier aus, über welche er im J. 661 triumphirte. Sein Leben endigte er durch Selbstmord während der Herrschaft des Cinna.

129) Es ist noch immer die Rede von dem Vater des Cn. Plancius.

130) Der erf. Cod. fügt *hoc* vor *queruntur* hinzu.

131) Es ist der Pontifex Q. Scävola gemeint, der Consul des J. 659, der College und Freund des berühmten Redners L. Crassus. Er hatte sich besonders in Asien durch seine gerechte Verwaltung, und durch Unterdrückung der von den Staatspächtern verübten Ungerechtigkeiten ausgezeichnet. Seiner ist schon öfter in unsern Anmerkungen gedacht worden.

132) Der hier gemeinte P. Scipio Nasica kann kein andrer sein, als der, welcher im J. 643 mit L. Calpurnius Bestia das Consulat verwaltete, und nach *Brut.* 34 während seines Consulates starb. Ernesti verwechselt ihn in seiner Clavis mit dem P. Nasica Serapio, dem erbitterten Gegner des Tib. Gracchus, dem Consul des J. 616, obgleich er ihn in seinen Anmerkungen bei dem Anfange des jugurthischen Krieges Consul sein läſst.

133) Da sonst gewöhnlich gesagt wird *descendere in forum*, nicht aber *descendere domum;* so vermuthet Manutius mit Recht, daſs man *discedens* statt *decedens* lesen müsse. Ernesti, der dieselbe Vermuthung äuſsert, verschweigt, daſs Manutius schon lange vor ihm dieselbe Meinung geäuſsert hat.

134) Weil uns die Verhältnisse der Zeit, von welchen hier die Rede ist, unbekannt sind; so muſs uns

nothwendig einige Dunkelheit bei dieſer Stelle zurückbleiben. Es giebt hier eine doppelte Lesart; denn die meiſten Handſchriften haben: *an quod auctiones eſſent — quod legiones;* aber der erf. Cod., unſtreitig der beſte für dieſe Rede, giebt: *an quod reiectae auctiones eſſent — quod legationes.* Grävius entſcheidet ſich für *legationes*, Erneſti dagegen für die alte Lesart. Aber wie kann Scipio den Granius fragen, ob er deswegen traurig ſei, weil es Auctionen gebe? Darüber kann er ja nicht traurig oder finſter ausſehen, da die Auctionen ihm Gewinn verſchafften. Eben ſo wunderlich iſt die Antwort des Granius, wenn er *quod legiones* (*ſc. ſunt*) antwortet. Legionen gab es ja faſt immer im römiſchen Staate. Bei *legationes reiectae ſunt* läſst ſich wenigſtens etwas denken. Daſs das *iuſtitium*, welches der Conſul ankündigte, wegen der Werbungen für den jugurthiſchen Krieg angeordnet wurde, leidet wohl keinen Zweifel. Während eines ſolchen *iuſtitii* pflegte nicht bloſs die Gerichtsverwaltung eingeſtellt, ſondern auch der Gerichtsgang unterbrochen zu werden, und alſo auch der Fortgang der Auctionen. Dieſes vorausgeſetzt, läſst ſich der Sinn der Stelle ſo faſſen: Naſica fragt den Granius, warum er ſo finſter ausſähe; ob vielleicht deshalb, weil die Auctionen verſchoben würden? Nein, antwortet Granius, weil die Geſandtſchaften abgewieſen ſind. Der Witz liegt in der Zweideutigkeit des Wortes *reiicere.* Naſica verſteht es in der Bedeutung von *aufſchieben;* Granius in der Bedeutung von *abweiſen.* Wahrſcheinlich hatte Jugurtha, nach Ermordung ſeines Vetters Adharbal, mehrere Geſandtſchaften geſchickt, um das drohende Ungewitter abzuwenden, und vielleicht war Naſica beſonders daran ſchuld, daſs ſie gar nicht gehört wurden. Dies iſt im Weſentlichen Grävius Erklärung. Es läſst ſich aber von dieſer Stel-

le noch eine andre Erklärung geben, die ich beinahe für wahrscheinlicher halte. *Reiicere* heisst auch verwerfen. Vielleicht war im Senate von einer an den Jugurtha abzusendenden Gesandtschaft, ehe man den Krieg begönne, die Rede gewesen; Nasica aber hatte für die strengere Maasregel gestimmt, den Krieg gleich zu erklären. Meine Uebersetzung läßt sich, wie das Lateinische, mit beiden Erklärungen vereinigen. Schütz nimt *reiectae* aus dem erf. Cod. als ächt an, verändert aber *legationes* in *leges*, und versteht *reiicere*, sowohl in der Frage, als in der Antwort, in der Bedeutung von *aufschieben*. Die Gesetze aufschieben, meint er, bedeute so viel, als ihre Wirksamkeit auf gewisse Zeit hemmen. Aber immer bleibt *leges reiectae sunt* doch ein seltsamer Ausdruck; und wenn wir den weiter unten erzählten Witz des Granius beachten, so dürfen wir vermuthen, daß Granius es bei seinen witzigen Einfällen geliebt habe, die Worte in verschiednen Bedeutungen zu nehmen. Auch ist der Witz des Granius nach der schützischen Lesart ziemlich nüchtern.

135) Es ist hier der jüngere M. Livius Drusus gemeint, der Volkstribun im J. 663, der, weil er allen Partheien zu gefallen wünschte, zuletzt allen misfiel, und sein Leben im Tribunat durch Meuchelmord verlor. S. was ich über diesen Mann bei der Rede für den Cluentius C. 56 angemerkt habe. Guilielmius verwechselt bei dieser Stelle den ältern Drusus, den Widersacher des C. Gracchus, mit dem jüngern gleichnamigen.

136) Die Worte: *quid agis?* konnten nach dem Tone, womit sie gesprochen wurden, eine doppelte Bedeutung haben, und entweder heissen: *wie befindest du dich? wie ergeht es dir?* oder: *was beginnst du? was hast du vor?* Drusus nahm die Worte in der ersten,

Granius in der letzten Bedeutung. Denn es ist bekannt, dass M. Drusus viele Vorschläge that, die grosse Bewegungen, sowohl bei dem römischen Volke, als in dem ganzen Italien veranlassten, woraus zuletzt der Bundesgenossenkrieg entstand.

137) *Voluntas* scheint hier das griechische *προαίρεσις* auszudrücken, und das politische Sistem zu bezeichnen, welches Crassus und Antonius im Staate befolgten, indem sie es in ihren Reden bald mit der Parthei des Senates, bald mit den Rittern, bald mit dem Volke hielten, sowie ihre Verhältnisse es zu verlangen schienen. Weiske hält *voluntatem* für unächt.

138) Unter dem Consulate des Cäsar und Bibulus im J. 695 hatten die Ritter die Staatsgefälle in Asien zu hoch gepachtet, und ersuchten deshalb bei dem Senat um eine Verringerung der Pachtsumme. Cäsar war ihrem Ansuchen geneigt; aber Cato widersetzte sich demselben mit Nachdruck, und wollte dem Senate nicht gestatten, den Staatspächtern eine Antwort zu ertheilen. S. *ep. ad Att.* 1, 17, 18.

139) Plancius der Vater ist gemeint.

140) Man vergleiche *ad fam.* VII, 32, wo Cicero gleichfalls seine Unzufriedenheit äussert, dass man ihm von andern herrührende witzige Einfälle zuschreibt.

141) Cäsar ist gemeint, der den Staatspächtern den gewünschten Erlass durch das Volk bewilligen liess, da seine Verwendung für sie im Senate nicht wirksam gewesen war. Nach dem von ihm gemachten Vorschlage wurde ihnen der dritte Theil der Pachtsumme geschenkt. Hierdurch machte er sich bei den Rittern sehr beliebt, wie er sich schon durch andre Gesetze des Volkes Gunst erworben hatte.

142) Es scheint, dass derjenige, der ein Gesetz vorschlug, den zuweilen selbst auswählte, der zuerst

über dasselbe stimmen sollte, ehe das Loos darüber entschieden hatte. So hatte Clodius den Sedulius ausgewählt, um über die den Cicero betreffende Bill abzustimmen.

143) Weiske behauptet, dass man *splendori* statt *splendor* lesen müsse. Mir scheint die Aenderung nicht nöthig; denn *est splendor* ist soviel als *ostendit splendorem*.

144) Das licinische Gesetz *de sodalitiis* über eingegangene Verbrüderungen und Verträge bei den Wahlen wurde unter dem Consulate des Cn. Pompejus und M. Crassus im J. 699 von dem letztern in Vorschlag gebracht. Es war ein sehr strenges, und gestattete dem Ankläger, selbst die Richter aus den Tribus zu wählen, die bestochen sein sollten.

145) Ueber pflichtwidrige Bewerbung gab es mehrere Gesetze, das calpurnische vom J. 687, ein cäcilisches vom J. 691, ein fabisches und mehrere, von denen immer eins noch strenger war, als das andre, und von denen doch keins das Uebel hemmte.

146) Die besten Handschriften geben *ulla in re, nisi etc.*, wofür die gemeine Lesart *nulla in re, nisi etc.* ist. Ernesti behauptet, dass die Latinität *nulla in re* vor *nisi* verlange, und dass, wenn *ulla in re* stehen sollte, *praeter* folgen müsse. Aber erstlich der Zusammenhang erfordert offenbar *ulla in re*, und dann ist es auch nicht wahr, dass auf *ullus* nie *nisi* folge. Vergl. *Liv.* II, 59: *nemo ullius, nisi fugae, memor*, wo *nisi* nicht auf *nemo*, sondern auf *ullius* bezogen werden muss.

147) Das licinische Gesetz gestattete dem Ankläger nur in dem Einen Falle die Wahl der Richter, wenn der Beklagte Verbindungen und Verträge der Bestechungen wegen eingegangen war; in allen übrigen Fällen unrechtmäfsiger Bewerbung hatten beide Partheien das Recht, die Richter zu verwerfen. Ci-

cero tadelt den Laterenſis, daſs er, obgleich er den Plancius überhaupt wegen pflichtwidriger Bewerbung anklage, doch nach dem liciniſchen Geſetze die Richter ſelbſt beſtimmen wolle, da das Geſetz dies bloſs in dem Einen Falle, wenn Verbrüderungen eingegangen, geſtatte. Uebrigens iſt die gemeine Lesart: *de ipſo denique ambitu, de reiectione fieri voluerit iudicium alternorum.* Lambin ſah, daſs man *de* vor *reiectione* wegſtreichen, und *reiectionem* leſen, und *iudicium* in *iudicum* verändern müſſe. Lambin wollte auch *in ipſo* ſtatt *de ipſo* leſen, welche Veränderung aber unnöthig iſt.

148) Damals nemlich, als der Antrag des diesjährigen Conſuls L. Ahenobarbus zu einem neuen Geſetz über pflichtwidrige Bewerbung im Senat unterſucht wurde.

149) Dieſer hatte vor Cicero den Laterenſis vertheidigt.

150) Die alte Lesart war: *et per conſenſionem magiſtratuum, quae honeſte ſodalitas nominaretur.* Dafür gab Grävius, dem Erneſti mit Recht folgt, nach dem erf. Cod. die beſſere Lesart: *et per hanc conſenſionem, quae magis honeſte, quam vere, ſodalitas nominaretur.* Erneſti, dem Schütz beipflichtet, tilgte *et* ohne Noth, und hält *magis* und *quam vere* für Gloſſen. *Magiſtratuum* wenigſtens in der alten Lesart iſt ſinnlos.

151) Erneſti möchte lieber *corrupiſſet.*

152) Es muſsten Tribus ausgewählt werden, um über pflichtwidrige Bewerbung zu richten. Wenn nun aus denſelben Zünften Zeugen nöthig waren, um das angeſchuldigte Verbrechen zu erweiſen; ſo muſsten dieſelben Zünfte ſowohl die Richter, als die Zeugen hergeben. Es kann anfangs ſcheinen, als wenn der Senat ſich hier verkehrte Vorſtellungen gemacht habe, da er verlangte, daſs grade aus den beſtochenen Tribus die Zeugen ausgewählt werden ſollten,

die ja nicht geneigt gewesen sein dürften, gegen ihre Zunft zu entscheiden. Aber der Grund, der den Senat dazu bestimmte, scheint dieser gewesen zu sein. Er dachte, dass es unmöglich sei, alle Zunftgenossen zu bestechen; dass aber die Zunftgenossen am besten wissen könnten, was in ihrer Zunft vorgefallen sei, und dass grade diejenigen, bei welchen die Bestechung entweder nicht versucht, oder abgewiesen wäre, am erbittertsten gegen den Bestechenden sein würden. Indessen scheinen die Ankläger die Ansichten des Senates nicht getheilt zu haben. S. No. 155.

153) Ernesti tilgte *certe* vor *aequum*, und möchte auch *et* vor dem zweiten *certe* tilgen. Zu beiden ist kein hinlänglicher Grund.

154) Lambin wollte trotz aller Handschriften *venditorem* in *emtorem* verwandeln; aber wenn *venditorem* geändert werden soll, so muss man auch *sequestrem* ändern. Auch ist hier keine Umänderung nöthig. Laterensis beschuldigte den Plancius überhaupt, dass er mit der terentischen Zunft gehandelt habe, zu welcher er selbst gehörte.

155) Es scheint aus dieser Stelle ersichtlich, dass, wenn der Ankläger mehr als drei Tribus zur Auswahl der Richter aufgestellt hatte, dem Beklagten das Recht zustand, die übrigen zu verwerfen. Dann erhellt auch, dass im Gesetze nicht ausdrücklich dem Ankläger vorgeschrieben war, die Richter aus der Tribus zu nehmen, die bestochen zu sein beschuldigt wurde. Der Senat vielmehr dachte nur, dass die Ankläger es so machen würden, und dies war der Bestimmungsgrund für denselben. Uebrigens stimmen die Handschriften in den Namen der Zünfte, die Laterensis auswählte, nicht überein. So war für *nam Metiam* die alte Lesart: *nam tertiam.* Lambin gab

nach Conjectur *Metiam*, und so fand man auch im erf. Cod.

156) Das Wort *corruptas*, das in den ältern Ausgaben fehlt, ist von Gruter und Grävius mit Recht aus dem erf. Cod. hinzugefügt.

157) Dafs *inscio* nach *ignaro* nicht zuläfsig sei, sahen alle Ausleger. Auch lautet die Lesart in den Handschriften sehr verschieden. Sehr wahrscheinlich vermuthet Ernesti, dafs Cicero *invito* geschrieben haben dürfte, da man auch *inscito* findet. Ich dachte an *ipse*, da Cicero, wenn er nach *nec opinante* noch ein ähnliches Wort folgen laſsen wollte, wohl *non opinante* geschrieben hätte. Schütz emendirte *in sinu*, und nahm die Emendation gleich in den Text auf, indem er *Verr.* I, 10 *calumniatores e sinu suo apponere* damit vergleicht. Aber *in sinu notas tuos* kann mit jener Redensart gar nicht verglichen werden, und dürfte schwerlich richtig gesagt werden können; es müfste wenigstens heifsen: *e sinu notas tuos*, wenn es heifsen sollte: du merkest deine Lieblinge aus. Und dann welcher Gedanke: du merkest deine Lieblinge aus, die theils die Deinigen sind, theils die Angehörigen der Deinigen, oder mir abgeneigt sind?

158) Für *iniquos meos* wünschte Lambin *inimicos meos* zu lesen, und so änderte Grävius wirklich nach dem *cod. Franc.* 1; aber da C. 23 *iniqui nostri* vorkömmt, und auch anderswo *iniquus* als Hauptwort gebraucht wird: so enthält man sich billig der Aenderung.

159) Der desselben Verbrechens beschuldigt war. Wir sehn aus dieser Stelle, dafs Plancius keinen von den gegen ihn aufgestellten Richtern verwerfen durfte.

160) *Referret*, wofür Grävius *ferret* wünschte, erklärt Ernesti durch *reiectorum loco ederet*. Ich glau-

be, daſs *referre* hier ſtehe für: ins Protokoll eintragen, *referre in tabulas publicas;* denn natürlich muſste von den ausgewählten Richtern ein Verzeichniſs ausgefertiget werden.

161) Erneſti verſteht nicht, was *omnia permiſcuerunt* heiſsen ſoll, und vermuthet, daſs man *omnia permiſerunt* leſen müſſe. Aber *omnia permiſcere* heiſst: alles durch einander wirren, alles in Aufruhr bringen.

162) Da uns nicht bekannt iſt, von welchem Beklagten hier die Rede iſt, und welches Verbrechens dieſer beſchuldiget wurde; ſo muſs nothwendig einige Dunkelheit für dieſe Stelle zurückbleiben. Es ſcheint aber, daſs dem Beklagten die Freiheit bewilliget war, aus der ganzen Anzahl von Rittern, die für die Gerichtsverwaltung beſtimmt waren, ſo viele zu ſeinen Richtern auszuwählen, als er wollte, und daſs dann aus dieſen von dem Beklagten ausgewählten der Ankläger nach ſeiner Willkühr die Richter ernannte. Es waren 125 Ritter im Ganzen, aus welchen der Beklagte die Richter auswählen konnte; er verwarf 75, und lieſs 50 ſich gefallen. Aus dieſen 50 ſuchte der Ankläger wieder die ihm beliebigen aus, von denen der Beklagte nun weiter keine verwerfen durfte. Es ſchien auch, daſs der Beklagte gegen die Wahl des Anklägers nichts würde einwenden können, da er ſelber nur ſolche für die Wahl zurückgelaſſen hatte, die ihm nicht miſsfällig waren. Demungeachtet wollten die Sachwalter des Beklagten die willkührliche Auswahl der Richter dem Kläger nicht bewilligen; ſondern verlangten, daſs die gewöhnliche Loſung ſtatt haben ſollte. Es wird hier nur der Ritter gedacht; aber es iſt wahrſcheinlich, daſs der Beklagte ebenfalls aus der ganzen Menge der Senatoren und Schatztribunen, die zu Richtern beſtimmt waren, eine gleiche Anzahl ausgewählt habe, aus welchen

dann der Kläger die ihm beliebigen zu Richtern erkohr. Denn seit dem Jahre 684 war nach dem aurelischen Gesetze die Gerichtsverwaltung unter die drei Stände des Volks getheilt.

163) Für *ederent* vermuthete Pantagathus *ederes*, welches die Ausleger mit Recht gebilligt haben; und *tribus* nach *observatas* hat man aus dem erf. Cod. hinzugefügt.

164) Dies sagt Cicero aus der Seele des Laterensis.

165) Das heisst: wer würde, als Zeugen hingestellt, das Stillschweigen beobachten, und nicht laut die Unschuld des Plancius bezeugen? und wen könntest du zum Zeugnisse auffordern, der dem Plancius nicht ein rühmliches Zeugnifs gäbe.

166) Statt *tribus* hat der erf. Cod. *tribum*, welches letztere Grävius, Ernesti und Schütz vorzogen; aber ich halte *tribus* für ächt, da ja mehrere Tribus ausgewählt werden konnten.

167) Um sich nemlich nicht verdächtig zu machen, wenn er solche auswählte, mit denen er in der engsten Freundschaft lebte.

168) Weiter unten im letzten Cap. wird derselbe Mann C. Flavius genannt; und so scheint man auch hier lesen zu müssen; denn C. Alfius war Prätor im folgenden Jahre, und hatte die Gerichtsverwaltung über Majestätsverbrechen durchs Loos erhalten. Man vergleiche indessen, was ich in der historischen Einleitung zu dieser Rede angemerkt habe.

169) Wenn du nach der Absicht des Senats die Zünfte ausgewählt hättest.

170) Mit Recht haben Grävius und Ernesti *reficere*, welches sonst die gewöhnliche Lesart war, mit *conficere* nach dem erf. Cod. vertauscht. Grävius will auch *suis* nach *necessariis* tilgen.

171) Für *respectent* wünscht Lambin *exspectent*.

Doch beruhigt er sich auch mit Recht bei der gewöhnlichen Lesart. *Respectare* heisst hier: ihrer Seits wieder erwarten.

172) Um das Geschäfft der Bestechung desto leichter betreiben zu können, pflegte man die Zünfte in Decurien einzutheilen, und wahrscheinlich für jede Decurie einen anzustellen, der sie bearbeiten musste.

173) Die Waffen, welche das Gesetz dem Laterensis gab, sind die aus den Zünften, die bestochen sein sollten, ausgewählten Richter.

174) Nemlich in den Provinzen konnte der Vater, als Vorsteher der Pachtgenossen, einigen bei der Hebung der Staatsgefälle Stellen von Unterbeamten verschaffen.

175) Guilielmius vermuthet, dass man lesen müsse: *delige: tum doce* statt *delige tu: doce.* Aber *tu* steht dem folgenden *ego* entgegen.

176) Weiske findet die Lesart *per quem tulerit* anstössig, und will dafür *per quae* lesen. Aber Cicero scheint *per quem* nur gesetzt zu haben, weil vorher von Personen die Rede gewesen ist: *per quem sequestrem, quo divisore.* Der Redner kann sich die Mittel, wodurch etwas geschehen ist, auch als Personen denken.

177) Statt *non possum* liest man unstreitig besser mit Guilielmius: *num possum.*

178) Für *urgeo, insector* hat der erf. Cod. *insequor, urgeo.* Aber auch *insector* ist gut. S. *pr. Font.* 1.

179) Der erf. Cod. giebt die Lesart so: *Nec erit haec alia Plancio, ac tibi, Laterensis.*

180) Wie Weiske an *contendo* und an *ipsi adversario* Anstoss nehmen, und eine Verfälschung der Lesart vermuthen konnte, begreife ich nicht. *Contendere* heisst hier: nachdrücklich behaupten; und *ipsi adver-*

ſario fügt Cicero zu *tibi* hinzu, weil es ſchwer iſt, einem Widerſacher, der abgeneigte Geſinnung hat, etwas zu beweiſen. Die Worte ſtehen für: obgleich du ſein Widerſacher biſt.

181) Nach den Worten: *Quae comitia primum habere coepit*, und *deinde habere coepit ſubito*, könnte es ſcheinen, als wenn ſchon zweimal früher die Wahl der Aedilen angefangen wäre. Aber dies iſt nicht der Fall; ſondern *primum* und *deinde* beziehen ſich hier nur ſo auf einander, wie *non ſolum* und *ſed etiam*. Der Conſul M. Craſſus (denn dieſer iſt hier wahrſcheinlich gemeint, obgleich auch Pompejus Antheil an dem Geſetze über pflichtwidrige Bewerbung hatte, da es nach Craſſus, weil er darüber den Antrag ans Volk machte, das liciniſche genannt wurde) ſcheint unmittelbar, nachdem die Conſuln erwählt waren, und das Volk ſich nach Centurien verſammelt hatte, die Aedilenwahl angefangen zu haben, obgleich die Aedilen ſonſt in den *comitiis tributis* ernannt wurden. Er that dieſes, um den Bewerbern keine Zeit zu Beſtechungen zu laſſen. Aber eben die Unregelmäſsigkeit der Wahl ſcheint der Grund geweſen zu ſein, warum ſie keinen Fortgang hatte. Der wackere Manutius hat hier wieder geſchlummert; denn er denkt an die doppelten Comitien, die in den älteſten Zeiten zu den Wahlen erforderlich, aber längſt auſser Gebrauch waren.

182) Conſulariſche Wahlverſammlung wird ſie genannt, weil dieſelbe Verſammlung, welche die Conſuln erwählt, auch die Aedilen erwählen ſollte.

183) Das heiſst: Eine Centurie; denn jede Tribus enthielt mehrere Centurien.

184) Die Wahlverſammlung, die der andern vorſtimmte, war die nach Centurien gehaltne, in welcher kurz vorher die Conſuln erwählt waren. Mit

Recht vertheidigt Ernesti die Lesart *comitia tota comitiis fuerint praerogata.* Grävius will für *praerogata* nach einigen Handschriften *praerogativa* lesen, und *comitiis* wegstreichen. Aber *praerogare*, da *praerogativa* davon abstammt, scheint vorstimmen bedeutet zu haben, obgleich man es wohl sonst nicht in dieser Bedeutung findet.

185) Appius Claudius, der Vater des P. Clodius, war Consul mit P. Servilius Isauricus im J. 675. Nach seinem Consulate verwaltete er Macedonien als Proconsul.

186) C. Claudius, der Vater des Appius Claudius Pulcher, war Consul mit dem M. Perpenna im J. 662. Auch *Brut.* 45 wird gesagt, dass er durch Adel und Macht viel in Rom gegolten habe; zugleich aber wird er als ein mittelmässiger Redner bezeichnet.

187) Dieser L. Volcatius Tullus lebte damals noch, und verwaltete im J. 688 das Consulat mit dem Aemilius Lepidus.

188) Ueber den M. Piso siehe No. 36 b. d. R.

189) Es ist P. Scipio Nasica mit dem Beinamen Serapio gemeint, der den Aufstand gegen den Tib. Gracchus bewirkte. Man vergleiche, was ich über diesen Mann bei *Cat.* I, 1 No. 9 angemerkt habe.

190) Der hier gemeinte L. Cäsar war der ältere, der im J. 664 mit dem P. Rutilius Lupus Consul war, und auf Befehl des Cinna getödtet wurde. Ernesti verwechselt diesen L. Cäsar mit dem jüngern, dem Collegen des C. Figulus im Consulate vom J. 690, in seiner Clavis, die in dem historischen Theile einer Verbesserung sehr bedarf. Cn. Octavius verwaltete das Consulat mit dem L. Cinna im J. 668. Vergl. *Cat.* III, 10, und was ich dort unter No. 76 angemerkt habe. M. Tullius war Consul im J. 673 mit dem Cn. Cornelius Dolabella.

191) Weil sie, ohne das Aedilenamt weiter gesucht zu haben, höhere Ehrenämter, um welche sie sich bewarben, erhielten, und also die grossen Ausgaben für die Spiele, die sie als Aedilen hätten anstellen müssen, ersparten.

192) L. Marcius Philippus war Consul im J. 663 mit dem Sext. Julius Cäsar. S. No. 153 bei der Rede für den Murena.

193) C. (denn so, und nicht Q., muss man lesen) Cälius Caldus erlangte das Consulat im J. 660 mit dem L. Domitius Ahenobarbus, als ein Unadlicher, und ohne sonderliches Verdienst zu besitzen. Sein Rednerverdienst wird *Brut.* 45 gewürdigt.

194) Consuln waren P. Rutilius Rufus, ein sehr rechtschaffner Mann, mit dem Cn. Mallius im J. 649, C. Flavius Fimbria mit dem C. Marius im J. 650, C. Cassius mit dem Cn. Domitius Ahenobarbus im J. 658, Cn. Orestes mit dem Lentulus Sura 683.

195) Mit Recht hat Ernesti *liberent* und *cohortentur* in *liberarent* und *cohortarentur* verändert, da *dicerent* vorausgeht. Die Fehler sind durch die Abkürzungen im Schreiben entstanden; denn in *edit. R.* und *Br.* findet man auch *dicent* für *dicerent; dicent* aber kann nicht stehen, weil schon Imperfecte vorausgehen.

196) Das zweite *detractum* vor *dico*, das in den meisten Handschriften fehlt, fügte Manutius nach Conjectur hinzu. Nachher hat man das Wort auch im *cod. Franc.* 1 und in der *edit. Iunt.* 1480 und *Vict.* gefunden.

197) Cicero meint die Bewerbung ums Tribunat. S. No. 44 b. d. R. *ep. ad. Att.* II, 18.

198) Männer, die schon höhere Ehrenämter, als du, verwaltet hatten, wegerten sich nicht, den verlangten Eid zu leisten.

199) Ernesti möchte hier lieber *demovebunt* statt

movebunt lesen. Aber auch *movebunt* ist gut, wenn man *movere* in der Bedeutung erschüttern, wankend machen nimt.

200) Weiske nimt an *illa argumenta duxerunt* Anstoss. Doch weiss er nicht, wie er ändern soll. Es dürfte auch keine Aenderung nöthig sein; denn die Worte *illa argumenta* beziehen sich auf das Folgende, und bedeuten die Folgerungen, die ich jetzt als von dir gemacht anführen will. Dass der Redner diese Folgerungen in dem Geiste des Laterensis durch eine Frage ausdrückt, darf uns bei einer lebhaften Darstellung nicht befremden. Ich möchte daher auch nicht *inquit* in *inquis* mit Weiske verändern.

201) Durch zwei Folgerungen scheint Laterensis zu erweisen, dass Plancius zur Beförderung seiner Erwählung Zusammenrottungen veranstaltet habe; weil 1. für ihn und Plotius die meisten Tribus gestimmt haben, und 2. einige beinahe mit gleichen Stimmen. Auf das erste antwortet Cicero: Wie hätten sie zugleich erwählt werden können, wenn nicht dieselben Tribus für sie gestimmt hätten? Auf das andre erwiedert er: es sei erstlich nicht zu verwundern, dass Plotius und Plancius beinahe gleiche Stimmen gehabt hätten, da sie schon in den frühern Comitien, die Crassus gehalten, beinahe erwählt, und ausgerufen wären; auch würde die Möglichkeit gleicher Stimmen in den Gesetzen selbst durch die in diesem Falle verordnete Losung anerkannt. Wenn sich übrigens nur zwei um die Aedilenwürde beworben, und diese gleiche Stimmen erhalten; so war die Losung unnöthig; aber nothwendig, wenn mehrere gleiche Stimmen davon getragen.

202) Damit es ihm selber nicht an den nöthigen Stimmen fehlen möchte.

203) Dass du nemlich keine Klage gegen ihn er-

heben möchtest. Aber dies würde ja nur Vertrauen auf seine Unschuld beweisen.

204) Für *adducere* wünschte Grävius lieber nach dem erf. Cod. *producere* zu lesen. Aber Ernesti bemerkt richtig, dass *producere* mehr von dem Vorführen vor die Volksversammlung, *adducere* mehr vom Führen vors Gericht gebraucht wird.

205) Cicero sagt: Wenn du aus der voltinischen Zunft mehr Zeugen gegen den Plancius herführst, als du Stimmen gehabt: so beweist dies, dass sie entweder dich überging, weil sie von Plancius bestochen war, oder dass sie, wenn sie nicht von Plancius bestochen, sie es von dir war. In beiden Fällen verdienen die Männer aus dieser Zunft keinen Glauben. Wie Cicero aber behaupten könne: wenn sie von Plancius nicht bestochen seien, so müsse Laterensis ihre Stimmen bei der Wahl erkauft haben, begreife ich nicht recht, wenn nicht etwa dieser Sinn darin liegt: Wenn sie überhaupt bestechlich waren, so werden sie auch dir ihre Stimmen nicht umsonst gegeben haben, und sind auch jetzt erkauft, um gegen den Plancius zu zeugen.

206) Unmittelbar nach Beendigung der ädilischen Comitien.

207) Die Lesart aller Handschriften *eductus* statt *adductus* verdient erhalten zu werden; denn *educere in ius* für *anklagen* ist eine bekannte Redensart.

208) *Iudicum* ist aus dem erf. Cod. in den Text aufgenommen.

209) Die gewöhnliche Lesart ist: *ab eo facilius;* aber im *cod. Franc.* 1 fehlt *ab*, welches man auch gerne entbehrt, da gleich folgt: *ob eam caussam.*

210) Das heisst: Ihr müsst es meiner Bescheidenheit erlassen, die aufgestellten Zeugen als unbillige zu tadeln; ihr selbst dagegen müsst nach eurer Klugheit ihr Zeugniss missbilligen.

211) Die meisten Handschriften haben *auditis;* dafür verbesserte Memmius *audivi;* und so fand man später in den *codd. Pal.* 3 und *Erf.*

212) L. Cassius, Bruder des C. Cassius, der zu den gegen das Leben des Cäsar Verschworenen gehörte, unterstützte die Klage des Laterensis gegen den Plancius.

213) Man wird wohl mit Pantagathus *expostulabo* für *expostulavi* lesen müssen, da es nicht wahrscheinlich ist, dass Cicero schon vorher zur Vertheidigung des Plancius eine Rede gehalten hat. Weiske möchte *expostulaverim.*

214) Nach *Liv.* VII, 1 wurden Cn. Quinctius Capitolinus und P. Cornelius Scipio im J. 388 als die ersten curulischen Aedilen erwählt. Uebrigens gehörte Laterensis zur Familie der Juventius.

215) C. Cassius Longinus, Consul mit dem Cn. Domitius Ahenobarbus im J. 658, ein Freund des Redners Antonius, wird auch *de orat.* I, 60 als ein Kenner der Geschichte und des Alterthums gerühmt.

216) Die alte Lesart war: *pleraque de ipso fine fuerunt.* Lambin änderte nach Conjectur *de ipso me* statt *de ipso fine*, und so fand Grävius im erf. Cod., wie auch der Zusammenhang fordert. Die Erklärung, welche Manutius von *de ipso fine* giebt, welches er auf den Ausfall der Comitien bezieht, befriedigt nicht. Weiske glaubt, dass man lesen müsse: *quae dixisti in fine* (*sc. orationis tuae*), *quae pleraque de me ipso fuerunt.*

217) Die meisten Handschriften haben: *non est aetas generatus*, welches letztere Wort man aber *gnatus* geschrieben findet. Daraus machte man *aetas non est gnati.* Aber in dem erf. Cod. hat sich die wahre Lesart: *aetas non est gravis*, erhalten. Ciceros Sohn, unter dem Consulate des L. Julius Cäsar und C. Marius Figulus 690 geboren, war jetzt erst 11 Jahre alt.

218) Der hier gemeinte Sprösling des Jupiter ist wahrscheinlich Atreus, der durch Tantalus, seinen Grossvater, vom Jupiter abstammte.

219) Die Verse sind von dem Dichter Attius, und kommen auch *Sext.* 48, wiewohl etwas verändert vor. Uebrigens habe ich nach Schütz die beiden Verse unmittelbar mit einander verbunden.

220) Statt *Non te id quod multi invideant* hat der erf. Cod. *nonne id quod multi invideant*, welche Lesart Grävius vorzieht; aber in der Rede für den Sextius C. 48, wo die Worte vollständiger angeführt sind, lauten sie: *sed te id, quod multi invideant.* Wie Cicero geschrieben habe, läfst sich schwerlich ausmachen.

221) Manutius, dem Schütz folgt, will *scripsit* getilgt wissen, wozu man doch den Grund nicht einsieht.

222) Vielleicht meint Cicero den Cn. Scipio Calvus, den Consul im J. 531, der in der Folge mit seinem Bruder P. Scipio, nach grossen Thaten, in Hispanien sein Leben verlor. Es kann aber auch Cn. Scipio Asina gemeint sein, der nach seinem zweiten Consulate im J. 500 über die Carthager im ersten punischen Kriege triumphirte.

223) Ernesti, dem Schütz folgt, nahm *praestaret*, welches Guilielmius statt *praestare* zu lesen wünschte, und die *edit. Iunt.* darbot, in den Text auf. Ich sehe aber keinen Grund zur Aenderung. Ernesti will auch *quod* in *quo* verändert wissen, wozu auch kein hinlänglicher Grund scheint.

224) Weil er von hohem Adel abstammte.

225) Ueber den Man. Curius Dentatus vergleiche man No. 119 bei der Rede für den Murena.

226) Wer kennt nicht den C. Fabricius Luscinius, der als Consul im J. 476 sich des Pyrrhus Bewunde-

rung durch Unbestechlichkeit und Edelmuth noch mehr, als durch Tapferkeit, erwarb?

227) Man muss statt *P. Duellio* wohl *C. Duellio* lesen; denn es ist hier unstreitig der Duellius oder Duillius gemeint, der im J. 594 den ersten Triumph über einen zur See erfochtenen Sieg aufführte. Er liess zur Verherrlichung dieses Sieges eine mit Schiffsschnäbeln gezierte Säule aufführen, die, aus den Trümmern des Forums gerettet, sich bis auf die jetzigen Zeiten erhalten hat. Er genoss eines so grossen Ansehens in Rom, dass er, wenn er vom Gastmahle zurückkehrte, unter Fackelschein und mit vorausgehenden Flötenspielern ungestraft heimkehren durfte.

228) A. Atilius Calatinus, zweimal Consul im J. 496 und 500, zeichnete sich durch glänzende Thaten in Sicilien gegen die Carthager im ersten punischen Kriege aus.

229) Cn. und P. Scipio, zwei Brüder, verloren, nachdem sie einen grossen Theil Hispaniens unterworfen hatten, beide ihr Leben dort, durch die Verrätherei der Celtiberier, im J. 643.

230) Scipio Africanus der ältere, Besieger des Hannibal, Marcellus, der Eroberer von Syracus, Fabius Maximus Cunctator, der zuerst die Römer dem Hannibal Widerstand zu leisten lehrte, erwarben sich während des zweiten punischen Krieges unsterblichen Ruhm.

231) Ohne Zweifel verdient die Lesart des erf. Cod. *Etenim in virtute multi sunt adscensus* den Vorzug vor der gewöhnlichen: *est enim in virtute multis adscensus.* Denn der Gedanke ist offenbar, wie schon Lambin trefflich entwickelte: in der Tugend kann einer immer höher steigen, als der andre; aber für die Ehrenämter ist die höchste Stufe das Consulat; und wer dieses erreicht hat, kann nicht höher steigen, er mag

viel oder wenig Tugend haben. Aber diese Stufen haben auch viele erreicht, die wenig Verdienst besassen. Warum Ernesti, Weiske und Schütz *sunt* statt *est* nach dem erf. Cod. nicht aufnahmen, da sie doch sonst die Lesart nach demselben gaben, weiss ich nicht.

232) Die gewöhnliche Lesart seit Gruter ist: *si quaeres, vix decimam partem reperis.* Ernesti gab dafür nach dem erf. Cod. *quaeras*, und nach alten Ausgaben *reperies.* Mich wundert aber, dass er nicht *quaeras — reperias*, wie er selbst zu lesen wünscht, in den Text aufnahm, da *reperias* wirklich die Lesart der Handschriften und mehrerer alten Ausgaben, nach den *var. lect.* bei der grävischen Ausgabe ist. Auch giebt Schütz die Lesart so.

233) In den meisten Handschriften findet man *triumphos Tib. Gracchi.* Dafür giebt der erf. Cod. *triumphos T. Didii*, und diese Lesart haben Grävius, Ernesti, Weiske und Schütz mit Recht gebilligt, weil T. Didius, eben so wie Marius, aus einer unadlichen Familie stammte. T. Didius triumphirte zweimal; das erste Mal als Proprätor im J. 641 über die Scordiscer, die von Thracien aus Macedonien verheerten, und das zweite Mal, nach seinem Consulate vom J. 656, über die Celtiberier im J. 661.

234) Die gewöhnliche Lesart ist: *propterea magis laude digni fuerint, quod triumpharunt.* Aber dass diese Lesart nicht die richtige sein kann, und mit Ciceros Argumentation gar nicht zusammenstimme, erhellt augenscheinlich. Denn sind sie deshalb nicht lobenswürdig, weil sie triumphirt haben? Allerdings. Aber Cicero will offenbar sagen: nicht weil sie triumphirt haben, sind sie zu den höchsten Aemtern befördert worden; (denn triumphiren konnten sie ja erst in diesen Aemtern, nach rühmlich ausgeführten

Thaten) sondern Lob verdienen sie, weil sie in den ihnen anvertrauten Aemtern nach rühmlichen Thaten triumphirten. Ein alter Cod. des Ursinus giebt die ganze Stelle so: *propterea magistratibus digni fuerint, quod triumpharunt, et non quia commissi sunt iis magistratus, in iis bene re gesta triumpharint.* Die erste Hälfte dieser Lesart paſst freilich zu dem Gedanken, der hier ausgedrückt werden soll; aber die zweite Hälfte giebt keinen vernünftigen Gedanken; denn was heiſst es: sie haben triumphirt, weil ihnen Aemter anvertraut sind? Der erf. Cod. giebt statt *propterea magis laude digni fuerint* die Lesart: *propterea magis ceperint*, woraus Grävius mit Recht *propt. magistratus ceperint* gemacht hat. Nach den beiden Handschriften nun des Ursinus und der erfurdtischen, glaube ich die wahre Lesart, welche Ernesti als fehlerhaft anerkannte, aber zu verbessern sich nicht getrauete, wiederherstellen, und selbst *laude digni fuerint*, welche Worte nur an die unrechte Stelle gerathen sind, erhalten zu können. Ich lese nemlich die ganze Stelle so: *quasi vero isti, quos commemoras, propterea magistratus ceperint* (wie der erf. Cod. giebt), *quod triumpharunt, et non laude digni fuerint, quod, qui commissi sunt iis magistratus, in iis re bene gesta triumpharunt.* Die einzigen Veränderungen, die ich mir erlaubt, sind, daſs ich *laude digni fuerint* nach *et non* gesetzt, *quod* vor *quia*, welches ich in *qui* verändert, hinzugefügt, und *triumpharunt* aus *triumpharent* oder *triumpharint* gemacht habe. Niemand wird läugnen können, daſs diese Veränderungen sehr leicht sind, daſs der Sinn, den diese Lesart giebt, grade ein solcher ist, wie ihn diese Stelle zu fordern scheint. Es entsteht nun ein schöner Gegensatz. Ich habe deshalb auch kein Bedenken gehabt, nach dieser Vermuthung zu übersetzen. Die Vergleichung meiner Uebersetzung wird jede weitere

Erklärung unnöthig machen. Schütz gab *propterea magiſtratus ceperint;* fühlte aber nicht das Unpaſſende in *et non, quia — in his re bene geſta triumpharint.*

235) *Metello* fehlt in mehrern alten Ausgaben und Handſchriften, ſcheint aber doch nicht fehlen zu können.

236) Vor *abfuiſſe* fügte Grävius nach dem erf. Cod. *ſe* hinzu, welches man auch ungerne entbehrt.

237) Für *textore* gab Grävius beſſer nach dem erf. Cod. *tectore;* denn das Weben war keine Beſchäfftigung für Männer.

238) Dies ſcheint auf Laterenſis zu gehen, der für beredt und rechtskundig gehalten ſein wollte, dem aber Cicero beide Geſchicklichkeiten nicht zugeſteht.

239) Mich wundert, daſs Erneſti *putabis* erhielt, obgleich es ihm anſtöſsig war; denn nach *putabis* zu ſuppliren: *hoc dicere poſſe Plancium* dürfte doch wohl zu hart ſein. Ich glaube, daſs man mit dem *cod. Palat. ſec. putabit* leſen müſſe. Auch Manutius und Schütz erklären ſich für *putabit.* Guilielmius wollte das Wort ganz tilgen. Warum aber der ſcharfſinnige Lambin *niſi in eum nimis anquirendum putabis fuiſſe* leſen wollte, und ſogar ſo änderte, begreife ich nicht.

240) Präneſte iſt eine Stadt in Latium, wofür das jetzige Paleſtrina gekommen iſt, das aber nicht, wie die alte Stadt, auf einem Berge, ſondern im Thale liegt.

241) Wo Laterenſis Quäſtor war. S. Anmerk. 41.

242) Quäſtor des Peducäus war Cicero im J. 679 geweſen.

243) Die gewöhnliche Lesart iſt: *in maximis rebus;* aber *rebus* fehlt in allen Handſchriften und in den meiſten älteſten Ausgaben. Da nun der erf. Cod. *impe-*

riis für *rebus* darbietet, ſo nimt man dieſes billig an. *Imperia* nennt Cicero alle obrigkeitlichen Würden, die er nach der Quäſtur verwaltete.

244) Groſshändler, *negotiatores*, waren angeſehene römiſche Bürger, beſonders römiſche Ritter, die in den Provinzen entweder ihr Geld auf Zinſen ausliehen, oder dort Getreide im Groſsen aufkaufen lieſsen, um es nach Rom zu verſchiffen. Sie werden von Kaufleuten, die im Einzelnen handelten, unterſchieden. Die *negotiatio* war ein ehrenvolles Geſchäfft; aber die *mercatura* wurde angeſehenen Römern unanſtändig geachtet.

245) In dem erf. Cod. werden nach *honores* die Worte *in me* hinzugefügt, die man in den andern Handſchriften nicht findet. Man vermiſst die Worte nicht, da jeder ſie in Gedanken ſupplirt.

246) Puteoli, eine vordem anſehnliche Stadt in Campanien, in der Nähe von Bajä, wo berühmte Bäder waren, iſt jetzt nur ein unbedeutendes Städtchen.

247) Cicero aber war zu Lilybäum Quäſtor geweſen. Es pflegten nemlich, wie wir aus den Reden gegen den Verres wiſſen, zwei Quäſtoren in Sicilien zu ſein, von denen der eine ſich zu Lilybäum, der andre in Syrakus aufhielt.

248) Aus dem erf. Cod. hat Grävius *autem* aufgenommen, das ſonſt fehlte. Eben dieſer Cod. hat auch *eſſe* ſtatt *habere*, aber minder gut.

249) Mit Recht haben Grävius und ſchon vor ihm Manutius *ſorte* der andern Lesart *forte* vorgezogen; denn unter *ſors* verſteht Cicero die Provinz, die durch Loos zufällt; hier die Quäſtur in Macedonien. *Lex* bezieht ſich auf ſeine Verpflichtung zum Soldatendienſte, und *neceſſitas* auf ſeine eigene Geſchäffte in den Provinzen wegen der Pachtungen ſeines Vaters.

250) Unſtreitig muſs man mit Erneſti *obſervandis amicis* ſtatt *ſervandis amicis* leſen, obgleich faſt alle Handſchriften *ſervandis* haben. In dem erf. Cod., welcher *adſervandis* darbietet, findet man die Spur der richtigen Lesart, und auch den Grund, warum ſie in den meiſten Handſchriften und Ausgaben verdorben wurde.

251) Lambin las *qui autem habet, is retinet alienum* ſtatt *qui autem debet, aes retinet alienum.* Daſs er *aes* in *is* veränderte, muſs man ihm Dank wiſſen; denn *is* iſt wirklich die Lesart der meiſten Handſchriften, und *aes* ſcheint bloſs aus *Gell.* I, 4 in den Text gekommen zu ſein, und paſst nicht in den Zuſammenhang. Daſs er aber *debet* in *habet* verwandelte, iſt minder gut; denn der Gedanke iſt: wer das ſchuldige Geld bezahlt, hat ſogleich das fremde Geld nicht mehr, wenn er es bezahlt; wer es aber noch ſchuldig iſt, hat noch das fremde Geld. Der Geldſchuldner kann alſo nicht zugleich haben und bezahlen; der Dankſchuldner dagegen zugleich haben und bezahlen. Mich wundert, daſs Erneſti und nach ihm Schütz bei dieſer Stelle nichts anmerkten, und *aes* als gute Münze annahmen. Weiske erhält *is;* aber hat die Lesart nicht gerechtfertigt.

252) Nemlich ihn gegen eine Anklage zu vertheidigen.

253) Grävius ſetzte *quod*, welches Lambin ſchon vermuthet, nach *quam* aus dem erf. Cod. hinzu. Erneſti und Weiske nahmen es nicht auf, obgleich es der Aufnahme würdig ſcheint. Schütz hat es aufnehmen wollen; aber die Drucker haben es doch ausgelaſſen.

254) Der erf. Codex fügt *cum* zwiſchen *quin* und *per hunc* hinzu, und hat *que* nach *huius* nicht. Erneſti billigte dieſe Lesart, nahm ſie aber nicht auf.

Schütz gab die Lesart des erf. Cod.; aber *huiusce* ſtatt *huius*.

255) Opimius, Conſul des J. 633, bewies ſich beſonders thätig bei der Ermordung des C. Gracchus. Man vergl., was ich bei I *Cat.* 1 No. 15 über dieſen Mann angemerkt, wo ich indeſſen zu beſtimmt geſagt habe, er ſei losgeſprochen worden. Freilich wurde er, der Ermordung des C. Gracchus wegen angeklagt, und von dem Conſul C. Carbo vertheidigt, vom Volke losgeſprochen. Aber im J. 644 wurde er von neuem als ein von Jugurtha Beſtochener angeklagt, und von Richtern verurtheilt, die ihn wegen ehemals verübter Gewaltſamkeit haſsten.

256) Mit Recht hat Erneſti die Interpunction geändert, und *ſervatorem ipſum reip.* auf *Opimium* bezogen; denn nur auf dieſen, nicht auf den Calidius, paſst die Benennung.

257) Q. Calidius, der als Volkstribun durch ſeine Bill die Zurückberufung des Q. Metellus Numidicus bewirkt hatte, wurde nach ſeiner Präturverwaltung im diſſeitigen Hiſpanien wegen Erpreſſungen angeklagt, und unſchuldig verurtheilt. Man vergl., was ich über dieſen Mann bei *Act.* I *Verr.* 13 No. 121 angemerkt habe.

258) Q. Metellus Pius war der Sohn des Q. Metellus Numidicus, und erhielt ſeinen Beinamen wegen ſeiner rührenden Bitten für den Vater zur Unterſtützung der Bill des Calidius. Conſul war er mit dem Sulla im J. 674.

259) Erneſti hält *eſſe* und *nobiliſſimae* für unächt. Beſſer möchten freilich die Worte fehlen; aber wenn man *nobiliſſimae* als von Cicero gedacht verſteht; ſo läſst es ſich rechtfertigen. Wenn nun *nobiliſſimae* ächt iſt, ſo muſs auch *eſſe* ſtehen.

260) Ernesti glaubt nicht unwahrscheinlich, daſs Cicero statt: *num id in iudicio Calidii putes*, *quod ego in Plancii facio* geschrieben habe: *num*, *quod ego in P. facio*, *id in Calidii iudicio etc.*

261) Das Gericht über den Calidius wurde im J. 678 gehalten. In dieser Zeit aber befand sich Metellus im jenseitigen Hispanien.

262) S. No. 255. Als Prätor im J. 629 eroberte Opimius das aufrührische Fregellä, und dämpfte dadurch den schon damals drohenden Bundesgenossenkrieg.

263) Die Lesart der meisten Handschriften ist: *nimis ego magnum beneficium Plancio*. Für *Plancio* las Pantagathus *sancio*, welches nicht gefällt. Grävius fügte aus dem erf. Cod. *facio* nach *Plancio* hinzu; aber dann muſs man auch *Plancii* lesen, wie schon Lambin las. Mir scheint, daſs man *facio* zwar lesen; aber *Plancio* oder *Plancii* tilgen müsse; denn grade dieses Wort hat wahrscheinlich die verschiedene Lesart veranlaſst. *Plancii* konnte von den Zuhörern leicht supplirt werden, wenn Cicero es auch nicht hinzufügte. Auch fehlt dieses Wort wirklich in einigen Handschriften, und man findet dafür *iacto scilicet me debere*, wovon die letzten Worte offenbar eine Glosse von *iacto* sind.

264) Zwischen *illorum* und *unquam* findet man in mehrern Handschriften und ältern Ausgaben, noch die Worte *tantum? requiro*, *utrum putes odium* eingeschoben. Aber es leuchtet ein, daſs sich diese Worte aus der vorhergehenden Zeile durch die Nachläſsigkeit des Abschreibers eingeschlichen haben. Mit Recht hat also Grävius sie nach dem erf. Cod. und andern Handschriften wieder getilgt. Weiske, der die ganze Stelle für verdorben hält, will das Fragezeichen nach *hostem* tilgen, und *ullorum* in *nullorum* ändern. Ich weiſs wirklich nicht, was der Mann dabei gedacht hat.

Wenn die Sünde des Abſchreibers getilgt iſt, finde ich die Stelle ganz klar. Nur muſs man die fehlerhafte Interpunction der grävischen Ausgabe verbeſſern, wie meine Ueberſetzung zeigt.

265) Lambin las: *ecquem* für *et quemquam*. Ihn verwirrte die falſche Interpunction, welche Grävius, obgleich er die Wahrheit ſah, nicht änderte. Das Punct nach *timerent* muſs mit einem Komma vertauſcht werden.

266) Mit Recht behauptet Garatoni, und nach ihm Weiske, daſs man *debes* ſtatt *debet* leſen müſſe, wie man im *cod. Barb.* und in der *edit. princ.* findet.

267) Für *modeſtia*, das von Victorius, man weiſs nicht, ob aus Conjectur oder aus Handſchriften zuerſt in den Text aufgenommen, und von den ſpätern Herausgebern gebilligt iſt, haben alle bekannte Handſchriften und ältern Ausgaben *moleſtia*. Man kann nicht läugnen, daſs das ironiſche *modeſtia* hier eine beſſere Wirkung thue, als *moleſtia*.

268) Für *vereor* gab Grävius aus dem erf. Cod. die ungleich beſſere Lesart *vererer*.

269) Erneſti behauptet, daſs man *cauſa peracute* ſtatt *cauſa peracuta* leſen müſſe, weil die Urſache nicht ſcharfſinnig ſein könne. Aber *cauſa peracuta* iſt nicht härter, als C. 32 *lacrima grata* und unzählich andre ähnliche Redensarten. Sollte nicht auch in unſerer Sprache der Redner ſo gut, als der Dichter, ſagen können: eine ſcharfſinnige Urſache, ſtatt: eine Urſache, die mit Scharfſinn erdacht iſt? Schütz gab *peraſtute*, nach bloſser willkührlicher Conjectur. Wenn wir uns ſolche Freiheiten bei der Bearbeitung der Alten erlauben wollen, wo wird das Ende der Emendationen gefunden werden?

270) Die höchſte Belohnung für Krieger war die

Bürgerkrone. Sie war aus Eichenlaub gemacht, und derjenige, welchem das Leben erhalten war, überreichte sie auf Befehl des Anführers seinem Retter, den er in der folgenden Zeit immer als einen Vater zu verehren verpflichtet war. Unter den Kaisern wurden die Bürgerkronen immer von diesen ausgetheilt, und es waren damit noch besondere Ehrenbezeugungen verbunden.

271) Mit Recht hat Grävius *eius* in *rei* nach dem erf. Cod. und einer Handschrift des Guilielmius verändert, wenn anders die Rede *post red. in sen.* diejenige ist, welche Cicero wirklich hielt; denn diese ist von keinem grossen Umfange. Aber wenn sie auch unächt ist, so würde ich doch *rei* vorziehen, da die Grösse derselben Cicero schwerlich vor der Abfassung bestimmen konnte, sie schriftlich auszuarbeiten. Die vielen Rücksichten vielmehr, die er zu beobachten hatte, um niemanden zu beleidigen, haben ihn unstreitig bewogen, die Rede schriftlich auszuarbeiten.

272) Manutius wünschte zu lesen *servitute me astringebam.*

273) Für *dedam — adstringam* gab Grävius mit Recht nach dem *cod. Erf. dedebam — adstringebam.*

274) Cicero meint hier nicht mehr die eben genannte Rede, sondern eine andre Schrift, vielleicht die Schrift, die er über sein Consulat herausgeben wollte.

275) *Illa* nach *praetermitto* fehlt in den Handschriften und ältesten Ausgaben, und wird nicht vermisst. Lambin gab in dem Folgenden *ad diem* statt *ad tempus*, ohne Noth. Schütz meint, dass man lesen müsse *ante tempus.* Aber warum? Man vergl. meine Uebersetzung.

276) M. Cispius war einer der Volkstribunen des J. 697, der sich besonders thätig für Ciceros Zurückberufung aus dem Exil bewiesen. Diese Vertheidigung

machte dem Cispius um so mehr Ehre, da Cicero früher seinen Wünschen bei einem gewissen Gerichte entgegen gehandelt hatte. Im J. 698 wurde er wegen pflichtwidriger Bewerbung um die Aedilenwürde von Cn. Nerius, und wegen verübter Gewaltsamkeit von M. Tullius, vor dem Prätor Cn. Domitius Calvinus, angeklagt, und, wiewohl ihn Cicero vertheidigte, dennoch verurtheilt.

277) Alle Handschriften geben *absolutae iam sunt preces tuae.* Dennoch leidet es keinen Zweifel, dass man nach Manutius trefflicher Conjectur *obsoletae* statt *absolutae* lesen müsse.

278) Für *contenderit* lesen mehrere Handschriften und alte Ausgaben *contenderim.* Grävius vermuthet daher, dass man lesen müsse: *Et mihi dices: Quousque, quem n. q. p. C. contenderim.* Aber *quem negas* scheint *contenderit* zu verlangen.

279) Lambin vermuthete, dass man *et id ipsum* statt *et ipsum id* lesen müsse, wie Cicero sich gewöhnlich ausdrückt, welches Ernesti und Schütz billigen.

280) Weiske glaubte, dass man lesen müsse: *cui* (statt *qui*) *tum lacrymas meas gratas esse dicebas.* Die Vermuthung ist nicht übel; aber wenn man *lacrymae gratae* durch dankbare Thränen oder Thränen der Dankbarkeit erklärt; so bedarf es keiner Aenderung.

281) L. Racilius war Volkstribun im J. 698, und ein treuer Freund des Cicero. Nach dieser Stelle könnte es scheinen, als wenn auch L. Racilius angeklagt, und verurtheilt worden sei, wie Manutius meint. Aber davon schweigt die Geschichte. Die Lesart ist wahrscheinlich verdorben. Man sehe die folgende Anmerkung. Es scheint hier nur angedeutet zu werden, dass er wegen Gewaltsamkeit seine Anträge nicht durchsetzen konnte; denn seine heftigen

Kämpfe mit C. Cato, seinem Collegen im Tribunate, sind bekannt.

282) Die gewöhnliche Lesart ist: *tam licuisset per hominum vim et iniuriam populi Rom. ei gratiam referri.* Aber es ist nicht wahrscheinlich, dass Cicero auf öffentlichem Forum von Ungerechtigkeit des römischen Volkes gesprochen habe. Auch weiss man ja nicht, dass Racilius durch das römische Volk verurtheilt worden. Einige Handschriften geben *Praetoris* statt *populi Romani*, welche Lesart Ernesti billigt. Aber wäre Racilius vor einem Prätor angeklagt worden, so würde Cicero ihn gewiss vertheidigt haben. Dies aber anzunehmen, gestatten die obigen Worte: *qui pro uno laboravit* nicht. Cicero hatte also ausser dem Cispius damals noch keinen andern vertheidigt; sowie denn überhaupt auch von einer Anklage des Racilius weiter nichts bekannt ist. Lambin will *populi Romani*, wie Schütz wirklich gethan, tilgen, wodurch aber die Schwierigkeit nicht ganz gelöst wird. Das beste also wird wohl sein, mit Garatoni und Weiske *populo Romano* statt *populi Romani*, und *referre* statt *referri* zu lesen. Die fehlerhafte Lesart entstand aus *P. R.*, wie *populus Romanus* in den Handschriften geschrieben wird.

283) Mit Recht hat Grävius aus dem erf. Cod. *tantum* hinzugefügt.

284) Das Denkmahl des C. Marius, das hier gemeint, ist der Tempel der Virtus, der von Marius erbaut war, und in welchem der gedachte Senatsschluss abgefasst wurde.

285) In den meisten Ausgaben findet man nach *de magistratibus* noch die Worte *aut promagistratibus.* Aber die Worte sind höchst wahrscheinlich falsch; denn erstlich haben sie in den Handschriften nicht immer die-

ſelbe Stelle, und dann werden die obrigkeitlichen Perſonen in den Provinzen nie *promagiſtratus*, ſondern immer *magiſtratus* genannt.

286) Manutius glaubte, daſs man *gratias agendas putarat*, Erneſti, daſs man *g. a. putaret* leſen müſste. Ich halte keine Aenderung für nöthig; zum Präſens ſtimmt das Perfect ſehr gut, und der Conjunctiv wird nicht vermiſst, obgleich *putem* folgt.

287) Die Lesarten weichen hier von einander ab. Man findet *atqui eum cum vides*, *atque cum vides*, *atque eum videns*, *atque haec cum vides*. Die letzte Lesart, die aus dem erf. Cod. entlehnt iſt, wird von Grävius und Erneſti gebilligt, und ſcheint auch mir die beſſere. Schütz giebt *atqui* für *atque*. Dies iſt aber wohl nur ein Druckfehler.

288) Manutius las *hoc quidem abhorret a virtute verbi*, und erklärt *virtute* durch *ſignificatione*. Aber ich begreife nicht, was der Mann bei dieſer Stelle gedacht hat. Die jetzt herrſchende Lesart iſt aus der erf. Handſchrift entlehnt. Beſonders nach den Grundſätzen der Stoa iſt der Tugendhafte nie elend.

289) Manutius verfehlte den Sinn dieſer Stelle. Der Gedanke iſt: es betrifft deine Vortheile, des Plancius ganze Wohlfahrt.

290) Die gewöhnliche Lesart iſt *obiecero;* dafür gaben Grävius und Erneſti nach dem erf. Cod. *abiecero*. Weiske vertheidigt *obiecero*, als ſchön entſprechend dem *tradidero*, und meint, daſs *abiecero* hier ein zu ſtarker Ausdruck ſei. Aber er hat durch kein einziges Beiſpiel gezeigt, daſs *obiicere* ſo allein ſtatt *periculis obiicere* gebraucht werde. Daher ziehe ich *abiecero* vor.

291) *Ipſe* muſs nach *ubi* getilgt, und nach *locus ille mutus* geſetzt werden, wo es der erf. Cod. hat, wie

Ernesti richtig bemerkt. Weiske bleibt der alten Lesart getreu, gewiss mit Unrecht.

292) Die gewöhnliche Lesart ist: *quae certe — nulla exstare possunt.* Für *nulla* gab Grävius nach dem erf. Cod. *nullae* und wundert sich, wie niemand den offenbaren Fehler verbessert habe. Ihm stimmen Ernesti laut, Weiske und Schütz schweigend bei Aber was entsteht für ein Gedanke: Güter können nicht vorhanden sein, wenn Erinnerung und Dankbarkeit aufgehoben sind? Diese können ja auch von den Vorfahren geerbt sein. Auch muss, wenn *nullae* gelesen wird, *possunt* in *possint* nothwendig verändert werden, wie Ernesti richtig bemerkt; welche Veränderung indessen die Handschriften nicht begünstigen. Ich zweifle daher nicht, dass man *nulla* lesen müsse; denn nur bei dieser Lesart verstehe ich die Stelle. Cicero sagt nun: Dienstleistungen können nicht statt finden, wenn Erinnerung und Dankbarkeit wegfallen; denn wer wird dem andern seine Dienste zu leisten geneigt sein, wenn er nicht an das Verhältniss denkt, worin er zu Menschen steht? Wenn Ernesti behauptet, *officia exstare* dürfte nicht gesagt werden; so weiss ich nicht, worauf sich das gründet. Wenn Cicero *div.* I, 32, 71 sagt: *si sine oculis non potest exstare officium et munus oculorum*, oder *de amicit.* 7, 24: *si quando aliquod officium exstitit* (wo *exstitit* freilich auch von *existere* abgeleitet sein kann) *in periculis aut adeundis, aut communicandis, quis est, qui id non maximis efferat laudibus:* so ist offenbar in diesen Stellen *exstare* für *vorhanden sein*, statt *finden* gebraucht; sowie denn überhaupt *exstare* und *existere* in ihren Bedeutungen sehr nahe zusammentreffen.

293) So dass man nemlich nicht einmal den Versuch macht, Dank zu vergelten.

294) Die Lesarten lauten hier verſchieden. Man findet *iſti tuae orationi* (doch dieſe Lesart in keiner Handſchrift), *iſti tuo verbo*, *iſti tuo ore nimio*, *iſti tuo crimini*. Die letztere Lesart, welche Grävius aufnahm, giebt der erſ. Cod. Die gewöhnliche *iſti tuae orationi* vertheidigt Erneſti, dem Schütz folgt. Aber die Spuren der in den Handſchriften verdorbenen Lesart führen offenbar auf *iſti tuo crimini*.

295) Und ihr bedurftet alſo meiner Beredſamkeit nicht.

296) Für *oporteret* muſs man wohl mit Weiske *oportere* leſen.

297) Die Sache, worauf hier angeſpielt wird, iſt unbekannt, und deshalb können wir auch nicht mit völliger Sicherheit über die Lesart entſcheiden. Doch ziehe ich *ludos* der gemeinen Lesart *locos* vor, weil die Spiele beſſer zu den Götterwagen paſſen. Wahrſcheinlich hatte Cicero bei der Vertheidigung irgend eines Beklagten ſehr pathetiſch von den öffentlichen Spielen geſprochen, die dieſer gegeben hatte, oder geben wollte. Schütz erklärt *in ludos cauſam coniicere* durch die Verhandlung bis auf die Zeit der Spiele verſchieben. Aber wäre dies der Gedanke, den Cicero ausdrücken wollte; ſo würde er wahrſcheinlich *reiicere* und nicht *coniicere* geſagt haben. Auch wurden ja, wie bekannt, während der Feſtſpiele keine gerichtlichen Sitzungen gehalten, auſser wenn, nach dem lutatiſchen Geſetze, über Gewaltſamkeit die Unterſuchung angeſtellt wurde.

298) Ehe die circenſiſchen Spiele ihren Anfang nahmen, wurden die Bildniſſe der Götter in Prozeſſion auf Wagen (*thenſis*) gefahren, und auf Tragbahren oder auf Schultern umhergetragen, in Begleitung eines zahlreichen Gefolges zu Pferde und zu Fuſse.

299) Ob wir die richtige Lesart haben, läſst ſich

bezweifeln. Lambin wollte ſtatt: *iccirco mea lege ex iſto ambitu traxiſſe*, ſo leſen: *hic etiam dixiſti, addidiſſe me iccirco meae legi, niſi etc.* Aber dieſe Veränderung iſt zu gewaltſam, und giebt eine Lesart, die faſt noch dunkler, als die gewöhnliche, iſt. Garatoni ſchlägt vor *mea lege exſilio ambitum ſanxiſſe;* denn nach dem tulliſchen Geſetz *de ambitu* vom J. 691 war bekanntlich eine Strafe von zehnjährigem Exil für pflichtwidrige Bewerbung verordnet worden. Die Emendation iſt ſcharfſinnig; aber ich glaube, daſs man dieſen Satz noch in Verbindung mit dem vorigen denken müſſe. Es ſcheint, daſs in dem Geſetze des Cicero ein Abſchnitt vorkam, der ſich auf das Einſchmeicheln der Gunſt des Volkes durch prächtige Spiele bezog. Dieſen Abſchnitt nun, ſagt Laterenſis, habe Cicero nur deshalb in ſein Geſetz aufgenommen, um deſto rührendere Ausgänge für ſeine Reden ſich zu verſchaffen. Man vergl. *in Vatin.* 15, woraus erhellt, daſs es unerlaubt war, während der Bewerbung Gladiatorenſpiele zu geben, und daſs zugleich verordnet worden, die Spiele, die man nach dem Teſtamente zu geben verpflichtet war, erſt zwei Jahre nach der Bewerbung zu geben. Nach der gegebenen Erklärung muſs *aliquid* bei *traxiſſe* ſupplirt werden. Läugnen läſst ſich indeſſen nicht, daſs auch ſo die Stelle des Cicero nicht ganz würdig ſcheint. Schütz emendirt: *Hic etiam addidiſti, me iccirco meam iſtam legem de ambitu tuliſſe, ut etc* So verſteht man freilich die Stelle leicht; aber wie hätte aus einer ſo klaren Lesart die gewöhnliche entſtehen können? Wenn wir die Spuren der Handſchriften verlaſſen dürfen, ſo iſt nichts leichter, als das Geſchäfft eines Critikers. Beſſer räth Weiske mit Manutius auf *meam legem ex iſto ambitu traxiſſe*, daſs ich deshalb mein Geſetz von dieſer Art der pflichtwidrigen Bewer-

bung (nemlich durch Spiele) oder, wie Manutius erklärt: aus jener pflichtwidrigen Bewerbung, die unter meinem Confulate ftatt fand, entlehnt habe. Doch befriedigt auch diefe Lesart nicht, und man mufs, wenn fie beftehen foll, wenigftens lefen: *iccirco me meam legem ex ifto ambitu traxiffe.*

300) Die Lesart *non cum laboris et fori difcipulo* ift aus dem erf. Cod. Die Lesart der meiften Handfchriften ift finnlos. Doch zweifle ich auch an der Richtigkeit der unfrigen.

301) Es ift bekannt, dafs Cicero in Rhodus die Schule des Rhetoren Molo oder vielmehr des Apollonius Molonis, den man nicht mit dem Apollonius aus Alabanda, gleichfalls einem Rhetoren in Rhodus, verwechfeln mufs, befuchte. S. *Strab. geogr.* p. 968 oder 655, und Spald. bei *Quint. inft. orat.* III p. 430.

302) Das Wort *Nicaeis* fehlt in der älteften Ausgabe und in den meiften Handfchriften, und diejenigen, worin man es findet, haben es von der zweiten Hand. Dennoch fcheint es nicht fehlen zu können, da *in Vaccaeis* darauf führt. Ob man aber *Nicaeae*, wie Gronov und Ernefti wollen, oder *Nicaeis* lefen müffe, kann zweifelhaft fcheinen. Es gab mehrere Nicäa, befonders aber zwei bekanntere, das eine in Italien, das jetzige Nizza, und das andere in Bithynien. Ob aber in beiden, oder nur im bithynifchen Rhetorenfchulen waren, worin Laterenfis feine Weisheit gefchöpft haben wollte, weifs ich nicht, glaube aber doch, dafs man *Nicaeae* lefen müffe, wegen *bis in Bithynia*, weil das bithynifche hier gemeint fein mufs, wenn die angeführten Worte ächt find.

303) Die Vaccäer waren eine wenig gebildete Völkerfchaft im diffeitigen Hifpanien. Cicero fpottet offenbar der Beredfamkeit des Laterenfis, und giebt zu

verſtehen, daſs man an ihr nicht erkennen könne, ob ſie unter den Vaccäern, oder an einem berühmten Sitze der Gelehrten erlernt ſei.

304) Erneſti meint, daſs die Worte *bis in Bithynia* eine Gloſſe ſind. Dafür kann ich ſie aber nicht halten; denn es war allerdings nothwendig, daſs beſtimmt wurde, welches Nicäa gemeint wäre. Daſs aber *bis* an der rechten Stelle ſtehe, bezweifle ich.

305) Weil ihr niemanden vertheidigen wollt, deſſen Unſchuld euch nicht gleich einleuchtet.

306) In Kreta war Laterenſis wahrſcheinlich Legat oder Volkstribun geweſen.

307) Die Kreter waren als lügenhafte und träge Menſchen berüchtigt, wodurch mehrere Sprichwörter bei den Alten entſtanden waren. S. *Eraſ. adag.* pag. 71 und 72. Vielleicht meint Cicero das Sprichwort: προς Κρητα Κρητιζε; denn auch Plancius war in Kreta geweſen. — Erneſti glaubt, Cicero habe geſchrieben: *aliquid in petitionem dici potuiſſe* ſtatt *dictum aliquod i. p. d. p.*, weil man in den älteſten Ausgaben *dictum aliquid* findet.

308) Man glaubt mit Recht, daſs unter dem *jemand*, an den Cicero von ſeinen Thaten geſchrieben haben ſoll, Pompejus verſtanden werde, der damals in Aſien war.

309) Cicero will ſagen: weder die Furcht vor den Tribunen, noch die Wuth der Conſuln machte Eindruck auf mich.

310) Welske verſichert, daſs er nicht wiſſe, was die Worte *hi recentes rerum exitus* bedeuten ſollen, woraus gefolgert werde, daſs jene Conſuln die ſcheuslichſten geweſen ſeien; aber dieſe Worte werden im Folgenden deutlich genug erklärt. Wenn ſie ihre Heere zu Grunde richten und verkaufen konnten; ſo läſst ſich

hieraus wohl schliessen, dass sie auch schlechte Consuln gewesen seien.

311) Dies bezieht sich auf Piso, der sich die Statthalterschaft von Macedonien und über die angrenzenden Länder bei den Volkstribunen ausbedungen hatte. Er kämpfte unglücklich gegen die Dardaner und Thracier, von denen er am Ende den Frieden erkaufte, nachdem er sich die Mittel dazu durch Ausplünderung Macedoniens verschafft hatte.

312) Gabinius, der die Statthalterschaft von Syrien erlangt hatte, verkaufte sein Heer, nach Ciceros Beschuldigung, dem vertriebenen Ptolemäus dem Zwölften Auletes; denn er setzte ihn, unbevollmächtiget dazu vom Senate und römischen Volke, für Bezahlung, mit Gewalt in die Herrschaft Aegyptens wieder ein im J. 699.

313) Von Clodius hatten sie die Provinzen erhandelt, indem sie versprachen, seine Unternehmungen gegen Cicero zu unterstützen.

314) Dies bezieht sich auf Cäsar, Pompejus und Crassus, die es ihrem Interesse damals gemäss fanden, Cicero, der ihnen für ihre Plane zu mächtig war, zu demüthigen.

315) Die Furienstimme ist die Stimme des Clodius.

316) Lambin änderte *acerbissime* in *acerrime*, welches Ernesti und Schütz billigen. Ich halte die Aenderung nicht für nöthig; *acerrime* passt nicht zu *effoeminata*.

317) Weiske hält die ganze Stelle von *consules post h. memoriam* bis *servi in dominos armabantur* für die Glosse eines elenden Declamators, und hat sie deshalb eingeklammert, weil sie ihm 1. unnütze Wiederholungen zu enthalten scheint; 2. weil dadurch die Rede zu feierlich werde für den übrigen Ton der Rede; 3. weil es

nicht paſſend ſei, daſs, da Cicero ſchon geſagt habe *conſules taeterrimi atque turpiſſimi*, er nun noch hinzufüge: *ſed recordare*, *qui tum fuerint conſules.* Ich kann nicht beiſtimmen. Der Gedanke geht ſo fort: Nicht die Furcht vor den Tribunen und den wüthenden Conſuln hat mich zurückgeſchreckt; ich hätte ſie allerdings beſiegen können; aber es wäre ein blutiger Kampf geworden; denn die Tribunen und Conſuln wirkten vereint; man verbreitete, daſs auch die mächtigſten Männer im Staate es mit den Tribunen und Conſuln hielten; man bewaffnete alles, was man bewaffnen konnte; der Senat unterſtützte mich freilich, aber dem Senate fehlte das Haupt, die Conſuln (daher die Wiederholung *recordare etc.*); es unterſtützten mich freilich die Ritter; aber ſie wurden von den Conſuln durch angedrohete Aechtungen geſchreckt; es unterſtützte mich freilich ganz Italien; aber man bedrohete es mit Bürgerkrieg und Verheerung. Mit dieſer Hülfsmacht hätte ich indeſſen doch ſiegen können; aber, ich hätte Bürgerblut vergieſsen müſſen. Wo iſt hier etwas überflüſſiges? Daſs aber Cicero hier heftiger redet, als in der übrigen Rede, darf uns nicht befremden; er kann nie ohne Leidenſchaft an die ihm widerfahrene Schmach denken, und eben dieſe Leidenſchaft iſt daran ſchuld, daſs er ſich etwas verworren ausdrückt. Auch pflegt Cicero, wenn er auf dieſen Zeitpunct ſeines Lebens kömmt, immer in eine Art von Schwulſt zu gerathen, indem er immer einen ſtarken Ausdruck durch einen noch ſtärkern zu überbieten geneigt iſt.

318) Erneſti und nach ihm Schütz behaupten, daſs man *ſiverunt — ademerunt* ſtatt *ſiverint — ademerint* leſen müſſe, weil dieſe Wörter nicht von *recordare* abhingen, ſondern ein Urtheil des Cicero ausdrückten; aber Weiske bemerkt richtig, daſs die mit *qui* anfangenden Sätze

den Grund enthalten, warum die Consuln es nur dem Namen nach waren, in welchem Falle immer der Conjunctiv nach dem Relativ folgt.

319) Gabinius wird hier bezeichnet, der auch in der Rede *post red. in sen.* c. 6 *calamistratus saltator* genannt wird. Aber *Catilinae* bei *consul* ist Ernesti mit Recht verdächtig. Es scheint, daſs in *Catilinae* entweder *calamistratus* oder ein ähnliches Wort verborgen liege.

320) *At* vor *tota Italia* muſs ohne Zweifel getilgt werden; es entstand offenbar aus der Endsilbe von *terrebat.* So urtheilte schon Manutius.

321) *Saepe* hat Grävius mit Recht aus dem erf. Cod. hinzugefügt; *numquam* macht es nothwendig.

322) *Meum* nach *auxilium* halte ich für eine Glosse, obgleich andre Ausleger keinen Anstoſs daran genommen haben.

323) S. Anmerk. 255.

324) L. Flaccus war Consul mit dem C. Marius im J. 654, und half ihm, die Meuterei des Saturninus unterdrücken.

325) P. Mucius Scävola war Consul im J. 621, als der Aufstand gegen den Tiberius Gracchus losbrach. Er war gegen die heftigen Maaſsregeln, welche der Senat ergreifen wollte; billigte aber nach geschehener That, wie wir aus dieser Stelle sehen, das Verfahren des P. Scipio Nasica, der den Kampf gegen den Tiberius leitete. Er war der erste unter den Muciern, der sich durch Rechtsgelehrsamkeit auszeichnete.

326) Ueber den P. Nasica vergl. man I *Cat.* 1 No. 9 und 10.

327) Q. Cäcilius Metellus Numidicus ist gemeint, der, weil er auf ein von Saturninus gegebenes Gesetz nicht schwören wollte, sich freiwillig aus dem Staate

verbannte. S. was ich über ihn *pr. Cluent.* c. 35 No. 191 angemerkt habe.

328) Für *invictissimis viris constat bonis cessisse*, wie fast alle Handschriften haben, gab Lambin zuerst *invitissimis viris bonis, constet cessisse*, und Grävius fand im erf. Cod. und Ernesti in den *edd. W.* 1480 und *Iunt. constat invitissimis viris bonis cessisse.*

329) Die Lesart aller Handschriften ist: *tamen ob illam, quod* (oder *qua* oder *quo*) *illud voluntarium vulnus accepit.* Das Wort *constantiam* nach *illam* fehlt, wie es scheint, in allen Handschriften. Es darf aber nicht fehlen, wenn *ob illam* die richtige Lesart ist; denn bei *illam* das entferntere *perseverantiam* zu suppliren, wie Grävius will, gestattet Ciceros correcte Sprache nicht. Mit vollem Rechte also vermuthet Ernesti, dass *ob illam* getilgt werden müsse; welches auch das Schwanken der Lesart zwischen *quod, qua* und *quo* beweist.

330) Die Handschriften haben zum Theil *vitam dediderunt* oder *dederunt*, zum Theil *ediderunt;* aber nicht *reddiderunt*, wie man in den ältesten Ausgaben findet. Beides, sowohl *dederunt*, als *ediderunt*, ist gut. Doch zweifle ich nicht, dass Cicero *ediderunt*, wie der erf. Cod. giebt, geschrieben hat, weil sich hieraus die Entstehung von *reddiderunt* leicht erklären läfst. Warum Ernesti mit beiden Wörtern, selbst mit *ediderunt* unzufrieden ist, begreife ich nicht. Man vergl. *pr. Sext.* 38. 83, *Philipp.* XII, 9, 22.

331) Weiske nimt Anstoss an *auxilia posteritatis essent imminuta;* er meint, *studia* und *labores* müsste es heissen. Aber die Hülfsmittel der Nachkommenschaft würden vermindert sein, heisst: den Nachkommen würden die Ermunterungen fehlen, sich dem Dienste des Vaterlandes mit Uneigennützigkeit, wie ich, zu weihen, wenn sie nicht gesehen, wie sich der Senat

und das römische Volk, um mich in meine Rechte wieder einzusetzen, betragen hätte; oder vielmehr: dem Senate und dem römischen Volke selbst würde in der Folgezeit das Muster abgehen, wie sie sich gegen wohl verdiente Bürger betragen müssten.

332) Dadurch nemlich, dass er nach dem Gutachten des Senats die verhafteten Verschworenen hinrichten liess.

333) Alle Handschriften, bis auf eine einzige, und fast alle ältern Ausgaben bieten *vigiliam* statt *iugulum*, welches alle neuern Herausgeber aufgenommen haben. Es scheint mir mit Ernesti, dass man zu geschwinde *vigiliam*, worauf ein Abschreiber wohl nicht leicht verfallen konnte, aufgegeben habe. *Vigilia* steht, glaube ich, wie oft, für *vigilantia*. Vergl. *Phil.* I, 1, *in Pis.* 16, *Phil.* VII, 9. Die Schwerdter würden der Wachsamkeit andrer Consuln zugefallen sein, heisst: es würde andern Consuln zugefallen sein, die Schwerdter der Verschworenen zu beobachten, und vom Staate abzuwehren. Dies giebt einen fast bessern Sinn, als die gewöhnliche Lesart. Dass aber *recidere* zufallen heisst, ist bekannt.

334) *Dissentire* hält Ernesti vielleicht nicht mit Unrecht für eine Glosse.

335) *Tum* bei *haberet* war Guilielmius anstössig; er vermuthete, dass man *ortum a me haberet* lesen müsse. Leichter ändert man *tum* in *iam* mit Ernesti.

336) *Versatur* statt *versetur*, wie es die Latinität verlangt, verdanken wir dem erf. Cod. Manutius wünschte *cum versetur* statt *quoniam versetur*. Schütz meint, dass der Gedanke, der hier ausgedrückt werden solle, verlange, dass man so lese: *Stamus enim omnes* oder: *stare enim omnes videmur tamquam in orbe aliquo reipublicae, qui quoniam versatur, eam deligere partem debemus etc.*

337) Ernesti veränderte *concedunt* in *concedant*, weil nachher folgt: *ego Caesaris laudibus desim*, *quas — videam*. Und so scheint man auch der Gleichförmigkeit wegen lesen zu müssen, da *quem* und *quas* für *cum eum* und *cum eas* stehen. Schütz vertheidigt *concedunt*; aber mit einem schwachen Grunde.

338) *Ea* vor *eum* tilgt Grävius mit Recht, da es in mehrern Handschriften fehlt.

339) Die Lesart aller Handschriften ist *monumenta nobis litterae prodiderunt*. Diese Lesart ist mit Recht den Auslegern aufgefallen, und Pantagathus mit andern wollten deshalb *litterarum* statt *litterae* lesen. Ernesti dagegen meint, der Stelle schon zu Hülfe zu kommen, wenn er nur nach *monumenta* ein Komma setzt, so dass *litterae* als Appositio zu *monumenta* genommen wird. Aber ich gestehe, dass ich hierin Ciceros Sprache nicht erkenne, und glaube daher, dass man *litterarum* lesen müsse.

340) Die Neige der Zeiten bedeutet die Zeitumstände.

341) Das heisst: ich machte aus unbedeutenden Sachen etwas Wichtiges.

342) Weiske glaubt, dass hier einiges fehle, wodurch die Zeit, die Cicero meint, näher bestimmt werde. Aber dass er die Zeit während seines Exils meinte, ergab sich auch ohne weitere Bestimmung daraus, dass er auf die letzte Aeusserung des Laterensis zu antworten verspricht, der ja grade zuletzt von diesen Zeiten geredet hatte.

343) C. Virgilius und Q. Cicero waren Collegen gewesen als Aedilen und Prätoren. Nach der Prätur vom J. 692 ging Cicero nach Asien, und Virgilius nach Sicilien als Statthalter.

344) Die Angelegenheit des Staates, worauf hier

gedeutet wird, scheint die Hinrichtung der Verschworenen zu sein.

345) Die Lesart *iudices* statt *videlicet* verdankt man dem erf. Cod. Beide Wörter, *vid.* und *iud.* in den Handschriften geschrieben, sind an mehrern Stellen mit einander verwechselt worden.

346) Ernesti wollte *iter* tilgen, weil er glaubte *iter petere* wäre kein Latein. Aber Scheller widerlegt ihn durch *Liv.* XLIV, 2 und *Cic. Att.* III, 8. Schütz tilgte *iter.*

347) Vibo lag in Bruttien, und Brundus, von wo der gewöhnlichste und sicherste Ort zur Ueberfahrt nach Griechenland war, in Calabrien.

348) Weiske meint, es müsse gesetzt werden *potius vel* statt *vel potius*, weil der Nachdruck auf *exscindi* falle. Ernesti glaubt, dass entweder *vel* oder *potius* getilgt werden müsse, zumal da *vel potius* eben vorausgegangen sei. Aber *potius* fehlt doch nicht gut. Auch *facile* findet Ernesti matt. Ich glaube, dass *vel* getilgt werden müsse; aber *facile* geduldet werden könne. Schütz tilgte *potius,* und gab *facilius* für *facile.* Ich stimme dieser kühnen Emendation nicht bei.

349) Dieser Mann hat sich sonst eben nicht ausgezeichnet. Er scheint ein Landedelmann gewesen zu sein.

350) Mit Recht hat Grävius aus dem erf. Cod. *et fratris* aufgenommen; denn nur hierdurch bekommen die Worte *utriusque filiorum*, wofür sonst *utriusque filii* stehen müsste, Bedeutung. Mich wundert, dass Weiske der alten Lesart getreu blieb.

351) Dyrrhachium war eine Stadt im macedonischen Illyrien, wo die von Brundus nach Griechenland Ueberschiffenden gewöhnlich landeten.

352) Die bessern Lesarten *cum tantum abessent* statt

cum tum abeſſent, und *aliquot dierum* ſtatt *aliquorum dierum* verdankt man dem erf. Cod.

353) In der Stadt hatten die Quäſtoren nicht das Recht, Lictoren zu gebrauchen, aber wohl in den Provinzen, wo ſogar die Legaten ihre Lictoren hatten.

354) *Cum* bei *complexus eſt* fehlt in mehrern Handſchriften; aber in den beſſern findet es ſich, und ſcheint nur durch die Anfangsſilbe von *complexus* verſchlungen zu ſein.

355) Nicht an ſich waren dieſe Thränen und Umarmungen etwas grauſames, ſondern ſie wurden es durch die Betrachtung, daſs ein Mann, der ſich ſo groſse Verdienſte um den Staat erworben, in eine ſolche Lage gerathen war. Schütz hält die Stelle für eine Gloſſe.

356) Theſſalonich, eine der vorzüglichſten Städte in Macedonien.

357) Der Prätor des Plancius war L. Apulejus.

358) Ciceros Bruder war damals ſchon das dritte Jahr in Aſien Prätor geweſen, und kehrte in dieſem Jahre nach Italien zurück. Sein Legat Tubero ſcheint abgeſandt worden zu ſein, um unſern Cicero nach Aſien einzuladen.

359) Der Ausdruck iſt etwas kühn; und enthält den Gedanken: Was kann ich anders thun, als, ſelbſt in die bürgerliche Gerechtſame wieder eingeſetzt, dich umfaſſen? Das Wort Sicherheit, das mir noch das erträglichſte ſchien, wenn ich mir nicht durch Umſchreibungen helfen wollte, iſt doch dem lateiniſchen *ſalus* nicht ganz entſprechend, welches den gefahrloſen, ungekränkten Beſitz aller bürgerlichen Gerechtſame umfaſst. Schütz tilgt *cum mea ſalute*, welche Worte ich auch lieber entbehrte, und möchte die ganze Stelle *Quid enim — complecti* getilgt wiſſen.

360) Wenn die Lesart richtig ist, so muss der Gedanke so gefasst werden, wie ich ihn ausgedrückt habe. Der erf. Cod. aber hat *te. Tamen exsurge quaeso, retinebo*, welche Worte Grävius so interpungirt: *Te tamen, exsurge quaeso, retinebo.* Diese Lesart scheint den Vorzug zu verdienen. Nach derselben müsste man übersetzen: Doch ich will, stehe auf! ich bitte, dich zurückhalten und umfassen.

361) S. Anmerk. 168 b. d. R.

360) Wenn die Lesart richtig ist, so muss der Gedanke so gefasst werden, wie ich ihn ausgedrückt habe. Der Erf. Cod. aber hat tc. Tamen ensurge quaeso, retinebo, welche Worte Graevius so interpretirt: Te tamen, exsurge quaeso, retinebo. Diese Lesart scheint den Vorzug zu verdienen. Nach derselben müsste man übersetzen: Doch ich will, stehe auf! ich bitte, dich zurückhalten und umfassen.

361) S. Anmerk. 162 h. d. R.

Verbesserungen.

Seite 5 Zeile 10 von unten lies *zwei* statt *zwie.*

S. 19 Z. 9 v. u. setze ein Fragezeichen statt eines Punktes.

S. 58 Z. 8 von oben fehlt *sich* vor *beworben.*

S. 66 Z. 9 v. u. fehlt *nicht* vor *es verdross.*

S. 168 Z. 3 v. u. l. *auch* st. *euch.*

S. 183 Z. 6 v. u. l. *entreissen* st. *entrissen.*

S. 210 Z. 5 v. o. l. *scheint* st. *schien.*

S. 217 Z. 13 v. u. l. *veraltert* st. *veralterte.*

S. 228 Z. 13 v. o. l. I *Cat.* st. *in Cat.*

S. 236 Z. 1 v. o. l. *Cicero* st. *Sulla.*

S. 290 Z. 1 v. u. l. *Staat* st. *Senat.*

S. 307 Z. 7 v. o. l. *Tib.* st. *T.*

S. 351 Z. 1 v. u. l. *wäre* st. *wären.*

S. 375 Z. 13 v. u. l. *aequum* st. *nequam.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius,

Des Marcus Tullius Cicero auserlesene Reden

Bd.: 5

Altona 1819

A.lat.b. 628-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244816-7